

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

Neunzehnter Jahrgang.

1885.



(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1885.

Gedruckt und in Kommission bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei
Rochstraße 68—70.

Inhalts-Verzeichniß.

(Mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse hatten.)

Abkürzungen.

N. R. D.	soil heißen:	Allerhöchste Kabinetts-Ordre,
R. M.	• •	Kriegsministerium,
C. A.	• •	Central-Abtheilung,
M. R. D.	• •	Allgemeines Kriegs-Departement,
M. D. D.	• •	Militär-Oekonomie-Departement,
D. f. J.	• •	Departement für das Invaliden-Wesen,
A. f. R.	• •	Abtheilung für das Remonte-Wesen,
M. R. A.	• •	Militär-Regimental-Abtheilung,
R. R.	• •	Reichs-Kanzler,
3/1. 85.	• •	3. Januar 1885 (analog bei allen Daten).

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
I. Organisations-Angelegenheiten.					
a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.					
N. R. D.	20/3. 85	60	Formations- u. Aenderungen aus Anlaß des Etats für 1885/86.	6	60
R. M.	20/3. 85				
R. M.	22/3. 85	71	Garnison-Quartiere im Bereich des VI. Armeekorps	7	91
R. M.	26/3. 85	75	Dislokation des Füsilier-Bataillons 4. Pommer'schen Infanterie-Regiments Nr. 21	7	93
R. M.	22/4. 85	92	Dislokation des Stabes der 33. Infanterie-Brigade	10	105
R. M.	29/4. 85	93	Dislokation des Stabes der Kavallerie-Division XV. Armeekorps	10	106
N. R. D.	18/6. 85	125	Anderweite Benennung des 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen)	13	142
R. M.	20/6. 85				
N. R. D.	2/6. 85	128	Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Rottenburg a. d. Fulda) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32 von Rottenburg a. d. Fulda nach Hersfeld und demnächstige anderweitige Bezeichnung des genannten Bataillons	14	143
R. M.	13/6. 85				
N. R. D.	2/6. 85	129	Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Havelberg) 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 24 von Havelberg nach Berleberg und demnächstige anderweitige Bezeichnung des genannten Bataillons	14	144
R. M.	13/6. 85				
R. M.	20/6. 85	133	Auflösung des Festungsgefängnisses in Mainz	14	146
N. R. D.	27/6. 85	146	Runmehrige Bezeichnung der bisherigen Festungs-Reserve-Abtheilungen	15	158
R. M.	5/7. 85				
R. M.	13/7. 85	151	Dislokation der 5. Eskadron 1. Schlesi'schen Husaren-Regiments Nr. 4	15	159
N. R. D.	11/8. 85	169	Verlegung der Kriegsschule von Erfurt nach Glogau	17	170
R. M.	24/8. 85				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
R. M.	21/8. 85	172	Anderweite Organisation im Ingenieurwesen	17	173
R. M.	14/9. 85	178	Dislokation des 2. Bataillons 5. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 41, des 2. Bataillons 6. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 43 und des Füsilier-Bataillons 4. Pommerischen Infanterie-Regiments Nr. 21.	18	178
A. R. D.	27/8. 85	188	Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Teltow) 7. Branden- burgischen Landwehr-Regiments Nr. 60 von Teltow nach Steglitz	19	183
R. M.	18/9. 85				
R. M.	15/9. 85	189	Verlegung des Wohnsitzes des Garnison-Baubeamten von Brandenburg a. S. nach Berlin	19	183
R. M.	22/9. 85	192	Dislokation des Stabes der Kavallerie-Division des XV. Armee-Korps	20	192
R. M.	12/11. 85	215	Definitive Garnison des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9	23	219
b. Ergänzungswesen.					
R. R.	26/12. 84	4	Ermächtigung des Marine-Oberstabsarztes Dr. Kügler in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militärpflichtige in Japan	1	14
A. R. D.	8/1. 85				
A. R. D.	29/1. 85	18	Rekrutirung der Armee für 1885/86	2	21
R. M.	30/1. 85				
R. M.	8/2. 85	31	Aenderung des §. 5 der Rekrutirungs-Ordnung	3	33
A. R. D.	31/5. 85	91	Gesetz, betr. Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 31. März 1885 (betr. die mit den ständigen Geschäften der Heeres- ergänzung betrauten Behörden)	10	105
R. M.	24/5. 85				
R. R.	23/4. 85	107	Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militär-Dienst berechtigt sind	10	116
A. R. D.	3/5. 85				
R. R.	14/5. 85	118	Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig- freiwilligen Militär-Dienst berechtigt sind	11	137
A. R. D.	18/5. 85				
R. R.	3/9. 85	186	Militärberechtigung der Königl. Bayerischen Kreislandwirtschaftsschule zu Lichtenhof bei Nürnberg	18	180
A. R. D.	16/9. 85				
A. R. D.	27/8. 85	191	Ergänzungen und Aenderungen der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875	20	191
R. M.	27/9. 85				
R. R.	13/11. 85	228	Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Aus- stellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militär-Dienst berechtigt sind	23	222
A. R. D.	22/11. 85				
c. Landwehr-Angelegenheiten.					
R. R.	27/12. 84	6	Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich	1	14
A. R. D.	8/1. 85				
M. D. D.	5/1. 85	12	Gestellung einberufener Mannschaften im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier Wegfall der Schießprämien bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos	1	18
A. R. D.	5/2. 85				
R. M.	25/2. 85	58		6	59
R. R.	18/3. 85				
A. R. D.	22/3. 85	70	Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich	7	88
R. R.	16/4. 85				
A. R. D.	26/4. 85	106	Desgl.	10	115
R. M.	23/7. 85				
		156	Entlassung der zu Uebungen eingezogenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes	16	161
A. R. D.	3/8. 85	171	Landwehr-Bezirks-Eintheilung des I. und II. Armee-Korps	17	172
R. M.	24/8. 85				
d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, spezielle Dienst- Angelegenheiten aller Waffen, Geschäftsführung.					
A. R. D.	21/11. 84	2	Kaiserpreise für die besten Schützen bei der Militär-Schießschule unter den zum jedesmaligen Lehrkursus kommandirten Offizieren und Unter- offizieren, sowie unter den Mannschaften der Stamm-Kompagnie	1	2
R. M.	1/1. 85				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. D. R. M.	11/12. 84 26/12. 84	3	Informationskursus für Regimentskommandeure bezw. ältere Stabsoffiziere zc. bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission für 1885	1	2
R. M.	7/1. 85	5	Abänderung der Nachweisung der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub an Beamte der Militär-Verwaltung berechtigt sind	1	14
R. M.	29/1. 85	19	Lehr-Infanterie-Bataillon; Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1885	2	23
R. M.	10/2. 85	34	Größen der Unterärzte und Einjährig-Freiwilligen Aerzte	3	34
R. M.	10/2. 85	35	Änderungen zum Exercir-Reglement für die Fuß-Artillerie	3	34
A. R. D. R. M.	5/2. 85 25/2. 85	58	Wegfall der Schieß-Prämien bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos	6	59
A. R. D. R. M.	20/3. 85 20/3. 85	60 61	Bestimmungen über Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militärärzter im Interesse ihrer Civilversorgung	6 6	68 73
R. M.	7/5. 85	97	Benutzung des Staatsschulbuchs bei Führung des Vermögensnachweises von Offizieren behufs Nachsuchung des Heiraths-Konjenses	10	107
R. M.	7/5. 85	98	Befugniß zur Ertheilung des Lösungs-Konjenses hinsichtlich der als Heiraths-Kaution für Offiziere bewirkten hypothekarischen Eintragungen zc.	10	108
R. M.	8/5. 85	99	Normalformate für Papier	10	109
R. M.	18/5. 85	112	Abänderung der Beilage 23 der Vorschrift für die Verwaltung der Pulverfabriken	11	135
A. R. D. R. M.	25/6. 85 3/7. 85	144	Ergänzung einer Bestimmung der Garnisondienst-Instruktion	15	157
A. R. D. R. M.	25/6. 85 10/7. 85	145	Änderung in den Kommandos zum Militär-Reit-Institut	15	157
R. M.	28/6. 85	147	Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots	15	158
R. M.	28/6. 85	148	Abänderung der Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots zc.	15	158
R. M.	11/8. 85	158	Volkszählung am 1. Dezember 1885	16	161
A. R. D.	12/8. 85	162	Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatmäßige Stamm-Kompagnie	16	162
R. M.	15/8. 85	173	Bezeichnung des Truppentheils zc. bei der ersten Anstellung von Zahlmeistern	17	174
R. M.	1/10. 85	201	Ranglisten für die Offiziere zc. des Beurlaubtenstandes	21	201
R. M.	18/10. 85	208	Abänderung des §. 194 der Vorschrift für die Verwaltung der Pulverfabriken vom 13. März 1879	22	210
R. M.	5/11. 85	216	Ueberweisung der zu Adjutanten Deutscher Fürsten ernannten Offiziere	23	219
A. R. D. R. M.	26/11. 85 6/12. 85	230	Ergänzung einer Bestimmung der Garnisondienst-Instruktion	25	233
e. Truppen-Übungen.					
A. R. D. R. M.	29/1. 85 8/2. 85	29	Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen	3	29
A. R. D. R. M.	12/2. 85 12/2. 85	30	Größere Truppen-Übungen im Jahre 1885	3	30
A. R. D. R. M.	5/3. 85 5/3. 85	53	Übungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1885/86	5	47
A. R. D. R. M.	5/3. 85 17/3. 85	57	Generalstabs-Übungsreisen bei den Armeekorps im Jahre 1885	6	59
A. R. D. R. M.	19/3. 85 19/3. 85	59	Übungen der Ersatzreservisten für das Etatsjahr 1885/86	6	59
R. M.	20/3. 85	60	Bestimmungen betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Terrain	6	71
R. M.	14/3. 85	62	Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum zc. bei den größeren Truppenübungen	6	77

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
R. M.	28/3. 85	80	Uebungen der Arbeitskolbaten des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1885/86	8	98
R. M.	27/6. 85	134	Abänderung der administrativen Bestimmungen über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes	14	147
f. Train-Angelegenheiten und Feldgeräth der Truppen.					
A. R. D.	12/2. 85	44	Wegfall der Einstellung von Offizier-Aspiranten bei den Train-Bataillonen	4	43
R. M.	25/2. 85				
A. R. D.	6/3. 85	55	Ausgabe von Zeichnungen des Train-Materials	5	53
g. Bewaffnung und Munition.					
A. R. D.	12/1. 85	14	Änderung in dem Sollbestande an Reservetheilen für Infanterie-Gewehre, Jäger-Büchsen und Kavallerie-Karabiner M/71	1	19
A. R. D.	11/1. 85	15	Waffen-Reparatur-Preisverzeichnis für Artillerie-Depots	1	20
R. M.	3/2. 85	21	Abänderungen des Preisverzeichnisses, betr. den Verkauf von Waffentheilen Werkzeugen, Leeren zc. in den königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt und Danzig	2	25
M. D. D.	30/1. 85	26	Wegfall der Reservetheilbüchsen	2	27
A. R. D.	6/2. 85	37	Rückgabe der von Offizieren aus fiskalischen Beständen entnommenen Revolver M/79	3	36
R. M.	14/3. 85	63	Einfetten der Schußwaffen	6	77
A. R. D.	3/4. 85	82	Mündungsbedel n/a für Jägerbüchsen M/71	8	99
A. R. D.	16/4. 85	90	Berichtigung eines Druckfehlers im Preistarif Nr. 1 über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. Berlin im August 1882	9	103
R. M.	29/4. 85	95	Abänderung des Etats für die jährliche Uebungs-Munition 1888	10	107
R. M.	5/5. 85	101	Verkehr mit explosiven Stoffen	10	110
R. M.	13/5. 85	102	Uebungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1885/86 (Ablieferung der dabei in Gebrauch gewesenen Waffen an die Artillerie-Depots)	10	115
A. R. D.	25/5. 85	119	Egerjirpatrone M/71	11	137
A. R. D.	12/6. 85	139	Festsetzung der Patronen- und Pulver-Preise	14	148
A. R. D.	30/6. 85	154	Mündungsbedel n/a für Infanterie-Gewehre und Jäger-Büchsen M/71	15	160
A. R. D.	7/8. 85	161	Änderung des Preistarifs über Fabrikate des Feuerwerkslaboratoriums in Spandau — Berlin im März 1884 —	16	162
R. M.	28/9. 85	195	Berichtigung der Beilagen C. und D. zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	20	194
R. M.	28/9. 85	196	Berichtigung des Verkaufs-Preisverzeichnisses zu den Handwaffen	20	195
A. R. D.	30/9. 85	204	Änderung des Preistarifs für mechanisch-technische Untersuchungen in der Versuchstation der Geschütz-Gießerei zu Spandau. — Berlin im Dezember 1884	21	201
A. R. D.	2/10. 85	205	Patronentasten (Auscheiden derselben aus dem Feldgeräth).	21	202
A. R. D.	27/11. 85	235	Änderung im Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen	25	236
R. M.	13/12. 85	239	Änderung der Reparatur-Anweisung für die Schußwaffen M/71 (Entwurf)	26	239
h. Ingenieur-, Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.					
R. M.	18/3. 85	69	Uebersicht der vom 1. April 1885 ab festgesetzten Betriebsamts-Bezirke der Staatseisenbahn-Verwaltung	7	81
A. R.	23/3. 85	96	Veränderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	10	107
A. M.	29/4. 85				
R. M.	4/6. 85	116	Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn	11	136
R. M.	21/8. 85	172	Änderweite Organisation im Ingenieurwesen	17	173

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. D.	22/8. 85	176	Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der königlich Preussischen Eisenbahn-Direktionen (Räuflicher Bezug derselben)	17	175
R. M.	6/10. 85	203	Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn	21	201
A. R. D.	14/11. 85	225	Abänderung der Anmerkung zu §. 31 der Anleitung für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungsbau-Wesens.	23	222
i. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.					
R. M.	6/7. 85	150	Gleichstellung der Kadetten-Eintrittsprüfung für die Marine mit der Portepesfähnrichsprüfung der Armee	15	159
A. R. D.	11/8. 85	169	Verlegung der Kriegsschule von Erfurt nach Glogau	17	170
R. M.	24/8. 85				
A. R. D.	20/9. 85	200	Organisationsplan für die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule . .	21	199
R. M.	1/10. 85				
R. M.	8/11. 85	217	Termine für die Portepesfähnrichs- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1886	23	219
R. M.	23/12. 85	240	Desgleichen	26	240
k. Militär-Justiz und Gesetzgebung, sowie Militär-Gefängniswesen.					
A. R. D.	30/12. 84	9	Vollstreckung der nach Auflösung des militärischen Dienstverhältnisses von Preussischen Militärgerichten gegen Sächsische und Württembergische Staatsangehörige erlassenen Freiheitsstrafen	1	17
R. M.	20/6. 85	183	Auflösung des Festungsgefängnisses in Mainz	14	146
A. R. D.	27/6. 85	146	Nummerliche Bezeichnung der bisherigen Festungs-Reserve-Abtheilungen . .	15	158
R. M.	5/7. 85	168	Disziplinarstrafgewalt des Kriegsministers, sowie der Departements-Direktoren und des Chefs der Abtheilung für das Remonte-Wesen im Kriegsministerium	17	170
A. R. D.	3/8. 85				
R. M.	23/8. 85				
A. R. D.	19/8. 85	175	Einstellung der verurtheilten Unteroffiziere in die Festungsgefängnisse . .	17	174
A. R. D.	18/5. 85	238	Genehmigung des mit der königlich Bayerischen Regierung vereinbarten Verzeichnisses auf die Jagdprämien für Einlieferung von Fahnenflüchtigen	26	239
R. M.	18/12. 85				
l. Militär-Kirchen- und Schulwesen, Militärmusik.					
R. M.	9/4. 85	84	Abänderung der Vorschriften betreffend den Schulunterricht der Militärlinder	9	101
m. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.					
A. R. D.	23/2. 85	47	Dienstauszeichnungen (Einnahmeatteste für nicht mehr ausgabefähige) . .	4	44
R. M.	23/5. 85	113	Anderweitige Berechnung der für die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere zc. maßgebenden Dienstzeit	11	185
A. R. D.	15/5. 85	127	Verleihung von Säkular-Auszeichnungen an die Truppentheile	14	143
R. M.	13/6. 85				
n. Militär-Veterinärwesen.					
R. M.	14/2. 85	36	Ertheilung von Prüfungs-Zeugnissen, welche zum Betriebe des Hufbeschlags-gewerbes berechtigen	3	35
A. R. D.	28/2. 85	49	Änderung der von der Artillerie-Werkstatt zu Spandau gelieferten Hufeisen	4	45
R. M.	15/4. 85	85	Kommandirung von Mannschaften (Hufbeschlagschülern) zu den Lehrschmieden	9	102

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
II. Militär-Oekonomie.					
a. Etats- und Kassensachen; allgemeine Verwaltungs- Angelegenheiten.					
R. M.	25/3. 85	72	Bestellung von Amtskautionen (Unzulässigkeit von Sparkassen-Dokumenten hierzu)	7	91
R. M.	15/4. 85	86	Bestellung von Amtskautionen (Zulassung von Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Berlin-Stettiner und Kottbus-Großenhainer Eisenbahnen hierzu)	9	102
R. M.	29/4. 85	94	Außerkurssetzung und Wiederinkurssetzung von Werthpapieren	10	106
R. M.	7/5. 85	97	Benutzung des Staatsschuldbuchs bei Führung des Vermögensnachweises von Offizieren behufs Nachsuchung des Heiraths-Konjesses	10	107
R. M.	7/5. 85	98	Befugniß zur Ertheilung des Pöschungskonjesses hinsichtlich der als Heiraths-Kaution für Offiziere bewirkten hypothekarischen Eintragungen	10	108
A. R. D.	7/5. 85	110	Verlegung des Kassenaßchlusses bei den Truppen	11	134
R. M.	19/5. 85				
R. M.	24/5. 85	114	Wiedereinziehung überhohenen Dienst Einkommens von aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten	11	135
R. D.	4/6. 85	130	Kautionen der Zahlmeister	14	145
R. M.	29/6. 85				
R. M.	15/6. 85	131	Bekanntmachungen von Submissions- und Licitations-Terminen	14	146
R. M.	15/6. 85	132	Verkäufe von Mobilien im Submissionswege	14	146
R. M.	27/6. 85	136	Befcheinigung von Rechnungsbelägen	14	147
R. M.	27/6. 85	135	Bestellung von Amtskautionen (Zulassung von Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Münster-Enschede, der Schleswigschen und der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnen hierzu)	14	147
R. M.	5/9. 85	179	Einlösung der zur Rückzahlung gefündigten Staatsschuldscheine vom Jahre 1842	18	178
R. M.	7/9. 85	180	Cirkulation der Scheidemünzen	18	178
R. M.	2/10. 85	202	Stempel für Werkverdingungs-Verträge	21	201
R. M.	19/10. 85	210	Kautionen der Zahlmeister (Rückgabe derselben)	22	210
b. Militär-Wittwenkasse, Lebens-Versicherungs-Anstalt bezw. Sparkasse für die Armee und das Unfallversicherungs-Wesen.					
Gen.-Direktion der Militär- Wittwen-Pen- sions-Anstalt. Vorsitzender des Verwal- tungs-Raths der Lebens- versicherungs- Anstalt für die Armee und Marine.	1/6. 85	122	Einsendung der halbjährlichen Wittwenkassen-Beitragsberechnungen der Truppentheile zc.	11	138
	1/7. 85	166	Bekanntmachung (betr. rechtzeitige Kündigung der abzuhebenden Sparkassen-Einlagen bei der Sparkasse der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine)	16	168
R. M.	19/9. 85	190	Ausführungsvorschriften zur Durchführung der Unfallversicherungsgesetze im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung	19	183
R. M.	28/9. 85	194	Namentliches Verzeichniß der für die Dauer des j. J. bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bezw. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Beamten	20	193

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
R. M.	23/10. 85	213	Regulativ für die Wahlen der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer für den Bereich der Heeresverwaltung	22	215
Reichs-Ver- sicherungs- Amt.	30/9. 85	214	Bekanntmachung betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes)	22	215
R. M.	24/10. 85	226			
Gen.-Direktion der Mil.-Witt- wen-Pensions- Anstalt.	19/11. 85	226	Verfügung standesamtlicher Heirathsurkunden zu den Aufnahme-Anträgen	23	222
R. M.	25/11. 85	231	Führung des Unfallverzeichnisses	25	233
R. M.	4/12. 85	233	Bergütung für die Bevollmächtigten der Krankenkassen	25	236
Verwaltungs- rath der Le- bensversiche- rungs-Anstalt für die Armee und Marine.	1/12. 85	237	Festsetzung der Geldbeträge, in welchen bei der Sparkasse der Lebensversicherung-Anstalt für die Armee und Marine Spar-Einlagen an- genommen werden	25	237
Gen.-Direktion der Mil.-Witt- wen-Pensions- Anstalt.	22/12. 85	243	Verbleib der den Aufnahme-Anträgen beigelegten Geburts- und Heiraths- Urkunden bei den Akten der Anstalt	26	243
c. Naturalverpflegung.					
M. D. D.	4/1. 85	11	Gebührentaxe der Stammmannschaften bei Marschen behufs Strafverbüßung	1	18
R. M.	26/3. 85	74	Kontrolirung der Brot- und Rationsvergütungsgelder und Wegfall der Kontrol-Anerkennnisse über Naturalien-Konsumtions-Quittungen	7	91
M. D. D.	26/3. 85	77	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1885	7	93
M. R. D.	23/4. 85	126	Abänderung des §. 112 Absatz 3 des Reglements über die Naturalver- pflegung der Truppen im Frieden vom 2. November 1882	14	143
R. M.	8/6. 85				
M. D. D.	22/6. 85	141	Normpreise für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1885	14	152
M. D. D.	27/6. 85	142	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1885	14	152
M. D. D.	16/9. 85	187	Extraordinärer Verpflegungs-Zuschuß für Groß-Lichterfelde	18	181
M. D. D.	26/9. 85	192	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1885	20	195
M. D. D.	20/11. 85	227	Berechnung der für die Gewährung der Marschverpflegungs-Gebührentaxe fest- gesetzten Dauer der Abwesenheit kommandirter Mannschaften von der Garnison etc.	23	222
R. R.	17/12. 85	241	Marschverpflegungs-Vergütung für 1886	26	240
R. M.	23/12. 85				
M. D. D.	23/12. 85	242	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1886	26	240
M. D. D.	23/12. 85	245	Normpreise für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1886	26	245
d. Bekleidung und Ausrüstung.					
M. R. D.	8/1. 85	17	Schützenabzeichen bei Brandenburgischen Aermel-Ausschlügen	2	21
R. M.	15/1. 85				
R. M.	5/7. 85	149	Preisvertheilung (für neue Modelle mehrerer Bekleidungs- und Ausrüstungs- stücke der Infanterie)	15	159

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
M. D. D.	11/8. 85	164	Kommandos zur Reinigung der bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos lagern den Bekleidungs-Bestände.	16	168
R. M.	18/10. 85	209	Bekleidungs-Entschädigung der zur Probefriedensleistung bezw. Vorbildung kommandirten Unteroffiziere	22	210
e. Geldverpflegung der Armee.					
M. D. D.	8/1. 85	13	Uebungsdiäten für Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie inaktive Offiziere	1	19
M. R. D.	20/3. 85	60	Änderung des §. 39 des Geldverpflegungs-Reglements (Bestimmungen über Kommandirung und Beurlaubung der Militärärzte im Interesse ihrer Civilversorgung)	6	68
R. M.	20/3. 85			6	78
M. D. D.	16/3. 85	65	Quittungsausstellung (der von ihrer Garnison abwesenden nicht regimentirten Offiziere zc. über Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß zc.)	6	78
M. R. D.	11/8. 85	177	Fassungsänderung der §§. 24, 34 und 95 des Geldverpflegungs-Reglements vom 24. Mai 1877	18	177
R. M.	27/8. 85			20	195
M. D. D.	24/9. 85	197	Gebührnisse der zur Oberfeuerwerkerschule kommandirten Offiziere während der Ferien	20	195
M. D. D.	25/9. 85	199	Erläuterung zur Anmerkung*) zum §. 99, 5 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden.	20	198
f. Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften und der Arrekaton auf dem Marsche.					
M. R. D.	18/5. 85	238	Genehmigung des mit der königlich Bayerischen Regierung vereinbarten Verzeichnisses auf die Fangprämien für Einlieferung von Fahrenflüchtigen	26	239
R. M.	18/12. 85			26	239
g. Reise- und Transport-Angelegenheiten.					
R. M.	3/2. 85	22	Erläuterung der Bestimmungen über Berechnung der Reise- und Umzugskosten vom 27. April 1881	2	25
R. M.	8/2. 85	32	Versendungen von Militärgütern mittelst der Eisenbahn	3	34
R. M.	8/2. 85	33	Änderung des Verzeichnisses der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann	3	34
M. D. D.	6/2. 85	38	Bezeichnung der Postsendungen an Soldaten	3	36
M. D. D.	15/2. 85	41	Kilometerzettel zur Berechnung der Umzugskosten	3	37
M. D. D.	7/3. 85	56	Anrechnung der Fütterungszeit auf die Dauer der Vorspannleistung	5	54
R. M.	25/3. 85	73	Berechnung der Eisenbahnfrachtkosten für den Rücktransport gebrauchter Haardecken	7	91
M. D. D.	20/6. 85	140	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- zc. Zügen	14	148
M. D. D.	22/6. 85	143	Ermäßigtes Tagegeld für Fahnenmeister bei Kommandos	14	155
M. D. D.	29/6. 85	153	Postsendungen für das Garde-Schützen-Bataillon	15	160
M. M. M.	6/7. 85	155	Revisionen der Liquidationen der Civilärzte über Kurkosten, Reisekosten und Tagegelber (durch die Korps-Generalarzte)	15	160
R. M.	8/8. 85	157	Berechnung der Frachtkosten beim Eisenbahntransport von Militärgut	16	161
M. R. D.	20/7. 85	159	Nähere Bezeichnung des Artillerie-Schießplatzes bei Falkenberg D./S. für Postsendungen	16	162
M. D. D.	11/8. 85	165	Entfernung zwischen Königsberg i. Pr. und Pillau	16	168
M. R. D.	6/6. 85	170	Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen vom 1. April 1876 und 18. April 1882. — Vom 6. Juni 1885. — (In Betreff der Verpflegungs-Gebührnisse der Vorspannführer)	17	171
M. D. D.	14/8. 85			17	171

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
M. D. D.	24/8. 85	181	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten von bzw. nach Orten mit mehreren Bahnhöfen	18	179
M. D. D.	10/9. 85	185	Ausstellung gemeinsamer Requisitionsscheine bei Pferdetransporten auf Eisenbahnen	18	180
Min. der öffentl. Ar- beiten K. M.	21/9. 85	211	Berechnung der Eisenbahnfrachtkosten bei Sendungen von Zündungen zc.	22	210
	22/10. 85				
M. D. D.	23/10. 85	212	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- zc. Zügen	22	211
M. D. D.	13/11. 85	224	Desgleichen	23	221
M. D. D.	12/12. 85	244	Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten	26	243
			Eröffnung neuer Eisenbahnen und zwar:		
M. D. D.	2/1. 85	10	von Gebweiler—Lautenbach (Elsaß)	1	18
M. D. D.	4/2. 85	27	„ Döbeln—Djshaz (Königreich Sachsen)	2	27
			„ Colmar (Elsaß)—Kaysersberg	3	40
M. D. D.	11/2. 85	42	„ Neubrandenburg (Mecklenburg)—Parchim	8	99
M. D. D.	7/4. 85	83	„ Altenkirchen—Hachenberg (Westertwald)	10	115
M. D. D.	30/4. 85	106	„ Wengerohr—Wittlich		
M. D. D.	4/6. 85	121	„ Bienenmühle—Moldau		
			„ Dentschen—Meseritz (Posen)	11	138
			„ Perleberg—Wittfiod		
h. Servis-Wesen.					
K. M.	29/1. 85	20	Beschaffung von Kaffeebrennern und Kaffeemöhlen für die Penageküchen der Truppen	2	24
M. D. D.	17/1. 85	24	Nachweis der Fouriere in den Servis-Liquidationen	2	26
M. R. D.	29/1. 85	43	Einführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens hinsichtlich des Servises für Kantonnements- und Marschquartier	4	41
K. M.	20/2. 85				
K. M.	16/2. 85	45	Naturalquartier für Mitglieder der Landgendarmarie bei den Kommandos zu den größeren Truppen-Uebungen	4	44
M. D. D.	13/3. 85	64	Materialienverkehr im Garnisonhaushalt	6	77
M. D. D.	26/3. 85	76	Vergütung des Kalk-, Leim- und Delfarbenanstrichs der Wände in den Kasernen	7	93
M. D. D.	5/9. 85	184	Zahlung der Servisquote an die in Barackenlagern untergebrachten Offiziere des Beurlaubtenstandes	18	180
M. R. D.	8/10. 85	207	Abänderung von Bestimmungen des Reglements vom 20. Februar 1868 über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden	22	203
K. M.	18/10. 85				
K. M.	8/11. 85	218	Beziehen enger Kantonnements-Quartiere statt der Divals	23	220
M. D. D.	11/11. 85	223	Riethschäftigung der Beamten bei Verletzungen	23	221
III. Militär-Medizinal-Wesen.					
K. M.	10/1. 85	8	Normal-Krankenzahl in den Garnison-Lazarethen	1	17
K. M.	25/2. 85	46	Sabekurkosten (Verpflegungszulage in Rorderney und Lippspringe)	4	46
K. M.	18/5. 85	111	Bestimmungen über die militärärztliche Untersuchung, welcher die Aspiranten für die unteren Stellen des Forstbienstes vor ihrem Eintritt in die Forstlehre zu unterwerfen sind, sowie über die für die qu. Aspiranten erforderlichen körperlichen Eigenschaften	11	134
M. M. M.	6/7. 85	155	Revision der Liquidationen der Civilärzte über Kurkosten, Reisekosten und Tagegelde (durch die Korps-Generalärzte)	15	160
K. M.	29/11. 85	232	Revierkrankenstuben in den Kasernen	25	234

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
IV. Invaliden-Wesen und Unterstützungs-Angelegenheiten.					
K. K. D.	28/6. 85	152	Dauer der informatorischen Beschäftigung der Militärärzte in einzelnen Stellen der Verwaltung in Elsaß-Lothringen	15	159
K. K. D.	11/8. 85	163	Anstellungsbehörden für die den Militärärzten vorbehaltenen Stellen im Reichsdienste	16	162
K. K. D.	11/11. 85	222	Mittheilung über den Abgang unter den zur Anstellung in Gendarmen (Landjäger-Korps) und Schutzmannschaften (Konstabler-Korps) notirten Anwärtern	23	221
V. Remonte-Wesen.					
K. K.	3/3. 85	81	Berechtigung der Truppen zur Auswahl aus den bei anderen Armeekorps zur Austrangirung gelangenden Pferden	8	98
K. K.	30/5. 85	115	Austrangirungstermin und Einstellung der Remonten in den Etat der Train-Bataillone	11	136
VI. Marine-Angelegenheiten.					
K. K.	6/7. 85	150	Gleichstellung der Kadetten-Eintrittsprüfung für die Marine mit der Portepee-fähigkeitsprüfung der Armee	15	159
VII. Drucksachen und Formulare.					
C. K.	18/1. 85	16	Preisermäßigung für das Werk: „Die Wohnplätze des Deutschen Reichs“ von D. Brunow	1	20
K. K.	4/2. 85	23	Herausgabe einer Schießinstruktion für die Jäger und Schützen und deren käuflicher Bezug	2	26
Direktion der Reichsdruckerei.	27/2. 85	52	Vorräthighaltung von Formularen (für die Übungspflichtigen Ersatz-Reservisten I — Train — Pässe und Listen-Auszüge)	4	46
K. K. D.	27/3. 85	78	Käuflicher Bezug der Instruktion für die Verwaltung des Renagefonds bei den Truppen	7	96
K. K. D.	21/4. 85	104	Neudruck der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen und deren käuflicher Bezug	10	115
K. K. D.	28/5. 85	120	Käuflicher Bezug der Instruktion betreffend den Revolver M/83 nebst zugehöriger Munition	11	137
K. K. D.	9/6. 85	138	Desgl. der Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungs-Geschütze	14	148
K. K. D.	28/7. 85	160	Neudruck und Ladenpreis der „Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeug-Personals von 1880“	16	162
K. K. D.	28/8. 85	182	Ausgabe und käuflicher Bezug der Reparatur-Instruktion für den Revolver M/83	18	179
K. K. D.	29/8. 85	183	Käuflicher Bezug von Abdrücken der Grundsätze für die Befehlsgebung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärärzten	18	179
K. K. D.	30/10. 85	221	Käuflicher Bezug von Druckemplaren der Abänderungen (II) zum Etat für die jährliche Uebungs- u. c. Munition 1883	23	220
K. K. D.	4/12. 85	236	Käuflicher Bezug des Nachtrages V zu der „Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport“	25	236

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 16. Januar 1885.

Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Bekterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einstecken in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 1.

Anlegung von Trauer aus Anlaß des Ablebens des General-Obersten von der Kavallerie Prinzen August von Württemberg Königl. Hoheit.

Um das Andenken des in Gott entschlafenen General-Obersten von der Kavallerie Prinzen August von Württemberg Königl. Hoheit zu ehren und in dankbarer Erinnerung an die hohen Verdienste, welche sich der Verstorbene in seiner treuen und festen Anhänglichkeit an Mich und Meine Armee, als langjähriger kommandirender General des Garde-Korps, insbesondere aber als dessen ruh- und siegreicher Führer in zwei Kriegen erworben hat, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des Garde-Korps 5 Tage, diejenigen Meines 1. Garde-Regiments zu Fuß und des Garde-Kürassier-Regiments 10 Tage Trauer (Flor um den linken Unterarm) anzulegen haben. Das General-Kommando hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Wilhelm.

An das General-Kommando des Garde-Korps.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere des Posen'schen Ulanen-Regiments Nr. 10, um das Andenken ihres in Gott entschlafenen Chefs, des General-Obersten von der Kavallerie Prinzen August von Württemberg Königl. Hoheit, in um das Vaterland und um die Armee wohlverdienter Weise zu ehren, 14 Tage Trauer (Flor um den linken Unterarm) anzulegen haben. Das General-Kommando hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Wilhelm.

An das General-Kommando des V. Armee-Korps.

Berlin, den 14. Januar 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordres werden hiermit auf Allerhöchsten Befehl zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 1002/1. 85. K. M.

Nr. 2.

Kaiserpreise für die besten Schützen bei der Militär-Schießschule unter den zum jedesmaligen Lehrkursus kommandirten Offizieren und Unteroffizieren, sowie unter den Mannschaften der Stamm-Kompagnie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei der Militär-Schießschule am Schluß eines jeden Lehrkursus für die kommandirten Offiziere und Unteroffiziere, sowie für die älteren Mannschaften der Stamm-Kompagnie ein Preisschießen stattfindet, bei welchem in Meinem Namen an die besten Schützen Preise zur Vertheilung gelangen, welche mit einer entsprechenden Bezeichnung, sowie dem Namen des Beliehenen zu versehen sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 21. November 1884.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 1. Januar 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die näheren Ausführungsbestimmungen der Inspektion der Infanterieschulen zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 732/11. 84. A. 2.

Nr. 3.

Informationskursus für Regiments-Kommandeure bezw. ältere Stabsoffiziere zc. bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission für 1885.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß auch im Jahre 1885 ein Informationskursus bei der Militär-Schießschule abzuhalten ist. Zu diesem Kursus, welcher vom 29. September bis einschl. 9. Oktober 1885 zu dauern hat, sind zu kommandiren:

die zu einem solchen Kursus noch nicht herangezogenen Regiments-Kommandeure der Infanterie bezw. Kommandeure der Jäger-Bataillone,

ferner

von jedem Armeekorps 2, vom XI. Armeekorps 3 ältere Stabsoffiziere der Infanterie, 4 Offiziere des Generalstabes, die Kommandeure der Unteroffizierschulen und je ein Regiments-Kommandeur der Kavallerie vom I., III., IV. und XV. Armeekorps.

Die Lehrkurse der Militär-Schießschule haben in der üblichen Zahl und Dauer stattzufinden. Außerdem ist in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1885 ein Lehrkursus abzuhalten, zu welchem von jedem Pionier-Bataillon 1 Offizier und 2 Unteroffiziere zu kommandiren sind. Auch ist die Zahl der zu der Militär-Schießschule im Jahre 1885 heranzuziehenden Hülflehrer um 2 Lieutenants zu vermehren. Die Ergänzung des Personals der Gewehr-Prüfungskommission hat in derselben Weise wie bisher zu erfolgen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. Dezember 1884.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 26. Dezember 1884.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

A. Informationskursus für Regiments-Kommandeure bezw. ältere Stabsoffiziere zc. bei der Militär-Schießschule.

- 1) Die Designirung der Teilnehmer am Informationskursus ist den königlichen General-Kommandos bezw. der königlichen Inspektion der Jäger und Schützen, der königlichen Inspektion der Infanterieschulen, sowie dem Chef des Generalstabes der Armee überlassen.

- 2) Die zur Theilnahme am Informationskursus kommandirten Regiments-Kommandeure zc. versammeln sich am 29. September 1885 um 9 Uhr Morgens am Schießhause der Militär-Schießschule zu Spandau, woselbst sie sich bei dem dort anwesenden Inspekteur der Infanterieschulen zu melden haben. Ueber die Beförderung dahin von Berlin aus wird die Militär-Schießschule bei Uebersendung des Legitimations-scheines für die Empfangnahme der Abonnementsfahrkarte — Ziffer 5 — nähere Mittheilung machen.
- 3) Die kommandirten Regiments-Kommandeure zc. geben bis spätestens zum 10. Juli 1885 der Militär-Schießschule von ihrer erfolgten Kommandirung zum Informationskursus Kenntniß und theilen hierbei mit, ob sie in Berlin oder Spandau wohnen wollen.
- 4) Für die zehntägige Dauer des Kurses werden den Theilnehmern, mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau, gemäß §. 4 der Verordnung, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres — A.-B.-Bl. für 1881 Seite 70 — die charginmäßigen Tagegelber gewährt.
- 5) Außer diesen Tagegeldern erhalten diejenigen Regiments-Kommandeure zc., deren Garnison über 22 km von Spandau entfernt ist, und welche in Rücksicht auf den in dieser Stadt herrschenden Wohnungsmangel von vornherein in Berlin Wohnung nehmen wollen, eine Entschädigung für die tägliche Reise nach Spandau, und zwar in Form einer Abonnementsfahrkarte I. Klasse für die Eisenbahnstrecke Berlin—Spandau.
- 6) Die Burschen der kommandirten Regiments-Kommandeure zc. verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihrer Truppentheile und erhalten von diesen das Garnison-Brotgeld des Kommando-Ortes, sowie, wenn sie in Berlin untergebracht sind, den täglichen Löhnungszuschuß von einem Pfennig.
- 7) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militär-Verwaltung ist, wie bisher, ausgeschlossen.
- 8) Die Reisekosten und Tagegelber für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Tagegelber für die Dauer des Kurses, sind seitens der Truppentheile zu zahlen und für Rechnung des Statskapitels 34 zu liquidiren.

Die Militär-Schießschule zahlt und liquidirt für Rechnung des Statskapitels 34 nur die Kosten für die unter 5 gedachten Fahrtarten, sowie für Rechnung des Kapitels 35 die Entschädigungen für die Fahrten nach dem Schießplatz bei Legel.

B. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission für 1885.

- 1) Die Kommandirungen zu der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersichten sowie der beigelegten Bestimmungen zu erfolgen.
Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Profession zu kommandirenden Gemeinen ihrer Profession gewachsen sind.
- 2) Bezüglich der Kommandirungen von Offizieren als Hülflehrer zur Militär-Schießschule behufs Verstärkung des Lehrpersonals wird der Inspekteur der Infanterieschulen entsprechende Anträge an die Königlichen General-Kommandos richten — vergl. Ziffer 11, Absatz 5 der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen, A.-B.-Bl. für 1881 S. 153.

Anlagen 1-4.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Anlage 2.

**Uebersicht
der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungskommission für 1885.**

1.	Zum 15. März auf 1 Jahr bis einschließlich 14. März des folgenden Jahres			Zum 1. August auf 1 Jahr bis Ende Juli des folgenden Jahres			8. Bemerkungen
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
	Spiel- leute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession *)	Spiel- leute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession *)	
Garde-Korps	—	3	1 Stein drucker	—	—	—	*) Zu den Kolonnen 4 und 7. Falls von einigen Armee-Korps die auf sie entfallende Anzahl von Hand- werkern nicht gestellt werden kann, ist dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegsministeriums davon bald- thunlichst Kenntniß zu geben.
I. Armee-Korps	—	3 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	—	—	—	
II. "	1 Hornist	3	1 Maler 1 Büchsen- macher	—	—	—	
III. "	—	4 darunter 1 Tischler	1 Buchbinder 1 Schneider	—	—	—	
IV. "	—	4 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	—	—	—	
V. "	—	4 darunter 1 Schlosser	1 Klempner	—	—	—	
VI. "	—	4 darunter 1 Tischler	1 Schlosser	—	—	—	
VII. "	—	3 darunter 1 Büchsen- macher	1 Schlosser	—	—	—	
VIII. "	—	—	—	—	3 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	
IX. "	—	—	—	—	3 darunter 1 Büchsen- macher	1 Schneider	
X. "	—	—	—	—	3	1 Buchbinder 1 Büchsen- macher	
XI. "	—	—	—	—	4	1 Tischler	
Großherzogl. Hessische (25.) Division	—	—	—	1 Hornist	2	1 Klempner	
XII. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps	—	—	—	—	4 darunter 1 Tischler	1 Maler	
XIII. (Kgl. Württemberg.) Armee-Korps	—	—	—	—	4	1 Schlosser	
XIV. Armee-Korps	—	—	—	—	3	1 Schlosser	
XV. "	—	—	—	—	3	1 Stein drucker	
Inspektion der Jäger und Schützen	—	1	—	—	—	—	
Summe	1	29	10	1	29	10	

Zusammenstellung

der für die Kommandos zur Militär-Schießschule maßgebenden Bestimmungen.

I. Beginn und Beendigung der Lehrkurse.

Von den beiden Lehrkursen der Infanterie beginnt der erste am 15. März und endet am 30. Juni, der zweite beginnt am 1. August und endet am 15. November.

Der Lehrkursus der Pioniere beginnt am 1. und endigt am 31. Juli.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 15. März bezw. 1. August und 1. Juli in Spandau eintreffen.

II. Auswahl der zu kommandirenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

- 1) Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere der Infanterie sind vorzugsweise aus der Zahl derjenigen Lieutenants zu wählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu ferne Aussicht steht; es können jedoch auch solche jüngere Offiziere herangezogen werden, welche für den Schießdienst besondere Neigung und Beanlagung haben, und deren baldige Betheiligung an einem Lehrkursus der Militär-Schießschule dem dienstlichen Interesse entspricht.
- 2) Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Unteroffiziere der Infanterie sollen zu Schießlehrern ausgebildet werden, um als solche nach Rückkehr zur Truppe Verwendung zu finden. Dieselben sind von den Truppentheilen sorgfältig dieser Absicht entsprechend auszuwählen, und zwar aus der Zahl derjenigen, welche voraussichtlich noch längere Zeit dienen und von deren Ausbildung noch Nutzen zu erwarten ist.
- 3) Bei Auswahl der von den Pionier-Bataillonen zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere ist darauf zu rücksichtigen, daß dieselben später bei ihren Truppentheilen als Instruktionspersonal Verwendung finden sollen.
- 4) Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden Gemeinen müssen intelligent und gewandt sein und alle Eigenschaften zu einem tüchtigen Schützen, insbesondere gute Augen und hinlängliche Körperkraft besitzen.
Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Gemeinen und Handwerker sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.
- 5) Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung und zuverlässig sein.
- 6) Die zu kommandirenden Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen. Dementsprechend sind auch den als Hülfsllehrer, sowie den zu den Lehrkursen kommandirten Offizieren nur solche Burschen mitzugeben, welche während des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden.
- 7) Unmittelbar vor dem Abmarsche der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstsanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.
- 8) Die Auswahl der für die Stamm-Kompagnie erforderlichen Unteroffiziere aus der Zahl derjenigen, welche einen Lehrkursus absolviert haben, liegt dem Kommandeur der Militär-Schießschule ob. Derselbe hat hierbei in erster Linie die Qualifikation im Auge zu behalten, auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies unbeschadet des Hauptzwecks — Erlangung eines durchaus tüchtigen Personals — geschehen kann.

III. Beförderung der kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen.

- 1) Die kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bezw. Befreiten befördert werden.
- 2) Damit jedoch vermieden wird, daß Unteroffiziere oder Gemeine, welche sich nicht zur Zufriedenheit führen oder Ungenügendes leisten, während ihres Kommandos in eine höhere Charge aufrücken, hat sich der Truppentheil, bevor die Beförderung erfolgt, mit der Militär-Schießschule in Verbindung zu setzen und dieselbe um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwaigen Bedenken der vorgenannten Behörde ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.
- 3) Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzusenden.

IV. Ueberweisungspapiere.

- 1) Die Truppentheile haben die Personal- und Qualifikationsberichte der zu den Lehrkursen der Militär-Schießschule kommandirten Offiziere, einschließlich der Hülfslehrer, in Gemäßheit der Festsetzung unter Ziffer 12 b. der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen — A.-B.-Bl. für 1881, S. 154 — direkt an den Inspekteur der Infanterieschulen einzusenden. Die Personal- und Qualifikationsberichte gehen in gleicher Weise zurück. *)
- Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urtheile über die kommandirten Offiziere abzugeben und auf dem Instanzenwege an die betreffenden Regiments- u. Kommandeure gelangen zu lassen.
- 2) Für die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungskommission übertretenden Unteroffiziere sind die Ueberweisungspapiere von der ersteren an die letztere abzugeben.
- 3) Für jeden kommandirten Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülften — und Gemeinen, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Schemas an die Militär-Schießschule einzusenden:
- a. Das Nationale nach Schema 4 zu §. 12 der Rekrutierungs-Ordnung, welches durch folgende Angaben zu ergänzen ist:
- Kolonne 3: Verwaltungs-Bezirk, Provinz (nur für Preußen und Bayern), Bundesstaat,
 Kolonne 4: Namen und Wohnsitz der nächsten Anverwandten bezw. des Vormundes,
 Kolonne 5: Datum der Verheirathung, sowie Zahl der Söhne und Töchter,
 Kolonne 10: ob der Betreffende Kapitulant ist und mit welchem Datum seine Dienstverpflichtung abläuft,
 Kolonne 15: wann und von wem dem Betreffenden die Kriegsartikel vorgelesen worden sind, welche Löhnung und event. welche Zulage er monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht,
 ob der Betreffende zum Lehrkursus oder zur Stamm-Kompagnie, sowie ob er als Handwerker bezw. zu welchem Offizier als Burche kommandirt ist.
- b. Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.
- c. Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten in Bezug auf die Kleinmontirungsstücke (Vergütung der Unteroffiziere für das dritte Paar Stiefel), Sohlenauflegegeld u. c. für die Dauer des Kommandos ergeben.
- Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Gelbbetrag der Militär-Schießschule mittelst Postanweisung zu übersenden.
- Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Das eine Exemplar bleibt bei der Militär-Schießschule, das andere wird mit Quittung versehen dem betreffenden Truppentheile zurückgesandt.
- d. Der bis auf das Datum und die Unterschrift vollständig auszufertigende Requisitionschein für den Rückmarsch von Spandau.
- e. Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Bericht-erstattung — Beilage zu Nr. 6 des A.-B.-Bl. für 1873, Anmerkung auf S. 3, Schema 9 — beschrieben ist.
- 4) Die sämmtlichen vorstehend unter 3 aufgeführten Papiere u. c. sind derart abzusenden, daß sie bei der Militär-Schießschule spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.

V. Bekleidung und Ausrüstung.

- 1) Die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungskommission übertretenden Unteroffiziere sind seitens der ersteren mit denjenigen Bekleidungsstücken zu überweisen, mit welchen sie für das Kommando zur Militär-Schießschule ausgerüstet sind.
- 2) Jedem Kommandirten, einschließlich Offizierburschen, sind vom Truppentheile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
- 2 Feldmützen (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülften — außerdem eine Schirmmütze),
 2 Waffentröcke (möglichst neue),

*) Wegen der Personal- und Qualifikationsberichte der an die Militär-Schießschule als etatsmäßige Mitglieder oder als Assistenten überwiesenen Offiziere siehe die Festsetzung unter Ziffer 12 a. der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen — A.-B.-Bl. für 1881, S. 154.

- 2 Drillichjacken*) (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — 1 Drillichrock),
 2 Halsbinden,
 2 Paar Luchhosen (möglichst neue),
 1 Paar weisselelene Hosen,
 2 Paar Drillichhosen,
 2 Paar Unterhosen,
 1 Mantel,
 1 Paar Luchhandschuhe (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — 2 Paar Lederhandschuhe),
 2 Paar Stiefel bezw. Schuhe (neue),
 2 Paar Sohlen nebst Flecken und Aufnägelb**),
 3 Hemden (darunter 1 neues),
 1 Helm bezw. Tschako mit Zubehör (ohne Haarbusch, da dieser bei der Militär-Schießschule nicht angelegt wird),
 1 Hornister mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl hinten als auch oben angechnallt werden kann),
 1 Leibriemen mit Schloß,
 1 Mantelriemen,
 1 Brotheutel,
 1 Feldflasche,
 2 Säbeltroddel,
 2 Patronentaschen (die Unteroffiziere ebenfalls),
 1 Gewehrriemen (möglichst neu),
 2 Patronenbüchsen,
 1 Blechbüchse zu den Reservetheilen,
 1 Fettbüchse,
 1 Kochgeschirr,
 1 Paar Kochgeschirriemen,
 1 Gewehr***),
 1 Spiralfeder,
 1 Schraubenzieher,
 1 Mündungsdeckel,
 1 Visirlappe,
 1 Seitengewehr,
 1 Soldbuch,
 1 Gesangbuch,
 1 Schießbuch;
 den Hornisten das Signal-Instrument nebst Zubehör (Gewehre nebst Zubehör sowie die Patronenbüchsen und -Taschen kommen für dieselben in Wegfall).
- 3) Jedem kommandirten Unteroffizier und Gemeinen — mit Ausnahme der Offizierburschen — ist ein kleiner Spaten mitzugeben.
 - 4) Ferner ist für jeden zur Stamm-Kompagnie Kommandirten zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände etwas blaues und graues Tuch, sowie etwas Drillich und Futterleinwand als Flickmaterial mitzusenden.
 - 5) Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind.
 - 6) Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
 - 7) Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist der Militär-Schießschule auf direkte Requisition zu übersenden.

*) An Stelle der beiden Drillichjacken ist den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter eine Blouse mitzugeben.

**) Sohlen nebst Aufnägelb sind nur den zur Stamm-Kompagnie Kommandirten mitzugeben und für die zum Lehrkursus Kommandirten nur auf direkte Requisition der Militär-Schießschule zu übersenden.

***) Die Gewehre müssen sich in einem vollständig reparaturfreien Zustande befinden und sind daher vor dem Abgang der Kommandirten einer Revision bezw. Reparatur zu unterziehen (§. 86, Anmerkung zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen).

VI. Ueberweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.

- 1) Die kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre sämtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke selbst mit zum Kommando-Orte und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheile zurück.
- 2) Der Marsch der Kommandirten erfolgt im 2. Anzuge, mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung; der bessere Anzug, sowie die übrigen Bekleidungs- zc. Stücke (siehe V. 2, 3 und 4) werden im Tornister bezw. unter den beiden Klappen desselben untergebracht.

VII. Marsch-Angelegenheiten.

- 1) Die Kosten der Hinreise der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere werden, gleichwie die Kosten der Rückreise von dem Truppentheile gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
- 2) Sämtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit zugänglich, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionsschein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 3. d) mit Requisitionsscheinen zu versehen.
- 3) Die Kosten für den Marsch der Kommandirten von der Garnison bis Spandau werden seitens der Militär-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Mannschaften bezw. den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Militär-Schießschule über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VIII. Geldverpflegung zc.

- 1) Die kommandirten Offiziere (ausschließlich Offiziere der Pionier-Bataillone, welche das Gehalt in unveränderter Weise aus Kap. 23 weiter empfangen) und Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung derselben bezw. des Statskapitels 24 Gehalt bezw. Löhnung von der Militär-Schießschule, und zwar:
 - a. die als Hülflehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich November;
 - b. die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere vom 1. April bis einschließlich Juni bezw. 1. August bis einschließlich November;
 - c. die nach Beendigung der Lehrkurse zum Stamm der Militär-Schießschule kommandirten Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos;
 - d. die Mannschaften der Stamm-Kompagnie vom 21. März bezw. 1. August bis einschließlich 20. März bezw. 31. Juli des folgenden Jahres;
 - e. die Unteroffiziere und Gemeinen der Lehr-Kommandos vom 21. März bis Ende Juni bezw. 1. August bis einschließlich 20. November und 1. bis 31. Juli;
 - f. die Burschen der als Hülflehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich 20. November.
- 2) Die als Hülflehrer zur Militär-Schießschule kommandirten Offiziere erhalten aus dem Etat derselben eine monatliche Zulage von 45 *M.* und die Tischgelber.
Die übrigen Offiziere beziehen eine monatliche Zulage von 36 *M.*, die Infanterie-Offiziere außerdem die Tischgelber.

Unteroffiziere und Mannschaften, ausschließlich Oekonomie-Handwerker und Offizierburschen, erhalten neben den Löhnungskompetenzen eine Zulage, und zwar: monatlich 6 *M.* der Unteroffizier und 3 *M.* der Gemeine aus dem Etat der Militär-Schießschule.

- 3) Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
- 4) Etwaige Gehaltsabzüge der Offiziere sind der Militär-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Termine nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleidertasse gemacht. Die von den kommandirten Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahl bezw. am Schluß des Statsjahres an die betreffenden Truppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des Deutschen Offizier-Vereins sind. Anderenfalls finden die Erlasse vom 8. Mai bezw. 27. November 1884 — Nr. 314. 4. und 159. 11. M. O. D. 3 — Anwendung.
- 5) Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere können sich gemäß §. 38 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden gegen Bezug des tarifmäßigen Servises einmieten; für diejenigen, welche Naturalquartier beanspruchen, wird die Militär-Schießschule solches sicherstellen.

Zu letzterem Behuf haben die Truppentheile bis spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere in Spandau der Militär-Schießschule mitzutheilen, ob die Offiziere beabsichtigen, sich selbst einzumieten, oder Naturalquartier zu beziehen.

- 6) Wegen Gewährung von Reifegelbern an Offiziere im Fall einer Mobilmachung wird auf die Verfügung vom 15. Dezember 1880 — Nr. 543. 11. 80. M. O. D. 3 — hingewiesen.

IX. Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere benutzen bei den Schießübungen die Gewehre ihrer Burschen.
- 2) Die Ablösung von Mannschaften behufs ihrer Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch direkte Kommunikation der Truppentheile mit der Militär-Schießschule. Letzterer sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstermines, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppenteil.

Anlage 4.

Zusammenstellung

der für die Kommandos zur Gewehr-Prüfungskommission maßgebenden Bestimmungen.

I. Zeitpunkt des Kommandos.

Die Mannschaften werden zum 15. März bezw. 1. August kommandirt.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 15. März bezw. 1. August in Spandau eintreffen.

II. Auswahl der zu kommandirenden Unteroffiziere und Gemeinen.

- 1) Die Unteroffiziere müssen sich für den Versuchsdienst eignen, daher gute Schützen sein, entsprechende Schulkenntnisse und jedenfalls eine leserliche Handschrift besitzen. Dieselben werden im Einverständnis mit der Gewehr-Prüfungskommission letzterer seitens der Militär-Schießschule jährlich zweimal aus der Zahl der zu den Lehrkursen Kommandirten überwiesen. Diese Unteroffiziere treten zur Gewehr-Prüfungskommission mit dem 1. Juli bezw. 16. November jeden Jahres über.
- 2) Bei der Auswahl ist in erster Linie die Qualifikation der Unteroffiziere im Auge zu behalten; auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzwecks — Erlangung eines durchaus tüchtigen Personals — zulässig erscheint.
- 3) Die Gemeinen müssen, da sie zur Ausführung von Versuchen verwendet werden, alle Eigenschaften zu einem tüchtigen Schützen besitzen, intelligent und gewandt sein.
- 4) Sämtliche Mannschaften müssen von guter Führung und zuverlässig sein.
- 5) Die zu kommandirenden Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
- 6) Unmittelbar vor dem Abmarsche der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

Sinsichtlich der

III. Beförderung der kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen,

V. Bekleidung und Ausrüstung,

VI. Ueberweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände finden ohne Ausnahme die gleichartigen Bestimmungen für die Militär-Schießschule (Anlage 3) entsprechende Anwendung.

IV. Ueberweisungspapiere.

- 1) Für die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungskommission übertretenden Unteroffiziere sind die Ueberweisungspapiere von der ersteren an die letztere abzugeben.
- 2) Für jeden kommandirten Unteroffizier — einschließlich Lazarethgehilfen — und Gemeinen, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Schemas an die Gewehr-Prüfungskommission einzusenden:
 - a. Das Nationale nach Schema 4 zu §. 12 der Rekrutirungsordnung, welches durch folgende Angaben zu ergänzen ist:
 - Kolonne 3: Verwaltungsbezirk, Provinz (nur für Preußen und Bayern), Bundesstaat,
 - Kolonne 4: Namen und Wohnsitz der nächsten Auserwandten bezw. des Vormundes,
 - Kolonne 5: Datum der Verheirathung, sowie Zahl der Söhne und Töchter,
 - Kolonne 10: ob der Betreffende Kapitulant ist und mit welchem Datum seine Dienstverpflichtung abläuft,

Anlage 5.

Kolonne 15: wann und von wem dem Betreffenden die Kriegsartikel vorgelesen worden sind, welche Löhnung und event. welche Zulage er monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht.

- b. Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.
 c. Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten in Bezug auf die Kleinmontirungsstücke (Bergütung der Unteroffiziere für das dritte Paar Stiefel), Sohlenauflegegeld zc. für die Dauer des Kommandos ergeben.

Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Selbstbetrag der Gewehr-Prüfungskommission mittelst Postanweisung zu übersenden.

Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Das eine Exemplar bleibt bei der Gewehr-Prüfungskommission, das andere wird mit Quittung versehen dem betreffenden Truppentheile zurückgeschickt.

- d. Der bis auf das Datum und die Unterschrift vollständig auszufertigende Requisitionschein für den Rückmarsch von Spandau.
 e. Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Bericht-erstattung — Beilage zu Nr. 6 des N.-V.-Bl. für 1873, Anmerkung auf S. 3 Schema 9 — beschrieben ist.
- 3) Die sämtlichen vorstehend unter 2 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie bei der Gewehr-Prüfungskommission spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.

VII. Marsch-Angelegenheiten.

- 1) Sämtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionschein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 2. d.) mit Requisitionscheinen zu versehen.
 2) Die Kosten für den Marsch der Kommandirten von der Garnison bis Spandau werden seitens der Gewehr-Prüfungskommission gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Mannschaften bezw. den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Gewehr-Prüfungskommission über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VIII. Geldverpfllegung zc.

- 1) Die kommandirten Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung derselben bezw. des Etatkapitels 24 Gehalt bezw. Löhnung von der Gewehr-Prüfungskommission, und zwar:
 a. die nach Beendigung der Lehrkurse der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungskommission übertretenden Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos;
 b. die kommandirten Gemeinen vom 21. März bezw. 1. August bis einschließlich den 20. März bezw. 31. Juli des folgenden Jahres.
 Unteroffiziere und Mannschaften, ausschließlich Oekonomie-Handwerker und Offizierburschen, erhalten neben den Löhnungskompetenzen eine Zulage, und zwar: monatlich 6 M. der Unteroffizier und 3 M. der Gemeine aus dem Etat der Gewehr-Prüfungskommission.
 2) Der Gewehr-Prüfungskommission ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
 3) Wegen Gewährung von Reisegebern an Offiziere im Fall einer Mobilmachung wird auf die Verfügung vom 15. Dezember 1880 — No. 543. 11. 80. M. O. D. 3 — hingewiesen.

IX. Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Die Ablösung von Mannschaften behufs ihrer Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch direkte Kommunikation der Truppentheile mit der Gewehr-Prüfungskommission. Letzterer sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstermines, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppenteil.
 2) Sohlen nebst Aufnähegeld (siehe Seite 7 Fußnote**) sind den zur Gewehr-Prüfungskommission Kommandirten gleichfalls mitzugeben.

Nationale

Anlage B.

eines von derten Kompagnieten Regiments zur Kommandirten

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Aufnahme Nr.	Zuname und Vorname, Charge	Datum und Ort der Geburt	Wohnort des Vormundes	Religion	Stand oder Gewerbe	Personal- Beschreibung	Eingetragene in das Militär- Register	Datum des Eintritts	Dienst- verhältnisse	Ordnung und Abzeichen	Wunden, Verletzungen, Krankheiten, Krankheits- gefahren	Führung in die II. Klasse, Rehabiliti- rung	Datum des Ab- ganges	Bemerkungen

(Unterschrift.)

(Ort und Datum.)

Anlage 6.

ber Befeldungs- und Ausrüstungsliste zc. eines von ber . . . ten Kompanie . . . ten Regiments zur
 Kommandirten

Verzeichniß

Laufende Nummer		Kompanie	
Ehrange		Namen	
A. Groß-Montirungsstücke	Feldmützen	B. Klein-Montirungsstücke	C. Ausrüstungsstücke
	Schirmmützen von feinerem Tuch		
	Waffenröde		
	Drillschilde für Unteroftiziere		
	Drillschaden		
	Halbinden		
	Tuchhosen		
	Leinene Hosen		
	Drillschhosen		
	Unterhosen		
	Mäntel		
	Leberne Handschuhe, Paar		
	Tuchhandschuhe, Paar		
	Stiefel bezw. Schuhe, Paar		
	Sohlen nebst Fleden, Paar		
Hemden			
D. Grnachtehände	Helm bezw. Tschako mit Zubehör	E. Signal-Instrumente	F. Güterbuchen
	Tornister mit Zubehör		
	Leibriemen mit Schloß		
	Mantelriemen		
	Wolbeutel		
	Feldflasche		
	Säbeltrödel		
	Patrontaschen, Paar		
	Gewehrriemen		
	Patronenbüchsen, Paar		
	Blechbüchsen zu Reservetheilen		
	Fettbüchse		
	Kochgeschirre		
	Kochgeschirriemen, Paar		
	Gewehr M/71 Nr.		
Spiralfedern			
Schraubenzieher			
Wundungsbedel			
Wistrtappe			
Zeitengewehr M/71			
Signalhorn mit Trageriemen			
Pfeifen mit Futteral			
Goldbuch			
Gefangbuch			
Schießbuch			
Bemerkungen			

Hier ist anzugeben, ob der Kommandirte tämmliche, in diesem Verzeichnisse aufgeführten Sachen bei sich führt.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Nachweisung

der Fälligkeits-Termine der Klein-Montirungsstücke für den von der . . . ten Kompagnie . . . ten Regiments
zur kommandirten

Nr.	Kompagnie	Charge	Namen	Datum der Fälligkeits-Termine			Erhält:			In		Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefel bezw. Schuhe Paar	Sohlen Paar	Hemden Stück	Gelde		
										M.	ßf.	
												Hier ist angegeben (siehe Anlage 3, IV. 3 c u. Anlage 4, IV. 2 c) wann der bezügliche Geldbetrag abgehandelt worden ist.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Nr. 4.

Ermächtigung des Marine-Oberstabsarztes Dr. Rügler in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militärpflichtige in Japan.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. April 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marine-Oberstabsarzt Dr. Rügler in Yokohama — an Stelle des zu anderweiter dienstlicher Verwendung abkommandirten Marine-Oberstabsarztes Dr. Gutschow — auf Grund des §. 41 Nr. 2 und 3 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 die Ermächtigung zur Ausstellung der daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bezw. bedingte Lauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Japan haben, mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß es bei den bezüglichen Untersuchungen der unter Nr. 3 a. a. D. vorgeschriebenen Zuziehung eines Offiziers der Kaiserlichen Marine nicht bedarf.

Berlin, den 26. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.

S. B.

v. Boetticher.

Berlin, den 8. Januar 1885.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch.

v. Wittich.

No. 995. 12. 84. A. 1.

Nr. 5.

Abänderung der Nachweisung der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub an Beamte der Militär-Verwaltung berechtigt sind.

Berlin, den 7. Januar 1885.

Die mit dem Erlasse vom 15. Juni 1875 (M.-B.-Bl. S. 128) veröffentlichte Nachweisung der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub an Beamte der Militär-Verwaltung berechtigt sind, sowie der Zeiträume, für welche Urlaub gewährt werden darf, wird, wie folgt, abgeändert:

- 1) Unter II. 3 ist hinter „Anstalten“ zuzusetzen:
„sowie das Kuratorium der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule an die demselben unterstellten Beamten“.
- 2) Unter II. 6 ist zu streichen:
„das Kuratorium der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule“.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 625. 11. 84. K. M.

Nr. 6.

Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 24. Januar 1884 wird die dem §. 1, Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigelegte Landwehr-Bezirks-Eintheilung in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. D. auf Seite 610, 611, 612, 623, 625 und 626 an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (Provinz bezw. Regierungs-Bezirk)	
		Regiment*)	Bataillon			
II.	6.	2. Pommerisches Nr. 9.	1. (Schivelbein).	Kreis Schivelbein. " Neustettin. " Dramburg.	Königreich Preußen, R.-B. Köslin.	
			2. (Köslin).	Kreis Köslin. " Kolberg-Körlin. " Pubitz. " Belgard.		
		6. Pommerisches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. " Bütow. " Kummelsburg.		
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. " Lauenburg.		
	7.	3. Pommerisches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowitz.		R.-B. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Kolmar i. Posen. " Czarnikau.		
7. Pommerisches Nr. 54.		1. (Inowrazlaw).	Kreis Inowrazlaw. " Schubin.			
		2. (Bromberg).	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsiß.			
III.	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	2. (Sorau).	Stadt Guben. Landkreis Guben. Kreis Sorau.	R.-B. Frankfurt a. O.	
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Oera).	Unterländischer Bezirk (Oera). Oberländischer Bezirk (Schleiz).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr =		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (Provinz bezw. Regierungs-Bezirk)	
		Regiment*)	Bataillon			
I. Königlich Bayerisches	1. Kgl. Bayerische	11. Königl. Bayerisches (bisher Inf.-Leib-Regt.).	1. (Rosenheim) (bisher Traunstein).	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim. Magistrat Rosenheim. " Traunstein.	Königreich Bayern, N.-B. Ober-Bayern.	
			2. (Wasserburg).	Bezirksamt Alt-Deetting. " Mühlendorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.		
	4. Kgl. Bayerische	13. Königl. Bayerisches (bisher 11. Königl. Bayer.).	1. (Regensburg).	Bezirksamt Kelheim. " Regensburg. " Stadthof. " Parsberg. Magistrat Regensburg.		N.-B. Nieder-Bayern. N.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Straubing).	Bezirksamt Mellersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Kößting. Magistrat Straubing. Bezirksamt Cham.		N.-B. Nieder-Bayern. N.-B. Oberpfalz und Regensburg.
II. Königlich Bayerisches	8. Kgl. Bayerische	17. Königl. Bayerisches (bisher 4. Königl. Bayer.).	1. (Kaiserslautern). (Bisher 1. Landwehr-Bat. des 8. Inf.-Regts.)	Bezirksamt Kirchheimbolanden. " Kusel. " Kaiserslautern.	N.-B. Pfalz.	
			2. (Speyer).	Bezirksamt Frankenthal. " Neustadt a. d. S. " Speyer.		
	18. Königl. Bayerisches (bisher 8. Königl. Bayer.).	1. (Landau). (Bisher 1. Landwehr-Bat. des 4. Inf.-Regts.)	Bezirksamt Bergzabern. " Landau. " Germersheim.			
		2. (Zweibrücken).	Bezirksamt Homburg. " Zweibrücken. " Birmafens.			

*) In Bayern Linien-Regiment.

Die auf das Königreich Preußen (II. Armee-Korps) und auf das Königreich Bayern bezüglichen Veränderungen treten erst vom 1. April 1885 in Wirksamkeit.

Berlin, den 27. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.
J. B.
v. Boetticher.

Berlin, den 8. Januar 1885.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 212. 1. 85. A. 1. v. Gänisch. v. Wittich.

Nr. 7.

Theilnahme von Stabsoffizieren des Garde-Korps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.

Berlin, den 10. Januar 1885.

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1. der Rekrutirungs-Ordnung setzt das Kriegs-Ministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Garde-Korps den diesjährigen Aushebungs-Geschäften in den Bezirken bezw. Preussischen Gebietsheilen der 1., 5., 9., 13., 17., 21., 25., 29., 33., 37., 41. und 59. Infanterie-Brigade beizuwohnen haben.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem königlichen General-Kommando des Garde-Korps vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.
No. 4. 1. 85. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 8.

Normal-Krankenzahl in den Garnison-Lazarethen.

Berlin, den 10. Januar 1885.

In Abänderung des §. 13 der Allgemeinen Grundsätze für den Neubau von Friedenslazarethen vom 19. Juni 1878 wird hiermit bestimmt, daß künftig bei der Neu-Einrichtung eines Lazareths dessen Umfang nur auf 4 Prozent der Garnison-Stärke des betreffenden Orts (Normal-Krankenzahl) zu bemessen ist. Ueber etwa nothwendige oder zulässige Abweichungen hiervon sind in jedem einzelnen Falle auf Grund der örtlichen Verhältnisse besondere Erwägungen anzustellen.

Kriegs-Ministerium.
No. 527. 1. 85. M. M. A. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 9.

Vollstreckung der nach Auflösung des militärischen Dienstverhältnisses von Preussischen Militärgerichten gegen Sächsische und Württembergische Staatsangehörige erkannten Freiheitsstrafen.

Berlin, den 30. Dezember 1884.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 8. März und 14. Juli d. J. — A.-B.-Bl. S. 66 u. 127 — wird bekannt gemacht, daß die von Preussischen Militärgerichten gegen Sächsische und Württembergische Staatsangehörige erkannten Freiheitsstrafen, wenn die Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergeht und die Voraussetzungen des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Februar 1875 zutreffen, in folgenden Anstalten auf Antrag der zuständigen Militärbehörde zu vollstrecken sind:

Im Königreich Sachsen:

Zuchthausstrafen in der Strafanstalt zu Waldheim;
Gefängnißstrafen von längerer als sechsmonatlicher Dauer in der Strafanstalt zu Zwickau;
kürzere Gefängnißstrafen in der Gefangenenanstalt zu Leipzig.

Im Königreich Württemberg:

Zuchthausstrafen bis zu 7 Jahren einschließlich im Zuchthause zu Ludwigsburg, bei einer längeren Strafdauer im Zuchthause zu Stuttgart;
Gefängnißstrafen, wenn dem Verurtheilten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder eine Strafe wegen wiederholten Rückfalls in Verbrechen wider fremdes Eigenthum im Sinne der §§. 244, 245, 261, 264 des Strafgesetzbuches, sei es allein oder in Verbindung mit anderen Verbrechen oder Vergehen, zu vollstrecken ist, im Landesgefängniß zu Hall, sonst im Landesgefängniß zu Rottenburg.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. v. Gofler.

No. 603. 12. 84. A. 2.

Nr. 10.

Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 2. Januar 1885.

Die Eisenbahnstrecke Gebweiler—Lautenbach (Elsaß) ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.
v. Hartrott. Wimmel.

No. 26/1. 85. M. O. D. 3.

Nr. 11.

Gebührnisse der Stamm-Mannschaften bei Märschen behufs Strafverbüßung zc.

Berlin, den 4. Januar 1885.

Von den Landwehr-Bezirks-Kommandos in Ermangelung eigener Arrestlokale nach einem andern Garnisonorte zur Verbüßung von Freiheitsstrafen in einem Garnisongefängniß kommandirten Stamm-Mannschaften, welche am Tage des Hinmarches ihre Strafe antreten, gebührt für diesen Tag die Löhnung nebst Marschverpflegung, dagegen für den Tag des Rückmarches als dem letzten Tage der Strafvollstreckung — event. neben dem Eisenbahn-Requisitionsschein — nur die Arrestaten-Verpflegung.

Löhnung und Marschverpflegungs-Gebührniß sind bei Kapitel 24 bezw. 25 des Etats zu verrechnen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.
v. Hartrott. Nitschmann.

No. 793. 10. 84. M. O. D. 3.

Nr. 12.

Gestellung einberufener Mannschaften im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zc.

Berlin, den 5. Januar 1885.

Mit Bezug auf die Festsetzungen unter I. 1 und 2 des Erlasses vom 6. September 1881 (A.-B.-Bl. S. 213) wird bemerkt, daß, wenngleich von den aus der Heimath zum Dienst einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes zc. der Antritt des Marsches zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zc. schon mit Tagesanbruch verlangt werden kann, eine Abfertigung derselben durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos Zwecks Weiterfendung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Sommer — April bis einschließlich September — nicht vor 7 Uhr, im Winter — Oktober bis einschließlich März — nicht vor 8 Uhr früh stattfindet.

Hiernach wird im Allgemeinen die Gestellung der Mannschaften im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zc. zum Tage der Weiterfendung oder zum Nachmittage vorher zu regeln sein.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.
v. Hartrott. Nitschmann.

No. 264. 12. 84. M. O. D. 3.

Nr. 13.

Uebungsdiäten für Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie inaktive Offiziere.

Berlin, den 8. Januar 1885.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie inaktive Offiziere, welche bei der Einberufung zu Dienstleistungen und bei der Entlassung nach Beendigung der letzteren die Reisen zum Einberufungsorte oder die Rückreise am ersten bezw. letzten Uebungstage, oder an einem innerhalb der vorgeschriebenen Uebungsdauer liegenden Tage ausführen, haben — wenn sie nach dem Erlasse vom 14. Januar 1878 (A.-B.-Bl. S. 2) Reisetagegelber nicht empfangen — für diese Tage im Sinne der Verfügung vom 18. Januar 1881 (Nachtrag IV Seite 7 zum Geldverpflegungs-Reglement im Frieden) auf die Uebungsdiäten Anspruch.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

L. B.
Genz.

v. Hartrott.

No. 269. 12. 84. M. O. D. 3.

Nr. 14.

Aenderung in dem Sollbestande an Reservetheilen für Infanterie-Gewehre, Jäger-Büchsen und Kavallerie-Karabiner M/71.

Berlin, den 12. Januar 1885.

Den vorbezeichneten Waffen werden fortan Reserve-Spiralfedern nicht mehr beigegeben. Dagegen sind in den Büchsenmacherlasten von jetzt ab mehr Spiralfedern wie bisher mitzuführen. Ferner wird der Inhalt der Büchsenmacherlasten bei einzelnen Reservetheilen vermindert und ändert sich das Verzeichniß an den betreffenden Stellen wie folgt:

Benennung der Gegenstände	Anzahl der erforderlichen Stücke pro					
	Infanterie-Bataillon		Jäger-, Pionier-, Eisenbahn-, und Fuß- Artillerie- Bataillon.	Feld-, Reserve-, Ersatz- und Festungs- Pionier-Kom- pagnie.	Dragoner-, Hufaren- und Ulanen-	Kürassier- bezw. Gardes du Corps-
	für den großen	für den kleinen				
Büchsenmacherlasten.						
Schieberklappe	6	4	6	2	6	2
Abzugsfeder	6	4	6	2	6	2
Sicherung	20	14	20	4	20	4
Spiralfeder	120	80	120	40	110	20
Schlagebolzen	30	20	30	6	30	6

Die nach Vorstehendem bei den Truppen aus dem Etat scheidenden Reserve-Spiralfedern und Reservetheile, einschließlich der Reserve-Spiralfedern der Augmentationswaffen, bleiben den Truppen belassen und sind bei der Instandhaltung der Waffen zu verwenden. Die Reserve-Spiralfedern der Augmentationswaffen sind demnach seitens der Truppen, welche die qu. Waffen nicht in eigenem Verwahrsam haben, bei den Artillerie-Depots gegen Quittung zu erfordern.

Aus den Reserve-Spiralfedern ist zunächst der Mehrbedarf an dergl. für die Büchsenmacherlasten zu decken.

Die Artillerie-Depots haben die bei ihnen überzählig werdenden Theile, evtl. der Reserve-Spiralfedern der Augmentationswaffen, welche an die Truppen zu verabsolgen bezw. zu versenden sind, zu den disponiblen Beständen überzuführen.

Die aus vorstehender Anordnung folgenden Aenderungen des Inhaltsverzeichnisses der Büchsenmacherlasten bezüglich der Verpackungsorte werden bei dem bereits eingeleiteten Neudruck der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen berücksichtigt werden.

Die Sätze für die Reservetheile zu den aptirten Chassepot-Karabinern M/71 bleiben unverändert.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

Müller.

v. Hänisch.

No. 940. 12. 84. Art. 1.

Nr. 15.

Waffen-Reparatur-Preis-Verzeichniß für Artillerie-Depots.

Berlin, den 11. Januar 1885.

Das vorbezeichnete Preis-Verzeichniß ist neu bearbeitet worden. Den Königlichen Kommando- und Militär-Verwaltungsbehörden werden die für sie erforderlichen Exemplare nebst einem Vertheilungsplan per Couvert zugesandt werden.

Das qu. Verzeichniß tritt mit dem 1. April 1885 derart in Kraft, daß Bestellungen, welche vor diesem Zeitpunkt gemacht werden, noch nach den Sätzen des bisherigen Preisverzeichnisses zu berechnen sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Müller.

No. 335/1. 85. Art. 1.

Nr. 16.

Preis-Ermäßigung für das Werk: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches“ von D. Brunkow.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 7. Februar 1884 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4) wird hierdurch mitgetheilt, daß der Herausgeber des vorbezeichneten Werkes, Lieutenant a. D. Brunkow, — jetzt zu Steglitz bei Berlin — den Preis für

die 1. Abtheilung (Königreich Preußen) auf 50 M.,
die 2. Abtheilung (die übrigen Deutschen Staaten und die Reichslande) auf 60 =,
beide Abtheilungen zusammen auf 100 =

ermäßigt hat.

Kriegs-Ministerium; Central-Abtheilung.

S. B.

v. Fund.

Schober.

No. 1798/12. 84. K. M.



Armee-Blatt

Herausgegeben von

19. Jahrgang.

Gedruckt und in Kommission bei

Der vierteljährliche Pränumerationspreis
Postanstalten und bei
Bei Legitimation erfolgt auch der Verkauf
der Druckbogen; jeder Druckbogen von
besonders eine Preisermäßigung fest
Einleben in die Akten geeignete Gegen
durch die Post

Schützenab
Auf den Wir gehaltenen Vortra
Aufschlagen fortan allgemein au
Das Kriegs-Ministerium hat hier
Berlin, den 8. Januar

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste
Die Ausgabe bezüglich

No. 267. 1. 85. M. O. D. 3.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekr

- 1) Die Entlassung der zur R
an den Herbst-Übungen A
weise nach dem Wiederer
2) Für das Pommerische Fuß-
ist der 29. August, für a
der Reservisten. Das Rät
die General-Inspektion der
3) Die zu halbjähriger aktiver
beziehungsweise 30. April
dieses Jahres.
4) Beurlaubungen von Mann
insoweit zu erfolgen, daß
gelangen können.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 6. Februar 1885.

Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Prämumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 17.

Schützenabzeichen bei Brandenburgischen Aermel-Aufschlägen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Schützenabzeichen bei Brandenburgischen Aermel-Aufschlägen fortan allgemein auf dem Unterärmel des Waffenrocks über der Aermelpatte getragen werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 8. Januar 1885.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. Januar 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht. Die Ausgabe bezüglich Proben wird nach bewirkter Anfertigung erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 267. 1. 85. M. O. D. 3.

Nr. 18.

Rekrutierung der Armee für 1885/86.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutierung der Armee für 1885/86 das Nachstehende:

I. Entlassung der Reservisten.

- 1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbst-Übungen Theil nehmen, am 1. oder 2. Lage nach Beendigung derselben, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.
- 2) Für das Pommerische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 und das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 ist der 29. August, für alle übrigen Truppentheile der 29. September der späteste Entlassungstag der Reservisten. Das Nähere bestimmen die betreffenden General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie die General-Inspektion der Artillerie.
- 3) Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit eingestellten Trainsoldaten sind am 31. Oktober dieses Jahres beziehungsweise 30. April künftigen Jahres zu entlassen, die Oekonomie-Handwerker am 29. September dieses Jahres.
- 4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den Entlassungsterminen insofern zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter II bezeichneten Quoten zur Einstellung gelangen können.

II. Einstellung der Rekruten.

- 1) Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:
- | | |
|---|------------------|
| bei den Bataillonen der älteren Garde-Infanterie-Regimenter, denen des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25, des 5. Pommerischen Infanterie-Regiments Nr. 42, des 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47, des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60, des Infanterie-Regiments Nr. 98, des Infanterie-Regiments Nr. 130, | je 225 Rekruten; |
| bei den übrigen Bataillonen der Infanterie, Jäger und Schützen | = 190 = |
| bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens | = 150 = |
| bei den reitenden Batterien mindestens | = 25 = |
| bei den übrigen Feld-Batterien mindestens | = 30 = |
| bei den Bataillonen des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 und des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 10 | = 200 = |
| bei den übrigen Fuß-Artillerie-Bataillonen und bei den Pionier-Bataillonen | = 160 = |
| bei den Bataillonen des Eisenbahn-Regiments mindestens | = 135 = |
| bei jeder Train-Kompagnie | |
| zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens | 15 = |
| zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst dieses Jahres und im Frühjahr künftigen Jahres | = 44 = |

Soweit Abgaben von gebienten Mannschaften als Krankenwärter beziehungsweise als Bäcker erfolgen, sind Rekruten in entsprechender Höhe über die vorstehend genannten Zahlen hinaus einzustellen.

- 2) An Oekonomie-Handwerkern haben sämtliche Truppentheile mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
- 3) Für den Fall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorstehenden Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium zu entsprechenden Anordnungen.
- 4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat bei sämtlichen Truppentheilen nach näherer Anordnung der diesen letzteren vorgesezten General-Kommandos in der Zeit vom 3. bis 7. November dieses Jahres zu erfolgen; nur die für das Pommerische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2, das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9, die Unteroffizierschulen sowie die als Oekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober dieses Jahres und die Train-soldaten für den Frühjahrstermin am 1. Mai künftigen Jahres einzustellen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.
Berlin, den 29. Januar 1885.

Wilhelm.

Bronart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 30. Januar 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordnung wird mit nachstehendem Bemerken bekannt gemacht:

- 1) Entlassungstag ist derjenige Tag, mit welchem das Ausscheiden aus der Verpflegung stattfindet, an welchem daher die resp. Mannschaften keine Verpflegung mehr erhalten.
- 2) Bei Bestimmung des Entlassungstermins der als Burschen abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstlichen Funktionen der betreffenden Offiziere billige Rücksicht zu nehmen.
- 3) Dem §. 14, 2 der Rekrutierungs-Ordnung darf nicht die Deutung gegeben werden, daß es lediglich in das Ermessen des Truppenbefehlshabers gelegt ist, Mannschaften zur Disposition der Truppentheile zu beurlauben, sofern nur die entstehenden Balanzen durch Freiwillige gedeckt werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, daß Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile im Allgemeinen nur an den allgemeinen Entlassungsterminen vorzunehmen und auf die sich aus den Allerhöchsten Festsetzungen über die jährliche Rekrutierung ergebende Zahl zu beschränken sind, und daß eine Abweichung hiervon allein statthaft erscheint, wenn es sich um die Nothwendigkeit unvorhergesehener Einstellungen — unsichere Dienstpflichtige, brotlose Rekruten zc. — oder die Annahme von Kapitulanten handelt und bei der Unabsehbarkeit des Eintritts einer Bilanz eine Beurlaubung auf bestimmte

Zeit nicht angängig ist. Keines Falles darf die Beurlaubung zur Disposition als Mittel angewandt werden, um Vakanz für den Eintritt Freiwilliger zu schaffen.

- 4) Für die Auswahl der Dispositionsurlauber wird unter Hinweis auf §. 14,2 der Rekrutierungs-Ordnung neben der vorzugsweisen Berücksichtigung der dienstlichen Interessen die besonders sorgfältige Erwägung der häuslichen Verhältnisse empfohlen.
- 5) Hinsichtlich der Einstellung Drei- und Vierjährig-Freiwilliger wird auf §. 84 der Ersatz-Ordnung, und bezüglich der Entlassung der im 3. Jahre mit der Waffe dienenden Mannschaften der Artillerie-Schießschule und der Einstellung des Ersatzes für dieselben auf die an die General-Inspektion der Artillerie gerichtete Spezial-Verfügung vom 1. April 1880 — No. 267/3 A. 1 — Bezug genommen.
- 6) In den an das Kriegs-Ministerium einzureichenden Ersatzbedarfs-Uebersichten ist für jede in Anmerkung 1 des Schemas 1 zu §. 1 der Rekrutierungs-Ordnung aufgeführte Waffengattung eine besondere Summe, sowie am Schluß die Gesamtsumme zu ziehen.
- 7) In den nach Schema 10 zu §. 57 der Ersatz-Ordnung aufzustellenden summarischen Nachweisungen der im vorhergegangenen Jahre eingetretenen Freiwilligen sind diejenigen Freiwilligen, welche bei der Kaiserlichen Marine eingetreten sind, über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 11/1. 85. A. 1.

Nr. 19.

Lehr-Infanterie-Bataillon; Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1885.

Berlin, den 29. Januar 1885.

In Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons für das Jahr 1885 wird Folgendes bestimmt:

A. Offiziere:

	Zur Uebung 1885:				Darunter für den Stamm 1885/86:			
	Hauptm.	Prem.-Lt.	1 Sek.-Lt.		Hauptm.	Prem.-Lt.	1 Sek.-Lt.	
I. Armee-Korps	—	—	1	—	—	—	1	—
II. „	—	—	—	—	—	—	—	—
III. „	1	—	—	—	—	—	—	—
IV. „	—	—	1	—	—	—	—	—
V. „	—	—	1	—	—	—	—	—
VI. „	1	—	—	—	1	—	—	—
VII. „	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. „	—	—	1	—	—	—	—	—
IX. „	—	1	—	—	—	1	—	—
X. „	—	—	1	—	—	—	—	—
XI. „	—	1	1	—	—	—	—	—
XII. (Rgl. Sächf.)	—	1	—	—	—	—	—	—
XIII. (Rgl. Württb.)	—	—	1	—	—	—	—	—
XIV. Armee-Korps	—	—	1	—	—	—	1	—
XV. „	1	—	—	—	—	—	—	—
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	1	—	—	—	—	—
Summe	3 Hauptleute	3 Prem.-Lts.	10 Sek.-Lts.		1 Hauptm.	1 Prem.-Lt.	2 Sek.-Lts.	

Hierzu den gegenwärtigen Winterstamm

Giebt die Statsstärke von:

4 Hauptleuten 4 Prem.-Lts. 12 Sek.-Lts.

(mit Ausschluß von Kommandeur und Adjutant).

B. Mannschaften:

Zur Uebung 1885:					Darunter für den Stamm 1885/86:				
	I. Armee-Korps	3 Uffz.	1 Lamb.	— Horn.	40 Gemeine	1 Uffz.	— Lamb.	— Horn.	8 Gemeine.
II.	"	3	1	—	36	1	—	—	8
III.	"	2	1	—	32	1	1	—	7
IV.	"	2	1	—	32	1	—	—	7
V.	"	3	—	—	36	1	—	1	8
VI.	"	3	1	1	36	1	—	1	8
VII.	"	3	—	—	36	1	1	—	8
VIII.	"	2	—	—	32	1	—	—	7
IX.	"	3	1	—	32	1	—	—	7
X.	"	2	1	—	32	1	—	—	7
XI.	"	4	1	—	52	2	—	—	9
XII.	(Kgl. Sächs.)	3	1	—	36	1	—	—	8
XIII.	(Kgl. Württh.)	2	1	1	28	1	—	1	5
XIV.	Armee-Korps	2	1	1	32	1	1	1	7
XV.	"	3	1	1	36	1	1	—	8

Zusammen 40 Uffz. 12 Lamb. 4 Horn. 528 Gemeine 16 Uffz. 4 Lamb. 4 Horn. 112 Gemeine.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 16. April statt.

Hinsichtlich der Benutzung der Eisenbahn zc. wird auf die Erlasse vom 29. Januar 1880 (Nr. 927. 12. A. 1.) und vom 22. Mai 1881 (Nr. 96/4. M. O. D. 3.) — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 4 für 1880, Nr. 15 für 1881 — Bezug genommen.

Gleichzeitig wird hierbei noch unter Bezugnahme auf Abschnitt V und IX der Beilage zu Nr. 4 des Armee-Berordnungs-Blatts pro 1877 bestimmt, daß jedem Kommandirten außer den dafelbst benannten Bekleidungs- zc. Stücken fortan noch ein Helmüberzug nach Maßgabe des Passus 5 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Mai 1884 mitzugeben ist.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 103/1. 85. A. 1.

Nr. 20.

Beschaffung von Kaffeebrennern und Kaffeemühlen für die Menageküchen der Truppen.

Berlin, den 29. Januar 1885.

In Ergänzung der Beilage B. v. A. der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen wird genehmigt, daß, soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt, für die Menageküchen von 1 bis 2 Kompagnien zc.

- 1 Kaffeebrenner à 1 bis 2 kg Inhalt und
- 1 Kaffeemühle von ca. 1/2 kg Trichterinhalt,

für jede größere Menageküche:

- 1 Kaffeebrenner à 2 1/2 bis 5 kg Inhalt und
- 1 Kaffeemühle von ca. 1 kg Trichterinhalt,

beide Apparate von dauerhafter, aber möglichst einfacher Konstruktion, für Rechnung des Garnison-Verwaltungsfonds beschafft und unterhalten werden.

Die Kosten haben die Intendanturen aus ihren Dispositionsmitteln zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 254. 1. 85. M. O. D. 4.

Nr. 21.

Abänderungen des Preis-Verzeichnisses, betreffend den Verkauf von Waffentheilen, Werkzeugen, Leeren etc. in den königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig.

Berlin, den 3. Februar 1885.

- 1) Das Preis-Verzeichniß hat, den veränderten Verhältnissen entsprechend, den Titel: „Verkaufs-Preis-Verzeichniß zu den Handwaffen“ erhalten. Dementsprechend hat auch die Berichtigung des seitherigen Titels im Druckvorschriften-Etat (Art. 1. Nr. 48) zu erfolgen.
- 2) Das Titelblatt sowie die Abschnitte I, IV und V sind neu gedruckt worden und werden, ebenso wie der neu hinzugekommene Abschnitt V b., Theile zu Fehtrappieren, den Truppen und Kommando-behörden in der benötigten Anzahl Exemplare nebst einem Vertheilungsplan per Couvert zugehen. Die neuen Abschnitte etc. sind dem Preis-Verzeichniß, nach Entfernung der seitherigen, beizuhängen.
- 3) An Aenderungen sind außerdem vorzunehmen:

Im Kopf ist in den Abschnitten III und V a. an Stelle der Gewehrfabrik Erfurt und im Abschnitt VI an Stelle der Gewehrfabrik Danzig zu setzen:

„Artillerie-Depots Berlin, Königsberg, Stettin, Magdeburg, Posen, Breslau, Münster, Coblenz, Rendsburg, Hannover, Cassel, Karlsruhe, Straßburg.“

Im Abschnitt III sind die Nummern 1 bis 4, 7, 8, 10 bis 12 mit einem † zu versehen und ist als Anmerkung zu setzen:

† Die unter 1 bis 4, 7, 8, 10 bis 12 genannten Theile werden seitens der Gewehrfabrik Erfurt, welche die bezügliche Reparatur bewirkt, geliefert.

Im Abschnitt VII ist unter B 1 an Stelle der jetzigen Benennung zu setzen:

„Cylinder von Kupfer zum Entfernen von Hülsenresten aus dem Lauf von 11,25 und 11,55 mm Durchmesser über die vorstehenden Büge gemessen.“

Kriegs-Ministerium.

Bronzart v. Schellendorff.

No. 833. 1. 85. Art. 1.

Nr. 22.

Erläuterung der Bestimmungen über Berechnung der Reise- und Umzugskosten vom 27. April 1881 (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 134).

Berlin, den 3. Februar 1885.

3u B. 1 und 2.

- a. Die Bestimmung, wonach bei Geschäften außerhalb der Garnison die dienstlich zurückgelegte Wegestrecke von der Ortsgrenze ab berechnet und als Endpunkt dieser Wegestrecke die Mitte des Bestimmungsortes gilt — sofern die Dienstreise nicht mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffs gemacht werden kann, oder sofern es sich nicht um die Erledigung eines Dienstgeschäfts an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes handelt — findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, in denen es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob überhaupt die für den Anspruch auf Reise- oder Dienstgangs-Vergütung maßgebende Entfernung zurückgelegt worden ist.
- b. Bei den nach §. 3 der Verordnung vom 20. Mai 1880 (A.-B.-Bl. Seite 145) zu vergütenden Dienstgängen nach den außerhalb eines Ortes gelegenen Anstalten ist als Endpunkt der dienstlich zurückgelegten Wegestrecke stets die Mitte der betreffenden Anstalt, auch wenn solche zu einer auswärtigen Ortschaft gehören sollte, bezw. bei Artillerieschießplätzen die Mitte des Lagers, oder des Schießplatzes anzusehen, je nachdem das Dienstgeschäft im Lager oder auf dem Schießplatz selbst zu verrichten ist.

Zu B. 4. Diese Bestimmung geht dahin, daß, wenn bei einer Dienstreise zweifellos die für den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten maßgebende Entfernung zurückgelegt worden ist, und wenn außerdem die Entfernung aus dem Postkursbuch, event. der amtlichen Postkarte ersichtlich ist, diese letzteren Entfernungsangaben der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen sind.

Fehlen dagegen diese Angaben, oder handelt es sich um die Entscheidung des Zweifels, ob die für den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten maßgebende Entfernung zurückgelegt worden ist, so ist eine amtliche Bescheinigung über die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Anfangsortes und dem Mittelpunkt des Endortes der Dienstreife für die Berechnung der Reisekosten maßgebend.

Diese Entfernungsangabe ist alsdann auch bezüglich des Rückwegs sowie allen künftigen, dieselbe Wegestrecke betreffenden Forderungsnachweisen zu Grunde zu legen, selbst wenn das Postkursbuch oder die Postkarte eine abweichende Angabe darüber enthält.

Kriegs-Ministerium.

No. 712/11. 84. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 23.

Herausgabe einer Schieß-Instruktion für die Jäger und Schützen.

Berlin, den 4. Februar 1885.

Seine Majestät der Kaiser und König haben eine neu ausgearbeitete „Schieß-Instruktion für die Jäger und Schützen“, welche sofort in Kraft treten soll, zu genehmigen geruht. Indem dieses hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird, bemerkt das Kriegs-Ministerium gleichzeitig, wie den Kommando-Behörden zc. die entsprechende Zahl von Exemplaren dieser Instruktion nach Maßgabe der Position A. 1 — 18 — des Druckvorschriften-Stats per Umschlag und unter Beifügung eines Vertheilungsplanes zugehen wird. Der Druckvorschriften-Stat erleidet hinsichtlich der vorbezeichneten Position eine Aenderung dahin, daß in den Kopf an Stelle der bisherigen Aufschrift (Bestimmungen über das Scheibenschießen der Jäger und Schützen) eingefügt wird:

„Schieß-Instruktion für die Jäger und Schützen“.

Diese Instruktion wird demnächst in dem Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von G. S. Mittler und Sohn hier selbst — Kochstraße Nr. 69/70 — erscheinen, und zwar bei direktem Bezuge zu dem Preise von 50 Pf. per Exemplar; gebunden — Pappdeckel mit Leinwandrücken — 15 Pf. mehr.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 265. 11. 84. A. 1.

Nr. 24.

Nachweis der Fouriere in den Servis-Liquidationen.

Berlin, den 17. Januar 1885.

In den Kasernen-Belegungs-Nachweisungen (Beilage 33 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung) werden die Kammerunteroffiziere (Kapitändarme) und Fouriere in Rücksicht darauf, daß sie auf gleiche Kasernen-Quartiere Anspruch haben, in ein und derselben Rubrik geführt und demzufolge, wie hier zur Sprache gebracht, häufig auch in den, den Servis-Liquidationen zum Grunde liegenden, speziellen Stärke-Nachweisungen ungetrennt nachgewiesen.

Da die Kammerunteroffiziere aber einen besonders normirten Stellen-Servis, die Fouriere dagegen stets den Servis ihrer Charge beziehen, so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, die Fouriere allgemein in den Stärke-Nachweisungen zu den Servis-Liquidationen nicht mit den Kammerunteroffizieren gemeinsam, sondern von diesen getrennt, nach Maßgabe ihrer Charge zum Nachweise zu bringen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

S. B.

v. Hartrott.

Jüngst.

No. 1190. 10. 84. M. O. D. 4.

Nr. 25.

Ausgabe von Nachträgen

Berlin, den 27. Januar 1885.

- 1) zur Instruktion betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition,
- 2) zur Instruktion betreffend die Jägerbüchse M/71 nebst zugehöriger Munition,
- 3) zur Instruktion betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition,
- 4) zur Instruktion zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des aptirten Chassepot-Karabiners M/71,
- 5) zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze N/A,
- 6) zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen.

Den Truppen und Militär-Verwaltungsbehörden werden die erforderlichen Druckemplare der vorbezeichneten Nachträge per Couvert zugesandt werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Müller.

No. 641. 12. 84. Art. 1.

Nr. 26.

Wegfall der Reservetheilbüchsen.

Berlin, den 30. Januar 1885.

Nachdem zufolge Erlasses vom 12. Januar d. J. — Nr. 940/12. 84 Art. 1. — Armees-Verordnungs-Blatt für 1885 Seite 19 — die Reservetheilbüchse für die mit Infanterie-Gewehren bezw. Jäger-Büchsen und Kavallerie-Karabinern M/71 bewaffneten Truppentheile entbehrlich geworden ist, wird bestimmt, daß letzteren die in ihren Beständen befindlichen Reservetheilbüchsen, unter Kontoabrechnung, zur Verwendung in der eigenen Oekonomie belassen bleiben.

Die Spezial-Bekleidungs-Etats und die im Jahre 1871 ausgegebenen Proben des Tornisters, an welchem die Tasche für die Reservetheilbüchse nunmehr wegfällt, sind entsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.
v. Hartrott. Ritschmann.

No. 661. 1. 85. M. O. D. 3.

Nr. 27.

Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 4. Februar 1885.

Die Eisenbahnstrecken Döbeln—Oschatz (Königreich Sachsen) und Colmar (Elßaß)—Kaufersberg sind dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.
v. Hartrott. Ritschmann.

No. 60. 2. 85. M. O. D. 3.

Nr. 28.

Wohltätigkeit.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Ahmann und Söhne zu Lüdenscheid dargebrachten, zinslich angelegten patriotischen Gabe im Betrage von 3000 Mark sollen der Bestimmung der Geber zufolge alljährlich die Zinsen und ein Kapitals-Antheil von 150 Mark an invalide Soldaten aus dem Feldzuge von 1870/71 zur Vertheilung gelangen.

Demgemäß ist in diesem Jahre jedem der nachbenannten Invaliden und zwar:

- 1) Karl Zilian aus Heilsberg,
- 2) Karl Hornberger aus Lauterbach, Kreis Heiligenbeil,
- 3) Julius Achterberg aus Deutsch Krone,
- 4) Friedrich Becker aus Mellentin, Kreis Soldin,
- 5) Herman Neber aus Pohlitz, Amts Greiz,
- 6) Simon Diczak aus Dentschen, Kreis Meseritz,
- 7) Bernard Hemmling aus Weßum, Kreis Ahhaus,
- 8) Gottlieb Glanz aus Herzberg, Kreis Namslau,
- 9) Johann Urig aus Saarlwellingen, Kreis Saarlouis,
- 10) Heinrich Harm aus Leezen, Kreis Segeberg,
- 11) Christian Reifede aus Ellensen, Amts Einbeck,
- 12) Wilhelm Hoyer aus Altena

eine Unterstützung von je 15 Mark zugewendet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Grolman. Wischhusen.

No. 2033/12. 84. D. f. I. B.



Hierzu das Inhalts-Verzeichniß des 18. Jahrganges dieses Blattes.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 18. Februar 1885.

Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Lekturer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Prämumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 29.

Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beiliegenden Bestimmungen über die Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen und bestimme, daß dieselben als Ziffer 21, 22, 23 und 24 dem Abschnitt VII Meiner Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppenübungen vom 17. Juni 1870 hinzuzufügen sind.

Berlin, den 29. Januar 1885.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An den Kriegs-Minister.

Bestimmungen

über die Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen.

Zu Seite 121 der „Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppenübungen“.

Pos. 21. Die Pioniere sind vermöge ihrer Ausbildung und Bewaffnung ebenso gut im Stande zu fechten wie alle übrigen Truppen. Aber ihre spezielle und hauptsächlichste Aufgabe ist die Ausführung technischer Arbeiten Angesichts des Feindes, Arbeiten, welche für die übrigen Waffen und den Gang des Gefechts von höchster Bedeutung werden können.

Die Pionier-Truppen in technischer Beziehung beim Manöver zu üben ist oft schwer, weil die Ausführung der Arbeiten vielfach durch die Kulturverhältnisse verhindert wird und weil die Gefechtsakte meist schneller verlaufen als im Ernstfalle.

Die Leitenden wie die Führer haben daher ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Übungen auch für die Pioniere nutzbar gemacht werden.

22. Können die Arbeiten nicht thatsächlich ausgeführt werden, so sind die dazu bestimmten Pioniertruppen doch an Ort und Stelle zu führen und dort in der Regel so lange zu belassen, als die Arbeit dauern würde. Die Pionier-Offiziere treffen ihre Dispositionen, benutzen die gegebene Kriegslage zur Belehrung, berechnen nach den Erfahrungssätzen die Zeit, welche für Ausführung der Arbeiten erforderlich sein würde, und erstatten dem Führer Meldung. Die Schiedsrichter haben zu beurtheilen, ob die betreffende Arbeit, z. B. die Zerstörung einer Brücke, die Herstellung einer Verschanzung, in der berechneten Zeit möglich gewesen wäre und treffen danach ihre Entscheidung.

Vorzugsweise muß das Manöver für die Pioniere darin nutzbar gemacht werden, daß sie Arbeiten in engster Verbindung mit den fechtenden Truppen ausführen oder markiren, wobei die oft sehr kurz bemessenen Zeitabschnitte ihnen andere Aufgaben stellen als es gewöhnlich auf den Übungsplätzen der Fall ist. So kann es z. B. im Ernstfall von entscheidender Wichtigkeit sein, eine von der Infanterie genommene Vertheidigung schnell zu verstärken, um einem vielleicht in aller kürzester Frist erfolgenden Gegen-

stoß des Feindes besser widerstehen zu können, oder das Eindringen in ein Angriffsobjekt durch Beseitigen von Hindernissen zu ermöglichen.

23. Der älteste Ingenieur-Offizier einer Abtheilung ist vom Führer über die allgemeinen Absichten orientirt zu erhalten. Er hat danach dem letzteren etwaige Vorschläge zu unterbreiten und seine Entscheidung einzuholen. Es fällt ihm aber auch die Verpflichtung zur Initiative zu; er muß das Bedürfniß der Truppen zu errathen und denselben zuvor zu kommen suchen; er darf dabei nicht auf Befehl warten, sondern wird oft auf eigene Verantwortlichkeit handeln müssen.

Die Führer der Pionier-Kompagnien sind daher nicht an ihre Truppe gebunden; sie bewegen sich frei und können ihre Offiziere bis auf einen, welcher einstweilen den Befehl über die Kompagnie führt, zu Rekognoszirungen verwenden.

Dem Kriegsverhältniß wird es entsprechen und der Ausbildung der Offiziere nützlich sein, wenn sie dienstlich beritten gemacht werden können.

24. Die Pionier-Kompagnien sind nicht ohne Noth zu zersplittern. Wo es angängig, ist für eine jede ein Schanz- und Werkzeug-Wagen zu bespannen und ebenso wie etwa mitgeführte Theile des Brücken-Trains stets bei der Kompagnie zu belassen. Die Fahrzeuge sind vorschriftsmäßig zu beladen.

Berlin, den 8. Februar 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 72/2. 85. A. 1.

Bronart v. Schellendorff.

Nr. 30.

Größere Truppen-Uebungen im Jahre 1885.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppen-Uebungen:

- 1) Für das Garde-Korps hat das General-Kommando desselben Vorschläge unter Berücksichtigung der aus 3 getroffenen Festsetzungen einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurbeschädigungskosten Bedacht zu nehmen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Uebungen des VIII. Armeekorps Theil.
- 2) Das XIV. Armeekorps soll große Herbstübungen: Parade, Korpsmanöver gegen einen markirten Feind und dreitägige Feldmanöver, vor Mir abhalten. Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen will Ich näheren Vorschlägen durch Vermittelung des Kriegs-Ministeriums entgegensehen. Für die — abgesehen von den erforderlichen Marsch- und Ruhetagen — unmittelbar vorangehenden Divisions-Uebungen dieses Armeekorps sind die Bestimmungen des Abschnitts II a und b des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zusätze maßgebend, daß das General-Kommando ermächtigt wird, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen markirten Feind bestimmten Tage nach seinem Ermessen auch zu Feldmanövern der Divisionen oder des Armeekorps in zwei Abtheilungen gegeneinander zu verwenden und event. auch an einem dieser Tage ein Korpsmanöver gegen markirten Feind stattfinden zu lassen. Das genannte Armeekorps hat aus dem Beurlaubtenstande soviel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppentheile mit der in den Friedens-Edicts vorgesehenen Mannschafstärke zu den Uebungen abrücken können.
- 3) Die übrigen Armeekorps haben die im Abschnitt I des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen, jedoch mit folgenden Modifikationen, abzuhalten:
 - a. Die Regiments-Uebungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a. der Divisions-Uebungen vorgeschriebenen Feld- und Vorpostendienst-Uebungen in gemischten Detachements um zwei Übungstage zu verlängern. Die Zahl und den jedesmaligen Umfang der hierbei abzuhaltenden Bivaks festzusetzen, bleibt den General-Kommandos überlassen, ohne daß dabei aber die zuständigen Bivaks-Kompetenzen erhöht werden.

Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benutzten Exerzirplätze zur ausreichenden Uebung des gefechtsmäßigen Exerzirens im Terrain nicht genügende Gelegenheit geben, die erwähnten beiden Tage bezw. einer derselben zum Exerziren der Infanterie-Brigaden gegen einen markirten Feind, jedoch ohne Zutheilung anderer Waffen, in dem für die Periode a. der Divisions-Uebungen ausgewählten Terrain vermandt werden. Diese Festsetzung gilt auch für das Garde-Korps, sowie für das XIV. Armeekorps.

- b. Beim III. Armee-Korps haben nach Anordnung des General-Kommandos an den drei letzten Tagen der Divisions-Übungen Manöver beider Divisionen gegeneinander stattzufinden, wobei jeder Division eine besonders formirte Kavallerie-Division zuzutheilen ist (siehe c).
- c. Beim III. und X. Armee-Korps sind zu Übungen im Brigade- und Divisions-Verbande während neun Tagen zusammenzuziehen:
- a. Beim III. Armee-Korps: die 5. und 6. Kavallerie-Brigade mit je zwei Regimentern; die 3. Kavallerie-Brigade ausschließlich des Neumärkischen Dragoner-Regiments Nr. 3.
 - β. Beim X. Armee-Korps: ein vom General-Kommando IX. Armee-Korps zu bestimmendes Dragoner-Regiment und das Hannoverische Husaren-Regiment Nr. 15; die 20. Kavallerie-Brigade ausschließlich des Herzoglich Braunschweigischen Husaren-Regiments Nr. 17; die 7. Kavallerie-Brigade.

Zu jeder der beiden Kavallerie-Divisionen tritt vom dritten Übungstage an auch der Stab der reitenden Abtheilung des betreffenden Armee-Korps nebst einer aus der zugehörigen Abtheilung besonders formirten reitenden Batterie zu 6 Geschützen hinzu.

An diesen Übungen nehmen die sämtlichen in Frage kommenden Kavallerie-Regimenter — deren Regiments-Übungen um 2 Tage zu verkürzen sind — mit je fünf Eskadrons Theil; zu den Divisions-Übungen der anderen Waffen werden sie nur insoweit herangezogen, als die beiden formirten Kavallerie-Divisionen — nach Beendigung der neuntägigen Übungen in sich — an den drei letzten Tagen der Divisions-Übungen beim III. Armee-Korps mit zu verwenden sind (vergleiche unter b).

Für die Anrechnung der Sonn- und Ruhetage auf die neuntägige Übungszeit finden die hierüber im Anhang III, 1. der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst zc. vom 17. Juni 1870 bezüglich der Regiments- und Brigade-Übungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Die beiden ersten Übungstage sind für das Exerziren der Brigaden, im Besonderen zu Übungen im Treffenverhältnis bestimmt. Die Ernennung der Führer dieser Divisionen behalte Ich Mir vor. Soweit Ich bei dieser Gelegenheit nicht über die Formation der Stäbe Bestimmung treffe, veranlassen die betreffenden General-Kommandos dieselbe. Bei Anlage der Manöver ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Zusammenziehung der Kavallerie ohne Ansatzeiner besonders großen Zahl von Marschtagen erfolgen kann und daß die Gesamtkosten mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Flurentschädigungskosten innerhalb mäßiger Grenzen bleiben. Soweit einer entsprechenden Anlage der Übungen lokale Hindernisse entgegenstehen sollten, hat das Kriegs-Ministerium Meine weitere Entscheidung einzuholen.

Das General-Kommando IV. Armee-Korps hat dasjenige Regiment der 8. Kavallerie-Brigade zu bestimmen, welches an den Divisions-Übungen der 7. Division Theil nehmen soll; ebenso bleibt es dem General-Kommando II. Armee-Korps überlassen, das Pommerische Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5 zu den Herbstübungen der 3. Division mitheranzuziehen.

- d. Von einer Zutheilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Übungen ist allgemein abzusehen. Dies gilt auch für das Garde-Korps und XIV. Armee-Korps.
- e. Dem Ermessen der General-Kommandos — einschließlich desjenigen des Garde-Korps — bleibt es überlassen, die Periode c. auf nur einen Tag zu bemessen und dafür die Periode b. auf fünf Übungstage zu verlängern. Die kommandirenden Generale haben, falls sie während der Periode c. die Divisionen besichtigen, die Idee für das Manöver auszugeben und dem markirten Feinde die erforderliche Anweisung zukommen zu lassen.
- 4) Bei allen Übungen — auch bei der Auswahl des Terrains für die sub 3 e. erwähnten Manöver — ist auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.
 - 5) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizierschulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienst-Übungen mit gemischten Waffen werden den General-Kommandos, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Inspektion der Infanterieschulen durch das Kriegs-Ministerium Mittel zur Verfügung gestellt werden.
 - 6) Bei dem Garde-Korps, dem I., III., IV., V., VI. und VII. Armee-Korps haben Kavallerie-Übungsreisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.
 - 7) In den Monaten Juli und August 1885 kommt auf der Unter-Elbe bei Harburg eine größere Pontonier-Übung in der Dauer von drei Wochen zur Ausführung, an welcher je eine Kompagnie des Garde-Pionier-Bataillons, der Pionier-Bataillone Nr. 2, 3 und 4, je zwei Kompagnien der Pionier-Bataillone Nr. 9 und 10, außerdem zwei Kompagnien des königlich Sächsischen Pionier-

Bataillons Nr. 12, sowie der Stab und zwei Kompagnien des Königlich Württembergischen Pionier-Bataillons Nr. 13 Theil nehmen.

- 8) Von den unter 1 und 3 bezeichneten Uebungen müssen sämtliche Truppen vor dem 27. September d. J. in die Garnisonorte zurückgekehrt sein.
Berlin, den 12. Februar 1885.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 12. Februar 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt bezw. bestimmt:

I. Zu 2.

- a. Ueber die Zeit und das Terrain für die großen Herbst-Uebungen, sowie über das an den einzelnen Tagen zu nehmende Allerhöchste Hauptquartier und bezüglich der von dem letzteren zur Erreichung des Parade- und Manöverfeldes am besten zu benutzenden Transportmittel sieht das Kriegs-Ministerium den Vorschlägen des General-Kommandos XIV. Armee-Korps sobald als thunlich entgegen. Hierbei ist anzuführen, ob bezw. daß die betreffende Landesverwaltungs-Behörde, soweit deren Ressort betheilig ist, ihr Einverständniß ausgesprochen hat.
- b. Die zur Komplettirung erforderlichen Mannschaften sind derart zu beordern, daß sie vor Beginn des Regiments-Exercirens bezw. vor dem Austrücken aus den Garnisonorten noch eine sechstägige Detail-Ausbildung erhalten können.
- c. Zur Verrittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere werden Ordonnanzpferde seitens des XV. Armee-Korps gestellt werden. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Zu 1, 2 und 3.

Die nach den gegebenen Vorschriften aufzustellende Zeiteintheilung für die Herbst-Uebungen ist — wenn irgend möglich — schon zum 15. Mai d. J., spätestens aber zum 1. Juni d. J. — und zwar in duplo — einzureichen.

Die Divisions-Uebungen sind möglichst so zu legen, daß in die Dauer derselben höchstens zwei bezw. bei Verlängerung der Periode a. drei Ruhetage — einschließlich der Sonntage — fallen. Sind Marsche zwischen den einzelnen Uebungsperioden nicht zu vermeiden, so dürfen, insoweit nothwendig, außer den Marschtagen noch die den Letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Uebungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbst-Uebungen verbundenen Märsche sind die Bestimmungen im §. 24 des Naturalverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden zu beachten. Wo besondere Umstände — Rücksicht auf anstrengende Uebungen zc. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteintheilung näher zu begründen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird für dieses Jahr allgemein von Vorlage der Zusammenstellungen der voraussichtlichen Manövermehrkosten gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juni 1870, Anhang IV, Ziffer 1 b, abgesehen.

Zu 5.

Ueber die zur Abhaltung von Gefechts- und Schieß-Uebungen der Infanterie zc. im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienst-Uebungen zur Verfügung zu stellenden Mittel werden durch einen besonderen Erlaß Festsetzungen getroffen werden.

Zu 6.

Behufs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Uebungsreisen werden zur Verfügung gestellt:
dem Garde-Korps 3000 M
dem I., III., IV., V., VI. und VII. Armee-Korps je 2000 M

Wegen Verrechnung dieser Summen wird auf die „administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen“ (A.-B.-Bl. 1879, Seite 37 bis 39) Bezug genommen.

Zu 8.

Wenn Truppentheile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu dem bestimmten Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbst d. J. zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit zugänglich — mittelst der Eisenbahn

- in die betreffenden Garnisonorte zurückzubefördern. Diese Bestimmung findet auf die Uebungen zu 2 der Allerhöchsten Ordre gleichmäßig Anwendung.
- II. Zum Zwecke einer kriegsgemäßerer Verwendung der Pioniere bei den Herbst-Uebungen werden dem General-Kommando XV. Armee-Korps 600 *M.* und den übrigen General-Kommandos je 300 *M.* für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.
 - III. Für die Stäbe der besonders zu formirenden Kavallerie-Divisionen wird ein Bureaukosten-Uebersum von 108 *M.* bewilligt.
 - IV. Ueber die Uebungen der Kavallerie-Divisionen sind kurze Berichte der jedesmaligen Führer — nach Schema 5 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 — den Berichten der General-Kommandos beizufügen.
 - V. Das XIV. Armee-Korps hat Abschriften der an den Chef des Generalstabes der Armee einzufendenden Berichte — mit Ausschluß der Spezial-Berichte der Truppen-Befehlshaber — dem Kriegs-Ministerium vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 878/11. A. I.

Nr. 31.

Aenderung des §. 5 der Rekrutirungs-Ordnung.

Berlin, den 8. Februar 1885.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs erhalten Passus 2 und 3c des §. 5 der Rekrutirungs-Ordnung nachstehende Fassung:

Passus 2:

Die Anforderungen an die Körpergröße sind folgende:

	Maximalmaß	Minimalmaß
Bei allen Truppen des Garde-Korps (ausgenommen Eisenbahntruppen)	1 m 70 cm
ausnahmsweise	1 = 67 "
für die leichte Garde-Kavallerie	1 = 65 "
bei der Infanterie	1 = 57 "
bei den Jägern	1 m 75 cm	1 = 57 "
bei den Kürassieren und Ulanen	1 = 75 "	1 = 67 "
bei den Dragonern und Husaren	1 = 72 "	1 = 57 "
bei der reitenden Artillerie	1 = 75 "	1 = 62 "
bei der übrigen Feld-Artillerie	1 = 62 "
bei der Fuß-Artillerie	1 = 67 "
bei den Pionieren und den Eisenbahntruppen	1 = 62 "
beim Train	1 m 75 cm	1 = 57 "

Von den Garde-Rekruten, mit Ausnahme derjenigen für die leichte Kavallerie, muß wenigstens die Hälfte 1 m 75 cm und darüber groß sein.

Passus 3c:

Es sind auszuwählen: c. für die Kavallerie*), die reitende Artillerie und den Train muskelkräftige Militärpflichtige, welche mit der Wartung von Pferden vertraut oder zum Dienst zu Pferde besonders geeignet und von nicht zu großem Körpergewicht sind.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 879/1. 85. A. 1.

*) Das Gewicht der Rekruten darf in der Regel bei der schweren Kavallerie 70, bei der leichten Kavallerie 65 kg nicht übersteigen; für die Rekruten der Garde-Kavallerie dürfen diese Gewichtsgrenzen in maximo um 5 kg sich erhöhen. Das Regiment der Garde du Corps ist von diesen Bestimmungen ausgeschlossen.

Nr. 32.

Verwendungen von Militärgütern mittelst der Eisenbahn.

Berlin, den 8. Februar 1885.

Zur Behebung von Zweifeln bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß bis auf Weiteres bei Verwendungen von Militärgütern (Armeebedürfnissen) aller Art mittelst der Eisenbahn seitens der absendenden Militärbehörden stets diejenige Verwendungsart zu wählen ist, welche sich nach den Sätzen im Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zc. — Berlin 1870 — oder nach den Sätzen des gewöhnlichen Verkehrs am billigsten stellt. Wenn die Beförderung nach den Sätzen des gewöhnlichen Verkehrs beansprucht wird, so hat die Verendung lediglich nach den Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands zu erfolgen und darf alsdann gemäß §. 13 des obenerwähnten Reglements für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen dem betreffenden Frachtbriefe kein Requisitionsschein beigegeben werden.

Kriegs-Ministerium.

Bronsfart v. Schellendorff.

No. 184. 10. 84. Art. 1.

Nr. 33.

Abänderung des Verzeichnisses der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungsätze für Vorspann.

Berlin, den 8. Februar 1885.

Mit der zum 1. April d. J. bevorstehenden Einführung der Kreisordnung für die Provinz Hannover erleidet das mittelst Erlasses vom 24. Januar 1880 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 18) veröffentlichte vorgedachte Verzeichniß folgende Abänderung:

An Stelle der unter 1 „h. Provinz Hannover“ aufgeführten, der 3. Vergütungsklasse angehörigen Kreise Bersenbrück, Harburg, Melle, Osnabrück, treten die derselben Klasse zugetheilten 9 neuen Kreise Bersenbrück, Harburg, Stadt- und Land-, Winsen, Melle, Uburg, Wittlage, Osnabrück, Stadt- und Land-.

Kriegs-Ministerium.

Bronsfart v. Schellendorff.

No. 421. 1. M. O. D. 3.

Nr. 34.

Grüßen der Unterärzte und Einjährig-Freiwilligen Aerzte.

Berlin, den 10. Februar 1885.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Januar 1853, wonach diejenigen Unteroffiziere, welche das Seitengewehr der Offiziere tragen, von allen übrigen Unteroffizieren beim Begegnen militärisch zu grüßen sind, hat Allerhöchster Bestimmung zu Folge auf die Unterärzte und Einjährig-Freiwilligen Aerzte sinngemäße Anwendung zu finden. Gleichzeitig aber wird die Verfügung vom 5. März 1874 insoweit aufgehoben, als dadurch die Unterärzte und Einjährig-Freiwilligen Aerzte vom Honneur des Frontmachens entbunden waren.

Kriegs-Ministerium.

Bronsfart v. Schellendorff.

No. 256/11. A. 1.

Nr. 35.

Änderungen zum Exercir-Reglement für die Fuß-Artillerie.

Berlin, den 10. Februar 1885.

Zu dem Exercir-Reglement für die Fuß-Artillerie vom 22. Februar 1883 sind Änderungen herausgegeben, welche — insoweit die Vertheilung nicht bereits durch die General-Inspektion der Artillerie bewirkt ist — in

der erforderlichen Zahl von Druck-Exemplaren den betreffenden Kommando-Behörden 2c. per Umschlag zu-
gehen werden.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 128/2. A. 1.

Nr. 36.

Ertheilung von Prüfungs-Zeugnissen, welche zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes berechtigen.

Berlin, den 14. Februar 1885.

Nach Vereinbarung mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten wird hierdurch Folgendes bestimmt:

- 1) Unteroffiziere und Mannschaften, welche sich im aktiven Dienste befinden und den Hufbeschlag
Königlicher Dienstpferde längere Zeit hindurch zu voller Zufriedenheit ausgeführt haben, können auf
Vorschlag ihrer Eskadron- 2c. Chefs zu derjenigen Prüfung zugelassen werden, deren Bestehen nach
dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten von 1884 Nr. 23)
zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes und zwar für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches
(§. 30a der Reichs-Gewerbe-Ordnung — Reichs-Gesetzblatt für 1883 Nr. 15 —) berechtigt.
- 2) Zur Abhaltung dieser Prüfung ist bei jedem Kavallerie-Regiment, Feld-Artillerie-Regiment und Train-
Bataillon, bei den detachirten Abtheilungen der Feld-Artillerie und bei den Lehrschmieden eine
Kommission zusammenzusetzen. Dieselbe besteht aus:
einem Rittmeister oder Hauptmann, einem Korps- oder Oberroßarzt, wo solcher nicht vorhanden,
einem Roßarzt bezw. Unterroßarzt und aus einem Ober-Fahnschmied oder Fahnschmied bezw.
Vorschmieder.
- 3) Kosten dürfen aus Anlaß dieser Prüfungen der Militär-Verwaltung nicht erwachsen.
- 4) Die Prüfung umfaßt die Praxis und Theorie des Hufbeschlags und findet in folgender Weise statt:
Der zu Prüfende hat zunächst 2 Eisen, eines für einen gefunden und eines für einen kranken
Huf anzufertigen und sodann das Eisen für den gefunden Huf regelrecht aufzuschlagen. Es soll
hierbei besonders berücksichtigt werden die richtige, saubere und schnelle Ausführung nachfolgender
Operationen:

- Die Abnahme des Eisens.
- Das Zurichten des Hufs.
- Das Schmieden des Eisens.
- Das Richten des Eisens.
- Das Aufpassen des Eisens.
- Das Aufschlagen des Eisens.

Hierauf hat der Prüfling eine mündliche Prüfung-zu bestehen, welche sich erstreckt über die
Grundzüge der Anatomie des Hufes, die verschiedenartigen fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen
und ihren Einfluß auf die Hufe und deren Beschlag, die wichtigsten Hufkrankheiten und deren
Behandlung soweit der Beschlag in Frage kommt, die verschiedenen Methoden des Hufbeschlags für
die verschiedenen Gebrauchszwecke, für Sommer und Winter 2c.

- 5) Dem Zeugniß über das Bestehen des Examens kann ein Prädikat in folgender Abstufung: gut, sehr
gut bestanden, zugefügt werden.
- 6) Das Zeugniß selbst ist in nachfolgender Fassung auszustellen:

Der aus
geboren den zu

hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission die durch das Gesetz vom 15. Juni 1884
eingeführte Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes
bestanden.

den 18

Die Prüfungs-Kommission des (Truppentheil)
der (Lehrschmiede)

(Unterschriften)

- 7) Das Bestehen der Prüfung, eventuell auch das erlangte Prädikat ist in der Truppen-Stammrolle zu vermerken und bei der Entlassung in den Militär-Paß und das Ueberweisungs-National aufzunehmen.
8) Die in den Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen enthaltenen Festsetzungen — im Speziellen der §§. 48, 53 und 60 — werden durch Vorstehendes nicht berührt.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 54/2. A. 2.

Nr. 37.

Rückgabe der von Offizieren aus fiskalischen Beständen entnommenen Revolver M/79.

Berlin, den 6. Februar 1885.

In Folge mehrfach ergangener Anträge wird hierdurch allgemein genehmigt, daß die von Offizieren aus fiskalischen Beständen gegen Bezahlung entnommenen Revolver M/79 nebst Zubehör an die Gewehrfabrik zu Erfurt, gegen Rückgewährung des dafür gezahlten Betrages von 33 *M.* pro Stück, zurückgeliefert werden.

Bedingung für die Rückgabe ist, daß die Revolver nebst Zubehör sich in tadellosem Zustande befinden. Etwaige bei der Revision in der Fabrik sich ergebende kleinere Beschädigungen an den Revolvern zc. werden auf Kosten der betreffenden Offiziere beseitigt werden.

Die Revolver zc. sind von den einzelnen Truppentheilen — Bataillonen, Abtheilungen bezw. Regimentern — gesammelt an die genannte Fabrik einzusenden. Zur Vermeidung von Verwechslungen haben die Truppentheile den Sendungen Nummer-Verzeichnisse der Revolver beizufügen.

Die entstehenden Transportkosten sind von den Truppentheilen bezw. den betreffenden Offizieren zu tragen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 695. 1. 85. Art. 1.

v. Hänisch.

Müller.

Nr. 38.

Bezeichnung der Postsendungen an Soldaten.

Berlin, den 6. Februar 1885.

Seitens des Reichs-Postamts ist gestattet worden, daß Sendungen an die in Reich und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel (Wachmeister) einschließlich aufwärts, soweit diese Sendungen auf Portovergünstigung Anspruch haben, vom Absender mit kleinen Zetteln von weißem oder gelbem Papier beklebt werden dürfen, auf welchen die Bezeichnung: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers.“ in schwarzem Druck hergestellt ist.

Die Zettel können für alle derartigen an Soldaten zc. gerichteten Sendungen Verwendung finden; bei Postanweisungen und Begleitadressen zu Paketen müssen dieselben in den für die Aufschrift bestimmten Raum geklebt werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Dekonomie-Departement.

No. 123. 2. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

J. B.
Ritschmann.

Nr. 39.

Nachtrag I. zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen.

Berlin, den 8. Februar 1885.

Der Nachtrag I zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen wird den Kommando- zc. Behörden unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 78/2. A. 2.

v. Hänisch.

v. Gölzer.

Nr. 40.
Wohlthätigkeit.

Berlin, den 6. Februar 1885.

Aus den am 1. Januar d. J. fällig gewordenen Zinsen der bei Gelegenheit der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes pro 1813/15 resp. des Militär-Ehrenzeichens vom Feldwebel abwärts ist, nachdem Seine Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Inhaber des Militär-Ehrenzeichens zum Empfange einer Unterstützung auszuersuchen geruht haben, jedem derselben durch Vermittelung der General-Kommandos ein Geldgeschenk von 60 *M* zugewendet worden, und zwar:

- 1) dem Joseph Peters zu Coblenz,
- 2) = Wilhelm Klein zu Danzig,
- 3) = Gottlieb Buchholz zu Gydlufhnen,
- 4) = Jakob Kosteck zu Solzien, Kreis Lyck,
- 5) = Karl Lucks zu Colberg,
- 6) = Karl Johann Dahms zu Franzburg,
- 7) = Martin Schmidt zu Buchendorf, Kreis Konitz,
- 8) = Robert Stürzebecher vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin),
- 9) = Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg,
- 10) = August Semmler zu Neu-Ruppin,
- 11) = Johann Baschin zu Dablow,
- 12) = Johann Lüdicke zu Brüel,
- 13) = Johann Hartwig zu Sonnenburg,
- 14) = August Gramenz zu Spremberg,
- 15) = Ferdinand Müller zu Magdeburg,
- 16) = Friedrich Johann Eduard Wolfemann zu Mersenburg,
- 17) = Hermann Möller zu Sonderhausen,
- 18) = Johann Wilhelm Hübner zu Posen,
- 19) = Georg Mackowiak zu Czereino, Kreis Schroda,
- 20) = Karl Gottlieb Schubert zu Cammerswaldau, Kreis Schönau,
- 21) = August Wilde zu Bischmitz, Kreis Trebnitz,
- 22) = August Altwater zu Glas,
- 23) = Alois Swinty zu Ellguth-Emorkau, Kreis Ratibor,
- 24) = Karl August Dremes zu Gräfrath, Kreis Solingen,
- 25) = Johann Hammerschlag zu Grefeld,
- 26) = Johannes Schmitter zu Münster,
- 27) = Heinrich Zumbusch zu Beelen, Kreis Warendorf,
- 28) = Bernard Rünning zu Wessum, Kreis Ahaus,
- 29) = Johann Friedrich Wilhelm Laube zu Hahn, Kreis Ober-Westernwald,
- 30) = Egidius Genten zu Berg, Kreis Malmeby,
- 31) = Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen,
- 32) = Karl Dinow zu Fraulautern, Kreis Saarlouis.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Grolman. Wischhusen.

No. 2087/1. D. f. I. B.

Nr. 41.

Kilometerzeiger zur Berechnung der Umzugskosten.

Berlin, den 15. Februar 1885.

Die untenstehende Nachweisung der anderweit festgestellten direkten Entfernungen zwischen einzelnen Garnisonen wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß hiernach der mittelst Erlasses vom 16. Dezember 1883 (Armee-Verordnungsblatt S. 193) mitgetheilte Kilometerzeiger zu berichtigen ist.

Auf Seite 32 des letzteren bleibt die Entfernung von Berlin nach Madrid mit 2496 km nachzutragen.

Nach
der direkten Entfernungen zwischen einz

	Angermünde	Bartenstein	Brandenburg a. O.	Charlottenburg	Cottbus	Groffen	Culm	Danzig	Frankfurt a. O.	Friedland a. d. N.	Friesack	Gürlitzmalbe	Gumbinnen	Havelberg	Insterburg
Bielefeld	—	963	313	—	450	504	766	829	—	986	333	—	1073	—	1046
Cleve	643	1161	511	570	648	702	964	—	—	1184	—	632	1271	497	1244
Münster	—	1038	388	—	525	—	811	—	544	1061	—	—	1148	—	—
Wesel	—	1121	471	—	608	662	924	—	—	1144	491	—	—	—	1204
	Freiburg i. Bad.				Karlsruhe				Hannover				Magdeburg		
Culm	1142	Babenhäufen	132	Diebenhofen	534	Cassel	211	Posen							
Friedland a. d. N.	1362	Cüstrin	710	Hagenau	506	Friedland a. d. N.	749	Ratibor							
Graubenz	1163	Frankfurt a. M.	131	Hendsburg	250	Gumbinnen	836	Stendal							
Insterburg	1422	Halle	464	Schleswig	278	Insterburg	809	Ulm							
Marienwerder	1197	Lüterbog	570	Strasßburg	532										
Memel	1513	Posen	856												
Lilfit	1451	Brenzlau	730												

Die über den beregten Gegenstand hierher vorgelegten Berichte
Kriegs-Ministerium; Milit

v. Gattrott.

No. 788/1. 85. M. O. D. 3.

erhebung
 von Garnisonen zur Berechnung der Umzugskosten.

Süderbog	Römigsberg i. Pr.	Lichterfelde	Lößten	Lübben	Marienwerder	Memel	Potsdam	Prenzlau	Pfiefenburg	Rosenberg	Rüft	Sülichau	Selle	Hannover	Uelzen	Magdeburg	Oldenburg	Burg
—	960	—	1028	415	825	1137	351	440	837	842	—	545	—	—	—	—	—	—
—	—	565	—	—	1023	1335	549	638	—	—	1273	743	—	—	—	—	—	—
428	—	442	—	—	—	1212	426	—	912	917	1150	—	218	178	272	320	—	—
511	1118	525	1186	573	983	1295	509	—	995	—	—	703	—	—	—	—	229	334

Meß	Berlin	Lhorn	Treptow a. R.	Sonderburg	Swinemünde	Diedenhofen	
990	551	—	—	—	—	—	Cassel—Coblenz 213 km
1096	10	—	—	—	—	—	Durlach—Spandau 620 "
692	—	617	510	—	—	—	Angermünde—Bruchsal 680 "
361	—	—	—	784	330	—	Selle—Oldenburg 157 "
	—	—	—	—	—	663	Cüstrin—Lübeck 343 "
	—	—	—	—	—	879	Neumünster 399 "
	—	—	—	—	448	—	Rendsburg 436 "
							Schwerin 278 "
							Minden—Straßburg 510 "
							Rosen—Raftatt 878 "

er betreffenden Intendanturen finden hierdurch ihre Erledigung.
 ir-Ökonomie-Departement.

S. B.
 Ritschmann.

Nr. 42.

Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 11. Februar 1885.

Die Eisenbahnstrecke Neubrandenburg (Mecklenburg) — Parchim ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

F. B.

v. Hartrott.

Nischmann.

No. 257. 2. M. O. D. 3.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 8. März 1885.

Nr. 4

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Lehterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 43.

Einführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens hinsichtlich des Servises für Kantonnements- und Marschquartier.

Auf Ihren Bericht vom 21. Januar d. J. genehmige Ich hierdurch im Namen des Reichs, daß der Servis für das den Truppen bei Kantonnirungen und auf Märschen gewährte Naturalquartier nicht nur, wie in dem §. 15 der Instruktion vom 31. Dezember 1868 (Bundes-Gesetzbl. von 1869 S. 1) zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 bestimmt ist, in Zeitabschnitten von drei Monaten, sondern auch in ein- oder zweimonatlichen Zeitabschnitten liquidirt werden kann, und daß an Stelle der in der vorerwähnten Instruktion vorgeschriebenen Muster zu Quartierbescheinigungen (Lit. E) und zur Servisliquidation (Lit. F) die anliegenden treten.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst den beiden Anlagen durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.
Berlin, den 29. Januar 1885.

Wilhelm.

v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

Berlin, den 20. Februar 1885.

Der vorstehende, im Reichsgesetzblatt Nr. 4 veröffentlichte Allerhöchste Erlaß vom 29. v. M. wird zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Hinzufügen, daß Duplikate oder Abschriften der Quartierbescheinigungen für die Akten der betreffenden Intendanturen nicht auszufertigen sind, die letzteren vielmehr zu allen etwaigen Nachsuchen die Originale, welche event. wieder von den zahlenden Klassen zu requiriren sind, zu benutzen haben.

Zugleich wird in Betreff der Vollständigkeit der auszustellenden Quartierbescheinigungen die Verfügung vom 18. Februar 1878 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 52) in Erinnerung gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 684/2. M. O. D. 4.

Quartierbescheinigung.

Nr. Daß die Gemeinde S
in der Stärke von:

dem Bataillon, Infanterie-Regiments

Die
Servisvergütung
für die gewährten
Quartiere berechnet sich,
wie folgt (Servisklasse III):

Anzahl der Einquartierten	Charge	Anzahl der ein- gestellten Pferde	vom Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abganges)	also auf Monate (auschl. des Ab- gangstages)	Bemerkungen	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall- servises		Es ist daher an Personal- und Stall- servis zu empfangen	
							M	S	M	S
1	Bataillons-Kommandeur, Major M	—	1/5.	21/5.	20/30		35	10	23	40
	dessen Pferde	1	"	"	"		5	10	3	40
1	Adjutant, Sekond- lieutenant K	—	"	"	"		21	30	14	20
	dessen Pferd	1	"	"	"		5	10	3	40
1	Hauptmann R	—	"	"	"		21	30	14	20
	dessen Pferd	1	"	"	"		5	10	3	40
1	Premierlieutenant A	—	"	"	"		21	30	14	20
1	Sekondlieutenant N	—	"	"	"		21	30	14	20
1	Sekondlieutenant P	—	"	"	"		21	30	14	20
1	Sekondlieutenant W	—	"	"	"		21	30	14	20
1	Stabsarzt V	—	"	"	"		21	30	14	20
1	Zahlmeister K	—	"	"	"		21	30	14	20
2	Feldwebel	—	"	"	"		10	20	13	60
1	Zahlmeister-Aspirant (Feldwebel)	—	"	"	"		10	20	6	80
1	Portepeseführer	—	"	"	"		6	60	4	40
2	etatmäßige Vizefeldwebel	—	"	"	"		6	60	8	80
14	Unteroffiziere	—	"	"	"		4	50	42	—
145	Gemeine	—	"	"	"		2	40	232	—
1	Bataillons-Lambour	—	"	"	"		4	50	3	—
1	Attachirt. Major L (Charakterisirt)	—	"	"	"	Vom 1. Bat, Inf-Regts. Nr...	21	30	14	20
	Pferd desselben	1	"	"	"		5	10	3	40
1	Oberstabsarzt 1. Klasse B	—	"	"	"		35	10	23	40
1	etatmäßiger Hoboist	—	"	"	"	Vom Regimentsstab	4	50	3	—
1	Gemeiner, außeretat- mäßiger Hoboist	—	"	"	"		2	40	1	60
	Summe						—	—	504	40

Quartier in vorchriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen, Diener und Burschen der Offiziere zc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist erfolgt.
Ort. Datum.

(L. S.) Unterschrift

Ort. Datum.
(Stirma der liquidirenden Behörde
und Unterschrift.)

Anmerkung. Die vor-
stehenden Spalten werden
von den liquidirenden Civil-
behörden ausgefüllt.

Servisliquidation

von den Gemeinden des

Kreises für den Monat

188

Nummer der Beläge	Bezeichnung der bequartierten Gemeinde beziehungsweise des einquartierten Truppentheils	Monat der Einquar- tierung	An Servis ist zuständig				Bemer- kungen.
			im Einzelnen		im Sanzen		
			M	S	M	S	
1	Gemeinde S (III. Servisklasse) Bataillon Infanterie-Regiments Nr.	Mai	504	40			
2 Pionier-Bataillon Nr.	Mai	34	05			
3 Kürassier-Regiment Nr.	Mai/Juni	15	—			
4 Füsilier-Bataillon Infanterie-Re- giments Nr.	Juni	42	10			
	Summe				595	55	
5	Gemeinde D (V. Servisklasse) Bataillon Fuß-Artillerie-Regi- ments Nr.	Mai	17	15			
6 Husaren-Regiment Nr.	Mai	54	20			
	Summe				71	35	
7	Gemeinde E (V. Servisklasse) Feld-Artillerie-Regiment Nr.	Juni	60	55			
	Summe				60	55	
	Zusammen				727	45	
	Ort.	Datum.	Unterschrift.				

Nr. 44.

Wegfall der Einstellung von Offizier-Aspiranten bei den Train-Bataillonen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Einstellung von Offizier-Aspiranten bei den Train-Bataillonen fortan in Wegfall zu kommen hat und dementsprechend der §. 16 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden vom 15. Januar 1874 abzuändern ist. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. Februar 1885.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 25. Februar 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß im §. 16 der in derselben bezeichneten Dienstvorschriften Absatz 1 Zeile 2/3 die Worte „sowohl durch Einstellung von Offizier-Aspiranten als“ in Wegfall zu kommen haben.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 529. 2. A. 1.

Nr. 45.
Naturalquartier für Mitglieder der Landgendarmarie bei den Kommandos zu den größeren Truppen-Übungen.

Berlin, den 16. Februar 1885.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern kann den Mitgliedern der Landgendarmarie bei den Kommandos zu den größeren Truppen-Übungen Naturalquartier gemäß §. 2 ad 2 des Quartierleistungs-Gesetzes vom 25. Juni 1868 gewährt werden.

Demzufolge tritt an Stelle der jetzigen Festsetzung unter Nr. 6 des Erlasses vom 24. Juli 1878 (Armee-Verordnungsblatt, Seite 183) die folgende:

„Naturalquartier ist für die Mitglieder der Landgendarmarie, die Offizierburschen und für die Pferde nur ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen, Verpflegung dagegen für dieselben nicht zuständig.“

Es ist ferner in Nr. 5 des Erlasses vom 24. August 1878 (Armee-Verordnungsblatt Seite 199) auf der 3. Zeile hinter den Worten „servisberechtigten Beamten“ einzuschalten:

„sowie von den Mitgliedern der Landgendarmarie.“

Dem entsprechend ist hinsichtlich der Liquidirung des Servises für das verabreichte Naturalquartier sowie hinsichtlich der Anrechnung desselben auf die Tagegelder der letzterwähnte Erlaß ebenfalls maßgebend, wobei noch bemerkt wird, daß nach der Klassen-Eintheilung der Militär-Personen vom Feldwebel abwärts vom 31. Mai 1874 (Armee-Verordnungsblatt, Seite 130) die Feld-Gendarmarie-Wachtmeister (Ober-Wachtmeister) zu den Feldwebeln, die Feldgendarmen zu den Sergeanten gehören.

Kriegs-Ministerium.
 Bronsart v. Schellendorff.

No. 1295. 12. M. O. D. 4.

Nr. 46.
Badekosten.

Berlin, den 25. Februar 1885.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird den zu kostenfreien Bädereisen nach Norderney und Lippspringe entsendeten Mannschaften vom laufenden Jahre ab an Stelle der bisherigen Verpflegungs-Zulage von 1,50 *M.* (cf. §. 6 e der Baderbestimmungen vom 18. Juni 1878) eine solche von 1,70 *M.* täglich zur Selbstbeföstigung bewilligt.

Kriegs-Ministerium.
 Bronsart v. Schellendorff.

No. 1196. 11. 84. M. M. A.

Nr. 47.
Dienstauszeichnungen.

Berlin, den 23. Februar 1885.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 20. Oktober 1875 — Nr. 22 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1875 — wird hierdurch bestimmt, daß die Einnahme-Atteste über die nicht mehr ausgabefähigen und deshalb dem Montirungs-Depot in Breslau zu übermittelnden Dienstauszeichnungen und Dienstauszeichnungs-Kreuze Behufs der Kontrolle der Intendantur des VI. Armee-Korps einzusenden sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
 v. Hänisch. v. Gopler.

No. 158. 2. A. 2.

Nr. 48.
Nachtrag zur Deutschen Wehr- und zur Heer-Ordnung.

Berlin, den 21. Februar 1885.

Die Nachträge zur Deutschen Wehr- und zur Heer-Ordnung für das Jahr 1884 sind gedruckt, und werden den betreffenden Kommando- u. Behörden mittelst Umschlag zugehen.

Die auf das Königreich Preußen (II. Armee-Korps) und auf das Königreich Bayern bezüglichen Veränderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung — Anlage 1 zu §. 1 der Ersatz-Ordnung — treten erst vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 694/2. 85. A. 1.

v. Hänisch.

v. Wittich.

Nr. 49.

Die von der Artillerie-Werkstatt zu Spandau gelieferten Hufeisen.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Seit dem Jahre 1880 hat bei der Anfertigung der Hufeisen in der Artillerie-Werkstatt zu Spandau eine Aenderung in der Weise stattgefunden, daß die vorderen Nagellöcher an der Zehe mit Rücksicht auf ihre senkrechte Lochung weiter von dem äußeren Rande des Hufeisens abgerückt sind, als die letzten Nagellöcher an der Tracht.

Die von der Artillerie-Werkstatt zu Spandau gelieferten Hufeisen älterer Fertigung, bei welchen diese Aenderung nicht vorhanden ist, sind allmählig aufzubrauchen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch.

v. Gofler.

No. 316/2. 85. A. 2.

Nr. 50.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1884 verabreichten Naturalien.

Berlin, den 2. März 1885.

Nach den gemäß §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der königlichen General-Kommandos sind im Jahre 1884 im Ganzen 16 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden und zwar:

Ueberhaupt:		begründet:	unbegründet:
Beim	I. Armee-Korps 2	1	1
=	II. " " 1	—	1
=	IV. " " 1	—	1
=	V. " " 3	1	2
=	VI. " " 2	1	1
=	VIII. " " 1	—	1
=	X. " " 3	2	1
=	XI. " " 3	—	3
	Summa 16	5	11

In den Fällen, in denen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat der Ersatz in gutem Material oder in Gelde sofort stattgefunden.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in 3 Fällen Geldstrafen verhängt, in einem Falle ist neben einem Verweise Aufhebung des Kontrakts bei fernerer Verletzung der kontraktlichen Verpflichtung angedroht.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

F. B.

v. Hartrott.

Fische.

No. 915/2. 85. M. O. D. 2.

Nr. 51.

Bekanntmachung**der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.**

Die zwölfte, ordentliche General-Versammlung der Mitglieder der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (cf. §. 11 des Statuts) ist auf:

Donnerstag, den 26. März cr. Mittags 12 Uhr

festgesetzt worden und wird im Sitzungszimmer des Verwaltungsrathes der diesseitigen Anstalt im Kriegs-Ministerium (Wilhelmstraße Nr. 81) abgehalten werden.

Tages-Ordnung:

Vorlage des zwölften Rechenschafts-Berichtes der Anstalt für das Jahr 1884 und Ertheilung der Decharge.

Berlin, den 21. Februar 1885.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende
v. Grolman

General-Major und Direktor des Departements für das Invalidentwesen im Kriegs-Ministerium.

Nr. 52.

Vorräthighaltung von Formularen.

Berlin, den 27. Februar 1885.

Für die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten I (Train) sind in der Reichsdruckerei nach den von dem königlichen Kriegs-Ministerium festgestellten Proben vorrätzig:

Nr. 287 Ersatz-Reserve-Paß I für 100 Stück *M.* 5,40.
= 288 Listen-Auszug für 100 Stück *M.* 5,40.

Direktion der Reichsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 13. März 1885.

Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 53.

Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1885/86.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1885/86:

1) Es werden zu diesen Uebungen aus der Landwehr und Reserve einberufen:

a. bei der Infanterie	93200 Mann	} einschließlich der vom Kriegsministerium festzusetzenden Zahl von Unteroffizieren, Lazarethgehilfen etc.
b. = den Jägern und Schützen	2700 "	
c. = der Feld-Artillerie	6624 "	
d. = = Fuß-Artillerie	5700 "	
e. = den Pionieren	2500 "	
f. = dem Eisenbahn-Regiment	450 "	
g. = = Train	5346 "	

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung hat durch das Kriegsministerium zu erfolgen; ebenso hat dasselbe bezüglich der Uebung der Arbeitssoldaten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2) Für das zu den Uebungen der Ersatz-Reserve abzukommandirende Ausbildungs-Personal, worüber an anderer Stelle verfügt werden wird, können zu den Linien-Truppentheilen übungspflichtige Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes bis zu der für diese Kategorien bestimmungsmäßigen Dauer eingezogen werden.

3) Ueber die zum XIV. Armeekorps einuberufenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes habe Ich durch Meine Ordre vom 12. v. Mts. Bestimmung getroffen.

Abgesehen von den unter 2 angeordneten Einziehungen finden bei diesem Armeekorps keine anderweitigen Uebungen des Beurlaubtenstandes der Infanterie, Feld-Artillerie und Pioniere statt.

4) Die Dauer der unter 1 gedachten Uebungen für die Landwehr — die Lage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Uebungsorte mit eingegriffen — beträgt 12 Tage. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann für die Reservisten, je nach Bestimmung der General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen, diese Uebungszeit bis zu 20 Tagen verlängert werden.

Für die Dauer der Uebung des Trains trifft das Kriegsministerium nähere Bestimmung.

Die zu diesen Uebungen aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Offiziere oder Unteroffiziere haben überall einen Tag früher am Uebungsorte einzutreffen, als die übrigen Mannschaften.

5) Die Uebungen der Infanterie werden durch die General-Kommandos, bei den anderen Waffen durch die obersten Waffen-Instanzen geleitet.

6) Die Uebungen der Landwehr-Infanterie finden in Bataillonen, und nur, wo lokale oder andere Verhältnisse dies durchaus bedingen, in Kompagnien, die der Landwehr-Fuß-Artillerie in Kompagnien,

wo mehrere derselben den gleichen Übungsort haben, in Bataillonen statt, welche zu diesem Zweck besonders formirt werden.

Bei dem VI. bis XI. Armee-Korps ist — unter Anrechnung auf die vorstehend aufgeführte Übungsquote — je ein Bataillon der Landwehr-Infanterie nach besonders vom Kriegsministerium zu treffenden Bestimmungen zu formiren.

Die Reservisten der Infanterie haben grundsätzlich bei den Truppentheilen, und zwar ohne Aufstellung besonderer Kompagnien, zu üben. Dem General-Kommando XV. Armee-Korps bleibt es indessen anheimgestellt, dieselben in die Landwehr-Formationen einzureihen.

Ob bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment die Formation besonderer Kompagnien erforderlich ist, entscheiden die betreffenden obersten Waffen-Instanzen, bezüglich des Trains das Kriegsministerium.

- 7) Die Übungsorte der Garde-Landwehr-Infanterie werden seitens des General-Kommandos des Garde-Korps bestimmt.

Als Übungsorte für die Provinzial-Landwehr-Infanterie werden in der Regel Garnisonorte der Infanterie gewählt.

Jäger (Schützen), Pioniere und Train-Mannschaften üben im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile. Lassen indessen die Übungsstärken bei den Jäger-Bataillonen Nr. 8 und 11 die Formirung besonderer Übungs-Kompagnien erforderlich erscheinen, so bestimmt die Inspektion der Jäger und Schützen das Weitere.

Die Übungsorte für die Feld- und Fuß-Artillerie und für die Mannschaften des Eisenbahn-Regiments bestimmt die General-Inspektion der Artillerie bezw. der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit den bezüglichen General-Kommandos.

- 8) Der Zeitpunkt der Übungen wird seitens der General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen, nach Vereinbarung mit den ersteren, im Allgemeinen in die Zeit vom Frühjahr bis zum Beginn der Herbstübungen, für die Schifffahrt treibenden Mannschaften in das Winterhalbjahr 1885/86 gelegt.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Train-Übungen in besonderen Kompagnien finden nach beendeten Herbstübungen der betreffenden Armee-Korps, soweit keine besonderen Kompagnien formirt werden, im Mai statt.

Die Sanitäts-Detachements üben zu gleicher Zeit mit den Krankenträgern des Friedensstandes.

- 9) Aus den Hohenzollernschen Landen sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Armee-Korps — ausschließlich der Jäger und Fuß-Artillerie — zu Übungen nicht heranzuziehen.

Jäger und Fuß-Artilleristen, sowie die im Bezirk des XIV. Armee-Korps befindlichen Offiziere und Mannschaften dieser Waffen üben nach näherer Bestimmung der betreffenden Waffen-Instanzen, die Jäger beim Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 bezw. Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11. Bei letzterem üben auch die Jäger aus dem Bezirk des XI. Armee-Korps.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps aller Waffen, welche nach dem Königreich Württemberg verzogen sind, werden nicht herangezogen.

- 10) Bei jedem Armee-Korps können 26 Reservisten der Kavallerie auf die Dauer von 6 Wochen zu den Kavallerie-Regimentern über den Etat eingezogen werden. Doch bleibt es dem Ermessen der General-Kommandos überlassen, dieselben anstatt dessen zum Train behufs Ausbildung als Train-Aufsichts-Personal auf die gleiche Dauer einzuberufen.

- 11) Mit Absehung von den Regimentern der 14. Feld-Artillerie-Brigade sind bei jedem Feld-Artillerie-Regiment aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie 12 Reservisten der jüngsten Jahresklasse zur Ausbildung als Fahrer bei den Munitions-Kolonnen auf die Dauer von 12 Tagen einzuziehen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 5. März 1885.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 5. März 1885.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegsministerium:

- 1) Die Anlage (S. 56/57) ergibt die Grenzen, innerhalb welcher sich die Übungen, einschließlich der Schifffahrt treibenden Mannschaften, zu halten haben. Beim Train kommen übungspflichtige Schifffahrt treibende Mannschaften nicht zur Einziehung.

Die gemäß Ziffer 2 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche — soweit sie nicht den Unteroffizieren angehören — nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 15. Dezember 1881 und der diesseitigen Ausführungs-Bestimmungen vom 17. desselben Monats (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 271) auszuwählen und zu behandeln sind, kommen unter Berücksichtigung der Dauer ihrer Einziehung und ihrer Gebühren auf die Übungsquote der betreffenden Waffe, excl. Train, soweit eine solche in der Anlage überhaupt normirt ist, in Anrechnung. Beim Train ist eine derartige Anrechnung jedoch bereits seitens des Kriegsministeriums berücksichtigt worden. Die zur Komplettirung des XIV. Armee-Korps einberufenen Mannschaften sind in den in der Anlage angegebenen Quoten nicht inbegriffen.

- 2) Für die Formation und Uebung der in Ziffer 6, Absatz 2 der vorstehenden Allerhöchsten Ordre gedachten Landwehr-Bataillone findet der Erlaß vom 6. Februar 1883 (No. 509. 11. 82. A. 1) sinngemäße Anwendung. Doch sind grundsätzlich andere Landwehr-Bataillone als diejenigen, bei welchen bereits eine solche Uebung stattgefunden hat, zu wählen; alle übrigen Einschränkungen in der Auswahl der Bataillone fallen dagegen fort, auch bedarf es weder einer Mittheilung hierher über Ort und Zeit der Uebung, noch einer besonderen Berichterstattung.
- 3) Bei einer längeren als 12- bezw. 13 tägigen Uebungsdauer — abgesehen von den bei dem Train übenden Mannschaften — ist eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der anliegenden Zusammenstellung ausgeworfenen Mannschaften bei den einzelnen Armee-Korps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.
- 4) Die Einberufung von Premierlieutenants der Landwehr-Infanterie, Jäger, Fuß-Artillerie und Pioniere zu Uebungen bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maßstabe stattzufinden.
Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen von Premierlieutenants des Beurlaubtenstandes der vorgenannten Waffen, welche bereits die Qualifikation zum Hauptmann besitzen, sowie von Hauptleuten dieser Waffen können unter Gewährung der reglementsmäßigen Kompetenzen von Seiten des General-Kommandos genehmigt werden. Auf die Beachtung der in den kriegsministeriellen Erlassen vom 14. Februar 1880 (796/1. A. 1) und 22. März 1880 (147/3. A. 1) aufgestellten Grundsätze wird besonders hingewiesen.
- 5) Die General-Kommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden designirt sind, oder für den Dienst als Adjutant eines Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses und innerhalb der Zahl der im Armee-Korps etatsmäßigen Landwehr-Bezirks-Adjutantenstellen — zu einer sechswochigen Dienstleistung einzuberufen.
- 6) Ebenso wird der Chef des Generalstabes der Armee ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, welche als Adjutanten von Linien-Kommandanturen designirt sind — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer dreiwöchigen Uebung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die General-Kommandos zu requiriren.
- 7) Die Militär-Telegraphisten des Beurlaubtenstandes — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahn-Telegraphie angestellten — sind auch in diesem Jahre zu Uebungen an den Festungs- bezw. Militär-Telegraphen heranzuziehen und finden in dieser Beziehung im Allgemeinen die diesseitigen Erlasse vom 25. Januar und 9. März 1881 (272/1. und 59/3. A. 1) Anwendung. Eine Uebersicht, welche bezüglich der diesjährigen Uebungen die näheren Festsetzungen enthält, wird besonders erfolgen.
- 8) Betreffs etwaiger Einziehung von Assistent- und Unter-Arzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Militär-Medizinal-Abtheilung in Verbindung zu setzen.
- 9) Die im Bezirk des XV. Armee-Korps abzuhaltenden Uebungen finden bei den in preussischer Verwaltung stehenden Truppentheilen statt.
- 10) Die Einberufung kann in mehreren Raten erfolgen.
- 11) Die zwölfstägigen Uebungen sind so zu legen, daß in diese Zeiten möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.
- 12) In welcher Stärke die einzelnen Kompagnien, da wo solche zu bilden sind, zusammengesetzt werden, bestimmen die die Uebung leitenden Behörden. Es ist nicht nothwendig, daß diese Stärke gleichmäßig ist. Bezüglich des Trains siehe die Anlage.

- 13) Zu den Landwehr-Übungs-Bataillonen bezw. Kompagnien — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — sind Lazarethgehilfen des Beurlaubtenstandes nicht heranzuziehen. Dagegen sind Lazarethgehilfen der Reserve zur Übung auf 20 Tage in die Garnison-Lazaretthe einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Übungen im Kranenträgerdienst — soweit angängig — zu veranlassen; doch dürfen hierdurch Mehrkosten nicht erwachsen.
- Die Zahl der einzuziehenden, auf die in der Beilage festgesetzte Übungsstärke in Anrechnung kommenden Lazarethgehilfen wird der Bestimmung der General-Kommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß ca. $\frac{1}{5}$ der übungspflichtigen Lazarethgehilfen des Beurlaubtenstandes zur Einziehung gelangt.
- 14) Die Führung der besonders formirten Kompagnien, abgesehen von den unter 2 erwähnten Formationen, ist grundsätzlich Offizieren des Friedensstandes zu übertragen und zwar im Allgemeinen Hauptleuten, die, soweit am Übungsorte Linien-Truppentheile der Waffen garnisoniren, thunlichst diesen zu entnehmen sind. Auch zur Führung von Sanitäts-Detachements können Rittmeister des Friedensstandes mit derselben Maßgabe kommandirt werden.
- 15) Vom Friedensstande sind zu kommandiren:
- a. Zu jeder Garde- bezw. Provinzial-Landwehr-Infanterie-Kompagnie, sowie zu jeder bei den Jägern, Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment etwa zu formirenden Kompagnie:
 - 1 Lieutenant,
 - 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
 - 2 Unteroffiziere,
 - 1 Lazarethgehilfe.
 - b. Zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie:
 - 1 Lieutenant,
 - 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
 - 4 Unteroffiziere bezw. Obergefreite,
 - 1 Lazarethgehilfe.
 - c. Zu jeder Train-Übungs-Kompagnie:
 - 1 Lieutenant,
 - 1 Unteroffizier als dienstthuender Wachmeister,
 - 1 Unteroffizier als Quartiermeister,
 - 1 Trompeter,
 - 1 Lazarethgehilfe.
 - d. Zu jedem Sanitäts-Detachement:

2 Stabsärzte	}	(event. auch aus anderen Garnisonen),
4 Assistenzärzte		
1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,		
3 Train-Unteroffiziere bezw. Befreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge,		
2 Oberlazarethgehilfen bezw. Lazarethgehilfen,		
2 Unterlazarethgehilfen.		
- 16) Zu jedem besonders formirten Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie- und Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon, abgesehen von den unter 2 erwähnten, werden von den Garde- und Linien-Truppentheilen kommandirt:
- 1 Stabsoffizier,
 - 1 Lieutenant als Adjutant,
 - 1 Assistenzarzt,
 - 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer,
 - 1 Unteroffizier als Schreiber,
 - 1—2 Lazarethgehilfen. Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keinen Lazarethgehilfen.
- Außerdem für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr-Fuß-Artillerie stattfindet:
- 1 Feuerwerksoffizier unter Gewährung der Zulage von 24 M.,
 - 3 Feuerwerker mit einer Zulage von je 6 M. für die Dauer der Übung.
- Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers der bezüglichen Waffe, sofern ein solcher überhaupt am Übungsorte vorhanden ist, zu unterstellen.
- 17) Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende, als die unter 15 und 16 vorgefehene Kommandirung

von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen verfügt werden. Dagegen ist in solchen Fällen, wo die Anzahl der zu übenden Mannschaften weit unter der etatsmäßigen Stärke einer Friedens-Kompagnie bleibt, die Kommandirung von Offizieren und Unteroffizieren des Friedensstandes entsprechend zu beschränken.

- 18) Eine weitere Kommandirung von Ärzten, wie unter 15 und 16 vorgeesehen, hat nur da einzutreten, wo der Uebungsort keine Garnison hat.

In allen anderen Fällen ist die Mitwahrnehmung der ärztlichen Funktionen einem Arzte der Garnison zu übertragen.

- 19) Für die Garde-Landwehr-Infanterie erfolgen seitens des Garde-Korps die erforderlichen Kommandirungen, für die Provinzial-Landwehr-Infanterie seitens desjenigen Armee-Korps, welches die Uebungen leitet. Etwa erforderliche Aushülfen sind beim Kriegsministerium zu beantragen.

Bei dem XV. Armee-Korps ist die Kommandirung von Personal nicht in preussischer Verwaltung stehender Truppentheile ausgeschlossen.

Bei den Spezial-Waffen regeln die obersten Waffen-Instanzen die Kommandirungen, bezw. beantragen dieselben bei den betreffenden General-Kommandos.

Die zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere des Friedensstandes, insoweit dieselben nicht an den Uebungsorten garnisoniren, haben gleichzeitig mit den aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Offizieren oder Unteroffizieren am Uebungsorte einzutreffen (s. Ziffer 4 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre). Die General-Inspektion der Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Theil des Ausbildungs-Personals der Fuß-Artillerie einen früheren Eintreffetag festzusetzen.

- 20) Die zu den Train-Uebungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (Rubrik 8. II der Anlage) sind mit Rücksicht auf den Bedarf zum Theil aus denjenigen Befreiten auszuwählen, welche gemäß des durch Erlaß vom 14. März 1881 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 62) abgeänderten §. 40 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden als geeignet zum Train-Aufsichts-Personal entlassen worden sind, andernteils den ältesten Jahresklassen der Reserve zu entnehmen. Außerdem können die in Ziffer 10 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre erwähnten 26 Reservisten der Kavallerie nach Bedarf und soweit sie sich, im Besonderen auch mit Berücksichtigung ihrer bürgerlichen Lebensstellung, zur Wahrnehmung von Wachtmeisterstellen bei mobilen Train-Formationen eignen, auf 6 Wochen zum Train eingezogen werden. Werden dagegen diese Mannschaften gemäß der den General-Kommandos erteilten Ermächtigung zu Kavallerie-Regimentern einberufen, so ist auf diejenigen Reservisten zu rücksichtigen, die — ohne Offizier-Aspiranten zu sein — nach einjähriger Dienstzeit entlassen, bisher aber wegen mangelnder Batazzen von der Ableistung einer Uebung befreit bleiben mußten. Im Hinblick auf den Ausbildungszweck werden die General-Kommandos auf eine besonders sorgfältige Auswahl der zu Uebungen beim Train einzubeordernden Reservisten der Kavallerie aufmerksam gemacht.

Ferner können gleichzeitig mit den in der Anlage — Rubrik 8. II — bezeichneten Mannschaften aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Train-Formationen bestimmt sind, sowie auch als Sergeanten bei Feld- bezw. Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen designirte Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes kommandirt werden.

- 21) Für die Uebungs-Kompagnien des Trains ist seitens der General-Kommandos den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl austrangirter Dienstpferde der Kavallerie und Artillerie zu überweisen, und zwar für jede Kompagnie zu 84 Gemeinen:

20 Reitpferde,
44 Stangenpferde, } zur Bespannung von 20 vierspännigen und 2 Karren-Fahrzeugen,
40 Vorderpferde }
und

4 Krümperpferde —

und für jede Kompagnie zu 66 Gemeinen:

16 Reitpferde,
32 Stangenpferde, } zur Bespannung von 16 vierrädrigen Fahrzeugen,
32 Vorderpferde }
und

4 Krümperpferde.

Die Kompagnien mit starkem Pferdebestande üben bei den einzelnen Bataillonen unmittelbar nach-

einander, diejenigen mit schwächerem (bei dem Garde-Korps und II. Armee-Korps) in zwei Serien, gleichfalls unmittelbar nacheinander.

Das General-Kommando des III. Armee-Korps hat sich zuvor mit dem General-Kommando des Garde-Korps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.

Der roßärztliche Dienst bei diesen Kompagnien ist, soweit zugänglich, durch einen Roßarzt der Garnison mit zu versehen.

- 22) Die jedem Sanitäts-Detachement vom Friedensstande hinzutretenden Aerzte sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen.

Die sonst zur Uebung der Sanitäts-Detachements erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu stellen, desgleichen die Burshen für die einberufenen Offiziere.

- 23) Den zu Landwehr-Uebungs-Bataillonen der Infanterie und Fuß-Artillerie als Bataillons- und Kompagnie-Führer oder als Adjutanten außerhalb ihrer Garnison kommandirten Offizieren der Linie wird die Mitnahme ihrer Pferde auf der Eisenbahn für Rechnung des Militärfonds in den Fällen gestattet, in welchen die Entfernung 50 km oder mehr beträgt.

- 24) Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist auch der tarifmäßige Geschäfts-Zimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsdauer liquide.

- 25) Die Bestimmungen über die Ausführung der Schießübungen sind von den die Uebungen leitenden Behörden zu erlassen.

Schießprämien gelangen nicht zur Vertheilung.

- 26) Reisekosten behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlobtenstandes, ausschließlich des Trains, werden nicht bewilligt. Für den letzteren ist der §. 7 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden maßgebend.

- 27) Den General-Kommandos bleibt es unter Bezugnahme auf die §§. 120, 123 und 124 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden überlassen, die Bekleidungs-Bestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur insoweit zu verwenden, als die Einleitung nicht aus den bereitesten Vorräthen der Linien-Truppen zu bewirken ist.

Die Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der §§. 174 bezw. 176 des vorstehend bezeichneten Reglements und zwar auf die höchste effektive Kopfstärke.

- 28) Die für die Landwehr erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind aus den Beständen der Landwehr-Bataillone der nächstgelegenen Artillerie-Depots, die für die Reservisten aus den Augmentationsbeständen und zwar aus den eigenen der bezüglichen Garde- und Linien-Truppentheile zu entnehmen bezw. seitens der Artillerie-Depots auf die speziellen Anweisungen der General-Kommandos zu verabfolgen.

Nur die zu den Uebungen der Reserve bei dem Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92 und dem Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 erforderlichen Waffen sind nicht aus den eigenen Augmentationsbeständen der qu. Truppen, sondern aus den nächstgelegenen Artillerie-Depots zu entnehmen.

Nach beendeter Uebung haben diejenigen Truppentheile, welche ihre Augmentationswaffen in eigenem Verwahrhaft halten, die im Gebrauch gewesenen Waffen in brauchbaren, völlig reparaturfreien Zustand zu versetzen und wiederum in Verwahrhaft zu nehmen.

Alle aus Artillerie-Depots empfangenen Waffen, sowohl der Landwehr wie der Augmentation, sind nach beendeter Uebung gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande, an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden.

Die Instandsetzung der zurückgelieferten Waffen erfolgt bei den Artillerie-Depots durch die Zeughaus-Wüchsenmacher und haben die Artillerie-Depots die durch die qu. Instandsetzung entstehenden Kosten zu bezahlen und beim Kapitel 37 Titel 18, a des Stats zu verausgaben.

Werden von den aus den Artillerie-Depots entnommenen Waffen im Laufe der Uebung einzelne reparaturbedürftig, so sind dieselben von dem betreffenden Artillerie-Depot zu repariren bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebung eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Dagegen wird den Truppen für die Uebungsmannschaften der Landwehr sowohl wie der Reserve, für welche die Waffen aus den Artillerie-Depots entnommen sind, Waffenreparaturgeld nicht

gewährt, dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem vorerwähnten Kapitel 37 Titel 18, a aus Kapitel 24 Titel 21 als Rück-Einnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

Die Geschütze für die Fuß-Artillerie sind aus den Beständen der örtlichen Artillerie-Depots oder der bezüglichen Artillerie-Schießplätze zu entnehmen.

- 29) Für die zu gewährende Munition ist Abschnitt 2. XIX. des Etats für die jährliche Uebungs-Munition mit nachstehenden Aenderungen maßgebend.

Es erhält:

jeder Unteroffizier (einschließlich Offizier-Aspirant) und Gemeine der Infanterie	{ 20 scharfe Patronen M/71, 25 Blaspatronen M/71,
jeder Offizier der Kavallerie	{ 12 scharfe Patronen M/71, 5 Blaspatronen M/71, 10 scharfe Revolver-Patronen, 5 Revolver-Blaspatronen,
jeder Offizier der Feld-Artillerie	{ 5 scharfe Revolver-Patronen, 5 Revolver-Blaspatronen,
jeder Unteroffizier (einschließlich Offizier-Aspirant) und Gemeine der Kavallerie	{ mit Karabiner { 12 scharfe Patronen M/71, 5 Blaspatronen M/71, mit Revolver { 10 scharfe Revolver-Patronen, 5 Revolver-Blaspatronen.

Für Kavalleristen, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Uebungs-Munition nicht erforderlich. Die bezüglichen Aenderungen des Etats bleiben vorbehalten.

- 30) Alle weiteren Anordnungen treffen die General-Kommandos bzw. obersten Waffen-Instanzen. Die Anträge der Spezialwaffen sind den General-Kommandos so schnellig als möglich zuzustellen.
- 31) Zum 1. November 1885 ist dem Kriegsministerium von jedem General-Kommando eine summarische Nachweisung der zur Einziehung gelangten Offiziere und Offizier-Aspiranten nach dem im Armeeverordnungs-Blatt für 1881, Seite 24/25, gegebenen Schema einzureichen.
- 32) Etwaige Anträge für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahr 1886/87 sind gleichfalls zum 1. November 1885 hierher vorzulegen.

Kriegsministerium.

No. 792. 10. A 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 54.

Nachträge zum Exerzir-Reglement für die Kavallerie und zur Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie.

Berlin, den 10. März 1885.

Die im Armeeverordnungs-Blatt pro 1881, Seite 177—179, und pro 1884, Seite 65 und 109—111, publizirten Aenderungen und Ergänzungen

a. zum Exerzir-Reglement für die Kavallerie,

b. zur Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie

sind als Nachträge gedruckt und werden die erforderlichen Exemplare den königlichen General-Kommandos zc. unter Umschlag zugehen.

Der Druck ist in der Weise bewirkt, daß die qu. Exemplare als Lektur benutzt werden können.

Kriegsministerium.

No. 232/3. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 55.

Zeichnungen des Train-Materials.

Berlin, den 6. März 1885.

Von den Zeichnungen des Train-Materials „II. Geschirr- und Stallfachen C/1873“ ist ein Ergänzungsblatt 10a erschienen, welches in demselben Umfange, wie die ersterwähnten Zeichnungen, zur Vertheilung gelangen wird.

Das auf demselben dargestellte Sattelgeschirr ist zunächst zur Ausrüstung der bei den Feldformationen des Trains vorhandenen Vorraths-Zugpferde, sowie der bisher mit Kummgeschirren ausgerüsteten Krümpferpferde der Train-Bataillone bestimmt. Beschaffungen haben nur nach Maßgabe des eintretenden Bedarfs stattzufinden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. v. Götler.

No. 893/2. A. 2.

Nr. 56.

Anrechnung der Fütterungszeit auf die Dauer der Vorspannleistung.

Berlin, den 7. März 1885.

Zu Ziffer 4 der revidirten Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz für die bewaffnete Macht im Frieden (Armee-Verordnungs-Blatt für 1878, S. 175) wird bemerkt, daß die für die Fütterung vorgesehene Zeit von 1 Stunde auf die Dauer der Vorspannleistung nur dann in Anrechnung zu bringen ist, wenn die Inanspruchnahme des Fuhrwerks in die Zeit der regelmäßigen Fütterung fällt.

Kriegsministerium; Militär-Defonomie-Departement.
v. Hartrott. Ritschmann.

No. 502. 1. M. O. D. 3.

Zusammen
über den Umfang der Uebungen des Beurlaubten

1	2	3	4	5	6	7		
Bei welchem Armeekorps	Es sind einzuziehen							
	der Infanterie	den Jägern und Schützen	der Feld-Artillerie und zwar:		der Fuß- Artillerie	den Pionieren	dem Eisenbahn Regiment	
			a. aus dem Beurlaubten- stande der Feld-Artillerie	b. aus dem Beurlaubten- stande der Kavallerie				
Garde-Korps	7 400	} einschließlich 10 % Unter- offiziere oder Unteroffizier- Dienstthuer (§. 68, 1. Abf. 3 des Selb- verpflegungs- Reglements).	} 2 700 Mann	} 6 300 Mann	} 324 Mann aus dem Be- urlaubten- stande der Ka- vallerie, b. h pro Feld- Artillerie- Regiment (mit Ausnahme der Regimenter der 14. Feld- Artillerie-Bri- gade) 12 Mann zur Aus- bildung als Fahrer.	} 5 700 Mann	} 2 500 Mann	} 450 Mann
I. Armeekorps	7 050							
II. " " " "	5 800							
III. " " " "	9 100							
IV. " " " "	7 500							
V. " " " "	5 000							
VI. " " " "	8 350							
VII. " " " "	9 600							
VIII. " " " "	7 300							
IX. " " " "	6 800							
X. " " " "	5 700							
XI. " " " "	9 500							
(einschließl. der Groß- herzoglich Hessischen [25.] Division)								
XIV. Armeekorps	—							
XV. " " " "	4 100							
Summe	93 200 Mann.							

Die nähere Vertheilung auf die einzelnen Armeekorps erfolgt durch die betreffende oberste Waffen-Instanz.

Die nähere Vertheilung auf die einzelnen Armeekorps erfolgt durch die betreffende oberste Waffen-Instanz.

ftellung

standes für das Statsjahr 1885/86.

8	9	10
bei: dem Train		
zu Train-Übungen	zur Formation von Sanitäts- Detachements	Bemerkungen.
<p>I. Aus der Reserve des Trains auf 16 Tage: im Herbst: bei dem Garde-Korps und II. Armee-Korps je 4 Kompagnien in der Stärke von: 1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 2 Sekonde-Lieutenants, 9 Unteroffizieren 66 Gemeinen (Trainsfahrer) } einschl. 1 Trompeter; bei dem I., III. bis XI., XIV. und XV. Armee-Korps, sowie bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division*) je 2 Übungs-Kompagnien in der Stärke von: 1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants, 11 Unteroffizieren 84 Gemeinen (Trainsfahrer) } einschl. 1 Trompeter.</p>	<p>auf 12 bezw. 13 Tage: bei dem Garde-Korps, VII., VIII., XI und XIV. Armee-Korps je ein Detachement in der Stärke von: 1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 1 Sekonde-Lieutenant, 18 Unteroffizieren, 2 Lazareth-gehilfen, 2 Unter-Lazareth-gehilfen, 4 Hornisten und 174 Gemeinen.</p>	<p>1) Die Offizier-Aspiranten kommen auf die nebenstehenden Mannschafts-Stärken nicht in Anrechnung, dagegen sind die in die Garnison-Lazareth einzuberufenden Lazareth-gehilfen, die zur Einziehung gelangenden Zahlmeister-Aspiranten, sowie die nach den Bestimmungen über die Übungen der Ersatz-Reservisten pro 1885/86 zu den Linien-Truppenteilen — exclusive Train — einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes anzurechnen. Ebenso kommen die einzuziehenden Militär-Telegraphisten des Beurlaubtenstandes zur Anrechnung. Selbstredend hat die vorstehende Bestimmung über Anrechnung nur soweit Geltung, als bestimmte Zahlen für die betreffenden General-Kommandos bezw. Waffen aus- geworfen sind. 2) Außerdem sind die im Magazin-Verwaltungs-, Expeditions- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen einzuberufen. 3) Bezüglich der Übungen der Arbeits-soldaten erfolgt besondere Bestimmung. 4) Kann die höchste zulässige Zahl von 10% an Unteroffizieren bezw. Unteroffizier-Dienstthuern nicht erreicht werden, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bezw. Unteroffizier-Dienstthuer doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe mehr einzuziehen.</p>
<p>II. Aus der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage: im Mai ohne Formirung besonderer Kompagnien: bei dem Garde-Korps, dem I., III., IV., VI. bis VIII., X., XI., XIV. und XV. Armee-Korps je 64 Gefreite bezw. hierfür geeignete Gemeine,**) bei dem II., V. und IX. Armee-Korps je 80, bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division 32 dergleichen.</p>		

*) Die zweite Übungs-Kompagnie der 25. Division kann aus Mannschaften des gesammten XI. Armee-Korps formirt werden.

**) Die für Wachtmeister-Stellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen nicht in Anrechnung (i. Passus 20 der Ausführungs-Bestimmungen).

1.	2.	3.	17.	18.	19.	20.	21.				
Aufzubringen (§. 52,5 der Ersatz- Ordnung) bezw. einzu- ziehen im Bereich welchen Armee-Korps	B		Von den Pionieren			Vom Train	Bemerkungen				
	zur 10wöchigen		zur 10wöchigen Uebung	zur 4wöchigen Uebung	zur 14 täg. Uebung	zur 10wöch. Uebung					
	in Kompagnien *)	Maximum des zu kom- mandirenden Auffich- tungs- personals für jede Kompagnie	Maximum des zu komman- dierenden Ausbildungs- personals für jede Kompagnie	Verstärkung der Kompagnien (Rubrik 16) und des Ausbildungs- personals	Einstellung in die Linien-Kompagnien	in Kom- pagnien à 120 und 60 Mann					
des I.	1054	1 Premier- Kompagnieführer	Bis zu der in Rubrik 5 angegebenen Höhe.	500 Mann; die weitere Vertheilung auf die einzelnen Armee-Korps bezw. Pionier- Bataillone wird der General- Inspektion des Ingenieur- Korps und der Festungen überlassen. Das Aus- bildungs- Personal der dadurch ver- stärkten Kom- pagnien kann um	31	120	1) In Barackenlagern ist für 2 bis 6 Kompagnien derselben Waffe ein Stabsoffizier oder älterer Hauptmann zu komman- diren, welchem 1 Zahl- meister-Aspirant, 1 Schreiber und 1 Mann als Ordnung beuge- geben werden kann. 2) Zu jedem Baracken- lager sind außerdem: 1 Assistenzarzt und 1 bis 3 Lazareth- oder Unter- lazarethgehülfen, sowie bei der Fußartillerie für die letzten 14 Tage der Uebungen: 1 Feuerwerks- Offizier, 1 Oberfeuer- werker u. 2 Feuerwerker u. ferner f. d. Schießübung während der 3. Uebungs- Periode 2 Feuerwerker zu kommandiren. 3) Spielleute u. Hand- werker sind nach Bedarf heranzuziehen. 4) Bei der Fußartillerie ist jeder Kompagnie ein Schlosser zuzutheilen. 5) Bei der Fußartillerie darf nach Beendigung der Uebung ein Theil des Ausbildungs-Personals auf 1 bis 2 Tage zur Verpackung und Ab- sendung der benutzten Waffen zc., sowie Ueber- gabe der Utensilien zc. in den Barackenlagern zurückgelassen werden.				
„ II.	1038	2 Sekon- (für einen 1 Bizefeldwe- bendienstthuer)									
„ III.	1034	1 Bizefeld- weibendienstthuer und									
„ IV.	922	offizier als thuer und									
„ V.	1038	a. bei den 100 bezw. Mann (I. Korps):									
„ VI.	1038	7 Unte- roffiziere, 7 Gefreite,									
„ VII.	1038	7 Gefreite,									
„ VIII.	1034	b. bei den 115 bezw. IV. bis XIV. Ar- 8 Unte- roffiziere, 8 Gefreite,									
„ IX.	922	IV. bis XIV. Ar- 8 Unte- roffiziere, 8 Gefreite,									
„ X.	922	8 Unte- roffiziere, 8 Gefreite,									
„ XI.	1496	8 Gefreite,									
„ XIV.	922	c. bei den 129 bezw. und VIII. 9 Unte- roffiziere, 9 Gefreite,									
„ XV.	700	9 Gefreite,									
zusammen	13158	00						500	434	180	

*) Bei der Vertheilung

sondern eine Freidemüßigung festge
Einleben in die Aften geeignete Exerz
durch die Post o

Generalstabs-

Auf den Mir gehaltenen Vortrag
Garde-Korps, III., IV., V., VI.,
ministerium hat hiernach das Wei
Berlin, den 5. März 1885.

An das Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste R

No. 202/3. A. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 26. März 1885.

Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 57.

Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armeekorps im Jahre 1885.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem Garde-Korps, III., IV., V., VI., VII., VIII., IX., X. und XI. Armeekorps stattfinden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. März 1885.

An das Kriegsministerium.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 17. März 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 202/3. A. 2.

Nr. 58.

Wegfall der Schießprämien bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Gewährung von Schießprämien bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos fortan in Wegfall zu kommen hat.

Berlin, den 5. Februar 1885.

An das Kriegsministerium.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 25. Februar 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 223. 2. A. 1.

Nr. 59.

Uebungen der Ersatzreservisten für das Etatsjahr 1885/86.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Bezug auf die Uebungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1885/86:

1) Aus der Ersatz-Reserve 1. Klasse sind einzuberufen:

a. zu einer ersten (10 wöchigen) Uebung:

bei der Infanterie	13 158 Mann
bei den Jägern	360 "
bei der Fußartillerie	1 100 "
bei den Pionieren	700 "
beim Train	180 "
	<hr/>
	zusammen 15 498 Mann.

b. zu einer zweiten (4 wöchigen) Uebung:

bei der Infanterie	8 320 Mann
bei den Jägern	280 "
bei der Fußartillerie	900 "
bei den Pionieren	500 "
	<hr/>
	zusammen 10 000 Mann

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1884/85 zum ersten Mal geübt haben.

c. zu einer dritten (14 tägigen) Uebung:

bei der Infanterie	7 182 Mann
bei den Jägern	180 "
bei der Fußartillerie	704 "
bei den Pionieren	434 "
	<hr/>
	zusammen 8 500 Mann

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1882/83 zum ersten Mal geübt haben.

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung, sowie über das von den Truppentheilen zu kommandirende Aufsichts-Personal hat durch das Kriegsministerium zu erfolgen; bei dem Garde-Korps finden derartige Uebungen nicht statt.

- 2) In die vorbezeichnete Dauer der Uebungen ist der Eintreffetag am Uebungsort und der Entlassungstag miteingerechnet.
- 3) Die Uebungen bei der Infanterie werden durch die General-Kommandos, bei den übrigen Waffen durch die Waffen-Instanzen nach Maßgabe der beifolgenden von Mir für die Ausbildung genehmigten Bestimmungen geleitet.
- 4) Für die 10wöchige Uebung wird im Besonderen Folgendes bestimmt:
 - a. Die übenden Ersatz-Reservisten werden im Allgemeinen bei der Infanterie in eine Kompagnie bei jedem Regiment, bei der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train in eine Kompagnie bei jedem Bataillon, und bei den Jägern in ein Detachement bei jedem Bataillon formirt.
 - b. Als Uebungsorte für die Infanterie werden in der Regel Garnisonorte dieser Waffe bestimmt.
 - c. Die Ersatz-Reservisten der Jäger, Pioniere und des Trains üben bei den betreffenden Bataillonen.
 - d. Die Uebungsorte für die Fußartillerie bestimmt die General-Inspektion der Artillerie im Einverständniß mit den bezüglichen General-Kommandos.
 - e. Der Beginn für die Uebungen ist bei der Fußartillerie auf den 1. September, beim Train auf den 1. Juli, bei den übrigen Waffen, soweit es unter Berücksichtigung des §. 15, A. 3 der Kontrol-Ordnung und des §. 18, A. 2 der Landwehr-Ordnung angängig, durch die General-Kommandos auf die Herbstmonate festzusetzen, und zwar so, daß die Uebungen mit Einstellung der Refruten beendet sind; für die Schifffahrt treibenden Mannschaften finden dieselben im Winter-Halbjahr 1885/86 statt. Gleichzeitig ist event. eine Nachübung anzusetzen (cfr. §. 18, A. 2 und 3 der Landwehr-Ordnung). Ob aus den betreffenden Mannschaften besondere Abtheilungen zu formiren sind, bestimmen die General-Kommandos bezw. Waffen-Instanzen.
- 5) Die zu einer zweiten (4 wöchigen) Uebung bezw. Nachübung einzuberufenden Ersatz-Reservisten sind, soweit es unter Berücksichtigung der zu 4 e angezogenen Bestimmungen angängig, während der letzten vier Wochen der für die 10wöchige Uebung bezw. Nachübung festgesetzten Zeit einzuziehen.
- 6) Die zum zweiten Male übenden Ersatz-Reservisten sind bei der Infanterie in besondere Kompagnien zu formiren, bei den Jägern, der Fußartillerie und den Pionieren aber den vorhandenen Ersatz-Reserve-Detachements bezw. Kompagnien zuzutheilen.

- 7) Die zu einer dritten (14 tägigen) Uebung einzuberufenden Ersatz-Reservisten sind bei der Fußartillerie in die bereits vorhandenen Uebungs-Kompagnien und zwar während der fünften und sechsten Woche der ersten Uebung, bei den übrigen Waffen grundsätzlich in die Linien-Kompagnien einzureihen, und ist hierzu — soweit es unter Berücksichtigung der zu 4 e angezogenen Bestimmungen angängig — die Zeit im Juni bis Mitte Juli zu wählen.

Die Festsetzung einer etwaigen Nachübung bleibt lediglich den obersten Waffen-Instanzen überlassen.

- 8) Befinden sich mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie desselben Regiments in derselben Garnison, so sind dieselben der Aufsicht eines Stabsoffiziers oder des ältesten Hauptmanns zu unterstellen.
- 9) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die Ersatz-Reservisten unter Anrechnung auf die Uebungsstärke des XIV. Armee-Korps mit denen dieses Armee-Korps gemeinsam.
- 10) Die im Bereiche des XV. Armee-Korps kontrolirten Ersatz-Reservisten üben bei Preussischen Truppentheilen dieses Armee-Korps und dem Herzoglich Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 19. März 1885.

Wilhelm.

Bronart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Bestimmungen

für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten 1. Klasse im Etatsjahre 1885/86.

- 1) Die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse sollen im Frieden in verschiedenen Uebungsperioden soweit ausgebildet werden, daß sie zunächst in die Ersatz-Truppentheile eingereiht und dort einer erneuten Ausbildung unterzogen, im Bedarfsfalle früher, als dies nach der bisherigen Organisation möglich sein würde, den Feldtruppen als Ersatz nachgesandt werden können.

Es kommt daher darauf an, denselben in kurzer Zeit eine Ausbildung zu Theil werden zu lassen, welche sie befähigt, im Rahmen eines aus vollkommen ausgebildeten Mannschaften formirten Truppentheils ihre Funktionen zu erfüllen.

Beim Train sind die Ersatz-Reservisten nur als Fahrer vom Bod auszubilden.

- 2) Turnen am Gerath und Bajonettfechten sind von den Uebungen auszuschließen, auch ist von einer parademäßigen Ausbildung Abstand zu nehmen.
- 3) Mit Rücksicht auf die nur kurze Uebungszeit ist bei der Infanterie und den Jägern auf die Ausbildung des einzelnen Mannes im Terrain und im Schießen von vornherein ein besonderer Nachdruck zu legen.

Bezüglich sorgsamster Vorbildung für letztgedachten Dienstzweig wird ausdrücklich auf die Vorschriften im §. 8 der betreffenden Schieß-Instruktionen hingewiesen.

- 4) In der letzten Zeit der ersten Uebungsperiode ist bei der Infanterie das Exerciren der Kompagnie auf dem Exercirplatze und im Terrain zu üben. Mit denjenigen Mannschaften der Infanterie und Jäger, welche zu einer zweiten (4 wöchigen) Uebung eingezogen werden, sind zunächst Wiederholungen des bei der ersten Uebung Erlernten vorzunehmen. Demnächst sind die betreffenden Dienstzweige angemessen zu erweitern. Während der letzten Zeit können die Mannschaften beider Kategorien für die Uebungen auf dem Exercirplatz und im Terrain auch bei der Infanterie in Kompagnien zusammengestellt werden.

Außerdem hat in beiden Uebungsperioden eine theoretische und praktische Unterweisung in den Anfangsgründen des Sicherheitsdienstes stattzufinden.

Exerciren im Bataillon, Formation von kriegsstarren Kompagnien hat nicht stattzufinden.

Während der dritten (14 tägigen) Uebung ist hauptsächlich die Ausbildung im Felddienst und im Schießen, namentlich auch im gefechtsmäßigen Schießen, zu betreiben.

- 5) Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der Fußartillerie und Pioniere, sowie des Trains, treffen die General-Inspektionen der Artillerie bezw. des Ingenieur-Korps und der Festungen, sowie die Train-Inspektion nähere Bestimmung.
- 6) Für die Schießübungen der Infanterie sind folgende Festsetzungen maßgebend:

Nr. der Übung	Anzahl Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
---------------	-----------------	-------	----------	---------	---

I. Übungsperiode (40 Patronen).

1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich. ^{*)}
2	5	100	stehend aufgelegt	Schulscheibe	5 Treffer, 4 Mannsbreiten, 2 Spiegel, 30 Ringe.
3	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
4	5	150	liegend freihändig	Schulscheibe mit aufgeklebter Knie Scheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Figuren.
5	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Rumpfscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Figuren.
6	5	200	knieend	Figurscheibe	2 Figuren.
7	5	400	liegend aufgelegt	Sektionscheibe mit 3 auf die mittleren Mannsbreiten aufgeklebten Figurscheiben	3 Treffer, 2 Figuren.

Anmerkungen:

- 1) Die Übungen 1—5 werden im Anzuge der Vorübung, die Übungen 6 und 7 im Anzuge der Hauptübung geschossen.
- 2) Zur Erfüllung der bei Übung 1 gestellten Bedingung kann die Zahl von 5 Patronen überschritten werden, jedoch nur in dem Maße, daß für jede der Übungen 2 bis 7, bei welchen Bedingungen nicht zu erfüllen sind, 5 Patronen pro Kopf zur Verfügung bleiben.
- 3) Etwa am Schluß noch vorhandene Patronen sind zur Wiederholung der einen oder der andern Übung zu verwenden.

Nr. der Übung	Anzahl Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
---------------	-----------------	-------	----------	---------	---

II. Übungsperiode (40 Patronen).

1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich. ^{*)}
2	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
3	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Brustscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Figur.
4	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Rumpfscheibe	4 Treffer, 2 Mannsbreiten, 1 Figur.
5	5	200	knieend	Knie Scheibe	1 Figur.
6	5	500	liegend aufgelegt	Sektionscheibe	2 Treffer.
7	Rest der Patronen			Gefechtsmäßiges Einzelschießen nach §. 16. A. der Schieß-Instruktion.	

Anmerkungen:

- 1) Die Übungen 1—3 werden im Anzuge der Vorübung, die Übungen 4—6 im Anzuge der Hauptübung geschossen.
- 2) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf höchstens 10 Patronen zu verwenden, auch wenn hiermit die Bedingung noch nicht erfüllt sein sollte.

Nr. der Übung	Anzahl Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
---------------	-----------------	-------	----------	---------	---

III. Übungsperiode (25 Patronen).

1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich.*)
2	5	100	stehend aufgelegt	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
3	5	Gefechtsmäßiges Einzelschießen nach §. 16. A. der Schieß-Instruktion.			
4	10	Gefechtsmäßiges Abtheilungsschießen nach §. 16. B. der Schieß-Instruktion.			

Anmerkungen:

- 1) Die Übungen 1 und 2 werden im Anzuge der Vorübung geschossen.
 2) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf nur 5 Patronen zu verwenden.

- 7) Die Bestimmungen für die Schießausbildung der Ersatz-Reservisten der Jäger, Fußartillerie, Pioniere und des Trains werden den betreffenden obersten Waffen-Instanzen überlassen. Während der III. Übungsperiode findet bei der Fußartillerie eine Schießübung mit der Büchse nicht statt.
 8) Zum Garnison-Wachdienst dürfen die übenden Ersatz-Reservisten der Infanterie und Jäger nur ein bis zwei Mal behufs ihrer Ausbildung in diesem Dienstzweige herangezogen werden; diejenigen der Fußartillerie, der Pioniere und des Trains sind ganz davon zu befreien.

Berlin, den 19. März 1885.

Im Anschlusse an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegsministerium:

- 1) Die Übungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse haben nach Maßgabe der beigelegten Zusammenstellung stattzufinden. Bezüglich der Aufbringung dieser Mannschaften bleiben im Uebrigen die Festsetzungen des Schlußpassus des Erlasses vom 6. April 1881 (Nr. 248. 4. A. 1.) maßgebend.
 2) Den General-Kommandos und Waffen-Instanzen wird anheimgegeben, von den in der obengedachten Anlage gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls die lokalen Verhältnisse dies besonders wünschenswerth erscheinen lassen.

Indessen ist bei der Infanterie die für die einzelnen Armee-Korps, bei den anderen Waffen die für jede derselben festgesetzte Gesamtzahl an Ersatz-Reservisten, sowie die Vertheilung derselben auf die Armee-Korps innezuhalten und auch die Gesamtzahl des ausgeworfenen Ausbildungs-Personals nicht zu überschreiten.

Hinsichtlich der etwaigen Benutzung von Barackenlagern der Artillerie wird auf den Erlaß vom 3. April 1883 (Nr. 985. 3. A. 1.) — Seite 82 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1883 — Bezug genommen.

- 3) Bezüglich der rechtzeitigen Festsetzung des Bestimmungstages und Mittheilung desselben an die als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten wird auf die Beachtung der Bestimmungen des §. 72, 10 der Ersatz-Ordnung und §. 15, A. 4—6 der Kontrol-Ordnung besonders hingewiesen.
 4) Bei der Auswahl der für die Pioniere zu stellenden Ersatz-Reservisten ist auf besonders kräftige Körper-Konstitution und den bürgerlichen Beruf der Mannschaften, hinsichtlich ihrer Eignung zur Ausbildung als Pioniere, zu rücksichtigen. Der Deutschen Sprache nicht mächtige Ersatz-Reservisten sind den Pionieren thunlichst nicht zuzuweisen.

Hinsichtlich Auswahl der beim Train Lebenden ist zu beachten, daß nur solche Mannschaften zur Einziehung gelangen, welche ihrer häuslichen Beschäftigung nach mit Wartung und Pflege von Pferden vertraut sind.

- 5*) An Zulagen erhalten:

*) Anmerkung zu 5: Auf die außerhalb ihrer Garnison, sowie in die Barackenlager kommandirten und dort untergebrachten Offiziere und Aerzte findet event. die Anmerkung zu §. 51 des Geldverpflegungsgesetzes für das Preussische Heer im Frieden und die Verfügung des Militär-Oekonomie-Departements vom 25. Juni 1878 (Nachtrag I, Seite 17 zu dem genannten Reglement) Anwendung. Werden die zu einer 14 tägigen Übung einberufenen Ersatz-Reservisten in die Linien-Kompagnien eingereiht (Nr. 7 der U. R.-D.), dann sind Zulagen für das Ausbildungs-Personal nicht zahlbar.

- a. Das für die Dauer der 10wöchigen Uebung kommandirte Personal:
- | | |
|---|-------|
| der Premierlieutenant als Kompagnieführer | 70 M. |
| der Sekondelieutenant bezw. Offizierdienstthuer | 40 = |
| der Feldwebel dienstthuer | 24 = |
| der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuernder Unteroffizier | 15 = |
- b. Das nur für die 4wöchige bezw. 14 tägige Uebung kommandirte Personal:
- | | |
|---|-------|
| der Premierlieutenant als Kompagnieführer | 40 M. |
| der Sekondelieutenant bezw. Offizierdienstthuer | 24 = |
| der Feldwebel dienstthuer | 15 = |
| der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuernder Unteroffizier | 6 = |
- c. Das außerdem in die Barackenlager kommandirte Personal:
- | | |
|--|-------|
| der Assistenzarzt oder in einer solchen Stelle stehende Unterarzt: | |
| bei einer 10wöchigen Uebung | 40 M. |
| bei einer 4wöchigen bezw. 14 tägigen Uebung | 24 = |
| der Feuerwerksoffizier | 24 = |
| der Zahlmeister-Aspirant | 15 = |
| der Oberfeuerwerker | 15 = |
| der Feuerwerker | 6 = |
| der Schreiber (Unteroffizier oder Gefreite): | |
| bei einer 10wöchigen Uebung | 15 = |
| bei einer 4wöchigen bezw. 14 tägigen Uebung | 6 = |
| der Oberlazarethgehilfe und Lazarethgehilfe | 6 = |
- Wird bei der Fußartillerie das zur 4wöchigen Uebung kommandirte Personal außerdem auch zu der unmittelbar vor derselben stattfindenden 14 tägigen Uebung herangezogen, so sind für dasselbe nur die einmaligen unter b. und c. bezeichneten geringeren Sätze zuständig.
- Sofern aus den zu Nachübungen eingezogenen Ersatz-Reservisten besondere Abtheilungen formirt werden, sind dem hierzu etwa kommandirten, nach Anhalt der Uebungsstärken seitens der General-Kommandos bezw. Waffen-Instanzen zu bemessenden Ausbildungs-Personal die unter a. und b. ausgeworfenen Zulagen gleicherweise zuständig.
- 6) Ueber die an Stelle des abkommandirten Ausbildungs-Personals zu den Linien-Truppentheilen einzuberufenden übungspflichtigen Offiziere und Mannschaften trifft die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. März d. J. (unter 2) und der Erlaß von demselben Tage (unter 1, Absatz 2) — Armeeverordnungs-Blatt S. 47 u. f. — nähere Bestimmungen.
- 7) Der Sanitätsdienst ist von den Ärzten und Lazarethgehilfen des betreffenden Truppentheils mit zu versehen, soweit nicht in der Anlage (Rubrik 21) Anderes bestimmt ist.
- 8) Die Bekleidung und Ausrüstung hat aus den bereitesten Beständen der Truppentheile zu erfolgen und wird denselben hierfür die im §. 176 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden gedachte Entschädigung — für die 10wöchige Uebung auf 3, für die 4wöchige bezw. 14 tägige auf 1½ Monate — gewährt. Soweit erforderlich, haben die General-Kommandos bezw. Waffen-Instanzen bezüglich der im Jahre 1881 neuerrichteten Truppentheile die Hergabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke von Seiten anderer Truppentheile anzuordnen, welche dafür die zuständige Geld-Abfindung erhalten.
- 9) A. Diejenigen Truppentheile, welche ihre Augmentations-Waffen in eigenem Verwahrsam halten, haben die benötigten Waffen aus den qu. Augmentationsbeständen herzugeben.
- Die Instandhaltung bezw. Instandsetzung dieser Waffen hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen.
- An Waffenreparaturgeld erhalten die Truppen:
- | | |
|--|--------|
| a. bei einer 10wöchigen Uebung: | |
| 1) pro Ersatz-Reservisten der Infanterie und Fußartillerie | 49 Pf. |
| 2) desgleichen der Jäger | 67 = |
| b. bei einer 4wöchigen bezw. 14 tägigen Uebung: | |
| 1) pro Ersatz-Reservisten der Infanterie und Fußartillerie | 27 = |
| 2) desgleichen der Jäger | 35 = |
- Die Büchsenmacher erhalten für die mit der Instandhaltung bezw. Instandsetzung der qu. Waffen verbundenen baaren Auslagen einmalige Pauschsummen:
- | | |
|--------------------|--|
| ad a. 1 von 18 Pf. | |
| = 2 = 25,5 = | |
| = b. 1 = 6 = | |
| = 2 = 25 = | |

B. Im Uebrigen sind zu den qu. Uebungen die den Truppen zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1885/86 aus den Artillerie-Depots verabreichten Waffen mit zu benutzen.

Die außerdem etwa benötigten Waffen sind aus den bei den Artillerie-Depots niedergelegten Beständen der Ersatz-Truppentheile und der Augmentationen auf spezielle Anweisung der General-Kommandos zu verabsolgen.

Sofern die vorbereiteten Bestände nicht in den den Uebungsorten zunächst gelegenen Artillerie-Depots aufbewahrt werden, sind die Anweisungen auf die bezüglichen Statsbestände der nächst gelegenen Artillerie-Depots zu erlassen.

Werden Waffen im Laufe der Uebung reparaturbedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-Depot zu repariren bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern und von letzteren durch die Zeughausbüchsenmacher in Stand setzen zu lassen.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu bezahlen und bei Kapitel 37, Titel 18 a des Stats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppentheilen für Ersatz-Reservisten Waffenreparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 18 a aus Kapitel 24, Titel 21 als Rückeinnahme zu überweisen, und zwar nach den vorstehend unter A für Truppen ausgeworfenen Sätzen; beim Train beträgt dasselbe bei einer 10wöchigen Uebung pro Ersatz-Reservisten 46 Pf.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

10) An Munition werden für jeden Ersatz-Reservisten gewährt:

Welcher Waffengattung	Bei der I. Uebung				Bei der II. Uebung				Bei der III. Uebung			
	Patronen M/71		Zielmunition		Patronen M/71		Zielmunition		Patronen M/71		Zielmunition	
	Scharfe	Maß=	Vertige	In Materialien	Scharfe	Maß=	Vertige	In Materialien	Scharfe	Maß=	Vertige	In Materialien
Infanterie	40	25	10	—	40	25	10	—	25	25	—	—
Jäger	55	25	10	—	50	25	10	—	40	25	—	—
Fußartillerie	8	5	—	—	8	5	—	—	—	—	—	—
Pioniere	8	10	—	5	8	10	—	5	8	10	—	5
Train	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bei der Infanterie und den Jägern ist die Zielmunition von den bezüglichen Truppentheilen fertig zu liefern und wird diesen dafür das von den Ersatz-Reservisten verschossene Blei überlassen.

Außerdem werden jedem Pionier-Bataillon, bei welchem eine Uebung von Ersatz-Reservisten stattfindet, zur Einübung des Feld-Mineur-Dienstes gewährt:

Schießwolle:

Paraffinirte Zündkörper 50 Stück
 Ladungskörper 100 " } 150 Prismen.

Sprengpatronen 5 "

Bohrpatronen 20 "

Minen-Pulver 50 kg

Zündmittel:

Sprengkapseln 30 Stück

Zündpatronen 20 "

Dickford'sche Zündschnur 20 m.

Die nach den Uebungen vorhandenen Patronenhülsen und Paßschachteln, sowie auch das Blei bei den Ersatz-Reservisten der Fußartillerie, Pioniere und des Trains sind sämmtlich unentgeltlich an die Artillerie-Depots abzuliefern. In Betreff der Kontrolle über die abgegebenen Materialien wird auf §. 16, 9 des Uebungsmunitions-Stats Bezug genommen.

Die Hülsen können, ohne daß die Zündhütchen aus denselben entfernt sind, und im ungereinigten Zustande, an die Artillerie-Depots zurückgegeben werden.

In Betreff der Geschützmunition für die Uebungen der Ersatz-Reservisten der Fußartillerie, sowie der für Batterie-Daumaterial und Ziele für Artillerie-Schießübungen zu gewährenden Gelder erfolgt besondere Bestimmung.

- 11) An Selbstbewirthschaftungs-Fonds werden auf die Dauer der 10wöchigen Uebung für jeden Mann:
- | | |
|--|--------|
| a. Allgemeine Unkosten | 77 Pf. |
| beim Train | 1 M. |
| b. Scheibengeld: | |
| bei der Infanterie und den Jägern | 30 Pf. |
| bei der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train | 10 = |
| c. Bureaugeld | 30 = |
- gewährt.

Schießprämien werden nicht gezahlt.

Für die 4wöchige bezw. 14tägige Uebung werden die in den §§. 82 und ff. bezw. Beilagen 2 und 3 zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden für die Uebungen des Beurlaubtenstandes festgestellten Sätze jedoch mit der Maßgabe gewährt, daß auch hier (wie bei der ersten Uebung) das Waffen-Reparaturgeld außer Ansatz bleibt.

- 12) Naturalquartiere für die Ersatz-Reservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die Letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.
- 13) Die Zahlung und Verrechnung sämmtlicher Gebühren hat nach Maßgabe der in dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden in Betreff der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen zu erfolgen.
- 14) Durch Inspizirungen der Ersatz-Reservisten dürfen Kosten nicht erwachsen.
- 15) Das Kriegsministerium sieht folgenden Eingaben entgegen:
- sobald als angängig einer Mittheilung der Uebungstermine aller in Betracht kommenden Waffen seitens der königlichen General-Kommandos;
 - zum 10. Dezember d. J. einem kurzgefaßten Bericht über die Anordnung und das Resultat der 14tägigen Uebung. Gleichzeitig sind etwaige Wünsche für die Uebungen des nächsten Jahres zur Sprache zu bringen.
- Hierbei wird bemerkt, wie eine vierte (gleichfalls 14tägige) Uebung zum ersten Male für das Jahr 1886/87 in Aussicht genommen ist.

Kriegsministerium.

No. 602/12. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 60.

Formations- u. Aenderungen aus Anlaß des Stats für 1885/86.

Ich bestimme hiermit:

- 1) Die 1. und 2. Kavallerie-Brigade werden zur „Kavallerie-Division des 1. Armee-Korps“ vereinigt, deren neu zu formirender Stab, bestehend aus
- 1 Generalleutenant als Divisions-Kommandeur,
 - 1 Generalstabsoffizier,
 - 1 Adjutant,
- der Divisions-Intendantur,
- 1 Auditeur und
- dem von der Truppe abzukommandirenden Unterpersonal, in Königsberg i. Pr. garnisonirt. Alle Befugnisse und Pflichten der Kommandos der 1. und 2. Division in Bezug auf die 1. und 2. Kavallerie-Brigade gehen nach Bildung der Kavallerie-Division auf das Kommando der letzteren über.

- 2) Beim I. und II. Armee-Korps wird je eine „Landwehr-Inspektion“ unter der Bezeichnung 1. bezw. 2. Landwehr-Inspektion errichtet, deren Stab mit Königsberg i. Pr. bezw. Bromberg als Garnison aus
 1 Generalmajor als Landwehr-Inspekteur,
 1 Adjutant und
 dem von der Truppe abzukommandirenden erforderlichen Unterpersonal
 besteht.

Die Landwehr-Inspektoren haben für ihren Geschäftsbereich die Befugniß zur Urlaubsertheilung und die Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Kommandeurs. Bezüglich ihrer dienstlichen Obliegenheiten ergehen besondere Bestimmungen.

- 3) Die Kommandantur von Thorn wird zu einer Kommandantur 1., diejenige von Cüstrin zu einer Kommandantur 2. Klasse erhoben.
- 4) Der Etat des Generalstabes an Offizieren erhöht sich um:

a. Hauptetat:

- 1 Generallieutenant als Generalquartiermeister,
 2 Stabsoffiziere für die Kommandanturen von Königsberg i. Pr. und Thorn,
 1 Hauptmann 2. Klasse für die Stelle des unter 1) bezeichneten Generalstabsoffiziers;

b. Nebenetat:

- 1 Stabsoffizier,
 1 Hauptmann 1. Klasse,
 5 Hauptleute 2. Klasse.

- 5) Das Landwehr-Bezirks-Kommando Berlin, welchem ein zweiter aktiver Regiments-Kommandeur hinzutritt, zerfällt in 2 Regimenter mit der Bezeichnung:

- Reserve-Landwehr-Regiment (1. Berlin) Nr. 35,
 Reserve-Landwehr-Regiment (2. Berlin) Nr. 35.

Jeder der beiden Regiments-Kommandeure hat für seinen Geschäftsbereich sämtliche den Regiments-Kommandeuren zustehende Gerechtigkeiten.

Die Stammmannschaften des Reserve-Landwehr-Regiments (1. Berlin) Nr. 35 haben Nummernknöpfe und Säbeltrödel der 1. Kompagnie, die des Reserve-Landwehr-Regiments (2. Berlin) Nr. 35 solche der 5. Kompagnie zu tragen.

- 6) In Hannover wird eine Lehrschniede eröffnet. Auf dieselbe finden die bezüglichen Festsetzungen der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen Anwendung.
- 7) In Folge Hinzutritts der Patronenfabrik zu der Munitionsfabrik in Spandau wird der Etat der Gewehr- und Munitionsfabriken um 1 Subdirektor — Hauptmann 1. Klasse — und das erforderliche Beamtenpersonal erhöht.

Auf den Subdirektor der Munitionsfabrik in Spandau finden unter Abänderung Meiner Ordre vom 25. Februar 1875 die bezüglichen Festsetzungen der Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken bezw. der dazu nachträglich erlassenen Bestimmungen Anwendung.

- 8) Der Etat an Offizieren des Zeugpersonals erhöht sich um 2 Zeuglieutenants.
- 9) Zwecks Einarbeitung neuernannter Landwehr-Bezirks-Adjutanten können die Vorgänger derselben noch auf 1 Monat bei den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos als zur Dienstleistung kommandirt belassen werden. Während dieses Kommandos ist eine Zulage von 30 *M.* zuständig.
- 10) Der dem Offizier-Unterstützungsfonds jedes Kavallerie-Regiments jährlich zufließende Betrag wird auf 360 *M.* herabgesetzt.
- 11) Die Einstellung von Gemeinen für ohne Löhnung abkommandirte und ohne Löhnung beurlaubte Unteroffiziere hat in Wegfall zu kommen.
- 12) Die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen treten als §§. 39 und 39a an Stelle des bisherigen §. 39 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden.
- 13) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April d. J. in Kraft, die zu 6) nach Fertigstellung des betreffenden Kasernements.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
 Berlin, den 20. März 1885.

Wilhelm.
 Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kommandirung und Beurlaubung der Militäranwärter im Interesse ihrer Civilversorgung.

- 1) Die Militäranwärter, d. h. die Inhaber des Civilversorgungsscheines, werden Zwecks Beschäftigung in einer den Militäranwärtlern vorbehaltenen Stelle (Anstellung auf Probe, Probendienstleistung, informatorische Beschäftigung) kommandirt und haben während der Dauer dieses Kommandos (§§. 14 und 19 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtlern*) unter Wegfall aller sonstigen Gebühren mit Ausnahme der Grobmontirungsstücke**) Anspruch auf ein festes monatliches Einkommen, welches, je nachdem sie Familie***) haben oder nicht, beträgt für:
- | | |
|--|------------------|
| die Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker und Hofärzte | 100 bezw. 90 M., |
| die Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabs-
trompeter, den Paufer des Regiments Garde du Corps und die Unterroß-
ärzte | 90 bezw. 75 M., |
| die Portepeschführer, Sergeanten, Feuerwerker und Oberlazarethgehilfen | 80 bezw. 60 M., |
| die Unteroffiziere und Lazarethgehilfen, sowie die im Unteroffiziersrange stehen-
den etatsmäßigen Hoboisten, Hornisten und Trompeter | 70 bezw. 50 M., |
| die Obergesetzten, Gefreiten und Gemeinen | 60 bezw. 40 M. |
- Zum festen Einkommen werden unbestimmte Gebühren oder Vergütungen nicht gerechnet, ebenso wenig alle Dienstentnahmen, welche in ungewissen, lediglich von den wirklich geleisteten Arbeiten abhängigen Einnahmen (wie z. B. Kopialienvergütungen) bestehen. Ist dem Anwärter von der Behörde ein Minimal-Einkommen garantiert, so gilt dieses als „festes“ Einkommen.
- Erreicht das Einkommen, welches die Kommandirten von der Anstellungsbehörde beziehen, die obigen Beträge nicht, so wird ihnen das Fehlende vom Truppentheil gezahlt.†) Etwaige den Militäranwärtlern mit Rücksicht auf die Theuerungsverhältnisse am Stationsorte bewilligte Lokalzulagen kommen hierbei nicht in Anrechnung.
- Das oben festgesetzte Einkommen wird unverkürzt weiter gezahlt, wenn die Betreffenden außerhalb des Kommandoortes gegen Gewährung von Diäten beschäftigt werden.
- Nach Ablauf der Probezeit (Anstellung auf Probe, Probendienstleistung) hört die Gewährung eines jeden Zuschusses an die Militäranwärter auf. Letztere treten alsdann entweder zum Truppentheil zurück††) oder scheiden aus dem Etat desselben aus. Dabei ist es ohne Einfluß, ob der Ausscheidende dann ein Civileinkommen erhält oder nicht.
- Wird das Kommando durch Krankheit unterbrochen, so kann der Betreffende eine entsprechende längere Zeit bei der Behörde verbleiben. Während einer solchen Krankheit sind die Gebühren nach den obigen Festsetzungen zahlbar, falls nicht die Aufnahme in ein Militär- u. Lazareth erfolgt.
- 2) Militäranwärter können mit sämtlichen Gebühren†††) bis zur Dauer von drei Monaten Zwecks

*) Die Bestimmungen der oben erwähnten §§. 14 und 19 über die Dauer der civildienstlichen Beschäftigung finden auf die bei anderen als den Reichs- und Staatsbehörden für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen sinngemäße Anwendung.

**) Hofärzte und Unterroßärzte empfangen die Bekleidungsentschädigung von 9 M. monatlich.

***) Familie in demselben Sinne wie im §. 35, 3.

†) Für die Tage der Hin- und Rückreise, welche auf die Kommandozeit nicht in Anrechnung kommen, erhalten sie neben der beim Truppentheil bezogenen Löhnung den Verpflegungszuschuß und das Brotgeld der Garnison (auch für den 31. Tag eines Monats), ferner an Reisegebühren

a. für Eisenbahn: einen Requisitionsschein, falls nicht Freilarte gewährt ist,

b. für Dampfschiff: falls nicht Requisitionsschein erteilt werden kann, die Fahrkosten für den 2. Platz, und

c. für Landweg: 10 Pf. für das Kilometer, sowie in allen 3 Fällen a., b., c. an Nebenkosten 1 Pf. für das Kilometer.

Bei der Rückkehr auf eigenen Antrag werden Reisegebühren nicht gewährt.

††) Beurlaubungen im Sinne des §. 34, 4 werden hierdurch nicht berührt.

†††) Dazu gehören Löhnung, Brot bezw. Brotgeld, Servis und Verpflegungszuschuß der Garnison, sowie die Grob- und Kleinmontirungsstücke. Ausgeschlossen von der Weitergewährung bleiben dagegen die etatsmäßigen Zulagen für gewisse Dienstleistungen einschließlich der bei einzelnen Formationen für bestimmte Kategorien von Mannschaften etatsmäßigen Zulagen (§. 46), ferner der Löhnungszuschuß für einzelne Garnisonen (§. 52), insofern nicht eine der letzteren der Aufenthaltsort während der Beurlaubung ist.

Beschäftigung in einer den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stelle oder um sich eine Stelle (gleichviel ob ihnen vorbehaltene oder nicht vorbehaltene) Behufs späteren Eintritts in dieselbe zu suchen, beurlaubt werden.

Bei einer Unterbrechung durch Krankheit gilt das für die gleiche Unterbrechung von Kommandos unter 1) Gesagte.

- 3) Die Bestimmungen unter 1) und 2) finden auf die Inhaber der Anstellungs-Bescheinigung gleichfalls Anwendung.

§. 39a.

Dienstleistung in militärisch organisirten Gendarmerien (Landjägerkorps) und Schuzmannschaften; Beschäftigung Zweck Forstversorgung.

- 1) Unteroffiziere, welche nach Beendigung einer neunjährigen Dienstzeit, aber vor Erlangung des Civilversorgungsscheines bei einer militärisch organisirten Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schuzmannschaft ihre Probezeit ableisten sollen, dürfen nur in vakante Stellen und auch nur dann kommandirt werden, wenn die Civilbehörde sich bereit erklärt hat, sie aus dem Stelleneinkommen, sobald dieses vakant wird, zu besolden. So lange sie unter diesen Umständen aus dem Stellengehalte noch nicht bezahlt werden können (z. B. weil dasselbe der Wittwe des bisherigen Stelleninhabers gezahlt werden muß), empfangen sie die Garnison-Gebührnisse (Löhnung, Verpflegungszuschuß und Brotgeld) vom Truppentheil. Am Kommandoorte haben sie auf Naturalquartier Anspruch. Für die Reise zum Kommandoort und die etwaige Rückreise sind dieselben Gebührnisse, wie für Militäranwärter, zuständig.
- 2) Die auf Forstversorgung dienenden Unteroffiziere dürfen zur Darlegung ihrer Befähigung für den Forstdienst einmal bis zu 6 Monaten mit sämtlichen Gebührnissen (vergl. §. 39. 2. Anmerkung) beurlaubt werden.

Berlin, den 20. März 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

I. Ausführungs-Bestimmungen.

- Zu 1 und 2. Zur Beschaffung der Utensilien für die Büreaus der Stäbe werden, soweit das Utensilienent nicht aus verfügbaren Beständen der Garnisonverwaltungen hergegeben werden kann, Beihilfen von 150 *M.* für die Division bezw. 100 *M.* für jede Landwehr-Inspektion bewilligt, welche auf Kapitel 27, Titel 12 anzuweisen sind.
- Die gleichartigen Kosten für das Bureau der Intendantur der Kavallerie-Division sind in Grenzen von 1500 *M.* auf Kapitel 5, Titel 5 der einmaligen Ausgaben für 1885/86 anzuweisen.
- Zu 2. Die Landwehr-Inspektoren empfangen die Gebührnisse eines Infanterie-Brigade-Kommandeurs. Der Adjutant bezieht 2 schwere Rationen. An Büreaugeld einschließlich Schreiberzulage sind je 648 *M.* zuständig.
- Zu 3, 4 und 5. Für den Kommandanten von Thorn sind 3 schwere, für den Plazmajor daselbst 1 leichte, für den Generalquartiermeister 6 schwere, und für die Kommandeure der Reserve-Landwehr-Regimenter (1. und 2. Berlin) Nr. 35 je 2 leichte Rationen zuständig. Die Adjutanten der letzteren sind nicht rationsberechtigt. Im Uebrigen enthält der Rations-Tarif bereits die erforderlichen Bestimmungen.
- Zu 5a. Vom Reserve-Landwehr-Regiment (1. Berlin) Nr. 35 ressortiren die Angelegenheiten: sämtlicher Offiziere der Garde und der Provinzialtruppen (sfr. §. 7. L. D.) mit Ausnahme derer der Provinzial-Infanterie, der Mannschaften derselben Kategorien, der Invaliden derselben Kategorien, sämtlicher Offiziere zur Disposition und außer Diensten, soweit sie nicht bei ihrer Verabschiedung Linien-Infanterie-Truppentheilen angehört haben, sämtlicher Sanitäts-Offiziere einschl. der Sanitäts-Offiziere zur Disposition und außer Diensten, des übrigen Sanitätspersonals, der Ersatz-Reservisten 1. Kl. auschl. der zur Infanterie designirten, die Ersatz-Angelegenheiten von dem Buchstaben A bis K,

die Angelegenheiten der Unteroffizierschüler und Unteroffiziervorführer, sowie der Schiffsjungen von dem Buchstaben A bis K. —

Vom Reserve-Landwehr-Regiment (2. Berlin) Nr. 35 ressortiren die Angelegenheiten: sämtlicher Offiziere der Provinzial-Infanterie, der Mannschaften derselben Kategorie, der Invaliden derselben Kategorie, sämtlicher Offiziere zur Disposition und außer Diensten, welche bei ihrer Verabschiedung Linien-Infanterie-Truppentheilen angehört haben, der oberen Militärbeamten, der zur Infanterie designirten Ersatz-Reservisten 1. Kl., die Ersatz-Angelegenheiten von dem Buchstaben L bis Z, die Angelegenheiten der Unteroffizierschüler und Unteroffiziervorführer, sowie der Schiffsjungen von dem Buchstaben L bis Z.

- b. Die weitere Regelung der Geschäftsordnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos Berlin, sowie die Befetzung der zweiten Zahlmeisterstelle bei letzterem bleibt dem General-Kommando III. Armee-Korps überlassen. Dem Antrage auf Ernennung eines, dem III. Armee-Korps hinzutretenden Zahlmeisters wird seiner Zeit entgegen gesehen.
- Zu 6. Die Bekanntmachung des Eröffnungstermins der Lehrschmiede, sowie einer anderweiten Verteilung der Armee-Korps-Bezirke bezüglich der Kommandirung von Mannschaften zu den Lehrschmieden bleibt vorbehalten.
- Zu 9. Die bezüglichlichen Entscheidungen bleiben den General-Kommandos überlassen.
- Zu 11 und 12. Das Selbstverpflegungs-Reglement erleidet nachstehende Aenderungen:
- In §. 6, 2 sind im Absatz 1, Zeile 1 und 2 die Worte „ohne Löhnung abkommandirte und ohne Löhnung beurlaubte“ zu streichen, dagegen im Absatz 2, Zeile 1 hinter „für die vorgedachten“ die Worte einzuschalten: „sowie für die ohne Löhnung abkommandirten und ohne Löhnung beurlaubten“.
 - Im §. 92, 1 Absatz 2 sind in Zeile 2 hinter „zur Probendienleistung“ die Worte einzureihen: „oder zur informatorischen Beschäftigung“.
 - Im §. 92, 2 sind im Absatz 2 in der ersten Zeile hinter „§. 39, 2“ einzufügen: „sowie §. 39*, 2.“
 - Im §. 97, 2f in Zeile 1 ist hinter „zur Probendienleistung“ hinzuzusetzen: „oder zur informatorischen Beschäftigung.“
 - Am Schluß des §. 97, 2f ist hinzuzufügen: „In den Verpflegungs-Rapporten ist ferner anzugeben, an welchem Tage der Kommandirte oder Beurlaubte (§. 39) den Civilversorgungsschein erhalten, sowie ob der Kommandirte Familie hat oder nicht. Das Einberufungsschreiben der Anstellungsbehörde und der sonstige, die Beschäftigung des Militäránwärters betreffende Schriftwechsel ist der Verpflegungs-Liquidation bezw. den Rechnungsbelägen beizufügen.“
- Zu 13 a. War vor dem 1. April 1885 durch Einstellung von Gemeinen für, ohne Löhnung abkommandirte oder ohne Löhnung beurlaubte Unteroffiziere die Gesamtzahl der nach den Verpflegungs-Stats zu löhnenden Gemeinen überschritten, so ist zum gedachten Termin eine entsprechende Anzahl der letzteren zur Disposition der Truppentheile bezw. auf bestimmte Zeit zu beurlauben (§. 5 des Selbstverpflegungs-Reglements).
- b. In soweit am 1. April 1885 Militäránwärtler zur informatorischen Beschäftigung beurlaubt sind, ist der Urlaub in ein Kommando umzuwandeln. Auf die nach §. 39, 1 des Selbstverpflegungs-Reglements zulässige Dauer des letzteren kommt die des vorhergegangenen Urlaubs zur informatorischen Beschäftigung in Anrechnung.

II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushalts-Stats.

- Die bei einzelnen Formationen fernerweit vorgekommenen Aenderungen in der Statsstärke zc. ergeben die Friedens-Verpflegungs-Stats bezw. Verpflegungs-Stats.
- Der Erlaß vom 23. Mai 1877 — Nr. 311. 5. A. 1 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 103 — betreffend die Gewährung einer Zulage von 36 M. monatlich, findet vom 1. April d. J. ab auch auf die zur Ausbildung im technischen Dienst zu den technischen Instituten der Artillerie kommandirten Offiziere Anwendung.

- 3) An Büreaugeld und zu kleinen Ausgaben sind fortan zuständig und unter Kapitel 24, Titel 18 zu verrechnen:
- für die Kavallerie-Übungsreise eines Armeekorps 25 *M.* — (der §. 14 alinea 3 der administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen vom 23. Januar 1879 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 39 — wird hierdurch abgeändert),
 - für den Leiter einer Übung im Festungskriege 40 *M.*,
 - für eine zu Übungszwecken formirte Kavallerie-Division 108 *M.*,
 - für den Leiter von Übungen mehrerer Kavallerie-Divisionen 180 *M.*
- 4) Die bisher aus verschiedenen Statstiteln bestrittenen Ausgaben für Gefechts- und Schießübungen im Terrain sind nunmehr in einem einzigen Fonds vereinigt, welcher für sich allein den Titel 21 des Kapitels 24 bildet und übertragungsfähig ist. Ueber die Verwendung und Verrechnung der aus diesem Fonds gewährten Mittel, welche fortan durch den Etat der General-Militär-Kasse und der Korpszahlungsstellen vom Kapitel 24 zur Anweisung kommen werden, enthält die Anlage das Nähere. — Der kriegsministerielle Erlaß vom 2. März 1883 (Armeeverordnungs-Blatt, Seite 49/51) und die zu demselben erlassenen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.
- 5) Der bisherige Titel 21 des Kapitels 24 — Sonstige vermischte Ausgaben — erhält die Nr. 22. Bei diesem Titel sind die Kosten für die inzwischen genehmigte leihweise Beschaffung der zum Wiegen der Kavallerie-Rekruten erforderlichen Waagen — Erlaß vom 25. Februar d. J. — Nr. 574/2. A.1 — zu verrechnen. Die aus demselben den Truppen überwiesenen Zuschüsse (Zuschüsse zu den Hufbeschlags- und Pferdearzneigeldefonds, Beihülfen Behufs Auffrischung der bei den Fußtruppen vorrätbig zu haltenden Hufeisen, Zuschüsse für Turn- u. Geräthschaften) werden fortan zur Selbstbewirtschaftung gewährt.
- 6) Die Erlasse vom 25. Oktober 1864 — Nr. 341/8. A.1 — und 25. August 1865 — Nr. 580/8. A.1 —, die Verhältnisse der zur Landesvermessung kommandirten Unteroffiziere betreffend — werden wie folgt modificirt:

Die kommandirten Unteroffiziere haben zunächst eine 3monatliche Probedienstleistung abzuleisten. Werden sie geeignet befunden, worüber der Chef des Generalstabes der Armee in jedem einzelnen Falle rechtzeitig wird Mittheilung zugehen lassen, scheiden sie mit Ablauf der Probezeit aus dem Etat des Truppentheils, anderenfalls treten sie zu letzterem zurück.

Treten derartige Unteroffiziere nach bereits erfolgtem Ausscheiden aus dem Etat ihres Truppentheils zu letzterem wieder zurück, so sind sie in eine Stelle ihrer Charge (Oberfeuerwerker und Feuerwerker innerhalb der gesammten Fußartillerie, Unteroffiziere der Infanterie innerhalb des Regiments) einzurangiren. Ist eine solche Stelle nicht vakant, so ist im Sinne des §. 6, 1 des Geldverpflegungs-Reglements zu verfahren, mit der Maßgabe, daß der etwaige Mehrbetrag der chargenmäßigen Gebühren gegen diejenigen der eingenommenen Stelle bei dem Chef des Generalstabes der Armee zur Erstattung zu liquidiren ist.

Erfolgt der Rücktritt von dem vorbereiteten Kommando aber Zweck Ableistung einer civildienstlichen Beschäftigung in einer den Militärämtern vorbehaltenen Stelle (§. 39, 1 des Geldverpflegungs-Reglements), so sind die qu. Unteroffiziere zwar wie Angehörige ihres Truppentheils zu behandeln, kommen aber auf den Etat desselben nur dahin in Anrechnung, daß an ihrer Stelle Gemeine zu manquiren haben.

- 7) Den Unteroffizieren u. der Besatzung von Elsaß-Lothringen ist die seitherige besondere Zulage auch für das Etatsjahr 1885/86 zu zahlen.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 899/2. A.1.

Anlage.

Bestimmungen

betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Terrain.

Zweckbestimmung.

- 1a. Die für Gefechts- und Schießübungen im Terrain gewährten Mittel sollen in erster Linie den Infanterie- und Jäger-Truppentheilen sowie den Unteroffizierschulen derjenigen Garnisonen, bei denen die Dertlichkeit Übungen im Terrain erschwert, die Möglichkeit geben, sich im Felddienst und Schießen im Terrain auszubilden.

- Nach Erfüllung dieses Hauptzwecks können die noch verfügbaren Mittel nach Ermessen bezw. mit Genehmigung der General-Kommandos verwendet werden:
- b. zu Felddienstübungen gemischter Detachements derselben Garnison bezw. benachbarter Garnisonen, sowie
 - c. zu taktischen Uebungsreisen der Offiziere der Infanterie-Truppentheile.

Behufs Erreichung des Zwecks ad b. ist es auch gestattet, kleinere Kavallerie-Detachements (nicht ganze Eskadrons) zeitweise in diejenigen Infanterie-Garnisonen heranzuziehen, welche nicht gleichzeitig Kavallerie-Garnisonen sind. Bei den taktischen Uebungsreisen sind nur einfache taktische Fragen und Verhältnisse zu berühren. Der Gang derselben ist daher keineswegs nach dem Muster der Generalstabs-Uebungsreisen zu gestalten und gilt als Voraussetzung, daß eine besonders sachgemäße Leitung hinreichende Vortheile für die Ausbildung der theilnehmenden Offiziere erwarten läßt.

Vertheilung.

2. Für die unter 1. erwähnten Zwecke erhalten die General-Kommandos bezw. die Inspektionen der Jäger und Schützen und der Infanterie-Schulen alljährlich Pauschsummen, welche sie nach ihrem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der Garnison- und sonstigen Verhältnisse weiter zu vertheilen haben. Unter Umständen wird es sich empfehlen, nicht allen Truppentheilen in demselben Jahr bezügliche Mittel zu überweisen, besonders dann, wenn von dem Zusammenhalten der bereiteten Mittel zu Gunsten einzelner Stellen ein ausgiebiger Nutzen erwartet werden darf. Als durchgehender Grundsatz für die Verwendung der qu. Mittel bleibt zu beachten, daß eine Versplitterung — besonders bei den Uebungen gemischter Detachements und den taktischen Uebungsreisen — vermieden wird.

Verwendung.

- 3a. Die durch den Reichshaushalts-Etat (Kapitel 24, Titel 21) zur Verfügung gestellten Mittel werden voll auf die General-Kommandos 2c. vertheilt, weitere Gewährungen sind somit ausgeschlossen. Die in einem Jahre nicht verwendeten Beträge verbleiben den General-Kommandos 2c. für die gleichen Zwecke des nächsten Etatsjahres. Erlöse für Gegenstände, welche aus den in Rede stehenden Mitteln beschafft sind, kommen letzteren gleichfalls zu Gute. Etwaige Ueberschreitungen der zur Verfügung gestellten Beträge müssen von den Truppen selbst gedeckt werden; ihre Anrechnung auf die gleichen Mittel des nächsten Jahres ist unzulässig.

Die vorerwähnte Uebertragungsfähigkeit giebt die Möglichkeit, durch Einschränkung der Uebungen in dem einen Etatsjahre die Mittel zu gewinnen, um in dem nächsten Etatsjahre desto umfangreichere und lehrreichere Uebungen abzuhalten. Die Entscheidung hierüber liegt den General-Kommandos 2c. ob, wie denn dieselben auch darüber zu befinden haben, ob und inwieweit den einzelnen Truppentheilen die von ihnen gemachten Ersparnisse zu belassen sind. Eine mehrjährige Anhäufung von Geldern ist jedoch grundsätzlich zu vermeiden.

- b. Aus den Mitteln sind sämtliche, aus Anlaß der unter 1. erwähnten Uebungen entstehenden Ausgaben zu bestreiten, also auch die Ausgaben an Kommandozulage, Zuschüssen zur Virtualienverpflegung, Manöverkosten, Servis, Reisekosten und Tagelohnern, Vorspann- und Transportkosten. Die Beschaffungen von Munition und Handwerkszeug 2c. sind nicht zulässig, ebensowenig die Anlage permanenter Einrichtungen auf Schießständen, sowie die Beschaffung solcher Gegenstände, welche nicht ausschließlich zur Verwendung für die angebeuteten Zwecke bestimmt sind, die Beschaffung von Schießscheiben und Feuerwerkskörpern zur Darstellung gefechtsmäßiger Ziele nur dann, wenn die für solche Ausgaben in erster Linie bestimmten Fonds (Scheibengelder, Geldvergütung für wieder aufgefundenes Blei 2c.) hierfür nicht ausreichen.
- c. Das Beziehen von Rantonnements oder Biwaks und die Benutzung der Artillerie-Schießplätze nebst zugehörigen Barackenlagern nach Maßgabe der Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen 2c. ist gestattet.
- d. Bedingen die Uebungen eine Abwesenheit von der Garnison während auch nur einer Nacht, so sind für Offiziere und Mannschaften dieselben Gebühren wie bei den Herbstübungen zuständig. Die Mannschaften erhalten die große Virtualienportion ferner dann, wenn die Rückkehr in die Garnison am Tage des Ausrückens nach mehr als 12stündiger Abwesenheit erfolgt.
- e. Die Benutzung der Eisenbahn bei den Hin- und Rückmärschen ist statthaft und zwar:

mit Genehmigung der General-Kommandos 2c.

bei den Gefechts- und Schießübungen im Terrain, sofern Mehrkosten gegenüber dem Fußmarsch

nicht entstehen und die dadurch erzielte Zeitersparniß als im Interesse der Ausbildung liegend erachtet wird;

mit Genehmigung des Kriegsministeriums

bei den Feldbienstübungen gemischter Detachements in besonders zu begründenden Ausnahmefällen.

- f. Bei den taktischen Uebungsreisen erfolgt die Gewährung der Gebühren nach Maßgabe der „Administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen“ (M.-B.-Bl. 1879 Seite 37/39).

Liquidirung.

4. Für jede der unter 1. erwähnten Uebungen wird besonders liquidirt, über sämtliche Ausgaben jedoch nur eine Liquidation aufgestellt. Die in den einzelnen Reglements zc. enthaltenen Festsetzungen über Zuständigkeit und Justifizirung der Ausgaben u. s. w. erleiden hierdurch keine Aenderung. Die Prüfung dieser Liquidationen, sowie die Anweisung auf die Korpszahlungsstellen erfolgt durch die zuständigen Intendanturen, welche auch darüber zu wachen haben, daß die Verrechnung der entstandenen Ausgaben in dem entsprechenden Rechnungsjahre stattfindet.

Die Höhe der angewiesenen Kosten für jede der unter 1. erwähnten Uebungsarten haben die General-Kommandos zc. dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) zum 1. Mai jeden Jahres anzumelden.

Nr. 61.

Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Civilversorgung.

Berlin, den 20. März 1885.

Die in der Anlage enthaltenen „Bestimmungen, betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Civilversorgung“ treten mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Kriegsministerium.

No. 581. 3. 85. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Bestimmungen

betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter*) im Interesse ihrer Civilversorgung.**)

(Die im Text in (—) gestellten Zahlen weisen auf die betreffenden Paragraphen der „Grundsätze für die Befetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ hin.)

A. Civildienstliche Beschäftigung in den, Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

I. Allgemeines.

- 1) Die Militäranwärter sind bei Erlangung des Civilversorgungsscheines anzuweisen, etwaige Bewerbungen um eine ihnen vorbehaltene Stelle nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (12). Andererseits ist die Bewerbung eines Militäranwärters um Anstellung im Civildienst von dem Truppentheil zc.***) sofort der betreffenden Anstellungsbehörde zu übersenden.
- 2) Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende — körperliche wie sonstige — Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen (14).

*) Einschließlich der im Besiße von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militärpersonen (vergl. §. 10, 6 der Grundsätze).

**) Zeugfeldwebel, Zeugfergeanten und Wallmeister dürfen zum Zweck der Erlangung einer Civilanstellung nicht kommandirt, sondern nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen beurlaubt werden.

***) Unter Truppentheil zc. ist hier und im Nachfolgenden das Regiment bezw. selbstständige Bataillon, Behörde, Anstalt zu verstehen.

Die Beibringung dieses Nachweises bezw. die Zulassung zu der für diesen Zweck etwa vorgeschriebenen Prüfung kann von einer vorgängigen „informatorischen Beschäftigung“ in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

- 3) Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Uebernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probefienstleistung abhängig gemacht werden (19).
- 4) Zum Zwecke der vorerwähnten civildienstlichen Beschäftigungen (vergl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandirt.
- 5) Die Einberufung hierzu soll seitens der Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppentheils zc. erfolgen; an denselben sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an einen Militäranwärter direkt gelangende Requisitionen (Einberufungsschreiben zc.) unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (20).
- 6) Zur Vermeidung von Ueberhebungen an Militärgelöhnissen haben die Truppentheile zc. bei Einberufungen von Anwärtern genau zu ermitteln, ob in dem gegebenen Falle eine informatorische Beschäftigung von der Anstellungsbehörde gefordert wird, oder ob es sich um eine Anstellung auf Probe oder eine Probefienstleistung bezw. um eine vorübergehende Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter (vergl. Nr. 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben zc. der Anstellungsbehörde in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppentheile zc. gehalten, dieselbe sich mit jener Behörde in Verbindung zu setzen und dieselbe zu einer ganz bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen, welcher Art die Beschäftigung eines Anwärters ist.

Die Anstellungsbehörden sind ihrerseits verpflichtet, jede zur Sache gehörige Auskunft zu geben.

II. Probefienstleistung und Anstellung auf Probe.

- 7) Die Kommandirung von Militäranwärtern zur Probefienstleistung bezw. Anstellung auf Probe kann nur in solche Stellen stattfinden, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind und wenn das im §. 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.
- 8) Ein solches Kommando hat zur Voraussetzung, daß der Militäranwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt, bezw. die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgültige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt seitens der Anstellungsbehörde zu gewärtigen hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Die unfreiwillige Entlassung eines kommandirten Militäranwärters wird nur wegen Nichtbewährung desselben eintreten, niemals wegen mangelnder Vakanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppentheil kann dem Militäranwärter seitens der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

- 9) Die Kommandirung des Militäranwärters findet auf die Dauer der Probezeit (19) statt;*) eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (20).

Der Kommandirte muß nach Ablauf des Kommandos, falls nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandirung erfolgt, entweder in den Dienst zurücktreten, oder aus dem Etat des Truppentheils zc. ausscheiden. In letzterem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militärgelöhnissen auf,**) wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Civileinkommen bezieht oder nicht.

- 10) Zur Vermeidung von Ueberhebungen hat der Truppentheil zc. des kommandirten Militäranwärters die Anstellungsbehörde zu ersuchen, ihm unmittelbar, nachdem sie darüber Beschluß gefaßt hat, ob der Militäranwärter von ihr zu übernehmen oder zu entlassen ist, Mittheilung hiervon zu machen (19).
- 11) Ein wiederholtes Kommando zur Probefienstleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäranwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten bezw. entlassen ist, oder nach Beendigung einer solchen die Qualifikation für die betreffende Stelle nicht erworben hat.

*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen s. Nr. 25.

Im Uebrigen ist eine wiederholte Kommandirung zu verschiedenen Ressorts, bezw. Dienstzweigen nicht ausgeschlossen, jedoch unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich von dem Ermessen des Truppentheils zc. abhängig.

III. Informativische Beschäftigung.

- 12) Wenn die Eigenthümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militär-anwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen vorgeschriebenen und demgemäß von dem Militär-anwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informativischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

Ein Recht, eine informativische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militär-anwärter nicht.

Eine informativische Beschäftigung in Stellen, für welche der betreffende Militär-anwärter bereits als „qualifizirt“ befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

- 13) Während der informativischen Beschäftigung kann der Militär-anwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.
- 14) Die informativische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen, eine Ausdehnung darüber hinaus nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Kribs- und Bühnenmeister, Wasserbauaufseher, sowie innerhalb der Militär-Verwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehendes Kommando zur informativischen Beschäftigung eintreten kann, wird durch das Kriegsministerium bestimmt (14).

- 15) In vielen Fällen wird die informativische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probendienstleistung unmittelbar vorangehen; es ist dies aber keineswegs nothwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmeweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für nothwendig erachtet, die endgültige Uebernahme des Militär-anwärters in den Civildienst schon in Folge einer informativischen Beschäftigung erfolgen können.

- 16) Die Truppentheile zc. haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzutheilen, wann die informativische Beschäftigung des Militär-anwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probendienstleistung anschließt, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung dementsprechend das Kommando umzuwandeln bezw. das Ausscheiden des Militär-anwärters aus dem aktiven Militärdienst veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt.
- 17) Die wiederholte Kommandirung zur informativischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann auf Antrag der Anstellungsbehörde eine solche dann eintreten, wenn die informativische Beschäftigung Behufs Zulassung des Militär-anwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert war, Letzterer diese Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den betreffenden Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem betreffenden Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob im Uebrigen eine wiederholte Kommandirung zum Zweck einer informativischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden bezw. in verschiedenen Ressorts erfolgen darf, unterliegt der Beurtheilung des Truppentheils zc.

B. Civildienstliche Beschäftigung in Stellen, welche den Militär-anwärtern nicht vorbehalten sind und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

- 18) Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienst, welche den Militär-anwärtern nicht vorbehalten sind, sowie im Privatdienst, können Militär-anwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugniß zur Urlaubsertheilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandirung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

- 19) Ob die Beurlaubung in solche, den Militär-anwärtern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen darf, unterliegt unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen

lediglich der Beurtheilung der zuständigen Militärbehörde. Die wiederholte Beurlaubung in dieselbe Stelle ist unstatthaft.

- 20) Ein Urlaub von gleicher Dauer darf erteilt werden, um dem Militäranwärter Gelegenheit zu geben, sich während des Urlaubs eine Stelle bezw. eine Beschäftigung Behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle zu suchen und zu dem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgültig ist hierbei, ob diese in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.
- 21) Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung bezw. Stelle, so hat er seinem Truppentheile zc. unverzüglich Meldung davon zu erstatten und gleichzeitig über die Art der Beschäftigung bezw. der Stelle und seine event. Remunerirung oder Besoldung in derselben eingehend zu berichten; dasselbe gilt, sobald eine Veränderung in seiner Beschäftigung oder ein Stellenwechsel eintritt.

Der Truppentheile zc. wird alsdann zu erwägen bezw. zu ermitteln haben, ob es sich etwa um eine Stelle, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist und gegebenen Falls um eine Anstellung auf Probe, eine Probendienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung handelt, in welchen Fällen der Urlaub in ein entsprechendes Kommando umzuwandeln ist. Ueberhaupt hat der Truppentheile zc. sich über die Art der Beschäftigung des beurlaubten Militäranwärters in geeigneter Weise dauernd informirt zu halten und zu dem Zwecke erforderlichen Falls mit der betreffenden Civilbehörde, Anstalt, Gesellschaft zc. in Verbindung zu treten.

C. Schlußbestimmungen.

- 22) Vor Antritt ihres Kommandos bezw. ihres Urlaubs nach den im Vorstehenden unter A. und B. enthaltenen Bestimmungen ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppentheile zc. unverzüglich zu melden, sobald eine Aenderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen eintritt.

Auch sind dieselben darauf hinzuweisen, daß sie sich durch Verschmägniß dieser Anzeigepflicht, insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zuständiger Militär-Gebühren, strafbar machen.

- 23) Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vergl. A. II), der informatorischen Beschäftigung (vergl. A. III), oder der Beurlaubung Behufs Erlangung anderweiter Stellen zc. (vergl. B), so kann derselbe entsprechend längere Zeit kommandirt bezw. beurlaubt bleiben.
- 24) Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militäranwärter in allen Fällen unverzüglich zu seinem Truppentheile zurückzukehren.
- 25) Die Befugniß der Militär-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß §. 34,1 und 4 b. des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist unter den dort angegebenen Bedingungen ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Civilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung eines Militäranwärters auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit bezw. informatorische Beschäftigung in Anrechnung zu bringen ist.

Für den Bereich der Militär-Verwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militäranwärters liegt es, sich seitens der betreffenden Civilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese event. bei späterer Beschäftigung im Civildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorzulegen.

Berlin, den 20. März 1885.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 62.

Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum zc. bei den größeren Truppenübungen.

Berlin, den 14. März 1885.

Die erläuternde Bestimmung vom 26. Juni 1883 zu Ziffer 10 der „Instruktion für die bei den größeren Truppenübungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum zc. fungirenden Gendarmerie-Patrouillen“ — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 16 für 1883 — erhält hierdurch folgende Fassung:

„In Betreff der Zahl der zu formirenden Patrouillen ist das Bedürfnis maßgebend. Es ist indeß anzustreben, daß nicht eine größere Anzahl von Landgendarmen zu den Truppenübungen herangezogen wird, als dies bereits bisher seitens der betreffenden Civilbehörden geschehen ist.“

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 650. 2. 85. A. 2.

Nr. 63.

Einfetten der Schußwaffen.

Berlin, den 14. März 1885.

Zum Fetten des Laufes und der Hülse, da, wo sie im Schaft liegen, als Schuß gegen Rost, sowie der Lauf- und Hülseinnuthe im Schaft zum Schuß gegen Rasse, ist statt einer Mischung von Leinöl und Bienenwachs fortan Schweineschmalzpomade anzuwenden.

Letztere besteht aus einer Mischung von fünf Gewichtstheilen Schweinefett und einem Gewichtstheil Bienenwachs, welche Materialien bei mäßiger Wärme unter stetem Umrühren miteinander verbunden und so dünn aufgetragen werden, daß nicht mehr als ein kräftiger Fetthauch vorhanden ist.

Das Wachs muß reines, ungebleichtes Bienenwachs von durchweg gelber oder bräunlich-gelber Farbe sein.

Das Schweinefett ist aus dem rohen Fett (Schweinelies) selbst auszulassen, da das käufliche meist mit Salz gemischt ist und dadurch dem Eisen sehr schädlich wird.

Druckpunktaufgabe, Schieberklappe und Scharnier des Visires werden mit reinem Knochenöl eingefettet. Als Rostschutz aller übrigen Stahl- und Eisentheile ist reines Schweinefett zu empfehlen.

Einer gleichen Behandlung unterliegen die auf Kammern und in Zeughäusern aufbewahrten Waffen.

Die nach Obigem nothwendigen Abänderungen der betreffenden Instruktionen erfolgen mittelst der nächsten Nachträge zu denselben.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 235/3. Art. 1.

Nr. 64.

Materialienverkehr im Garnisonshaushalt.

Berlin, den 13. März 1885.

Mit Bezug auf die §§. 83, 2, 89, 2 und 103, 1 der Garnisonverwaltungs-Ordnung wird über die Regelung des Materialverkehrs im Garnisonshaushalt Folgendes bestimmt:

- 1) Außer dem von der Garnisonverwaltung zu führenden Hauptmanual hat jeder Spezialverwalter (Kasernen-Inspektor) für die ihm zugetheilten Kasernements und sonstigen Anstalten ein besonderes Materialien-Manual unter Zugrundelegung des §. 103, 1 l. c. vorgeschriebenen Schemas zu führen.
- 2) Dasselbe enthält außer dem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben des Gesamtverkehrs der Spezialverwaltung für jeden Truppentheil resp. jede Anstalt ein besonderes Spezial-Ausgabekonto, in welchem die Ist-Ausgabe mit den Quittungen der Empfänger belegt nachgewiesen wird. Bis zum Schluß jedes Monats, spätestens aber bis zum 20. des darauf folgenden Monats sind die etwa von den Fourieren oder sonstigen Beauftragten ausgestellten Interimsquittungen durch die Kompanie, das Bataillon zc., oder je nach der Bestimmung des Truppentheils durch den militärischen Kasernen-vorsteher zu ersetzen oder ausdrücklich anzuerkennen.

- 3) Am Schlusse eines jeden Quartals und spätestens bis zum 20. des darauf folgenden Monats hat auf Grund dieses Kontos eine Abrechnung mit dem Truppentheile stattzufinden, wobei die Ist-Ausgabe gegen die als Soll aus den monatlichen Bedarfsberechnungen (Beilage 33 der Garnisonverwaltungs-Ordnung) resultirende Summe der zuständigen Verbrauchsgegenstände balancirt wird. Etwaige Mehrausgaben sind in die Ist-Ausgabe des folgenden Quartals zu übernehmen. Die festgestellten Minderausgaben werden — soweit dieselben auf Grund der Abrechnung nicht zur Abhebung gelangt sind — in rother Schrift ersichtlich gemacht und der Soll-Ausgabe des nächsten Quartals zugezählt.
- 4) Den Intendanturen bleibt es überlassen, die Resultate dieser Abrechnung in einer Beilage zu den mit den Betriebskosten-Liquidationen eingehenden Materialiennachweisen ersichtlich machen zu lassen. Soweit dabei mehrere Truppentheile participiren, sind die für jeden derselben entfallenden Quantitäten anzugeben. Die am Schluß des 4. Quartals bezw. bei der bezüglichen Abrechnung gegen das Soll weniger zur Abhebung gelangten Materialienquantitäten sind als Ersparnisse anzusehen und dementsprechend zu behandeln.
- 5) Das Attest unter der Belegungs- und Lokalbenutzungs-Nachweisung und Berechnung der zuständigen Verbrauchsgegenstände wird künftig nur noch für den Monat März in der den Verbrauch der empfangenen Materialien zc. anerkennenden Form ausgestellt. Die gleichnamigen Berechnungen für die übrigen Monate des Jahres sind vom April cr ab nur mit dem Attest: „Die Richtigkeit der vorliegenden Nachweisung wird bescheinigt“ zu versehen (sfr. das neue Schema, Beilage 33 der Garnisonverwaltungs-Ordnung).
- 6) Wegen der Regelung des Materialverkehrs bei den magistratualischen Garnisonverwaltungen und den Garnisonverwaltungs-Kommissionen der Truppen haben die Intendanturen nach §. 103, 4 der Garnisonverwaltungs-Ordnung das Nöthige zu veranlassen.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 660/3. 85. M. O. D. 4.

v. Hartrott.

Schulz.

Nr. 65.

Quittungsausstellung.

Berlin, den 16. März 1885

Unter Abänderung des 2. Absatzes des Erlasses vom 13. Februar 1874 (S. 16 Nachtrag I zum Reglement über das Kasernenwesen bei den Truppen) wird bestimmt, daß die Quittungen der von ihrer Garnison abwesenden nicht regimentirten Offiziere zc. über Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß zc. fernerhin von demjenigen Orte auszustellen sind, an welchem der Geldempfang stattfindet.

Der Erlaß an die Intendanturen vom 12. Dezember 1879 (No. 86. 12. M. O. D. 3), betreffend die Führung eines namentlichen Verzeichnisses der beurlaubten nicht regimentirten Offiziere zc. und die Vorlage desselben an den Rechnungshof des Deutschen Reiches erleidet hierdurch keine Aenderung.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.

Nitschmann.

No. 174. 2. 85. M. O. D. 3.

Nr. 66.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 7. März 1885.

Aus den Zinsen der von dem königlichen Hoflieferanten, Kommissions-Rath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung, welche gegenwärtig aus 6150 M. in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 und Soldaten, welche bei der Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide geworden sind, beschenkt.

Der zeitige Stand der Fonds gestattet es, nachbenannten 12 Veteranen der Feldzüge von 1813/15 und zwar:

Ludwig Krause in Kirpehnen, Kreis Fischhausen,
 Gottlieb Lufath in Polnisch Dombrowken, Kreis Angerburg,
 Gottfried Berlin in Laabern, Kreis Mohrungen,
 Peter Rieß (Reiß) in Schöneberg, Kreis Marienburg,
 Martin Saud in Rantwik, Kreis Usedom-Wollin,
 Friedrich Hünze in Budow,
 Friedrich Sandmann in Bierraden, Kreis Angermünde,
 Friedrich Schwadke in Storkow, Kreis Beeskow-Storkow,
 Johann Gottlieb Reichelt in Mittel-Lobendau, Kreis Goldberg-Haynau,
 Gottlieb Lochmann in Ober-Bellmannsdorf, Kreis Lauban,
 Anton Bartsch in Heinersdorf, Kreis Neiße,
 Friedrich Rhode in Düsseldorf,

und nachbenannten 4 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten:

Friedrich Grohn in Schwedt an der Oder,
 Eduard Guttsche in Cottbus,
 Friedrich Wilhelm Schleinitz in Platz bei Briezen an der Oder,
 Lorenz Hensdick (Hensdief) in Kattenstroth, Kreis Wiedenbrück,

ein Geldgeschenk von je 16 *M.* zu bewilligen, welches den Benannten am 22. d. Mts. durch Vermittelung der betreffenden königlichen General-Kommandos behändigt werden wird.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
 v. Grolman. Wischhusen.

No. 120/2. D. f. I. B.

Nr. 67. Wohlthätigkeit.

Berlin, den 22. März 1885.

Aus den Zinsen einer von einem Patrioten gegründeten Stiftung im Betrage von 4800 Mark sind nach dem Wunsche des Stifters am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs nachgenannte 13 Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 mit Geldgeschenken von je 15 Mark bedacht worden:

Christoph Gedek in Kratzepehlen, Kreis Fischhausen,
 Gottlieb Fischer in Juttschen, Kreis Gumbinnen,
 Joseph Sur in Wartenburg, Kreis Allenstein,
 Gottlieb Kuttowski in Neukirch-Niederung, Kreis Elbing,
 Johann Lesch in Wittenfelde, Kreis Naugard,
 Christian Hoffke in Rotten, Kreis Stolp,
 Johann Leske in Jastrow, Kreis Dt. Krone,
 Karl Moche in Leippa, Kreis Rothenburg D/L.,
 Gottlob Daesler in Krummhübel, Kreis Hirschberg i/Schl.,
 Karl Siegemund in Sagan,
 Johann Starupke in Goschütz, Kreis Poln. Wartenberg,
 Gottlieb Herrmann in Schnellenwalde, Kreis Neustadt D/Schl.,
 Gregor Supasch in Dombrowka v. D., Kreis Oppeln.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
 v. Grolman. Wischhusen.

No. 119/2. 85. D. f. J. b.

Nr. 68. Wohlthätigkeit.

Berlin, den 22. März 1885.

Aus den Zinsen der von dem Commerzien-Rath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung im Betrage von 30 000 Mark sind nach dem Wunsche des Stifters und mit Dank für dessen patriotische Gabe am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs nachbenannte Invaliden aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71 mit Geschenken von je 48 Mark bedacht worden:

- 1) Gottlieb Guia in Bubern, Kreis Angerburg,
- 2) Wilhelm Klang in Gr. Windheim, Kreis Heiligenbeil,
- 3) Friedrich Rönkedt in Wandau, Kreis Marienwerder,
- 4) Johann Krüger in Brandshagen, Kreis Grimmen,
- 5) Jakob Paluszat in Dorf Wittowo, Kreis Gnesen,
- 6) Wilhelm Schugardt in Freienthal, Kreis Zauch-Belzig,
- 7) Hermann Jäschke in Züllichauer Unterweiberge, Kreis Züllichau-Schwiebus,
- 8) Wilhelm Marschner in Annenwalde, Kreis Templin,
- 9) August Ohlendorf in Minsleben, Kreis Wernigerode,
- 10) Johann Karl August Schiemeyer in Robishain, Kreis Sangerhausen,
- 11) Julius Handtke in Freiwaldau, Kreis Sagan,
- 12) Karl Golibruch in Diegnitz,
- 13) Michael Kuleszack in Baborowo, Kreis Obornik,
- 14) Joseph Nowak in Rosenberg, Kreis Neustadt O/S.,
- 15) Karl Schiebedt in Nieder-Thalheim, Kreis Habelschwerdt,
- 16) Friedrich Ignaz Ostermann in Hummersen, Amt Schwellenberg,
- 17) Wilhelm Buttermann in Essen,
- 18) Philipp Jenner in Dillingen, Kreis Saarlouis,
- 19) August Matthen in Gleuel bei Köln,
- 20) Friedrich Ernst Reidholz in Grabow, Kreis Ludwigslust,
- 21) Johann Peter Berkens in Klein-Flottbeck, Kreis Pinneberg,
- 22) Andreas Hartmann in Sieboldehausen, Kreis Osterode,
- 23) Ernst Friedrich Pöfel in Oberlutter, Kreis Helmstedt,
- 24) Johann Heide in Einrode, Kreis Frizlar,
- 25) Friedrich Wilhelm Sedt in Dörnigheim, Kreis Hanau.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

No. 1256/2. 85. D. f. J.^a v. Grolman. Wischhusen.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 29. März 1885.

Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 69.

Uebersicht

der vom 1. April 1885 ab festgesetzten Betriebsamts-Bezirke der Staatseisenbahn-Verwaltung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlussbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
I. Berlin.	Berlin (Stadt- und Ringbahn).	Berliner Stadtbahn, Berliner Ringbahn, Charlottenburg—Wannsee und Charlottenburg—Ruhleben.
	Berlin (Berlin—Sommerfeld).	Berlin—Sommerfeld, Frankfurt a. D.—Cüstrin und Frankfurt a. D.—Cottbus.
	Breslau (Breslau—Sommerfeld).	Sommerfeld—Sagan—Breslau, Breslauer Verbindungsbahn, Gassen—Kohlfurt—Arnsdorf, Sagan—Sorau und Liegnitz—Goldberg.
	Görlitz.	Kohlfurt—Görlitz—Zittau, Nitrisch—Seidenberg, Kohlfurt—Lauban—Dittersbach—Glas, Görlitz—Lauban, Löwenberg—Greiffenberg, Greiffenberg—Friedeberg, Hirschberg—Schmiedeberg, Ruhbant—Liebau, Dittersbach—Sorgau und Altwasser—Hermisdorf.
	Stralsund.	Berlin—Stralsund und Stralsund—Vergen.
	Stettin (Berlin—Stettin).	Berlin—Stettin—Stargard i. P., Eberswalde—Frankfurt a. D., Angermünde—Freienwalde, Angermünde—Schwedt und Stettin—Podejuch.
Stettin (Stettin—Stralsund).	Stettin—Pasewalk—Mecklenburgische Landesgrenze, Angermünde—Stralsund, Jahnid—Uckermünde, Ducherow—Swinemünde und Züssow—Wolgast.	

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
Noch Berlin.	Guben.	Guben—Posen, Frankfurt a. D.—Bentschen, Opalemiża—Grätz, Bentschen—Meseritz und Bentschen—Wollstein. *)
	Cottbus.	Berlin—Görlitz, Cottbus—Großenhain, Ruhland—Lauchhammer, Lübbenau—Ramenz und Weißwasser—Muskau.
	Breslau (Breslau—Halbstadt).	Breslau—Sorgau—Landesgrenze (Halbstadt), Fellhammer— Gottesberg und Raudten—Liegnitz—Ramenz.
	Berlin (Berlin—Dresden).	Berlin—Dresden (für Rechnung der Berlin-Dresdener Eisen- bahn-Gesellschaft).
II. Bromberg.	Berlin.	Berlin—Cüstrin—Schneidemühl und Frebersdorf—Rüdersdorf.
	Schneidemühl.	Schneidemühl—Könitz—Dirschau, Posen—Neustettin und Schneidemühl—Dt. Krone.
	Stolp.	Ruhnow (Wangerin)—Neustettin—Könitz, Neustettin—Belgard, Neustettin—Zollbrück—Stolpmünde und Rügenwalde—Zoll- brück—Bütow.
	Danzig.	Dirschau—Seepothen (vor Königsberg), Dirschau—Danzig— Neufahrwasser, Gildenboden—Möhrungen—Göttkendorf und Hohenstein—Sobbowitz—Berent. **)
	Königsberg.	Seepothen—Königsberg—Insterburg—Eydtkuhnen (Landes- grenze), Insterburg—Lyck und Insterburg—Tilsit—Memel.
	Allenstein.	Allenstein—Insterburg, Allenstein—Ortelsburg—Johannis- burg—Lyck, ***) Allenstein—Wormditt—Kobbelbude und Braunsberg—Mehlsack. ***)
	Thorn.	Thorn—Allenstein, Thorn—Ottklotzschin (Landesgrenze), Thorn— Graudenz—Marienburg und Kornatowo—Culm.
	Bromberg.	Schneidemühl—Bromberg—Thorn, Bromberg—Laszkowitz— Dirschau, Könitz—Laszkowitz—Graudenz—Sablonowo und Bromberg—Fordon. †)
	Stettin.	Stargard i. P.—Cöslin—Danzig und Belgard—Colberg.

*) Bentschen—Wollstein: Neubaustrecke.

**) Sobbowitz—Berent: nach Betriebsöffnung.

***) Johannisburg—Lyck und Wormditt—Kobbelbude: nach Betriebsöffnung; bis zur Betriebsöffnung der Verbindungsstrecke Wormditt—Mehlsack wird die Verwaltung und der Betrieb der Strecke Braunsberg—Mehlsack von dem Betriebsamt Danzig für Rechnung des Betriebsamtes Allenstein geleitet.

†) Bromberg—Fordon: nach Betriebsöffnung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
Noch Bromberg.	Posen.	Posen (Głowno)—Thorn, Inowrazlaw—Bromberg und Inowrazlaw—Montwy.
III. Hannover	Bremen.	Wunstorf—Bremen—Geestemünde—Bremerhaven und Burg—Lefum—Grohn—Begefaß.
	Hannover (Hannover—Rheine).	Braunschweigische Landesgrenze—Hannover—Wunstorf—Löhne—Osnabrück—Rheine, Löhne—Hamm, Herford—Detmold und Beckum (Ennigerloh)—Beckum (Stadt).
	Hannover (Hannover—Altenbeken).	Hannover—Altenbeken, Linden (Fischerhof)—Linden (Rüchergarten), Weetzen—Haste, Elze—Löhne und Grauhof—Hildesheim.
	Paderborn.	Soest—Paderborn—Northeim—Nordhausen, Herzberg—Grenze (Badenhausen), Ottbergen—Hörter (Grenze), Altenbeken—Warburg und Scharzfeld—St. Andreasberg.
	Harburg.	Lehrte—Lüneburg—Harburg und Bremen—Harburg—Hamburg mit Verbindungsbahn Kirchweyhe—Sagehorn.
	Cassel (Hannover—Cassel).	Hannover—Cassel und Lehrte—Hildesheim—Nordstemmen.
	Cassel (Main-Weferbahn).	Cassel—Frankfurt a. M., Friedberg—Hanau, Cassel (Wilhelmshöhe)—Walbkappel, Gölbe—Laasphe—Walburg—Dr. Alme-robe und Wabern—Wildungen.
IV. Frankfurt a. M.	Berlin.	Wannsee—Blankenheim.
	Nordhausen.	Halle—Nordhausen—Münden, Leinefelde—Treysa und Ober- röblingen—Querfurt.
	Wiesbaden.	Lollar—Weßlar—Niederlahnstein—Coblenz, Diez—Zollhaus, Niederlahnstein—Oberlahnstein—Wiesbaden—Frankfurt a. M. nebst Zweigbahnen, sowie Höchst—Soden und Curve—Biebrich.
	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.—Bebra—Niederhone—Göttingen, Bodenheim— Homburg, Elm—Gemünden, Sachsenhausen—Offenbach und Louiſa.
V. Magdeburg.	Berlin (Berlin—Lehrte).	Berlin—Lehrte und Stendal—Uelzen—Langwedel.
	Berlin (Berlin—Magdeburg).	Berlin—Potsdam—Magdeburg (Biederitz), Zehlendorf—Neu- babelsberg und Biederitz—Zerbst.
	Magdeburg (Wittenberge—Leipzig).	Wittenberge—Magdeburg, Biederitz—Magdeburg—Sudenburg, Magdeburg—Röthen—Halle—Leipzig und Schönebeck—Staß- furt nebst Zweigbahnen.

Direktion.	Betriebsamt	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
Noch Magdeburg.	Magdeburg (Magdeburg—Halber- stadt).	Magdeburg (Barleben) — Debitfeld, Magdeburg (Sudenburg) — Schöningen, Gilsleben — Helmstedt, Magdeburg (Buckau) — Halberstadt, Götzen — Afchersleben, Biendorf — Gerlebogk, Blumenberg — Staßfurt — Güsten, Sangerhausen — Erfurt, Blumenberg — Gilsleben und Cönnern — Bernburg — Rienburg a. S. — Calbe a. S. *)
VI. Cöln. (linksrheinische.)	Halberstadt.	Halle — Afchersleben — Langelsheim — Clausthal (Zellerfeld), Frofe — Ballenstedt, Wegeleben — Thale, Heubeber — Wernige- rode — Ilfenburg und Queblinburg — Suderode — Ballenstedt. **)
	Trier.	Coblenz (Güls) — Trier (r. U.) — Perl (Landesgrenze), Hillesheim — Ehrang — Trier (l. U.) — Konz, Ehrang — Quint, Karthaus — Wasserbillig (Grenze), Karthaus — Konz, Runderich (Reil) — Traben (Trarbach), Wengerohr — Cues — Bernkastel, Wenge- rohr — Wittlich, Gerolstein — Prüm und Prüm — Bleialf. ***)
	Coblenz.	Kalscheuren — Coblenz — Bingerbrück, Bonn — Euskirchen, Bonn — Obercassel, Remagen — Ahrweiler, Andernach — Mayen und Coblenz — Ehrenbreitstein.
	Cöln.	Cöln — Langerwehe, Cöln — Neuß, Neuß — Düren — Euskirchen, Cöln — Kalscheuren — Hillesheim und Call — Hellenthal.
	Crefeld.	Neuß — Crefeld — Nymwegen, Kempen — Venlo, Cleve — Zevenaar, Crefeld — Gladbach — Rheydt, Crefeld — Linn — Hochfeld, Neuß — Neersen — Biersen — Kaldenkirchen, M. Gladbach — Homberg und Homberg — Mörs.
	Saarbrücken.	Konz — Saarbrücken — Neunkirchen — Landesgrenze (Verbach) nebst Zweigbahnen, Saarbrücken — Saargemünd, Saarbrücken — Scheidt — Landesgrenze, Saarbrücken — Landesgrenze (Stie- ringen), Saarbrücken — Schleifmühle — Neunkirchen, Binger- brück — Neunkirchen und Birkenfeld (Neubrücke) — Birkenfeld (Stadt) [für Rechnung der Stadt Birkenfeld].
Aachen.	Landesgrenze — Aachen — Neuß — Obercassel, Aachen (M.) — Aachen (L.), Rheydt — Dalheim (Landesgrenze), M. Gladbach — Jülich — Stolberg, Jülich — Düren, Langerwehe — Herbstthal — Eupen, Stolberg — Alsdorf, Stolberg — Stolberg (Hammer), Schweiler-Aue — Stolberg und Rothe Erde — Montjoie — Malmedy. †)	

*) Cönnern — Bernburg — Rienburg a. S. — Calbe a. S.: Neu-
baustrecke.

**) Queblinburg — Suderode — Ballenstedt: Neubaustrecke.

***) Prüm — Bleialf: nach Betriebsöffnung.

†) Rothe Erde — Montjoie — Malmedy: nach Betriebsöffnung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
VII. Cöln. (rechtsrheinische).	Münster (Münster—Emden).	Münster—Emden und Emden—Landesgrenze (Sever) mit Georgs- heil—Aurich; außerdem Münster—Gronau—Landesgrenze.
	Münster (Wanne—Bremen).	Wanne—Haltern—Bremen.
	Dortmund.	Münster—Hamm—Soest, Herne—Dortmund—Hamm, Herne— Castrop (Stadt)—Dortmund, Mengede—Hobelschwingh— Gudarde, Langendreer—Dortmund—Weseler, Langendreer— Löttringhausen, Marten (B. M.)—Dorffeld (Rh.)—Gudarde (W)—Dortmund (C. M.) und Verbindungsbahn bei Dort- mund.
	Essen.	Oberhausen—Herne, Altenessen—Essen—Bergeborbeck, Ober- hausen—Ruhrort, Wanne—Sterkrade, Sterkrade—Neumühl— Ruhrort, Osterfeld—Neumühl, Oberhausen—Bottrop, Gelsen- kirchen—Ueckendorf—Wattenscheid—Wanne, Hochfeld—Essen— Bochum—Langendreer, Hochfeld—Duisburg, Heissen—Oster- feld, Heissen—Steele—Altendorf a. d. R., Kray—Gelsen- kirchen, Kray—Wanne, Altendorf—Altenessen, Bochum— Weitmar, Bismard i. W.—Horst*) und Verbindungsstrecken: Schalte—Bismard i. W. zc.
	Düsseldorf.	Deutz—Düsseldorf—Oberhausen—Emmerich, Speldorf—Düssel- dorf—Troisdorf, Lintorf (Webbau)—Duisburg und Duisburg— Hochfeld.
	Wesel.	Haltern—Wesel—Benlo, Wesel—Bocholt und Duisburg— Rheine—Quakenbrück.
	Cöln.	Cöln (Deutz)—Gießen, Dillenburg—Oberscheld—Auguststollen und Nikolausstollen, Troisdorf—Friedrich-Wilhelmshütte, Siegburg—Künderoth und Künderoth—Derfslag.**)
	Neuwied.	Friedrich-Wilhelmshütte—Niederlahnstein, Engers—Altenkirchen, Grenzau—Döhr (Grenzhausen), Siershahn—Staffel (Limburg), Limburg—Hadamar und Altenkirchen—Hachenburg.***)

*) Auf den Strecken Hobelschwingh—Bismard i. W. und
Horst—Sterkrade der Linie Dortmund—Sterkrade ist der Betrieb
eingestellt.

**) Künderoth—Derfslag: Neubaustrecke.

***) Altenkirchen—Hachenburg: Neubaustrecke.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
VIII. Elberfeld.	Düsseldorf.	Neuß—Schwelm, Oberbilk (Düsseldorf)—Kupferdreh—Ueber- ruhr—Dahlhausen, Bohwinkel—Kupferdreh, Ueberruhr— Steele, Haan—Deuz, Ohligswald—Solingen, Mülheim a. Rh.—Bensberg, Barmen (Rittershausen)—Lennep—Rem- scheid (Hasten), Lennep—Wipperfürth, Born—Wermels- kirchen—Opladen, Düsseldorf (Rh.)—Wettmann—Schwelm (Rh.), Oberbarmen (Wichlinghausen)—Hattingen, Deuz— Kalk.*) Lennep—Krebsöge—Dahlerau†) und Aprath— Wülfrath.*)
	Hagen.	Schwelm—Hagen—Schwerte—Soest, Unna—Hamm, Hagen— Witten, Dahlhausen—Herbede—Hengstey (Cabel), Höhen- syburg—Cabel, Hagen—Brügge—Lüdenscheid, Hagen— Hause—Boerde und Schwelm (Rh.)—Dortmund (Rh.)
	Essen.	Ruhrort—Steele—Bochum—Dortmund—Holzwickede, Styrum —Oberhausen—Caternberg, Styrum—Duisburg, Reitwig (Brücke)—Mülheim a. d. R., Essen—Wattenscheid—Bochum —Herne, Essen—Caternberg—Bismarck i. W.—Herne, Werden —Essen, Steele—Dahlhausen—Langendreer, Langendreer— Witten, Witten—Dortmund, Dortmunderfeld—Huckarde, Bismarck i. W.—Winterswyf und Winterswyf—Bocholt.
	Cassel.	Schwerte—Warburg—Cassel, Scherfede—Holzminden und Hümme—Carlshafen.
	Altena.	Hengstey (Cabel)—Siegen—Betzdorf, Letmathe—Iserlohn— Semer—Fröndenberg, Finnentrop—Olpe—Rothenmühle, Creuzthal—Hilchenbach, Altenhundem—Schmallenberg**) und Kirchen—Freudenberg.**)
IX. Erfurt.	Cassel.	Guntershausen (Cassel)—Neu-Dietendorf, Malsfeld—Weiseförth, Gotha—Leinefelde (Dingelstädt) und Gotha—Dhrdruf (für Rechnung der Gotha-Dhrdrufer Eisenbahn-Gesellschaft).
	Erfurt.	Neu-Dietendorf—Erfurt—Weisensfels, Neu-Dietendorf—Plaue —Ritschenhausen und Plaue—Ilmenau.
	Weisensfels.	Weisensfels—Halle, Merseburg—Mücheln,***) Corbetha—Leipzig, Weisensfels—Zeitz, Barneck (Leipzig)—Bera—Eichicht und Eichicht—Probstzella.†)

*) Deuz—Kalk, Lennep—Krebsöge—Dahlerau und Aprath—
Wülfrath: nach Betriebseröffnung.

**) Altenhundem—Schmallenberg und Kirchen—Freudenberg: nach
Betriebseröffnung.

***) Merseburg—Mücheln: Neubaustrecke.

†) Eichicht—Probstzella: nach Betriebseröffnung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
Noch Erfurt.	Berlin.	Berlin—Züterbog—Wittenberg—Bitterfeld—Halle, Züterbog— Röderau und Bitterfeld—Leipzig.
	Dessau.	Zerbst—Bitterfeld, Dessau—Cöthen, Koflau—Wittenberg— Falkenberg—Kohlfurt und Bitterfeld—Stumsdorf*).
	Halle.	Halle—Cottbus—Sorau, Cottbus—Guben und Eilenburg— Leipzig.
X. Breslau.	Breslau (Brieg—Pofen).	Brieg—Breslau—Lissa—Pofen, Dürrgoy (Breslau)—Zobten— Ströbel, Trachenberg—Herrnstadt,**) Bojanowo—Guhrau**) und Gzempin—Schrimm.
	Breslau (Breslau—Larnowik).	Breslau—Bosfowska—Larnowik, Kreuzburg—Lublinik—Larno- wik und Hundsfeld—Trebniß.***)
	Oppeln.	Brieg—Cosel (Randzjin), Oppeln—Bosfowska, Groschomik— Vorfigwerk, Peistretscham—Laband und Oppeln—Neiße mit Abzweigung von Schiedlow nach Leipe.†)
	Rattowik.	Cosel (Randzjin)—Myslowik—Dswiecim, Glewik—Guido- grube—Morgenroth, Glewik—Beuthen—Schwientochlowik, Morgenroth—Larnowik, Schoppinik—Landesgrenze (Sosno- wice), Larnowik—Beuthen—Schoppinik—Emanuelsegen und Schoppinik (Kosdzin)—Landesgrenze (Sosnowice) nebst Grubenbahnen zc.
	Ratibor.	Cosel (Randzjin)—Landesgrenze—Oberberg, Nendza—Rattowik, Ratibor—Leobschütz—Landesgrenze—Jägerndorf, Leobschütz— Raffelwik, Idaweiche—Emanuelsegen, Emanuelsegen—Dzie- dik, Drzesche—Sohrau, Drzesche—Glewik,††) Friedrichsgrube —Lazisk—Martha—Valesagrube, Tichau—Lazisk—Traut- scholdsegengrube und Niedobschütz—Loslau—Annaberg.†††)
	Neiße.	Breslau—Mittelwalde, Strehlen—Nimptsch, Camenz—Neiße— Cosel (Randzjin), Brieg—Neiße und Deutsch-Wette—Ziegen- hals.
	Glogau.	Lissa—Glogau—Sagan—Hansdorf, Lissa—Jarotschin*†) und Lissa—Dstromo*†).

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
Noch Breslau.	Posen.	Stargard i. P.—Posen—Kreuzburg und Dels—Gnesen.*)
	Breslau (Breslau—Stettin).	Breslau—Stettin (Podejuch) und Schmiedefeld—Mochbern.
XI. Altona.	Berlin.	Berlin—Wittenberge—Lüneburg—Buchholz mit dem Anschluß an die Berliner Ringbahn bei Moabit.
	Hamburg.	Wittenberge—Büchen—Hamburg, Büchen—Lüneburg, Ehem— Hohnstorf, Hamburg—Altona (Ottsen) und Altona— Blankenese—Wedel.
	Kiel.	Altona (Ottsen)—Kiel, Neumünster—Oldesloe, Neumünster— Neustadt, Neustadt—Oldenburg i. S.**)
	Flensburg.	Neumünster—Rendsburg—Landesgrenze (Bamdrup), Sübek— Tönning, Nordschleswigsche Weiche—Flensburg, Tingleff— Londern, Rothenkrug—Apenrade und Woyens—Hadersleben.

*) Dels—Gnesen: bis 31. Dezember 1885 für Rechnung der
Dels—Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft.

**) Neustadt—Oldenburg i. S.: für Rechnung der Kreis-Olden-
burger Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin, den 18. März 1885.

Vorstehende durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten mitgetheilte Uebersicht wird hiermit
zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 540/3. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 70.

Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Dezember v. Js. wird in Folge der mit dem 1. April d. Js. in der Königlich Preussischen Provinz Hannover zur Einführung gelangenden Kreisordnung die dem §. 1 Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigelegte Landwehr-Bezirks-Eintheilung in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. O. an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee- corpß.	In- fanterie- Brigade.	L a n d w e h r =		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bezw. Regierungsbezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen. Kreis Lehe. = Geestemünde. = Osterholz. = Blumenthal. = Verden. = Achim.	Freie Hansestadt Bremen. Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stade.
			2. (Stade).	Kreis Jork. = Stade. = Rehdingen. = Neuhaus a. d. D. = Habeln. = Rotenburg. = Zeven. = Bremerförde.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stade.
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund. = Aurich. = Leer. = Weener.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aurich.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. = Aßendorf. = Hümming. = Lingen. = Grafschaft Bentheim. = Verfenbrück.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück.
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. = Melle. = Iburg. = Diepholz. = Syle.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. = Nienburg. = Stolzenau. = Sulingen. = Rinteln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Hannover. Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cassel.

Armee- corps.	In- fanterie- Brigade.	Landwehr =		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bezw. Regierungsbezirk).		
		Regiment.	Bataillon.				
X.	38.	Reserve-Landwehr-Bataillon (Hannover) Nr. 73.		Kreis Neustadt a. R. Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Linden. = Springe. = Hameln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Hannover.		
		39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).		Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. = Gronau. = Alfeld. = Goslar. = Zellerfeld. = Ilfeld.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim.
	2. (Göttingen).			Kreis Osterode. = Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. = Uslar. = Einbeck. = Northeim.			
	40.		2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Lüchow. = Dannenberg. = Bledede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Wilsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Lüneburg.	
				2. (Celle).	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Bishorn. = Burgdorf. = Isenhagen. = Fallingb. ostel. = Soltau. = Uelzen.		

Die vorstehenden Aenderungen treten vom 1. April d. Js. ab in Wirksamkeit.
Berlin, den 18. März 1885.

Der Reichskanzler.
F. V.
v. Boetticher.

Berlin, den 22. März 1885.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. v. Wittich.

No. 755. 3. A. 1.

Nr. 71.

Garnison-Baudistrikte im Bereich des VI. Armee-Korps.

Berlin, den 22. März 1885.

In Abänderung der durch das Armee-Verordnungs-Blatt Seite 130 u. fgd. pro 1879 publicirten Uebersicht der Revisionsbezirke und Baudistrikte im Garnison-Bauwesen wird bestimmt, daß der Artillerie-Schießplatz bei Falkenberg vom Garnison-Baudistrikt Cosel abgezweigt und vom 1. April cr. ab dem Distrikt Reize zu-gewiesen wird.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 200. 3. B. A.

Nr. 72.

Bestellung von Amtskantionen.

Berlin, den 25. März 1885.

Zur Begegnung von Zweifeln wird hierdurch bemerkt, daß die Sparcassen-Dokumente der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine zu den nach §. 5 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten vom 2. Juni 1869, zur Hinterlegung von Amtskantionen zulässigen Werthpapieren nicht zu rechnen sind.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 393. 2. 85. M. O. D. 1.

Nr. 73.

Berechnung der Eisenbahnfrachtkosten für den Rücktransport gebrauchter Haardeden.

Berlin, den 25. März 1885.

Nach der am 1. April d. Js. in Kraft tretenden Aenderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs — zu B. I. 4. e. der Tarifvorschriften für gebrauchte Emballagen — kommt für Haardeden, welche zu Transporten von Pulver und Munition verwendet waren, wenn sie als Stückgut aufgegeben werden, die Fracht der Stück-gutklasse nach dem halben wirklichen Gewichte, jedoch für mindestens 20 kg., zur Berechnung.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 252. 3. 85. Art. 1.

Nr. 74.

Kontrollirung der Brot- und Rationsvergütungsgelder und Wegfall der Kontrol-Anerkennnisse über Naturalien-Konsumtions-Quittungen.

Berlin, den 26. März 1885.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei Ausübung der Natural-Kontrolle wird Folgendes bestimmt:
1) Die Vorschrift in §. 200, Abs. 2 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements, wonach von den Liquidationen über Brotgeld und Rationsvergütung die zweiten Exemplare bei den Intendanturen

zu sammeln und monatlich behufs der Kontrolle dem Kriegsministerium (Militär-Dekonomie-Departement) einzureichen sind, wird aufgehoben.

Die betreffenden Liquidationen gehen daher in Zukunft ohne Weiteres mit der Anweisung an die Kasse.

Auch die Liquidationen über Marschkosten zc. der Rekruten-, Reservisten- und Arrestaten-Transporte sind in Zukunft dem Militär-Dekonomie-Departement zu Kontrollzwecken nicht mehr einzureichen.

- 2) Die Liquidationen über Garnison-Brotgeld sind zur Erleichterung der Kontrolle des Rechnungshofes so einzurichten, daß sich deren Uebereinstimmung mit dem Rapport ohne Weiteres ergibt.

Zu diesem Zweck sind in der letzten Rubrik der Liquidation neben der Summe der für das Quartal liquidirten Portionszahl, die in den betreffenden Monatsrapporten nachgewiesenen Portionszahlen anzugeben und gegen die Quartalsumme zu balanciren.

Wenn also beispielsweise im Schema Beilage 17 des Naturalverpflegungs-Reglements in der vorletzten Rubrik als Quartalsumme 64 Portionen nachgewiesen werden, so würde daneben in die letzte Rubrik zu setzen sein:

Laut Rapport: pro	Oktober	=	November	=	Dezember

Summe 64 wie nebenstehend.

Ist die Uebereinstimmung nicht vorhanden, so muß dies erläutert werden.

- 3) Die Intendanturen haben bei Durchsicht der Verpflegungs-Rapporte die Zahl der Marsch-Brotportionen sorgfältig zu prüfen und bei der Revision der Marschkosten-Liquidationen, Transportkosten-Rechnungen zc. genau darauf zu achten, daß die Marsch-Brotportionen, für welche die Geldvergütung zur Liquidation gebracht wird, im Verpflegungs-Rapport zurückgerechnet sind.

- 4) Sofern in den Liquidationen über Garnison-Brotgeld nachträgliche Ausgleichungen vorgenommen werden, sei es durch Nachliquidirung des Garnison-Brotgeldes bezw. der in §. 65 des Naturalverpflegungs-Reglements festgesetzten Vergütung oder durch Zurückrechnung des Brotgeldes, so sind diese Ausgleichungen im Verpflegungs-Rapport in den Bemerkungen in Bezug auf die Naturalverpflegung unter Abschnitt a 2 unter kurzer Angabe der Zahl der Portionen und des Zeitabschnitts, für welchen die Ausgleichung bewirkt ist, zu erläutern.

- 5) Hinsichtlich der Liquidationen über Rationsvergütungsgeld findet das dieserhalb beim Garnison-Brotgeld vorstehend unter 4 Gesagte sinngemäße Anwendung.

Außerdem ist im Verpflegungs-Rapport in den Bemerkungen in Bezug auf die Naturalverpflegung unter Abschnitt b die Gesamtzahl der in Gelde liquidirten Rationen einschl. der in den §§. 128 und 129 des Naturalverpflegungs-Reglements erwähnten Rationen anzugeben und die Uebereinstimmung dieser Rationszahl mit der in der Liquidation nachgewiesenen Zahl in derselben Weise, wie dies unter 2 angedeutet, ersichtlich zu machen.

Die Rationen für Offiziere zc. und Dienstpferde sind auch hier getrennt zu halten.

- 6) Diejenigen Behörden, Lehranstalten, Militär-Institute zc. welche keine Verpflegungs-Rapporte einreichen, empfangen das etwa bewilligte Garnison-Brotgeld für Mannschaften zc. und die Rationsvergütungen für Offiziere — wie dies für die keinem Truppentheile angehörnden Militärpersonen und Offiziere zc. vorgeschrieben (vergl. §§. 178 Anmerkung und 180 a des Naturalverpflegungs-Reglements) — von der Magazinverwaltung der Garnison auf Grund gemeinsamer Quittungen.

In den letzteren ist, wie bisher in den bezüglichen Liquidationen, jeder Empfänger unter Angabe des Truppentheils und der Zeit, für welche der Empfang stattgefunden, namhaft zu machen.

- 7) Ueber den Empfang der zu den Konsumtions-Liquidationen der Magazinverwaltungen (vergl. §. 152 der Dienstordnung für die Militär-Magazinverwaltungen) gehörigen Quittungen sind Kontroll-Anerkennnisse seitens der Natural-Kontrolle des Kriegsministeriums nicht mehr auszufertigen.

Die letztere hat den richtigen Empfang dieser Quittungen lediglich durch die Beidrückung eines Stempels unter der Hauptsumme der betreffenden Liquidationen zu bestätigen.

Dasselbe Verfahren findet auch bei den bezüglichen Liquidationen der Lieferungs-Unternehmer und Gemeinden Anwendung.

- 8) Duplikat-Liquidationen der Lieferanten und Gemeinden über Vergütung für an die Truppen direkt verabreichte Naturalien sind dem Kriegsministerium ferner nicht mehr einzureichen.

Es genügt vielmehr, wenn mit den Unikat-Liquidationen nur die Quittungen über etatsmäßige Empfänge, ordnungsmäßig geheftet und mit einem Umschlage versehen, zur Vorlage gebracht werden.

Auf den Umschlägen ist die Anzahl der Beläge anzugeben und die Liquidation, zu welcher dieselben gehören, kurz zu bezeichnen.

9) Nach Vorstehendem ist vom 1. April 1885 ab zu verfahren.

Auf Liquidationen zc., welche einen früheren Zeitraum umfassen, finden noch die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 602/2. M. O. D. 2.

Nr. 75.

Dislocation des Füsilier-Bataillons 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21.

Berlin, den 26. März 1885.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 19. d. Mts. ist bestimmt worden, daß das Füsilier-Bataillon 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21 zum 30. September 1885 von Bromberg nach Thorn zu verlegen ist, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 810/3. A. 1.

Nr. 76.

Bergütung des Kalk-, Leim- und Oelfarbenanstrichs der Wände in den Kasernen.

Berlin, den 26. März 1885.

1) Mit Bezug auf §. 47, 4 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung wird bestimmt, daß bei der Veranschlagung der Kosten für das in der Zeit vom 1. April 1885 bis ult. März 1888 zur Ausführung kommende Ausweißen und Färben der inneren Räume der Kasernen zc. bezw. bei der Abfindung der Truppen im Fall der Uebernahme des Selbstausweißens folgende Einheitsätze zu Grunde zu legen sind:

8 Pfennig pro qm gewöhnlichen Kalkfarbenanstrich,

12 Pfennig pro qm Leimfarbenanstrich.

2) Die Bergütung für die Unterhaltung des Oelfarbenanstrichs der Menagelüchen nach Maßgabe der Verfügung vom 23. März cr. — 171. 2. M. O. D. 4. — ist für die in der Zeit vom 1. April 1885 bis ult. März 1888 beginnenden Abfindungsperioden (im dreijährigen Turnus) auf 34 Pfennig pro qm festgesetzt.

3) Soweit die Truppen im Sinne des §. 179, 2 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung die nach dem Ausweißen zc. erforderliche Reinigung der Lokale übernehmen, wird als Bergütung dafür 1 Pfennig pro qm Ausweiß- zc. Fläche gewährt.

4) Hinsichts der für die Bergütungsätze ad 1 und 2 zu leistenden Arbeiten zc. wird auf die Anmerkung zu §. 47, 4 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung und die Verfügung vom 21. August 1884 — 1447/5. M. O. D. 4. — hingewiesen.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

v. Hartrott.

Schulz.

No. 1314/2. M. O. D. 4.

Nr. 77.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1885.

Berlin, den 26. März 1885.

Die pro 2. Quartal 1885 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	
Brieg	10	Lippstadt	16	Flensburg	18	Wilhelmshaven	18	
Cosel	12	Meschede	16	Geestmünde	15	Wolffenbüttel	16	
Freiburg i. Schlef.	12	Minden	17	Hamburg	18	XI. Armee-Korps incl. Großherzoglich Hessische Division.		
Glatz	10	Münster	19	Harburg	22			
Gleiwitz	12	Neuhaus	15	Izehoe	20			
Ober-Glogau	11	Neuß	15	Kiel	16			
Grottkau	11	Paderborn	14	Lehe	22			
Kreuzburg	9	Recklinghausen	15	Ludwigslust	15		Arolsen	14
Leobschütz	10	Soest	16	Lübeck	22		Babenhäusen	15
Münsterberg	11	Werden	17	Mölln	15		Biebrich	15
Namslau	10	Wesfel	19	Neumünster	19		Butzbach	14
Reiße	10			Parchim	14		Cassel	18
Neustadt i. Ob. Sch.	11			Plön	16	Coburg	15	
Dels	11	VIII. Armee- Korps.		Ratzeburg	15	Darmstadt	16	
Dhlau	13			Rendsburg	19	Diez	16	
Dppeln	11			Roftock	14	Eisenach	15	
Blöß	11	Aachen	21	Schleswig	19	Erbach i. D.	15	
Ratibor	10	Udernach	16	Schwerin	16	Frankfurt a. M.	16	
Reichenbach	13	Bonn	20	Sonderburg	23	Friedberg	17	
Rybnik	9	Coblenz	17	Neu-Strelitz	14	Frißlar	14	
Schweidnitz	12	Coeln	21	Stade	17	Fulda	15	
Sohrau i. Ob. Sch.	10	Deutz bei Coeln	21	Wandsbeck	21	Gießen	15	
Strehlen	12	Ehrenbreitstein	17	Wismar	14	Gotha	13	
Striegau	11	Engers	16			Hanau	16	
Wohrlau	13	Erfelenz	18			Hersfeld	16	
Ziegenhals	11	Eupen	18			Hildburghausen	14	
		Jülich	19	X. Armee-Korps.		Hof-Weismar	15	
		Kirn	16	Aurich	16	Homburg v. d. Höhe	19	
VII. Armee- Korps.		Neuwied	16	Blankenburg	19	Jena	15	
Attendorn	16	Saarbrücken	21	Braunschweig	14	Mainz	15	
Barmen	15	Saarlouis	21	Celle	16	Marburg	16	
Benrath	18	Siegburg	20	Einbeck	17	Meiningen	15	
Bielefeld	17	Trier	21	Emden	17	Nassau	17	
Bochum	16	St. Wendel	19	Göttingen	15	Offenbach	14	
Bückeburg	20			Goslar	16	Rotenburg a. d. F.	17	
Cleve	18	IX. Armee-Korps incl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.		Hameln	19	Weilburg	16	
Detmold	16	Altona	17	Hannover	16	Weimar	15	
Dortmund	16	Apenrade	20	Hildesheim	17	Wetzlar	14	
Düsseldorf	20	Bremen	21	Lingen	16	Wiesbaden	16	
Essen	15	Bremerhaven	21	Lüneburg	16	Worms	16	
Geldern	16	Bülow	14	Nienburg a. d. W.	13			
Graefrath	16	Cuxhaven	22	Northheim	16	XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.		
Hamm	16	Doemitz	14	Oldenburg	14	Annaberg	16	
Hoerger	17			Osnaabrück	17	Bauzen	15	
Sterlöhn	17			Uelzen	16			
				Berden	14			

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	17	Niesa	19	Heidelberg	18	St. Avoold	18
Chemnitz	17	Rochlitz	17	Burg Hohenzollern	20 1/2	Bitzsch	17
Doebeln	16	Schneeberg	17	Karlruhe	19	Neu-Dreisach	17
Dresden	16	Waldheim	18	Rehl	18	Colmar i. G.	16
Frankenberg	14	Wurzen	16	Konstanz	18	Diedenhofen	18
Freiberg	15	Zittau	14	Lörrach	17	Ensisheim	19
Geithain	16	Zwickau	17	Mannheim	19	Falkenberg	16
Glauchau	18			Mosbach	16	Hagenau	14
Grimma	19			Offenburg	16	Meß	19
Großenhain	16			Rastatt	18	Molsheim	17
Festung Königstein	18	XIV. Armee- Korps.		Schwezingen	16	Mülhausen i. G.	19
Lausitz	16	Bruchsal	17	Sigmaringen	18	Pfalzburg	18
Leipzig	16	Donaueshingen	17	Stodach	17	Saarburg	16
Marienberg	15	Durlach	17			Saargemünd	17
Meißen	16	Ettlingen	17	XV. Armee- Korps.		Schlettstadt	15
Oschatz	15	Freiburg i. Baden	18	Altirch	16	Strasburg i. G.	15
Pegau	16	Hechingen	18			Weißenburg	17
Pirna	16					Zabern	16
Plauen	18						

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Engelhard.

No. 809/3. M. O. D. 2.

Nr. 78.

Instruktion für die Verwaltung des Menagefonds bei den Truppen.

Berlin, den 27. März 1885.

Unter Berücksichtigung der Aenderungen, welche sich hinsichtlich der Instruktion für die Verwaltung des Menagefonds bei den Truppen als zweckmäßig erwiesen haben, ist eine neue Auflage dieser Instruktion veranstatet worden, nach welcher fortan zu verfahren ist.

Dieselbe ist dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden beizufügen.

Den königlichen General-Kommandos u. werden die für dieselben bezw. für die untergebenen Truppen, Behörden u. bestimmten Exemplare der Instruktion zur weiteren Vertheilung unter Umschlag zugehen.

Die Instruktion kann von der Verlagsanstalt P. Stankiewicz' Buchdruckerei hier selbst SW. Beuthstraße 5 — für 30 Pf. pro Exemplar — käuflich bezogen werden.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Engelhard.

No. 810. 3. 85. M. O. D. 2.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 11. April 1885.

Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 79.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie
Vogel v. Falkenstein.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere des 7. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 56 auf drei Tage Trauer — Flor um den linken Unterarm — anlegen, um das Andenken des verstorbenen Chefs des Regiments, Generals der Infanterie Vogel v. Falkenstein, zu ehren.

Berlin, den 7. April 1885.

Wilhelm.

An das General-Kommando des VII. Armee-Korps.

Berlin, den 10. April 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit auf Allerhöchsten Befehl zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

J. B.

v. Hartrott.

No. 638/4. K. M.

Nr. 80.

Uebungen der Arbeitssoldaten des Beurlaistenlandes für das Etatsjahr 1885/86.

Berlin, den 28. März 1885.

Unter Bezugnahme auf den Schluß des Abschnitts 1 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. März d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt S. 47 — wird bezüglich der Uebungen der Arbeitssoldaten Folgendes bestimmt:

1) Es sind zur Uebung einzuberufen:

a.	beim III. Armee-Korps	60 Mann,
b.	= IV.	= 15 =
c.	= V.	= 15 =
d.	= VI.	= 30 =
e.	= VII.	= 20 =
f.	= IX.	= 40 =
g.	= XIV.	= 10 =
h.	= XV.	= 10 =

- 2) Die Dauer der Uebung beträgt 12 Tage, die Tage des Zusammentritts und des Auseinandergehens am Uebungsorte eingerechnet.
- 3) Die Bestimmung darüber, wieviel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wieviel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den General-Kommandos überlassen.
- 4) Auf je 15 Arbeitssoldaten — auch bei geringerer Zahl — ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandieren.

Wenn an einem Ort zu derselben Zeit 30 und mehr Arbeitssoldaten eingezogen werden, so können dieselben einem Offizier unterstellt werden.

- 5) Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß §. 51 des Feldverpflegungs-Reglements im Frieden.
- 6) Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Verrechnung der Kosten wird auf den §. 24 bezw. die Erläuterung zu Anlage 9 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen Bezug genommen.
- 7) Zum 1. Dezember 1885 ist dem Kriegsministerium seitens der betheiligten General-Kommandos anzuzeigen, ob und zu welchen Bemerkungen die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa Veranlassung gegeben hat.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 708. 3. 85. A. 2.

Nr. 81.

Berechtigung der Truppen zur Auswahl aus den bei anderen Armee-Korps zur Auszurangung gelangenden Pferden.

Berlin, den 31. März 1885.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhält der §. 34 des Reglements über die Remontirung der Armee folgende Fassungs-Änderung:

„§. 34.

Umtausch von Pferden unter den Truppentheilen vor dem Verkauf der auszurangierenden Pferde.

„Die General-Kommandos haben darüber zu entscheiden, ob und in welcher Reihenfolge noch anderen Truppentheilen des betreffenden Armee-Korps gestattet werden soll, von den auszurangierenden Pferden eines Regiments einzelne zu übernehmen.

Aus den demnächst übrigbleibenden Pferden ist es den Truppentheilen anderer Armee-Korps freigestellt, diejenigen auszuwählen, welche ihnen noch geeignet erscheinen.

Hierauf bezügliche Anträge sind an das Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen, zu richten, welches entscheidet, ob und in welcher Reihenfolge event. mehrere derartige Anträge zu berücksichtigen sind.

An Stelle der übernommenen Pferde sind die überzählig werdenden Pferde auszurangieren und zu verkaufen.“

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 158/3. 85. R. A.

Nr. 82.

Mündungsbedel n/a für Jägerbüchsen M/71.

Berlin, den 3. April 1885.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 9. April 1884 — Nr. 870/3 Art. 1 — Armee-Berordnungs-Blatt pro 1884, Seite 84 — wird bekannt gemacht, daß der oben bezeichnete Mündungsbedel, zum Unterschieße von demjenigen für Infanterie-Gewehre M/71, von jetzt ab, am oberen äußeren Rande des Mantels mit einer Reiflung wird versehen werden.

Die Anbringung der qu. Reiflung an den bereits in Beständen der Truppen zc. befindlichen Mündungsbedeln ist nicht erforderlich.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch.

Müller.

No. 1065/3. Art. 1.

Nr. 83.

Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 7. April 1885.

Die Eisenbahnstrecke Altentkirchen — Sachsenburg (Westerwald) ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

v. Hartrott.

Nitschmann.

No. 171/4. M. O. D. 3.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 22. April 1885.

Nr. 9.

Gebruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonntirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 84.

Abänderung der „Vorschriften betreffend den Schulunterricht der Militärkinder“.

Berlin, den 9. April 1885.

Nach dem Gesetze vom 30. März 1879 — R.-G.-Bl. für 1879 Seite 119 — sind die Kosten der Invaliden-Institute aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken. Dementsprechend sind die in Gemäßheit der „Vorschriften betreffend den Schulunterricht der Militärkinder“ vom 29. September 1877 — Armee-Verordnungs-Blatt 1877 Seite 179 ff. — für die schulpflichtigen Kinder der Mannschaften der Invalideninstitute zu gewährenden Beihilfen anstatt beim Staatskapitel 35 Titel 46 beim Staatskapitel 84 Titel 13 zu verrechnen.

Infolge dessen bestimmt das Kriegsministerium, daß die vorbezeichneten Schul-Vorschriften auf die Kinder der Mannschaften der Invalideninstitute nom 1. April 1885 ab mit folgenden Modifikationen Anwendung zu finden haben:

- 1) In das nach §. 8 seitens der Garnison-Schulkommission an die Korps-Intendantur und von dieser an das Allgemeine Kriegs-Departement einzuschickende Verzeichniß — Schema B — sind die erwähnten Kinder zwar aufzunehmen, das für dieselben für den Besuch der Volks- bezw. Mittel- u. Schulen im Laufe des Rechnungsjahres zu zahlende Schulgeld ist jedoch nicht in der betreffenden Kolonne auszuwerfen, sondern in der Kolonne „Bemerkungen“ nachrichtlich anzugeben.
- 2) Die den Königlichen General-Kommandos nach §. 9 zu überweisende Summe bezieht sich vom Staatsjahr 1885/86 ab auf die Kinder der Mannschaften der Invalideninstitute nicht mit.
Die Bewilligung einer Beihilfe für diese Kinder ist zwar an eine bestimmte Summe nicht gebunden. Es ist aber daran festzuhalten, daß für dieselben in der Regel nicht mehr wie für die übrigen Kinder derselben Garnison gewährt wird.
- 3) Das Schulgeld für die Kinder der Mannschaften der Invalideninstitute ist in die nach §. 11 aufzustellende Liquidation mit aufzunehmen und auf das Staatskapitel 35 mit anzuweisen; gleichzeitig aber sind diesem Staatskapitel die bezüglichen Beträge aus dem Staatskapitel 84 Titel 13 durch Rückereinnahme wieder zuzuführen. Nur in dem Falle, daß eine Invalidenkompagnie die alleinige Garnison bildet, ist der Betrag der Schulgelber-Liquidation direkt auf das Staatskapitel 84 Titel 13 anzuweisen. Die betreffenden Ordres sind an die General-Militär-Kasse zu richten.
- 4) Die Befugnisse der Königlichen General-Kommandos — §§. 6 und 7 — bleiben auch hinsichtlich der Kinder der Mannschaften der Invalideninstitute bestehen.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 692. 3. 85. A. 2.

Nr. 85.

Kommandirung von Mannschaften (Fußbeschlagschülern) zu den Lehrschmieden.

Berlin, den 15 April 1885.

Mit dem 1. Mai d. Js. wird die neu errichtete Lehrschmiede in Hannover in Betrieb gesetzt. Hierzu wird unter Aufhebung des Erlasses vom 9. April 1879 — A.-B.-Bl. Nr. 11 — bestimmt:

- 1) Von den bei den Lehrschmieden befindlichen Mannschaften sind nach näherer Bestimmung der Inspektion des Militär-Veterinärwesens zum 1. Mai d. Js. abzugeben:

a. an die Lehrschmiede in Hannover
von der Lehrschmiede in Berlin je 3 Mann aus dem Bereiche des VII. und VIII. Armee-Korps,
4 Mann und 1 Vorschmieder aus dem Bereiche des X. Armee-Korps, von der Lehrschmiede in
Königsberg 4 Mann aus dem Bereiche des IX. Armee-Korps;

- b. an die Lehrschmiede Berlin
von der Lehrschmiede Breslau 3 Mann aus dem Bereiche des XI. Armee-Korps.
- 2) Vom 1. Juli d. Js. ab sind zu kommandiren:

a. zur Lehrschmiede Berlin
die Mannschaften des Garde-Korps und des XI. Armee-Korps, einschließlich der 25. (Großherzoglich
Hessischen) Division;

b. zur Lehrschmiede Königsberg
die Mannschaften des I., II. und V. Armee-Korps;

c. zur Lehrschmiede Breslau
die Mannschaften des III., IV. und VI. Armee-Korps;

d. zur Lehrschmiede Hannover
die Mannschaften des VII., VIII., IX. und X. Armee-Korps;

e. zur Lehrschmiede Gottesaue
die Mannschaften des XIV. und XV. Armee-Korps.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 914. 3. 85. A. 2.

Nr. 86.

Bestellung von Amtskautionen.

Berlin, den 15. April 1885.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß fortan auch die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Berlin-Stettiner und Cottbus-Großenhainer Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetz-Blatt für 1869 Seite 161) zuzulassen sind.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 207. 3. 85. M. O. D. 1.

Nr. 87.

Ausgabe des Entwurfs einer neuen Reparatur-Instruktion für die Schußwaffen M/71.

Berlin, den 11. April 1885.

Der vorbezeichnete Entwurf tritt in vorläufige Geltung und kommen dagegen die fünften Abschnitte der Instruktionen, betreffend das Infanterie-Gewehr, bezw. die Jäger-Wüchse und den Kavallerie-Karabiner M/71, außer Anwendung.

Den Kommando- und Militär-Verwaltungsbehörden werden die erforderlichen Exemplare des qu. Entwurfs nebst Vertheilungs-Plan per Couvert zugesandt werden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Müller.

No. 458/4. 85. Art. 1.

Nr. 88.

Ausgabe der Instruktion, betreffend den Revolver M/83 nebst zugehöriger Munition.

Berlin, den 11. April 1885.

Den Kommando- und Militär Verwaltungs-Behörden werden die erforderlichen Exemplare der vorbezeichneten Instruktion nebst Vertheilungsplan per Couvert zugesandt werden.

Im Druckvorschriften-Stat ist die qu. Instruktion unter Art. 1 No. 6a (hinter Art. 1 No. 6) aufzunehmen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 455/4. 85. Art. 1.

v. Hänisch.

Müller.

Nr. 89.

Rückgabe der von Offizieren aus fiskalischen Beständen entnommenen Revolver M/79.

Berlin, den 14. April 1885.

Unter Bezugnahme auf den im Armeeverordnungs-Blatt pro 1885 Nr. 3 veröffentlichten Erlaß wird der Schlußtermin für die vorbezeichnete Rückgabe der Revolver M/79 auf den 15. Mai 1885 festgesetzt.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 498/4. 85. Art. 1.

v. Hänisch.

Müller.

Nr. 90.

Berichtigung eines Druckfehlers im Preistarif Nr. 1 über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.
Berlin im August 1882.

Berlin, den 16. April 1885.

Laufende Nr. 257 ist statt des Preises von „13 M. 05 Pf.“ zu setzen: „14 M. 05 Pf.“

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 470/4. 85. Art. 2.

v. Hänisch.

Gerhards.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 16. Mai 1885.

Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 91.

Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 31. März 1885.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der §. 30 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) erhält unter Nr. 3a und b folgende Fassung:

- 3) Die mit den ständigen Geschäften der Seeresergänzung betrauten Behörden sind:
- für den Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, bestehend aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehr-Bezirkskommandeur, und aus einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zweck bestellten bürgerlichen Mitgliede,
 - für den Infanterie-Brigadebezirk die Ober-Ersatzkommission, bestehend aus einem höheren Offizier, in der Regel dem Infanterie-Brigadefeldwebel, und aus einem höheren Verwaltungsbeamten.
- Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.
Gegeben Berlin, den 31. März 1885.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Berlin, den 24. April 1885.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Herbeiführung einer entsprechenden Ergänzung der Wehordnung vorbehalten bleibt.

Kriegsministerium.

No. 828/4. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 92.

Dislokation des Stabes der 33. Infanterie-Brigade.

Berlin, den 22. April 1885.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 31. März d. J. ist bestimmt worden, daß der Stab der 33. Infanterie-Brigade zum 30. September d. J. von Schwerin nach Altona zu verlegen ist; was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegsministerium.

No. 578/4. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 93.

Dislokation des Stabes der Kavallerie-Division XV. Armee-Korps.

Berlin, den 29. April 1885.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 11. April d. J. ist bestimmt worden, daß der Stab der Kavallerie-Division XV. Armee-Korps von Metz nach Straßburg i/E. verlegt werden soll. Die erwähnte Dislokation gelangt am 30. April d. J. zur Ausführung.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 900/4. A. 1.

Nr. 94.

Außerkurssetzung und Wiederinkurssetzung von Werthpapieren.

Berlin, den 29. April 1885.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens für die Außerkurssetzung bezw. Wiederinkurssetzung von Werthpapieren bei den Kassen im Ressort der preussischen Militär-Verwaltung nimmt das Kriegsministerium Veranlassung, die über diesen Gegenstand in den betreffenden Reglements zc. enthaltenen Bestimmungen wie folgt zu deklariren:

Die innerhalb des Preussischen Staates unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere, welche in den Gewahrsam einer Militär-Kassen-Behörde gelangen, mag dieselbe innerhalb oder außerhalb Preußens ihren Sitz haben, sind nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 179) außer Kurs und bei der Herausgabe in den öffentlichen Verkehr wieder in Kurs zu setzen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Schuldschreibungen des Deutschen Reiches und auf in Preußen ausgefertigte Sparkassenbücher. Außerhalb Preußens ausgefertigte Inhaberpapiere sind von der Außerkurssetzung ausgeschlossen.

Bei den Truppen wird die Außerkurssetzung durch die Kassen-Kommission, die Wiederinkurssetzung durch den Kommandeur des Truppentheils bewirkt. Bei den Vermerken ist mit möglichster Raumerparnis zu verfahren.

Die vorstehenden Festsetzungen bleiben seitens der Truppentheile, Institute bezw. Behörden im Ressort der Preussischen Militär-Verwaltung künftig allgemein in Anwendung zu bringen.

Ein entsprechender Auszug des Gesetzes vom 4. Mai 1843 ist nachfolgend enthalten.

Kriegsministerium.

No. 627/1. M. O. D. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

G e s e z

über das Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere vom 4. Mai 1843.

(Auszug.)

- §. 1. Hat eine öffentliche Behörde ein unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigtes Papier für sich außer Kurs gesetzt, so kann dasselbe sowohl von ihr selbst, als auch von der ihr vorgesetzten Behörde wieder in Kurs gesetzt werden.
- §. 2. Ist eine öffentliche Behörde an die Stelle einer andern getreten, so kann sie die von dieser außer Kurs gesetzten Papiere wieder in Kurs setzen.
- §. 4. Der Wiederinkurssetzungs-Bemerk muß, wenn eine Behörde, ein Gericht oder ein Institut den eigenen Bemerk aufhebt, die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt“

enthalten.

Setzt eine Behörde den Außerkurssetzungs-Bemerk einer andern Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf (§. 2), so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist.

Soll der Bemerk einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt durch N. N.“

auszudrücken.

Geschieht dies für einen andern, als denjenigen, welcher das Papier außer Kurs gesetzt hat, so ist dessen Legitimation in dem Vermerke — jedoch ohne umständliche Anführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B.

„Wieder in Kurs gesetzt von den Erben des N. N.“

Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift und das in schwarzer Farbe auszudrückende Siegel der Behörde (§§. 1 und 2), des Gerichts oder Instituts (§. 3) dem Vermerke beizufügen.

(Für die durch die Gesetze vom 20. September 1866 und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheile sind gleiche Bestimmungen getroffen durch §§. 2, 3, und 6 des Gesetzes vom 16. August 1867.)

Nr. 95.

Abänderung des Etats für die jährliche Übungs- u. Munition. 1883.

Berlin, den 29. April 1885.

Seite 30. VII. Kavallerie-Regimenter mit Revolvern.

Im Abschnitt 2 B, zu den Schießübungen mit Karabinern, ist statt „50“ (Gemeine pro Eskadron) zu setzen: „60“.

Der hieraus sich ergebende Mehrbedarf an Patronen kann für das laufende Übungsjahr nachliquidirt werden.

Kriegsministerium.

No. 771/4. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 96.

Veränderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Bekanntmachung

betreffend Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. d. M. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusses erhält die Vorschrift im §. 50 Nr. 3 — Absatz 3 — des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands folgende Fassung:

„Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so ist bei Sendungen, welche einer zollamtlichen Abfertigung unterliegen, der Absender berechtigt, die zu berührende Zollabfertigungsstelle vorzuschreiben.

Im Uebrigen bleibt die Wahl des Transportweges dem Ermessen der Eisenbahn überlassen; letztere ist jedoch verpflichtet, das Gut stets über diejenige Route zu befördern, welche nach den veröffentlichten Tarifen den billigsten Frachtsatz und die günstigsten Transportbedingungen darbietet.“

Berlin, den 23. März 1885.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Berlin, den 29. April 1885.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 822/4. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 97.

Benutzung des Staatsschuldbuchs bei Führung des Vermögensnachweises von Offizieren behufs Nachsicherung des Heiraths-Konsenses.

Berlin, den 7. Mai 1885.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird Nachstehendes zur Kenntniß der Armee gebracht:

- 1) Mit Bezug auf das Gesetz vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch (Ges. Samml. S. 120), und die über diese Einrichtung seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden herausgegebenen

amtlichen Nachrichten (sfr. *N.-V.-Bl.* von 1884 S. 187) ist es nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 14. März 1850 (*Milit.-Wochen-Bl.* von 1850 S. 66) vorgezeichneten Grundätzen zulässig, den für Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse abwärts bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses erforderlichen Vermögensnachweis auch durch eine in das Staatsschuldbuch eingetragene Buchschuld zu führen.

- 2) In denjenigen Fällen, in denen die zur Sicherstellung des vorgeschriebenen Privatzuschusses bestimmte Buchschuld nicht dem Konsensbewerber oder dessen künftiger Ehegattin, sondern einer dritten Person eigenthümlich gehört, bedarf es im Staatsschuldbuch der Eintragung einer Beschränkung des Buchgläubigers zu Gunsten eines der Nupturienten in der Fassung, wie solche aus den in dem untenstehenden Schema enthaltenen Beispielen ersichtlich ist.
- 3) Zur Führung des auf eine derartige Eintragung gestützten Vermögensnachweises genügt es alsdann, daß der betreffende Offizier bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses beglaubigte Abschrift des bezüglichen Beschränkungsvermerks einreicht.
- 4) Zur Ertheilung der in dem Beschränkungsvermerk vorbehaltenen Zustimmung zur Löschung desselben sind die im Passus 5 des Erlasses vom 1. März 1883 (*N.-V.-Bl.* von 1883 S. 51) bezeichneten Militär-Behörden zuständig.

Kriegsministerium.

No. 351. 4. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

S c h e m a.

A.

Der Zinsgenuß von 45000 *M.*, schreibe: fünfundvierzigtausend Mark, also ein jährlicher Zinsbetrag von 1800 *M.*, schreibe: achtzehnhundert Mark, ist dem Lieutenant *N. N.* des *x. . . .* Regiments *Nr. x.* als vorschriftsmäßige Zulage von dem Tage seiner Verheirathung bis zu dem Zeitpunkt, wo derselbe das Gehalt eines Hauptmanns (Rittmeisters) erster Klasse bezieht, zur eigenen Einziehung überwiesen worden. Während dieser Zeit darf die eingetragene Forderung von 45000 *M.* beziehentlich das Nießbrauchsrecht des Lieutenant *N. N.* an jener Forderung nur im Falle des Ablebens des Lieutenant *N. N.* oder mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militär-Behörde gelöscht werden.

B.

Der Zinsgenuß von 45000 *M.*, schreibe: fünfundvierzigtausend Mark, also ein jährlicher Zinsbetrag von 1800 *M.*, schreibe: achtzehnhundert Mark, ist dem Fräulein *N. N.* in *N. N.*, welche sich mit dem Lieutenant *N. N.* des *x. . . .* Regiments *Nr. x.* zu verheirathen beabsichtigt, beziehungsweise nach deren Ableben den aus dieser Ehe entsprossenen Kindern, als vorschriftsmäßige Zulage von dem Tage der Verheirathung ab bis zu dem Zeitpunkt, wo der genannte Offizier das Gehalt eines Hauptmanns (Rittmeisters) erster Klasse bezieht, zur eigenen Einziehung überwiesen worden. Während dieser Zeit darf die eingetragene Forderung von 45000 *M.*, beziehentlich das dem Fräulein *N. N.*, später verheiratheten Lieutenant *N. N.*, und deren Descendenz eingeräumte Nießbrauchsrecht an jener Forderung nur im Falle des Ablebens des Lieutenant *N. N.* oder mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militär-Behörde gelöscht werden.

Nr. 98.

Befugniß zur Ertheilung des Lösungs-Konsenses hinsichtlich der als Heiraths-Rantion für Offiziere bewirkten hypothekarischen Eintragungen *zc.*

Berlin, den 7. Mai 1885.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmt, daß die nach Passus 5 des Erlasses vom 1. März 1883 (*Armee-Verordnungs-Blatt* von 1883 S. 51) für die Freilassung der bei der Reichsbank als Heirathsgut für Offiziere niedergelegten gesperrten Depots zuständigen Militär-Behörden fortan auch befugt sind, zur Löschung von hypothekarischen Eintragungen und Verpfändungsvermerken, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 14. März 1850 (*Militär-Wochen-Blatt* von 1850 S. 66) zur Sicherstellung des von Offizieren der betreffenden Kategorie bei der Verheirathung nachzuweisenden Privateinkommens in den Grundbüchern bewirkt worden sind, nach Prüfung der Zulässigkeit der Löschung, für die Militärverwaltung die Genehmigung zu ertheilen.

Kriegsministerium.

No. 892 3. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 99.

Normalformate für Papier.

Berlin, den 8. Mai 1885.

Der Verein Deutscher Papierfabrikanten hat in der General-Versammlung vom 13. Juni 1883 zu München beschlossen, die Papierforten künftig in Bogen von folgenden 12 Normalformaten herstellen zu lassen:

Nr. 1	von 33 cm	Höhe und	42 cm	ganzer	Bogenbreite,
= 2	= 34	=	= 43	=	=
= 3	= 36	=	= 45	=	=
= 4	= 38	=	= 48	=	=
= 5	= 40	=	= 50	=	=
= 6	= 42	=	= 53	=	=
= 7	= 44	=	= 56	=	=
= 8	= 46	=	= 59	=	=
= 9	= 48	=	= 64	=	=
= 10	= 50	=	= 65	=	=
= 11	= 54	=	= 68	=	=
= 12	= 57	=	= 78	=	=

In Folge Beschlusses des Bundesraths vom 28. April v. J. — §. 205 der Protokolle — sind die Reichsbehörden veranlaßt worden, in Zukunft das für den Amtsgebrauch erforderliche Papier, soweit es die Interessen des Dienstes gestatten, in den vorbezeichneten Normalformaten zu verwenden.

Auf Veranlassung des königlichen Staatsministeriums ist eine gleiche Anordnung auch für die Preussischen Behörden getroffen worden.

Dies wird behufs Nachachtung zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Hinzufügen, daß hierdurch die diesseitige Bekanntmachung vom 23. März 1877 (A. B. = Bl. Seite 55), betreffend die Einführung eines einheitlichen amtlichen Aktien-Papierformats, nicht berührt wird.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 5/85. St. d. K. M.

Nr. 100.

Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1884 gezogenen höchsten Loosnummern zc.

Berlin, den 12. Mai 1885.

Auf Grund nachträglicher bezüglich der Meldungen ist die tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1884 gezogenen höchsten Loosnummern zc. wie folgt zu berichtigen:

- 1) Bei den Aushebungsbezirken Bunzlau, Fraustadt, Glogau und Hoyerswerda muß es in Rubrik Bemertungen heißen:
„Die Abschlußnummer des Jahrganges 1862 zc.“ statt 1863 zc.
- 2) Beim Aushebungsbezirk Pillkallen hat die Bemertung zu lauten:
„Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 419, diejenige des Jahrgangs 1862 auf Nr. 303 hinaufgerückt.“
- 3) Beim Aushebungsbezirk Waldshut ist als höchste Loosnummer 346 statt 341 zu setzen.
- 4) In Rubrik Bemertungen ist nachzutragen beim Aushebungsbezirk:
Vielefeld, Stadt: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 281, diejenige des Jahrgangs 1862 auf Nr. 154 hinaufgerückt;
Halle in Westfalen: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 194 hinaufgerückt;
Herford: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 794 hinaufgerückt;
Hörter, Bezirk Hörter: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 230 hinaufgerückt;
Bezirk Bräfel: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 232, diejenige des Jahrgangs 1862 auf Nr. 151 hinaufgerückt;
Lemgo: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 425 hinaufgerückt;
Lübbecke: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1862 auf Nr. 304 hinaufgerückt;
Minden: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1862 auf Nr. 562 hinaufgerückt;

Waderborn: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1862 auf Nr. 347 hinaufgerückt;
 Warburg: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 184 hinaufgerückt.
 Kriegsministerium.

No. 322/5. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 101.

Verkehr mit explosiven Stoffen.

Berlin, den 5. Mai 1885.

Befolge des Bundesrathsbeschlusses vom 13. Juli 1879 (Protokoll der 35. Sitzung ¹⁸⁷⁸/₁₈₇₉, §. 439) sind seitens der einzelnen Bundesregierungen Verordnungen über den Verkehr mit explosiven Stoffen erlassen worden. Für Preußen lauten diese Bestimmungen*) wie folgt:

Polizeiverordnung

betreffend

den Verkehr mit explosiven Stoffen.

§. 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind

Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

I. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulverfäßen zc.;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§. 3.

Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§. 4.

Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Austreten nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in leberne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Anmerkung *) (Daneben besteht nur noch eine besondere Verordnung über den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.)

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepresster, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 pCt. Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 kg, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 kg, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 kg nicht übersteigen.

§. 5.

Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lager-raum oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§. 6.

Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umfallen und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohböden gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§. 7.

Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§. 8.

Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 kg Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des §. 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§. 9.

Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plantuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräker) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§. 10.

Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, muß der Orts-polizeibehörde des Absehborts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 11.

Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§. 12.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen

Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 m unter einander einhalten.

§. 13.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 m, bei Dynamit mindestens 400 m entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizeibehörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§. 14.

Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 15.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen, und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§. 16.

Das Abladen hat den Vorschriften des §. 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Sähren.

§. 17.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf so viel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist. Die im §. 3 enthaltene Ausnahmbestimmung findet auch hier Anwendung.

§. 18.

Die §§. 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 19.

Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaут verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weber in diesen, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien, von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß auf Binnengewässern mit einer von Weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Die Vorschrift des §. 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

§ 20.

Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

- a. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken zc. ohne Aufenthalt passiert werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.
- b. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.
- c. In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im §. 14 vorgeschrieben, zu verfahren.
- d. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind. Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§ 21.

Fahren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersehen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§ 22.

Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 23.

II. Handel mit explosiven Stoffen.

Wer explosive Stoffe feilzubalten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

§ 24.

Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25.

Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 kg, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Polizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der im §. 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeignetenfalls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit“ und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 kg, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch sowie die nach §. 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

III. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27.

Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

- 1) im Kaufladen nicht mehr als 1 kg,
- 2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 kg vorrätzig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 kg gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluss zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen im §. 4 Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§. 28.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 kg der polizeilichen Erlaubniß.

§. 29.

Größere als die im §. 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Lokale in den Händen der Behörde bleiben. Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 30.

Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im §. 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§. 31.

Die in §. 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Konzession — §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militärverwaltung konkurriert in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militärbehörde (§. 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazin in den Händen der Behörde bleiben.

IV. Strafbestimmungen.

§. 32.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§. 33.

Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt. In gleicher Weise bleiben auf den Gegenstand bezügliche internationale Abreden in Kraft.

§. 34.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß diejenigen Militärbehörden und Kruppentheile, welche in außerpreussischen Bundesstaaten garnisoniren, sich mit den daselbst maßgebenden Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen bekannt zu machen haben.

Kriegsministerium.

Nr. 102.

Nachträge zu Dienstvorschriften.

Berlin, den 13. Mai 1885.

Zu der „Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport“, der „Vorschrift für die Verwaltung des Übungs-Materials der Fuß-Artillerie und der hierzu gewährten Gelder“ und der „Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen und den Instruktions-Laboratorien-Arbeiten der Artillerie und für die Verwaltung der Schießübungsgelder (Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift)“ sind Nachträge erschienen, welche den betreffenden Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen werden.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 411/5. Art. 1.

Nr. 103.

Übungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1885/86.

Berlin, den 13. Mai 1885.

Unter Bezugnahme auf Passus 9 der Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 19. März 1885 — Armeekorrespondenz-Blatt Nr. 6 — wird festgesetzt, daß zum Zweck der Ablieferung der bei den vorerwähnten Übungen im Gebrauch gewesenen Waffen an die Artillerie-Depots, von Seiten der Truppentheile Abgabe-Kommissionen nicht zu kommandiren sind.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 156/5. Art. 1.

Nr. 104.

Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Berlin, den 21. April 1885.

Die vorbezeichnete Vorschrift ist unter Berücksichtigung der seit ihrem Erscheinen ergangenen und einiger außerdem nöthig gewordenen Abänderungen neu gedruckt worden.

Den Kommando- und Militär-Verwaltungs-Behörden werden die erforderlichen Exemplare des Neudrucks nebst dem Vertheilungsplan per Couvert zugesandt werden, wogegen die laut Erlasses vom 7. November 1878 — Nr. 336/9 Art. 1 — ausgegebene erste Auflage außer Kraft tritt.

Die qu. Vorschrift ist der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, in Verlag gegeben worden und beträgt der Ladenpreis Eine Mark für ein gebundenes Exemplar.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch.

Müller.

No. 94/1. Art. 1.

Nr. 105.

Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 30. April 1885.

Die Eisenbahnstrecke Wengerohr—Wittlich ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.

Nitschmann.

No. 737/4. M. O. D. 3.

Nr. 106.

Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Nachdem bestimmt worden ist, daß das Landwehr-Bezirks-Kommando Berlin vom 1. April d. J. ab in zwei Regimenter mit der Bezeichnung:

Reserve-Landwehr-Regiment (1. Berlin) Nr. 35,

Reserve-Landwehr-Regiment (2. Berlin) Nr. 35

zu zerfallen hat, wird die dem §. 1 Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1

beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt 1875, S. 609-626) in Gemäßheit der Bestimmung im § 1 Ziffer 6 a. a. D. auf Seite 611 an der einschlägigen Stelle berichtigt, wie folgt:

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade	Landwehr-		Verwaltungs-(bezw. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk)
		Regiment	Bataillon		
III.	11.	Reserve-Landwehr-Regiment (1. Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	— —
		Reserve-Landwehr-Regiment (2. Berlin) Nr. 35.			

Berlin, den 16. April 1885.

Der Reichskanzler.
S. B.
Ed.

Berlin, den 26. April 1885.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. v. Götler.

No. 707. 4. 85. A. 1.

Nr. 107.

Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90, Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

- | | | |
|------------------------------------|--|--|
| I. Königreich Preußen. | | 7. das Altstadtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr., |
| Provinz Ostpreußen. | | 8. = Friedrichs-Kollegium daselbst, |
| 1. Das Gymnasium zu Allenstein, | | 9. = Kneiphöfische Gymnasium daselbst, |
| 2. = = = Bartenstein, | | 10. = Wilhelms-Gymnasium daselbst, |
| 3. = = = Braunsberg, | | 11. = Gymnasium zu Lyck, |
| 4. = = = Gumbinnen, | | 12. = = = Memel, |
| 5. = = = Hohenstein, | | 13. = = = Rastenburg, |
| 6. = = = Insterburg (verbunden mit | | 14. = = = Kößel, |
| dem Real-Gymnasium daselbst), | | 15. = = = Tilsit, |
| | | 16. = = = Wehlau. |

Provinz Westpreußen.

17. Das Gymnasium zu Coniż.
 18. = = = Culm.
 19. = Königliche Gymnasium zu Danzig,
 20. = Städtische Gymnasium daselbst,
 21. = Gymnasium zu Deutsch-Krone,
 22. = = = Elbing,
 23. = = = Graudenz,
 24. = = = Marienburg,
 25. = = = Marienwerber,
 26. = = = Neustadt i. Westpr.,
 27. = = = Pr. Stargardt,
 28. = = = Strasburg i. Westpr.
 29. = = = Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

30. Das Aftanische Gymnasium zu Berlin,
 31. = Französische Gymnasium daselbst,
 32. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
 33. = Friedrichs-Werderche Gymnasium daselbst,
 34. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 35. = Humboldts-Gymnasium daselbst,
 36. = Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
 37. = Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
 38. = Köllnische Gymnasium daselbst,
 39. = Königstädtische Gymnasium daselbst,
 40. = Leibniz-Gymnasium daselbst,
 41. = Luisen-Gymnasium daselbst,
 42. = Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
 43. = Sophien-Gymnasium daselbst,
 44. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 45. = Gymnasium zu Brandenburg,
 46. die Ritter-Akademie daselbst,
 47. das Gymnasium zu Charlottenburg,
 48. = = = Eberswalde,
 49. = = = Frankfurt a. d. Ober,
 50. = = = Freienwalde a. d. Ober,
 51. = = = Friedeberg i. d. Neumark,
 52. = = = Fürstenwalde,
 53. = = = Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 54. = = = Königsberg i. d. Neumark,
 55. = = = Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 56. = = = Küstrin,
 57. = = = Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 58. = = = Luckau,
 59. = = = Neu-Ruppin,
 60. = = = Potsdam,

61. das Gymnasium zu Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 62. = = = Sorau,
 63. = = = Spandau,
 64. = = = Wittstock,
 65. = Pädagogium zu Züllichau.

Provinz Pommern.

66. Das Gymnasium zu Anklam,
 67. = = = Belgard,
 68. = = = Cöslin,
 69. = = = Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),
 *70. = = = Demmin,
 71. = = = Dramburg,
 72. = = = Greifenberg i. Pomm.,
 73. = = = Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 *74. = = = Neustettin,
 75. = Pädagogium zu Rütbus,
 76. = Gymnasium zu Pyriß,
 77. = = = Stargard i. Pomm.,
 78. = König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
 79. = Marienstifts-Gymnasium daselbst,
 80. = Stadt-Gymnasium daselbst,
 81. = Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),
 82. = = = Stralsund,
 83. = = = Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

84. Das Gymnasium zu Bromberg,
 85. = = = Gnesen,
 86. = = = Inowrazlaw,
 87. = = = Protoschin,
 88. = = = Lissa,

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechnete Anstalt der unter A. b, B. b, B. c oder C. a. aa. aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu erteilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

89. das Gymnasium zu Meseritz,
 90. = = = Ratel,
 91. = = = Ostrowo,
 92. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
 93. = Marien-Gymnasium daselbst,
 94. = Gymnasium zu Rogasen,
 95. = = = Schneidemühl,
 96. = = = Schrimm,
 97. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

98. Das Gymnasium zu Beuthen i. D. Schl.,
 99. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 100. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
 101. = Johannes-Gymnasium daselbst,
 102. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
 103. = Matthias-Gymnasium daselbst,
 104. = Gymnasium zu Brieg,
 105. = = = Bunzlau,
 106. = = = Glas,
 107. = = = Gleiwitz,
 108. = evangelische Gymnasium zu Glogau,
 109. = katholische Gymnasium daselbst,
 110. = Gymnasium zu Görlitz (verbunden mit dem
 Real-Gymnasium daselbst),
 111. = Gymnasium zu Groß-Strehlitz,
 112. = = = Hirschberg,
 113. = = = Jauer,
 114. = = = Kattowitz,
 115. = = = Königshütte,
 116. = = = Kreuzburg,
 117. = = = Lauban,
 118. = = = Leobschütz,
 *119. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
 120. das Städtische Gymnasium daselbst,
 121. = Gymnasium zu Neiße,
 122. = = = Neustadt i. D. Schl.,
 123. = = = Oels,
 124. = = = Ohlau,
 125. = = = Oppeln,
 126. = = = Ratfchau,
 127. = = = Pleß,
 128. = = = Ratibor,
 129. = = = Sagan,
 130. = = = Schweidnitz,
 131. = = = Strehlen,
 132. = = = Waldenburg,
 133. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

134. Das Gymnasium zu Burg,
 135. = = = Eisleben,
 136. = = = Erfurt,
 137. = = = Halberstadt,
 138. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,

139. das Städtische Gymnasium daselbst,
 140. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
 141. = Pädagogium des Klosters Unserer Lieben
 Frauen zu Magdeburg,
 142. = Dom-Gymnasium daselbst,
 143. = = = zu Merseburg,
 144. = Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (ver-
 bunden mit dem Real-Progymnasium
 daselbst),
 145. = Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. Saale,
 146. = Gymnasium zu Neuhalbensleben,
 147. = = = Nordhausen a. Harz,
 148. die Landesschule Pforta,
 149. das Gymnasium zu Queblinburg,
 150. die Klosterschule zu Rogleben,
 151. das Gymnasium zu Salzwehel,
 152. = = = Sangerhausen,
 153. = = = Schleusingen,
 154. = = = Seehausen i. d. Altmark,
 155. = = = Stendal,
 156. = = = Torgau,
 157. = = = Bernigerode,
 158. = = = Wittenberg,
 159. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

160. Das Gymnasium zu Altona,
 161. = = = Flensburg (verbunden mit
 dem Real-Gymnasium daselbst),
 *162. = Gymnasium zu Glückstadt,
 163. = = = Hadersleben (verbunden
 mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 164. = Gymnasium zu Husum (verbunden mit
 dem Real-Progymnasium daselbst),
 165. das Gymnasium zu Kiel,
 *166. = = = Meldorf,
 *167. = = = Plön,
 168. = = = Rageburg,
 169. = = = Rendsburg (verbunden mit
 dem Real-Gymnasium da-
 selbst),
 170. = = = Schleswig (verbunden mit
 dem Real-Progymnasium
 daselbst),
 171. = = = Wandsbeck (verbunden mit
 dem Real-Progymnasium
 daselbst).

Provinz Hannover.

172. Das Gymnasium zu Aurich,
 173. = = = Celle,
 *174. = = = Clausthal,
 175. = = = Emden (verbunden mit dem
 Real-Progymnasium da-
 selbst),

176. das Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 177. = = = Goslar (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 178. = = = Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 179. = Lyzeum I. zu Hannover,
 180. = = II. daselbst,
 181. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 182. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 183. = = = Josephinum daselbst (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 184. die Klosterschule zu Ilfeld,
 185. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 *186. = = = Lingen,
 187. = = = Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 188. = = = Meppen,
 189. = = = Norden,
 190. = = = Carolinum zu Osnabrück,
 191. = Rath's-Gymnasium daselbst,
 192. = Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 *193. = = = Verden,
 194. = = = Wilhelmshaven.

Provinz Westfalen.

195. Das Gymnasium zu Arnberg,
 196. = = = Attendorn,
 197. = = = Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 198. = = = Bochum,
 199. = = = Brilon,
 200. = = = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 201. = = = Coesfeld,
 202. = = = Dortmund,
 203. = = = Gütersloh,
 204. = = = Hagen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 205. = = = Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 *206. = = = Herford,

207. das Gymnasium zu Höxter,
 208. = = = Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 209. = = = Münster,
 210. = = = Paderborn,
 211. = = = Recklinghausen,
 212. = = = Rheine,
 *213. = = = Soest,
 214. = = = Warburg,
 215. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

216. Das Gymnasium zu Cassel,
 217. = = = Dillenburg,
 218. = = = Frankfurt a. M.,
 219. = = = Fulda,
 220. = = = Hadamar,
 221. = = = Hanau,
 222. = = = Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 223. = Gymnasium zu Marburg,
 224. = = = Montabaur,
 225. = = = Rinteln,
 226. = = = Weilburg,
 227. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

228. Das Gymnasium zu Aachen,
 229. = = = Barmen,
 230. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
 231. das Gymnasium zu Bonn,
 232. = = = Cleve,
 233. = = = Coblenz,
 234. = = = an der Apostelkirche zu Köln,
 235. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 236. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 237. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
 238. = = = zu Düren,
 239. = = = Düsseldorf,
 240. = = = Duisburg,
 241. = = = Elberfeld,
 242. = = = Emmerich,
 243. = = = Essen,
 244. = = = M. = Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 245. = Gymnasium zu Kempen,
 246. = = = Krefeld,
 *247. = = = Kreuznach,
 248. = = = Moers,
 249. = = = Müstereifel,
 *250. = = = Neuß,
 251. = = = Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 252. = Gymnasium zu Saarbrücken,

253. das Gymnasium zu Trier,
 254. " " = Wesel (verbunden mit dem
 Real-Progymnasium daselbst),
 255. = Gymnasium zu Weßlar.
 Hohenzollernsche Lande.
 256. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher
 Hedingen).

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. " " = Ansbach,
3. " " = Aschaffenburg,
4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. " " = Bamberg,
7. " " = Bayreuth,
8. " " = Burghausen,
9. " " = Dillingen,
10. " " = Eichstätt,
11. " " = Erlangen,
12. " " = Freising,
13. " " = Hof,
14. " " = Kaiserslautern,
15. " " = Kempten,
16. " " = Landau,
17. " " = Landshut,
18. " " = Metten,
19. = Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. = Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. = Gymnasium zu Münnerstadt,
23. " " = Neuburg a. d. Donau,
24. " " = Neustadt a. d. Saardt,
25. " " = Nürnberg,
26. " " = Passau,
27. = Alte Gymnasium zu Regensburg,
28. = Neue " daselbst,
29. = Gymnasium zu Schweinfurt,
30. " " = Speyer,
31. " " = Straubing,
32. " " = Würzburg,
33. " " = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. " " = Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Bischofliche Gymnasium daselbst,
5. = Wettiner Gymnasium daselbst,
6. = Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
7. " " = Freiberg,
8. die Fürsten- und Landes-
schule zu Grimma,
9. das Gymnasium zu Leipzig,
10. die Nicolaischule daselbst,

11. die Thomasschule daselbst,
12. = Fürsten- und Landes-
schule zu Meißen,
13. das Gymnasium zu Plauen,
14. " " = Wurzen,
15. " " = Zittau,
16. " " = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blau-
beuren,
- *2. = Gymnasium zu Ehingen,
- *3. " " = Ellwangen,
- *4. " " = Hall,
5. " " = Heilbronn,
6. = evangelisch-theologische Seminar zu Maul-
bronn,
- *7. = Gymnasium zu Ravensburg,
- *8. " " = Rottweil,
9. = evangelisch-theologische Seminar zu Schön-
thal,
10. = Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stutt-
gart,
11. = Karls-Gymnasium daselbst,
- *12. = Gymnasium zu Tübingen,
13. " " = Ulm,
14. = evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. " " = Bruchsal,
3. " " = Freiburg,
4. " " = Heidelberg,
5. " " = Karlsruhe,
6. " " = Konstanz,
7. " " = Lahr,
8. " " = Lörrach (verbunden mit
dem Real-Progymnasium
daselbst),
9. " " = Mannheim,
10. " " = Offenburg,
11. " " = Pforzheim,
12. " " = Rastatt,
13. " " = Laubersbischofsheim,
14. " " = Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " = Büdingen,
3. " " = Darmstadt,
4. " " = Gießen,
5. " " = (Friedericianum) zu Laubach,
6. " " = zu Mainz,
7. " " = Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Gymnasium Friderico-Franciscum zu Doberan,
2. die Domschule zu Güstrow,
3. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
4. = Gymnasium zu Rostock,
5. = = Fridericianum zu Schwerin,
6. = = zu Waren,
7. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. = = = Jena,
3. = = = Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
- *2. = = = Neubrandenburg,
3. = = = Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
- *2. = = = Cutin,
- *3. = Marien-Gymnasium zu Zeven,
4. = Gymnasium zu Oldenburg,
5. = = = Bechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. = Gesamt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. = Gymnasium zu Helmstedt,
4. = = = Holzminden,
5. = = = Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hilburgshausen,
2. = = Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. = Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. = = Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. = = (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. = = zu Dessau,
4. = = (Franciscum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Das Gymnasium zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
- *2. = = = Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. = = = zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Das Gymnasium zu Bremen,
2. = = = Bremerhaven (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg,
2. das Wilhelm-Gymnasium daselbst.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchweiler,
- *2. = Lyzeum zu Colmar,
3. = Gymnasium zu Hagenau,
4. = Lyzeum zu Metz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
5. = bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
- *6. = Gymnasium zu Mülhausen im Elsaß,
7. = = = Saarburg,
- *8. = = = Saargemünd,
9. = Lyzeum zu Straßburg im Elsaß (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
10. = Protestantische Gymnasium daselbst,
- *11. = Gymnasium zu Weißenburg,
- *12. = = = Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. die Burgschule zu Königsberg in Ostpreußen,
3. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
4. = Real-Gymnasium zu Osterode in Ostpreußen,
5. = = = = = Tilfit.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannischule zu Danzig,
7. = Petrischule daselbst,
8. das Real-Gymnasium zu Elbing,
9. = = = = = Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreaschule zu Berlin,
11. das Dorotheenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
12. = Falk-Real-Gymnasium daselbst,
13. = Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,
14. = Königliche Real-Gymnasium daselbst,
15. = Königsstädtische Real-Gymnasium daselbst,
16. = Luisenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
17. = Sophien-Real-Gymnasium daselbst,
18. = Real-Gymnasium zu Brandenburg,
19. = = = = = Frankfurt a. d. Oder,
20. die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde,
21. das Real-Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. = = = = = Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23. = = = = = Perleberg,
24. = = = = = Potsdam,
25. = = = = = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

26. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
27. = = = = = Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
28. die Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin,
29. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
30. = Real-Gymnasium zu Stralsund.

Provinz Posen.

31. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,
32. = = = = = Fraustadt,
33. = = = = = Posen,
34. = = = = = Rawitsch.

Provinz Schlesien.

35. Das Real-Gymnasium zum heiligen Geist zu Breslau,
36. = = = = = am Zwinger daselbst,
37. = = = = = zu Görlitz (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
38. = = = = = zu Grünberg,
39. = = = = = = Landeshut,
40. = = = = = = Neiße,
41. = = = = = = Reichenbach,
42. = = = = = = Sprottau,
43. = = = = = = Larnowitz.

Provinz Sachsen.

44. Das Real-Gymnasium zu Uchersleben,
45. = = = = = Erfurt,
46. = = = = = Halberstadt,
47. = = = = = Halle a. d. Saale,
48. = = = = = Magdeburg.
49. = = = = = Nordhausen a. Harz.

Provinz Schleswig-Holstein.

50. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst),
51. = = = = = Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
52. = = = = = Kendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

53. Das Real-Gymnasium zu Celle,
54. = = = = = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
55. = = = = = Goslar (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
56. = = = = = Hannover,
57. = Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,
58. = Real-Gymnasium zu Harburg,
59. = = = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),

60. das Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 61. " " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 62. " " " " Osnabrück,
 63. " " " " Osterode,
 64. " " " " Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

65. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 66. " " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 67. " " " " Dortmund,
 68. " " " " Hagen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 69. " " " " Herford,
 70. " " " " Lippstadt,
 71. " " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 72. " " " " Münster,
 73. " " " " Siegen,
 74. " " " " Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

75. Das Real-Gymnasium zu Cassel,
 76. die Musterschule zu Frankfurt a. Main,
 77. = Wöhlerschule daselbst,
 78. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

79. Das Real-Gymnasium zu Aachen,
 80. " " " " Barmen,
 81. " " " " Köln,
 82. " " " " Düsseldorf,
 83. " " " " Duisburg,
 84. " " " " Elberfeld,
 85. " " " " Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
 86. " " " " Krefeld,
 87. " " " " Mülheim a. Rhein,
 88. " " " " Mülheim a. d. Ruhr,
 89. " " " " Ruhrort,
 90. " " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
 2. " " " " München,
 3. = Kadettenkorps daselbst,

4. das Real-Gymnasium zu Nürnberg,
 5. " " " " Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Annaberg,
 2. " " " " Borna,
 3. " " " " Chemnitz,
 4. " " " " Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),
 5. = Annen-Real-Gymnasium zu Dresden,
 6. = Neustädter Real-Gymnasium daselbst,
 7. = Real-Gymnasium zu Freiberg,
 8. = " " " " Leipzig,
 9. = " " " " Plauen,
 10. = " " " " Zittau,
 11. = " " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
 2. " " " " Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
 2. " " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Real-Gymnasium zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule daselbst),
 2. " " " " Sieben (verbunden mit der Realschule daselbst),
 3. " " " " Mainz (verbunden mit der Realschule daselbst),
 4. " " " " Offenbach (verbunden mit der Realschule daselbst).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Gymnasium zu Bülow,
 2. " " " " Güstrow,¹⁾
 3. " " " " Ludwigslust,
 4. " " " " Malchin,
 5. " " " " Rostock,
 6. " " " " Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
 2. " " " " Weimar,

IX. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

¹⁾ Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen.
2. " " " " Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt.

1. Das Real-Gymnasium zu Bernburg.
2. " " " (Franzschule) zu Dessau.

XIII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Das Real-Gymnasium zu Gera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,
2. das Real-Gymnasium zu Bremerhaven (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
3. " " " " Vegesack.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Real-Gymnasium des Johanneums zu Hamburg.

XVII. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. " " " " Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
3. " " " " Schlettstadt,
4. " " " " Straßburg i. El. (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

c. Ober-Realschulen.**I. Königreich Preußen.****Provinz Brandenburg.**

- +1. Die Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule zu Berlin.
- +2. " Luisenstädtische Ober-Realschule daselbst.
- +3. " Ober-Realschule zu Potsdam.

Provinz Schlesien.

- +4. Die Ober-Realschule zu Breslau.
- +5. " " " " Brieg.
- +6. " " " " Gleiwitz.

Provinz Sachsen.

- +7. Die Ober-Realschule zu Halberstadt.
- +8. " Queride-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

- +9. Die Ober-Realschule zu Kiel.

Provinz Hessen-Nassau.

- +10. Die Klingerische Schule zu Frankfurt a. M.
- +11. " Ober-Realschule zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

- +12. Die Ober-Realschule zu Coblenz.
- +13. " " " " Cöln.
- +14. " " " " Elberfeld.

II. Königreich Württemberg.

- +1. Die Realanstalt zu Reutlingen.
- +2. " " " " Stuttgart.
- +3. " " " " Ulm.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**a. Progymnasien.****I. Königreich Preußen.****Provinz Ostpreußen.**

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.
2. " " " " Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Br. Friedland.

4. das Progymnasium zu Löbau.
5. " " " " Neumark i. Westpr.
6. " " " " Schweß.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. Ober.

Provinz Pommern.

8. Das Progymnasium zu Garz a. d. Ober.
9. " " " " Lauenburg i. Pomm.
10. " " " " Schlawe.

+ Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Provinz Posen.

- 11. Das Progymnasium zu Kempen.
- 12. " " = Exemessen.

Provinz Schlesien.

- 13. Das Progymnasium zu Frankenstein.

Provinz Sachsen.

- 14. Das Progymnasium zu Genthin.
- 15. " " = Weißenfels.

Provinz Hannover.

- 16. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).
- *17. " " = Geestemünde.
- 18. " " = Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).
- 19. " " = Nienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

- 20. Das Progymnasium zu Dorsten.
- 21. " " = Nietberg.

Rheinprovinz.

- 22. Das Progymnasium zu Andernach.
- 23. " " = Boppard.
- 24. " " = Brühl.
- 25. " " = Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

- 26. das Progymnasium zu Guskirchen.
- 27. " " = Jülich.
- 28. " " = Linz.
- 29. " " = Malmedy.
- 30. " " = Prüm.
- 31. " " = Rheinbach.
- 32. " " = Siegburg.
- 33. " " = Sobernheim.
- 34. " " = Trarbach.
- 35. " " = St. Wendel.
- 36. " " = Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

- *1. Das Lyzeum zu Cannstatt.
- *2. " " = Eßlingen.
- *3. " " = Ludwigsburg.
- *4. " " = Dehringen.
- *5. " " = Neutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

- 1. Das Progymnasium zu Donaueschingen.
- 2. " " = Durlach.

IV. Großherzogthum Hessen.

- 1. Die progymnasiale Abtheilung der Realschule zu Alzey.
- 2. " " = der Realschule zu Friedberg.

V. Elsaß-Lothringen.

- 1. Das Progymnasium zu Altkirch.
- 2. " " = Diedenhofen.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

- +1. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

- +2. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).
- +3. " " = Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

- +4. Die Realschule zu Bockenheim.
- +5. " " = Cassel.
- +6. " " = Schwwege.
- +7. " " = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.
- +8. " " = der israelitischen Gemeinde daselbst.

- +9. die Adlerfluchtsschule daselbst.
- +10. = Realschule zu Hanau.
- +11. " " = Homburg v. d. Höhe.

Rheinprovinz.

- +12. Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen,
- +13. = Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
- +14. " " = Essen,
- +15. = Gewerbeschule (Realschule) zu Krefeld,
- +16. " " = Remscheid,
- +17. = Realschule zu Rheydt.

II. Königreich Sachsen.

- + Die Realschule zu Weissen. ¹⁾

¹⁾ Mit der Realschule zu Weissen sind Progymnasial-Klassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

III. Königreich Württemberg.

- +1. Die Realanstalt zu Viberach,
- +2. " " = Cannstatt,
- +3. " " = Eßlingen,
- +4. " " = Göppingen,
- +5. " " = Hall,
- +6. " " = Heilbronn,
- +7. " " = Ludwigsburg,
- +8. " " = Ravensburg,
- +9. " " = Rottweil,
- +10. " " = Tübingen.

IV. Großherzogthum Baden.

- +1. Die Realschule zu Freiburg,
- +2. " " = Heidelberg,
- +3. " " = Karlsruhe,
- +4. " " = Konstanz,
- +5. " " = Pforzheim.

V. Großherzogthum Hessen.

- +1. Die Realschule zu Alsfeld,
- +2. " " = Alzey (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung).
- +3. " Realschule zu Bingen,
- +4. " " = Darmstadt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- +5. " Realschule zu Friedberg (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
- +6. " Realschule zu Gießen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- +7. " Realschule zu Groß-Umstadt,
- +8. " " = Mainz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- +9. " Realschule zu Michelstadt,
- +10. " " = Offenbach (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- +11. " Realschule zu Oppenheim,
- +12. " " = Worms.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- + Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neu-Strelitz.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

- +1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
- +2. " " = Oldenburg,
- 3. " " = Barel (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst).

IX. Herzogthum Braunschweig.

- + Die Realschule zu Braunschweig.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

- 1. Die Realschule zu Arnstadt,
- 2. " " = Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

- +1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
- +2. " " = beim Doventhor daselbst.

XII. Elsaß-Lothringen.

- +1. Die Realschule zu Barr,
- +2. " Realklassen des Lyzeums zu Kolmar,
- +3. " Realschule zu Forbach,
- +4. " Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Sagenau,
- +5. " Realschule zu Metz,
- +6. " Gewerbeschule zu Mülhausen i. El.,
- +7. " Realschule zu Münster,
- +8. " Neue Realschule zu Strassburg i. El.,
- +9. " Realschule bei St. Johann daselbst,
- +10. " " = zu Wasselshheim.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- 1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen,
- 2. " " = Pillau.

Provinz Westpreußen.

- 3. Das Real-Progymnasium zu Dirschau,
- 4. " " = Sentau,
- 5. " " = Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

- 6. Das Real-Progymnasium zu Havelberg,
- 7. " " = Rottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

- 8. das Real-Progymnasium zu Krossen,
- 9. " " = Luckenwalde,
- 10. " " = Lübben,
- 11. " " = Nauen,
- 12. " " = Rathenow,
- 13. " " = Spremberg,
- 14. " " = Briesen.

Provinz Pommern.

- 15. Das Real-Progymnasium zu Stargard in Pommern,
- 16. " " = Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 17. " Real-Progymnasium zu Wolgast,
- 18. " " = Wollin.

Provinz Schlesien.

- 19. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl.,
- 20. " " " " Löwenberg,
- 21. " " " " Striegau.

Provinz Sachsen.

- 22. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,
- 23. " " " " Eilenburg,
- 24. " " " " Eisleben,
- 25. " " " " Gardelegen,
- 26. " " " " Mühlhausen i. Th.
- 27. " " " " (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
Real-Progymnasium zu Naumburg an der Saale.

Provinz Schleswig-Holstein.

- 28. Das Real-Progymnasium zu Sadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 29. " Real-Progymnasium zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 30. " Real-Progymnasium zu Tzeho,
- 31. Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
- 32. Das Real-Progymnasium zu Warne,
- 33. " " " " Odesloe,
- 34. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 35. " Real-Progymnasium zu Segeberg,
- 36. " " " " Sonderburg,
- 37. " " " " Wandersbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

- 38. Das Real-Progymnasium zu Burtehude,
- 39. " " " " Duderstadt (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
- 40. " Real-Progymnasium zu Einbeck,
- 41. " " " " Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 42. " Real-Progymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 43. " Real-Progymnasium zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
- 44. " Real-Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
- 45. " Real-Progymnasium zu Northeim,
- 46. " " " " Otterndorf,
- 47. " " " " Papenburg,
- 48. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).
- 49. " " " " Uelzen.

Provinz Westfalen.

- 50. Das Real-Progymnasium zu Altena,
- 51. " " " " Bocholt,

- 52. das Real-Progymnasium zu Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 53. " " " " Lüdenscheid,
- 54. " " " " Schalk,
- 55. " " " " Schwelm.

Provinz Hessen-Nassau.

- 56. Das Real-Progymnasium zu Dieblich-Mosbach,
- 57. " " " " Biedenkopf,
- 58. " " " " Diez,
- 59. " " " " Fulda,
- 60. " " " " Geisenheim,
- 61. " " " " Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 62. " " " " Hofgeismar,
- 63. " " " " Limburg a. d. Lahn,
- 64. " " " " Marburg,
- 65. " " " " Oberlahnstein,
- 66. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

- 67. Das Real-Progymnasium zu Bonn,
- 68. " " " " Dülfen,
- 69. " " " " Düren,
- 70. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
- 71. " " " " Eupen,
- 72. " " " " M.-Glabbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 73. " " " " Langenberg,
- 74. " " " " Lennep,
- 75. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 76. " " " " Oberhausen,
- 77. " " " " Saarlouis,
- 78. " " " " Solingen,
- 79. " " " " Vierfen,
- 80. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

- 1. Das Real-Lyzeum zu Calm,
- 2. " " " " Gmünd,
- 3. die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn,
- 4. das Real-Lyzeum zu Nürtingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Progymnasium zu Ettenheim,
2. " " " " = Lörrach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Progymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Friedrich-Franz Gymnasium daselbst),
2. " " " " = Ribnitz.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

VII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. " " " " = Ohrdruf.

IX. Herzogthum Anhalt.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
2. " " " " = Zerbst.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Das Real-Progymnasium zu Frankenhausen,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

XI. Fürstenthum Waldeck.

Das Real-Progymnasium zu Arolsen.

XII. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Real-Progymnasium zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XIV. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XV. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler,
2. " " " " = Markkirch,
3. " " " " = Pfalzburg,
4. " " " " = Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- †1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr.

Provinz Westpreußen.

2. Das Real-Progymnasium zu Culm.

Provinz Brandenburg.

3. Das Real-Progymnasium zu Strausberg.

Provinz Schlesien.

- †4. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
- †5. " zweite " " " = daselbst,
- †6. " katholische höhere Bürgerschule daselbst,
- †7. " Wilhelmsschule zu Liegnitz,
- †8. " höhere Bürgerschule zu Ratibor.

Provinz Sachsen.

- †9. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt,
10. das Real-Progymnasium zu Langensalza.

Provinz Hannover.

- †11. Die erste höhere Bürgerschule zu Hannover,
- †12. " zweite " " " = daselbst,
13. das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst).

Provinz Westfalen.

- †14. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum,
- †15. " " " " = " zu Dortmund,
- †16. " " " " = " zu Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

- †17. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
 - 18. das Real-Programm zu Ems,
 - †19. die Selektenschule zu Frankfurt a. M.
- Rheinprovinz.
- 20. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,
 - †21. = höhere Bürgerschule zu Köln,
 - †22. = " " " " Düsseldorf,
 - †23. = " " " " Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).
- Hohenzollernsche Lande.
- 24. Das Real-Programm zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

- †1. Die Realschule zu Ansbach,
- †2. = " " " " Aschaffenburg,
- †3. = Kreis-Realschule zu Augsburg,
- †4. = Realschule zu Bamberg,
- †5. = Kreis-Realschule zu Bayreuth,
- †6. = Realschule zu Erlangen,
- †7. = " " " " Freising,
- †8. = " " " " Fürth,
- †9. = " " " " Hof,
- †10. = " " " " Ingolstadt,
- †11. = Kreis-Realschule zu Kaiserslautern,
- †12. = Realschule zu Kaufbeuren,
- †13. = " " " " Kempten,
- †14. = " " " " Kissingen,
- †15. = " " " " Kitzingen,
- †16. = " " " " Landau,
- †17. = " " " " Landshut,
- †18. = " " " " Lindau,
- †19. = " " " " Memmingen,
- †20. = Kreis-Realschule zu München,
- †21. = Realschule zu Neustadt a. d. Saardt,
- †22. = " " " " Nördlingen,
- †23. = Kreis-Realschule zu Nürnberg,
- †24. = " " " " Passau,
- †25. = " " " " Regensburg,
- †26. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
- †27. = " " " " Schweinfurt,
- †28. = " " " " Speyer,
- †29. = " " " " Straubing,
- †30. = " " " " Traunstein,
- †31. = Kreis-Realschule zu Würzburg,
- †32. = Realschule zu Wunsiedel,
- †33. = " " " " Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

- † 1. Die Realschule zu Bautzen,
- † 2. = " " " " Crimmitschau,¹⁾
- † 3. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,¹⁾

- † 4. die Realschule zu Frankenberg,¹⁾
- † 5. = " " " " Glauchau,¹⁾
- † 6. = " " " " Grimma,¹⁾
- † 7. = " " " " Großenhain,¹⁾
- † 8. = " " " " Leipzig,
- † 9. = " " " " Leisnig,¹⁾
- †10. = " " " " Löbau,¹⁾
- †11. = " " " " Meerane,¹⁾
- †12. = " " " " Mittweida,¹⁾
- †13. = " " " " Pirna,¹⁾
- †14. = " " " " Reichenbach i. Voigtlande,¹⁾
- †15. = " " " " Reudnitz,
- †16. = " " " " Rochlitz,¹⁾
- †17. = " " " " Schneeberg,¹⁾
- †18. = " " " " Stollberg,¹⁾
- †19. = " " " " Werbau.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. = Real-Abtheilung des Programms zu Durlach,
3. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
4. = höhere Bürgerschule zu Billingen.

V. Großherzogthum Hessen.

- † Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Programm zu Grabow,
- † 2. die höhere Bürgerschule zu Rostock.

VII. Großherzogthum Sachsen.

- † 1. Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda,
- † 2. = höhere Bürgerschule zu Neustadt a. d. Orla.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

- † Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

- † Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

- † Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

- † Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

hain, Leisnig, Löbau, Meerane, Mittweida, Pirna, Reichenbach i. Voigtlande, Rochlitz, Schneeberg und Stollberg sind Programmklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

¹⁾ Mit den Realschulen zu Crimmitschau, Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großen-

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Bayern.

- † 1. Die Industrieschule zu Augsburg,
- † 2. = = = Kaiserslautern,
- † 3. = Central-Thierarzneischule zu München,
- † 4. = Handelsschule daselbst,
- † 5. = Industrieschule daselbst,
- † 6. = = zu Nürnberg,
- † 7. = Handelsschule daselbst,
- † 8. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

II. Königreich Sachsen.

- † 1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
- † 2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- † 3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
- † 4. = öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
- † 5. = Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums zu Zittau.

b. Privat-Lehranstalten.*)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

- † 1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

- † 2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
- 3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

- 4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlefien.

- †5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
- 6. Das Pädagogium zu Niesky.

II. Königreich Bayern.

- †1. Das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertololy und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz),
- †2. die Handelsschule von Josef Damm zu Marktbreit a. Main.

III. Königreich Sachsen.

- 1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
- †2. das Real-Institut von G. Müller-Gelinel und P. Th. Schumann (früher Gelinel-Körner'sches Real-Institut daselbst),¹⁾
- 3. das Lehr-Institut von Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.

*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Weisem eines Regierungskommissars abgehaltenen, wohlbestandenenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

¹⁾ Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

IV. Königreich Württemberg.

- †1. Die höhere Handelsschule zu Stuttgart,
- †2. = Privat-Lehranstalt von Friedrich Kauscher (Institut Kauscher) daselbst.

V. Großherzogthum Baden.

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

VI. Herzogthum Braunschweig.

- †1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
- †2. = Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Professors Dr. Brindmeier zu Ballenstedt und die (†) lateinlosen Parallelklassen dieses Instituts.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

- † Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Reilhau.

IX. Freie und Hansestadt Lübeck.

- † Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

X. Freie Hansestadt Bremen.

- † Die Realschule von C. W. Debbe zu Bremen.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †1. Die Schule des Dr. L. A. Vieber zu Hamburg,
- †2. = = = Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) daselbst,
- †3. = = der Gebrüder F. und W. Gliza daselbst,
- †4. = = von F. L. Nirnheim daselbst,
- †5. = = des Dr. M. Otto daselbst,
- †6. = israelitische Stiftungsschule daselbst,
- †7. = Talmud-Tora-Schule daselbst,
- †8. = Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.¹⁾

Rheinprovinz.

†2. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.²⁾

¹⁾ Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

²⁾ Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

Berlin, den 23. April 1885.

II. Königreich Sachsen.

† Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.³⁾

³⁾ Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu erteilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Der Reichskanzler.

S. B.
Gd.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler erteilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichniß

I. Königreich Preußen.

a. Öffentliche Lehranstalten.

- †1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
- †2. " " " " Briesg,
- †3. " " " " Cleve,
- 4. " " " " Dahme,
- 5. " " " " Elbena,
- †6. " " " " Flensburg,
- 7. " " " " Heiligenbeil,
- †8. " " " " Herford,
- 9. " " " " Silberstein,
- †10. " " " " Liegnitz,

- 11. die Landwirthschaftsschule zu Lüdinghausen,
- 12. " " " " Marggrabowa in Ostpr.,
- †13. " " " " Marienburg in Westpr.,
- 14. " " " " Samter,
- 15. " " " " Schivelbein in Pommern,
- 16. " " " " Weiburg.

b. Privat-Lehranstalten.

- 17. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Runkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
- †18. " " Handelschule des Dr. Wahl zu Erfurt.
- †19. Das Erziehungs-Institut von W. Bröß (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. M.

- †20. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Friedrich Bangert (früher Schend = Garner) zu Friedrichsdorf bei Homburg.
- †21. Das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

22. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
 †23. = Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Kölle) zu Osnabrück,
 24. das Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knidenberg (früher S. Knidenberg sen.) zu Lelgte.

II. Königreich Bayern.

- †1. Die Allgemeine Handels-Lehranstalt von Joh. Stahlmann zu Augsburg,
 †2. = israelitische Bürgerschule des Dr. Deffau zu Fürth,
 †3. = Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Seidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,
 2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
 †3. das Lehr- und Erziehungs-Institut von A. W. G. Garleb daselbst.

IV. Königreich Württemberg.

Die Privat-Lateinschule des Professors Barth zu Kornthal.

V. Großherzogthum Baden.

- † Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

Berlin, den 23. April 1885.

Der Reichskanzler.

J. B.
 Gd.

VI. Großherzogthum Hessen.

- † Die Privat-Lehranstalt des Dr. Gekamp (früher Dr. Klein) zu Mainz.

VII. Großherzogthum Sachsen.

- † Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer zu Jena.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

- † Die Landwirthschaftsschule zu Barel (verbunden mit der Realschule daselbst).

IX. Herzogthum Braunschweig.

- † Die Landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

- † Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

XI. Fürstenthum Neß jüngere Linie.

- † Die Amthorsche höhere Handelsschule (Handels-Akademie) von Karl August Rippenberg zu Gera.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

- † Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg.

XIII. Elsaß-Lothringen.

- † Die Landwirthschaftsschule zu Rufach.

Berlin, den 3. Mai 1885.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 25/5. 85. A. 1.

v. Hänisch.

v. Gofler.

Nr. 108.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 10. Mai 1885.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Gedächtnisfeier am 27. April zu Frankfurt a. D. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 18 Kinder der Garnison-(Leopold-) Schule daselbst vollständig neu gekleidet worden sind.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch.

Seyfried.

No. 90/5. A. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 7. Juni 1885.

Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 109.

**Anlegung von Trauer für den verewigten General der Infanterie Fürsten von Hohenzollern
Königliche Hoheit.**

Ich wünsche, daß Meine Armee an Meiner aufrichtigen und tiefen Trauer um den hochverdienten verewigten General der Infanterie Fürsten von Hohenzollern Königliche Hoheit Theil nimmt und bestimme demzufolge, daß die Offiziere des 1. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 26 und die des Hohenzollernschen Füsilier-Regiments Nr. 40 vierzehn Tage, die in den Hohenzollernschen Landen garnisonirenden Offiziere dagegen vier Wochen Trauer (Flor um den linken Unterarm) anzulegen haben.

Berlin, den 3. Juni 1885.

Wilhelm.

An das General-Kommando des IV. Armee-Korps.

= = = = = VIII. = =
= = = = = XIV. = =

Berlin, den 6. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 443/6. 85. Kr. M.

Nr. 110.

Berlegung des Rassenabschlusses bei den Truppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei den Truppen sowie bei denjenigen Formationen (Instituten, Anstalten), bei welchen Rassen-Kommissionen bestehen, die Prüfung der Rassenbücher nach den Belägen zc. am letzten Monatstage oder an dem ersten Tage des darauf folgenden Monats vorzunehmen, die Anfertigung des Rassenabschlusses und die Vergleichung des Resultats des letzteren mit den Rassenbeständen dagegen stets am ersten Tage eines jeden Monats nach Leistung der noch rückständigen Ausgaben für den vorhergehenden Monat zu bewirken ist. Der Abschluß ist, wie bisher, mit dem vorgeschriebenen Atteste zu versehen.

Berlin, den 7. Mai 1885.

An das Kriegsministerium.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 19. Mai 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegsministerium.

No. 245. 5. 85. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 111.

Berlin, den 18. Mai 1885.

Bestimmungen über die militärärztliche Untersuchung, welcher die Aspiranten für die unteren Stellen des Forstdienstes vor ihrem Eintritt in die Forstlehre zu unterwerfen sind, sowie über die für die qu. Aspiranten erforderlichen körperlichen Eigenschaften.

- Der Eintritt in die Forstlehre darf nicht vor Beginn des 16. Lebensjahres und nicht nach dem 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
Für diejenigen Aspiranten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, ist der Eintritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres zulässig, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Die Lehrzeit ist eine mindestens zweijährige und für diejenigen Aspiranten, welche vor Beginn des 17. Lebensjahres eintreten wollen, grundsätzlich eine dreijährige.

- Der Aspirant muß vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein.

Als Minimalmaße für die Körpergröße und den Brustumfang haben zu gelten:

im Alter	Körpergröße	Brustumfang*)
von 15 Jahren:	151 cm	70— ca. 76 cm
= 16 = :	153 =	73— = 79 =
= 17 = :	156 =	76— = 81 =

- Das rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehschärfe, keine Refraktions-Anomalien).

Auf dem linken Auge darf die Sehschärfe nicht weniger als $\frac{1}{4}$ der normalen betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunktstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt von dem Eintritt in die Forstlehre aus.**)

- Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.
- Die Sprache muß fehlerfrei sein.
- Die in der Anlage 1 der Rekrutierungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem ärztlichen Attest in jedem Falle zu erwähnen.

*) Der Entwicklung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Funktion harmonieren.

***) Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benutzung der Snellen'schen Sehproben in unreduzierten Zahlen anzugeben.

Der Dienst des Forstschußbeamten gestattet das Tragen einer Brille nicht.

- 7) Die militärärztliche Untersuchung und Attestausstellung erfolgt auf Requisition desjenigen Bezirks-Kommandos, bei welchem der Aspirant den bezüglichen Antrag gestellt hat (vergl. 3. Nachtrag zur Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 8. April 1877, Seite 8, Zusatz zu §. 86).

Die Messung der Körpergröße des Aspiranten ist durch das Bezirks-Kommando zu veranlassen und das Resultat der Messung dem untersuchenden Militärarzt rechtzeitig zu übermitteln.

- 8) Das militärärztliche Attest ist nach §. 34, 1 a. b. d. e. g. i. m. o. der Dienstanzweisung zc. vom 8. April 1877 auszustellen.

Ad m. hat sich dasselbe darüber auszusprechen, ob der Untersuchte im Verhältniß zu seinem Alter körperlich gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist, sowie ob derselbe voraussichtlich nach beendeter Lehrzeit völlig felddienstfähig und brauchbar für die Jägerwaffe sein wird.

- 9) Das militärärztliche Attest ist seitens des Bezirks-Kommandos dem Untersuchten verschlossen unter der Adresse desjenigen Oberforstmeisters, bei welchem die Anmeldung beabsichtigt wird, zu übermitteln.
Kriegsministerium.

No. 1925/4. 85. M. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 112.

Abänderung der Beilage 23 der Vorschrift für die Verwaltung der Pulverfabriken.

Berlin, den 18. Mai 1885.

- a. Der Einnahme-Titel II — S. 166 — erhält nachstehende Fassung:

Rückerinnahmen, welche dem Etat für das Artillerie- und Waffenwesen zu Gute gehen:

- 1) Zeugpersonal,
- 2) Feuerwerkspersonal.

Die bisherigen Einnahme-Titel II bis IV erhalten die Bezeichnung III bis V.

- b. Der Ausgabe-Titel I — S. 169 — erhält nachstehende Bezeichnung:

I. Ausgaben für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen:

- 1) Zeugpersonal,
- 2) Feuerwerkspersonal.

Die bisherigen Ausgabe-Titel I bis III erhalten die Bezeichnung II bis IV.

Kriegsministerium.

No. 779/4. 85. Art. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 113.

Anderweitige Berechnung der für die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere zc. maßgebenden Dienstzeit.

Berlin, den 23. Mai 1885.

In Abänderung der Verfügung vom 30. März 1880 zu Schema 3 des §. 3 der Anlage 2 der Landwehr-Ordnung wird hierdurch bestimmt, daß die Dienstzeit der mittelst Gesuchslisten pro Juni zur Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere zc. bis ultimo September des laufenden Jahres, diejenige der in die Gesuchslisten pro Dezember aufzunehmenden Offiziere zc. hingegen bis ultimo März des kommenden Jahres zu berechnen ist.

Kriegsministerium.

No. 569. 5. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 114.

Wiedereinziehung überhobenen Dienst Einkommens von aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten.

Berlin, den 24. Mai 1885.

In Fällen der Auflösung des Beamtenverhältnisses durch rechtskräftiges strafgerichtliches oder Disziplinarurtheil, zufolge Ablaufs der Kündigungsfrist oder durch Entlassung der auf Probe oder Widerruf angestellten

Beamten ist das im Voraus erhobene Dienst Einkommen, soweit dasselbe auf die Zeit nach Eintritt der die Auflösung herbeiführenden Thatsache entfällt, zurückzuzahlen.

In Ergänzung der Verfügung vom 5. Juni 1877 (A.-B.-Bl. Nr. 16), der §§. 74 Nr. 3 und 4 des Geld-Verpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden, 43 der Magazin-Dienst-Ordnung, 35 der Montirungs-Depot-Instruktion und 139 Nr. 7 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung wird hierdurch festgesetzt, daß von der Verfolgung des dem Fiskus in Fällen dieser Art zustehenden Rückforderungsrechts im Ressort der Militär-Verwaltung abzusehen ist, wenn nach dem Ermessen der für die Anstellung der in Betracht kommenden Beamtenklasse zuständigen Behörde das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg bleiben oder wenn doch die zwangsweise Beitreibung der überhöhten Dienstbezüge den Erstattungspflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden würde.

Kriegsministerium.

No. 295/2. 85. M. O. D. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 115.

Ausrangierungstermin und Einstellung der Remonten in den Etat der Train-Bataillone.

Berlin, den 30. Mai 1885.

Zu §. 32 alinea 1 des Reglements über die Remontirung der Armee wird erläuternd bemerkt, wie als Termin der allgemeinen Ausrangirung bei den Train-Bataillonen die Auflösung der Reserve-Übungs-Kompagnien anzusehen ist und im Sinne des §. 57 ibidem die Einstellung der Remonten in den Etat dementsprechend zu erfolgen hat.

Kriegsministerium.

No. 243/4. 85. R. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 116.

Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 4. Juni 1885.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der gegenwärtige Fahrplan für die Militär-Eisenbahn auch für die Sommerzeit 1885 unverändert fortbestehen bleibt.

Kriegsministerium.

No. 34/6. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 117.

Beransgabung von Nachträgen zu verschiedenen Reglements.

Berlin, den 13. Mai 1885.

Zu nachstehend bezeichneten Reglements:

- 1) der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen,
- 2) dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden zc.,
- 3) dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden zc.,
- 4) dem Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden,
- 5) dem Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege,
- 6) der Instruktion für die Verwaltung der Montirungs-Depots,
- 7) der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnisonanstalten,
- 8) den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, und
- 9) den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc.

sind Nachträge erschienen, welche den königlichen General-Kommandos und Militär-Verwaltungs-Behörden zc. in der erforderlichen Anzahl unter Umschlag zugehen werden.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

A. B.

No. 243/4. 85. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

Nr. 118.

Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Anstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der (+) Privatanstalt des Dr. A. Richard Lange jun. zu Hamburg provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Zugleich wird der verliehenen Berechtigung hiermit rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Schüler beigelegt, welche die zu Ostern d. J. an der Anstalt abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 14. Mai 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Ed.

Berlin, den 18. Mai 1885.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

No. 556/5. 85. A. 1.

v. Hänisch.

Haberling.

Nr. 119.

Exerzirpatrone M/71.

Berlin, den 25. Mai 1885.

Bei der Neufertigung von Exerzirpatronen M/71 erhalten dieselben an Stelle des hölzernen ein metallenes Geschloß, welches durch zwei Niete in der Patronenhülse befestigt wird.

Der Preis einer solchen Exerzirpatrone beträgt 10 Pf. Gleichzeitig wird der Preis der in den Artillerie-Depots noch vorhandenen, zunächst aufzubrauchenden bisherigen Exerzirpatronen M/71 auf 10 Pf. herabgesetzt.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 910. 5. 85. Art. 1.

v. Hänisch.

Müller.

Nr. 120.

Instruktion betreffend den Revolver M/83 nebst zugehöriger Munition.

Berlin, den 28. Mai 1885.

Im Verfolg des Erlasses vom 11. April 1885 Nr. 455/4. Art. 1. — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 9 — wird bekannt gemacht, daß die oben bezeichnete Instruktion der Königl. Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, in Verlag gegeben worden ist. Der Ladenpreis beträgt 20 Pf für ein gebundenes Exemplar.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch.

Müller.

No. 1143. 5. 85. Art. 1.

Nr. 121.

Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 4. Juni 1885.

Die Eisenbahnstrecken
 Bienenmühle—Moldau,
 Bentschen—Meseritz (Posen) und
 Perleberg—Wittstock
 sind dem Betriebe übergeben worden.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

S. B.

No. 59/6. 85. M. O. D. 3.

Blume.

Nitschmann.

Nr. 122.

Militär-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 1. Juni 1885.

Es liegt Veranlassung vor, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1883 — Armeeverordnungs-Blatt für 1883, Seite 193 — wiederholt hierdurch das Ersuchen auszusprechen, die halbjährlichen Wittwen-Kassen-Beitragsberechnungen der Truppentheile u. s. w., in Gemäßheit der Beilage B der Instruktion vom 26. September 1865 zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli desselben Jahres, unmittelbar an die königliche Militär-Wittwen-Kasse, hier selbst Königgräzerstraße Nr. 122, und nicht an die unterzeichnete General-Direktion einzusenden.

General-Direktion der königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt.

Hammer.

Gadow.

No. 28. 6. 85. W.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 15. Juni 1885.

Nr. 12.

Bedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 123.

Anlegung von Trauer für den verewigten General-Feldmarschall Prinzen Friedrich Karl von Preußen Königl. Hoheit.

Mein Haus, Meine Armee und unser ganzes Vaterland haben durch den heute erfolgten, Mich tief erschütternden Tod meines Neffen, des Prinzen Friedrich Karl von Preußen Königl. Hoheit, General-Feldmarschall, einen sehr schweren Verlust erlitten. Es werden viele Herzen mit Mir trauern, die eine warme Empfindung für unsere Waffenehre haben und die dessen eingedenk sind, daß der verstorbene Prinz, von frühester Jugend an, der Armee mit allem seinem Denken und Streben angehörte, daß ganz jung schon sein Blut für die Waffenehre floß und daß er dann in drei Kriegen Armeen fortgesetzt zum Ruhme und zum Siege geführt hat. Hohe Ehre sei seinem Andenken, welches für alle Zeiten in der Geschichte die eines Preussischen Prinzen würdige Stelle finden wird. Der Armee aber wird es ein tief empfundenes Bedürfnis sein, auch die äußeren Trauerzeichen für den in derselben so hoch verehrten Prinzen anlegen zu dürfen und bestimme Ich hierzu Nachstehendes:

- 1) Sämtliche Offiziere der Armee und Marine legen, vom Tage des Eingangs dieser Ordre ab, drei Wochen hindurch den Trauerflor um den linken Unterarm an.
- 2) Bei dem 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen), sowie bei dem 1. Leib-Gusaren-Regiment Nr. 1 und dem Brandenburgischen Husaren-Regiment (Zieten'sche Husaren) Nr. 3, währt diese Trauer vier Wochen.

Sie haben hiernach an die Armee das Weitere möglichst beschleunigt zu veranlassen.
Berlin, den 15. Juni 1885.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Berlin, den 15. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegsminister.

No. 1133/6. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 20. Juni 1885.

Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 $\frac{1}{2}$. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 $\frac{1}{2}$ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 $\frac{1}{2}$ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 124.

Trauer um den verewigten General-Feldmarschall Freiherrn von Manteuffel.

Gottes Fügung hat Mir, Meiner Armee und dem Vaterlande durch den Tod des General-Feldmarschalls Freiherrn von Manteuffel wiederum einen sehr schweren Verlust auferlegt. Wir haben uns dem Willen des Allmächtigen Gottes zu beugen, aber unsere Herzen trauern tief und schwer um diesen, in so vielen besonders wichtigen Stellungen hochverdienten und hochbewährten Mann, den Mein wärmster Dank zu seiner letzten Ruhesstätte geleitet und dessen treue Dienste Ich wahrlich schmerzlich vermissen werde. Es wird den Empfindungen der Armee voll und ganz entsprechen, für ihn, der so viel für die Armee gethan, Trauer anzulegen, welche — wie Ich hierdurch bestimme — von sämtlichen Offizieren der Armee und Marine 8 Tage, von den Offizieren des XV. Armee-Korps, des 1. Garde- Dragoner- Regiments und des Rheinischen Dragoner-Regiments Nr. 5 aber 14 Tage — Flor um den linken Unterarm — getragen werden soll. Sie haben hiernach das Erforderliche betannt zu machen.

Berlin, den 18. Juni 1885.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Berlin, den 20. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird der Armee mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß einer weiteren Allerhöchsten Bestimmung zufolge die Trauer um den General-Feldmarschall Freiherrn von Manteuffel überall beginnen soll, sobald die Trauer um den General-Feldmarschall Prinzen Friedrich Karl von Preußen Königl. Hoheit beendet ist.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 1567/6. 85. Kr. M.

Nr. 125.

Anderweite Benennung des 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen).

Ich bestimme hierdurch: Das 8. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen) soll den Namen seines verewigten Chefs zu Ehren seines Andenkens weiter fortführen und künftig: „Infanterie-Regiment Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64“ benannt werden. Ich habe dem Regiment dies durch das General-Kommando des III. Armee-Korps eröffnen lassen. Das sonst Erforderliche hat das Kriegsministerium bekannt zu machen.

Berlin, den 18. Juni 1885.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 20. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 1568/6. 85. Kr. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 30. Juni 1885.

Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Separatverkauf erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 126.

Abänderung des §. 112 Absatz 3 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 2. November 1882.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der §. 112 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 2. November 1882 im 3. Absatz folgende Fassung erhält:

Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche zu Übungszwecken zur Feld-Artillerie oder zum Train einberufen werden, dürfen sich ein eigenes Pferd mitbringen und dafür eine leichte Ration empfangen.

Berlin, den 23. April 1885.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 8. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 954. 4. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 127.

Verleihung von Säkular-Auszeichnungen an die Truppentheile.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Betreff der Verleihung von Säkular-Auszeichnungen an die Truppentheile:

- 1) Für die Folge erhalten die Truppentheile bei hundertjährigem Bestehen zu der Stiftungsfeier Säkular-Fahnen- (bzw. Standarten-) Bänder mit dem Namen und dem Wappen des Begründers sowie der Jahreszahl der Stiftung nach der von Mir genehmigten Probe.
- 2) Bei zweihundertjährigem Bestehen des Truppentheils werden diesen Bändern Schleifen mit den Jahreszahlen der beiden Säkularfeiern nach der von Mir genehmigten Probe hinzugefügt.
- 3) Nach Vollendung jedes weiteren hundertjährigen Zeitabschnittes sind die Schleifen durch die betreffende Jahreszahl zu ergänzen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Mai 1885.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 13. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die beteiligten Truppentheile drei Monate vor dem für die Stiftungsfeier in Aussicht genommenen Tage auf dem Instanzenwege den Antrag auf Verleihung der bezüglichen Säcular-Auszeichnung an das Kriegsministerium zu richten haben.

Kriegsministerium.
Bronfart v. Schellendorff.

No. 556/5. 85. A. 2.

Nr. 128.

Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Rotenburg a. d. Fulda) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32 von Rotenburg a. d. Fulda nach Hersfeld und demnächstige anderweitige Bezeichnung des genannten Bataillons.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zum 30. September dieses Jahres das Stabsquartier des 1. Bataillons (Rotenburg a. d. Fulda) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32 von Rotenburg a. d. Fulda nach Hersfeld zu verlegen ist und dieses Bataillon von dem gedachten Zeitpunkte ab die Bezeichnung „1. Bataillon (Hersfeld) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32“ anzunehmen hat. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. Juni 1885.

An das Kriegsministerium.

Wilhelm.
Bronfart v. Schellendorff.

Berlin, den 13. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegsministerium.
Bronfart v. Schellendorff.

No. 272/6. 85. A. 1.

Nr. 129.

Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Havelberg) 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 24 von Havelberg nach Perleberg und demnächstige anderweitige Bezeichnung des genannten Bataillons.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 30. September dieses Jahres das Stabsquartier des 2. Bataillons (Havelberg) 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 24 von Havelberg nach Perleberg verlegt wird und daß vom gedachten Zeitpunkte ab das genannte Bataillon die Bezeichnung „2. Bataillon (Perleberg) 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 24“ anzunehmen hat. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. Juni 1885.

An das Kriegsministerium.

Wilhelm.
Bronfart v. Schellendorff.

Berlin, den 18. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht und dabei bestimmt, daß gleichfalls am 30. September cr. der Stationsort der 4. Kompagnie von Havelberg nach Wittberge zu verlegen ist.

Kriegsministerium.
Bronfart v. Schellendorff.

No. 273/6. 85. A. 1.

Nr. 130.

Kautionen der Zahlmeister.

Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. Juni 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Der §. 1 der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) erhält folgende Zusätze:

Hinter Abschnitt I B:

- C. Bei den Truppentheilen, Militärinstituten und Militärbehörden,
 1) die Zahlmeister des Friedensstandes,
 2) die während des Kriegszustandes zur Verwendung kommenden Feldzahlmeister.

Unter Abschnitt II:

das Zahlmeisterpersonal.

§. 2.

Der §. 2 derselben Verordnung erhält folgende Zusätze:

Hinter Abschnitt I B:

- C. Bei den Truppentheilen, Militärinstituten und Militärbehörden,
 für die Zahlmeister des Friedensstandes und die Feldzahlmeister 2500 Mark.

Unter Abschnitt II:

- für die Marinezahlmeister, welche sich in Nebenstellen befinden . . . 9000 =
 für die übrigen Marinezahlmeister 2500 =

Urkundlich unter Unserer Höchstsignatur und beigesetztem Kaiserlichen Insigne.
 Gegeben Berlin, den 4. Juni 1885.

(L. S.)

Wilhelm.
 Fürst v. Bismarck.

Berlin, den 29. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Uebrigen findet auf die Kautionsleistung der Zahlmeister das vorallegirte Gesetz vom 2. Juni 1869 und die zu demselben ergangene Allerhöchste Verordnung vom 16. August 1876, insbesondere bezüglich der gegenwärtig bereits angestellten Zahlmeister der §. 16 des ersteren, mit folgender Maßgabe Anwendung:

- 1) Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung in das kautionspflichtige Amt bezw. vor Antritt der Probendienstleistung zu bewirken.
- 2) In den Fällen der §§. 4 und 7 der Verordnung vom 16. August 1876 treffen die General-Kommandos über die nachträgliche Beschaffung der Kaution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen entsprechende Bestimmung. Während der Probendienstleistung beginnt diese Ansammlung mit dem Bezuge des etatsmäßigen Dienstentkommens der Stelle.
- 3) Für die Feldzahlmeister ist wegen Bestellung der Amtskaution das Erforderliche bei ihrer Designirung für eine Feld- u. Stelle, spätestens bei ihrer Einberufung zum Antritt der Stelle, festzusetzen, — ohne Rücksicht darauf, ob die dienstliche Verwendung als Feldzahlmeister im Korpsverbande oder anderweit in Aussicht genommen wird.
- 4) Die Kautionen bezw. die gemäß §. 8 der Verordnung vom 16. August 1876 aus den angesammelten Gehaltsabzügen beschafften Wertpapiere sind
 - a. für Zahlmeister des Friedensstandes bei der Zahlungsstelle des Armeekorps,
 - b. für die während des Kriegszustandes zur Verwendung kommenden Feldzahlmeister bei der General-Kriegs-Kasse aufzubewahren.

- 5) Die Annahme und Rückgabe der Kaution erfolgt auf Anweisung derjenigen Intendantur, welcher der betreffende Truppentheil zc. in Bezug auf das Kassen- und Rechnungswesen zugetheilt ist.
Nach der Demobilmachung tritt hierfür diejenige Intendantur ein, auf welche die Abwicklungsangelegenheiten des Truppentheils zc. übergehen.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 538. 5. 85. M. O. D. 3.

Nr. 131.

Bekanntmachungen von Submissions- und Licitations-Terminen.

Berlin, den 15. Juni 1885.

Die durch Bekanntmachungen von Submissions- und Licitations-Terminen entstehenden Kosten sind fortan auf Reichsfonds zu übernehmen und bei Lieferungen und Leistungen unter denjenigen Titeln, welchen die Kosten für jene zur Last fallen, zu verrechnen, bei Einnahmen aus Verkäufen aber vom Erlöse in Abzug zu bringen.

Durch kurze Fassung und praktische Anordnung der Inserate sind die Insertionskosten in mäßigen Grenzen zu halten. Sollen Submissions- zc. Termine durch die amtlichen Organe (Amtsblätter und Reichs- zc. Anzeiger) bekannt gemacht werden, so sind die bezüglichen Annoncen denselben zur kostenfreien Aufnahme zu übersenden.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 317/4. 85. Art. 1.

Nr. 132.

Verkäufe von Mobilien im Submissionswege.

Berlin, den 15. Juni 1885.

Bei Verkäufen von Mobilien im Submissionswege ist von dem Abschluß förmlicher Verträge Abstand zu nehmen. Durch schriftliche Mittheilung von der Annahme der Bestgebote werden die Verträge perfekt.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 317/4. 85. Art. 1.

Nr. 133.

Auflösung des Festungsgefängnisses in Mainz.

Berlin, den 20. Juni 1885.

Das Festungsgefängniß in Mainz wird zum 1. Oktober d. Js. aufgelöst; Einstellungen von Verurtheilten in dasselbe finden fortan nicht mehr statt.

In der Uebersicht über die Ueberweisung der zu Festungsgefängnißstrafe verurtheilten Unteroffiziere und Mannschaften vom 23. August 1881 — Armee-Verordnungs-Blatt S. 203 — treten folgende Veränderungen ein:

Es sind fortan einzustellen die Verurtheilten:

- des Korpsgerichts XI. Armee-Korps, der Gerichte der 21. Division, der 22. Division, der Kommandanturen in Cassel und in Frankfurt a. M.
- in das Festungsgefängniß in Köln;
- der Gerichte der Großherzoglich Hessischen (25.) Division, des Gouvernements in Mainz und der Kommandantur in Darmstadt
- in das Festungsgefängniß in Rastatt;
- des Gerichts der 13. Division
- in das Festungsgefängniß in Wesel;

des Gerichts der 29. Division, soweit die Verurtheilten den im Elsaß garnisonirenden Truppen angehören — 4. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 17, 4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112, Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14 —

in das Festungsgefängniß in Straßburg i/E.

Die für die Auflösung des Festungsgefängnisses in Mainz zu treffenden besonderen Maßnahmen bleiben vorbehalten.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 360/5. 85. A. 2.

Nr. 134.

Abänderung der administrativen Bestimmungen über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes.

Berlin, den 27. Juni 1885.

Der Schlußsatz im §. 17 der administrativen Bestimmungen über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes vom 19. Juni 1878 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 14 pro 1878) wird, wie folgt, abgeändert:

„Die Bestimmung der mit Zustimmung des Chefs des Generalstabes der Armee zur Theilnahme an den Uebungsreisen heranzuziehenden höheren Intendantur-Beamten erfolgt durch die kommandirenden Generale auf Vortrag der betreffenden Militär-Intendanten.“

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 2019/6. 85. K. M.

Nr. 135.

Bestellung von Amtskantionen.

Berlin, den 27. Juni 1885.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß fortan auch die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Münster-Enscheder, der Schleswigschen und der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskantionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzblatt für 1869 Seite 161), zugelassen sind.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 232/6. 85. M. O. D. 1.

Nr. 136.

Befreiung von Rechnungsbelägen.

Berlin, den 27. Juni 1885.

In Zukunft sind die Rechnungsbeläge, welche auf Verträgen beruhen, soweit in den betreffenden Kontrakten Konventionalstrafen festgestellt sind, mit einem Vermerke über die Einhaltung der kontraktlichen Lieferungsfristen zu versehen.

Wenn diese Einhaltung nicht erfolgt, die Konventionalstrafe aber trotzdem nicht eingezogen bezw. nicht vereinnahmt ist, so ist dies auf den qu. Belägen unter Beifügung der betreffenden Verhandlungen, Verfügungen zc. kurz zu erläutern.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 1218/1. 85. M. O. D. 4.

Nr. 137.

Nachtrag Nr. 2 zur Kriegsfeuerwerkerei, zweiter Theil.

Berlin, den 9. Juni 1885.

Der Nachtrag Nr. 2 zur Kriegsfeuerwerkerei, zweiter Theil, ist im Druck erschienen und wird den betreffenden Kommando-Behörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Müller.

No. 179. 6. 85. Art. 1.

Nr. 138.

Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungs-Geschütze.

Berlin, den 9. Juni 1885.

Die vorgenannte „Anleitung“ ist neu bearbeitet worden und werden die erforderlichen Druck-Exemplare — soweit die Vertheilung nicht bereits durch die General-Inspection der Artillerie bewirkt ist — den Kommando-Behörden zc. unter Umschlag übersandt werden.

Die gleichnamige Anleitung vom Jahre 1881 tritt hierdurch außer Gültigkeit.

Die qu. Anleitung ist der Vossischen Buchhandlung, Berlin SW., Schöneberger-Strasse 4 in Verlag gegeben worden und von derselben zu dem Preise von 2 Mark pro Exemplar zu beziehen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Müller.

No. 1295. 5. 85. Art. 1.

Nr. 139.

Festsetzung der Patronen- und Pulver-Preise.

Berlin, den 12. Juni 1885.

In Abänderung des Erlasses vom 19. April 1881 — No. 7/2. 81. Art. 1. — (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 136/81) werden die Preise der Patronen zc., welche den Truppen gegen Bezahlung aus den Artillerie-Depots verabfolgt werden können, wie folgt festgesetzt:

	pro 1000	
scharfe Patronen M/71 incl. 180 g Geschößsetzung . . .		70 M.
Platz-Patronen M/71		36 =
scharfe Revolver-Patronen incl. 180 g Geschößsetzung . . .		39 =
Revolver-Platz-Patronen		30 =
	pro kg	
Gewehr-Pulver (älteres)		0,85 =
Gewehr-Pulver M/71		1,00 =
Neues Gewehr-Pulver M/71		1,35 =

Diese Preise haben vom 1. April 1885 ab Gültigkeit.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Müller.

No. 294/5. 85. Art. 1.

Nr. 140.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Gil- und Schnell- zc. Zügen.

Berlin, den 20. Juni 1885.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Gil- und Schnell- zc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Juni d. J. in Kraft getretenen Sommer-Fahrplans auf Militär-

billets befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1884, S. 172/74 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 315/6. 85. M. O. D. 3.

J. B.
Blume.

Ritschmann.

Verzeichniß

derjenigen Eil- und Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Juni 1886 ab auf Militärbillets befördert werden können.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1) Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Sämmtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als Eilzüge bezeichneten Züge.			bis zu 2 Achsen. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.
2) Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug	58 Mainz	4 ³⁰ A. Frankfurt a. M.	40 Mann Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	"	43 Frankfurt a. M.	Mainz 2 ¹⁰ A.	
	"	53 " "	" " 9 ⁴⁵ A.	
	"	54 Mainz	9 ¹⁴ A. Frankfurt a. M. 10 ¹¹ A.	
3) Lübeck-Büchener und Lübeck-Hamburger Eisenbahn.	Schnellzug	15 Lübeck	5 ⁵⁴ A. Hamburg	} nur für Offiziere gültig.
	"	12 Hamburg	7 ⁰ B. Lübeck 8 ²⁰ B.	
4) Mecklenburger Friedrich-Franz-Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.			
5) Pfälzische Eisenbahn.	Beschleunigter Personenzug	10 Worms	10 ¹⁰ B. Ludwigshafen	} bis 40 Mann Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Klasse nur in beschränkter Zahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 80 % der einfachen Billetttage berechneten Ergänzungsbillets gelöst werden. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber für jeden einzelnen Fall besondere Vereinbarung vorbehalten.
	Schnellzug	10 Ludwigshafen	Neustadt a. S. 10 ⁴⁵ B.	
	"	"	" 10 ⁵⁵ B.	
	"	26/122 Worms	10 ⁵⁴ A. Weissenburg 1 ¹⁵ B.	
	"	121/1 Weissenburg	2 ³⁰ B. Worms 4 ⁴⁰ B.	
	"	260 Germersheim	3 ⁴⁵ B. Zweibrücken 5 ⁴⁵ B.	
	"	255 Zweibrücken	7 ⁵⁵ B. Germersheim 10 ⁷ B.	
	"	88 Ludwigshafen	9 ¹⁵ B. Lauterburg 10 ⁵⁷ B.	
	"	105 Lauterburg	6 ³⁵ A. Ludwigshafen 8 ¹⁰ A.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)	
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit		
6) Königlich Preussische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen: a. Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug	5 Berlin Friedrichstraße 2 ³⁰ A.	Breslau D. Schl. Bhf. 10 ⁵⁰ A.	Transporte in Stärke von höchstens 10 Mann. Innerhalb der Stadtbahn dürfen diese Züge nur von Mannschaften benutzt werden, welche über Berlin Schl. Bhf. hinausgehen, resp. welche mit Zug 6 in Berlin Schl. Bhf. bereits eingetroffen sind.	
	"	6 Breslau D. Schl. Bhf. 2 ⁴⁴ A.	Berlin Friedrichstraße 9 ¹⁶ A.		
	"	201 Guben 2 ⁰ A.	Pofen 5 ⁵⁰ A.	Transporte in Stärke von 40 Mann.	
	"	202 Pofen 10 ²⁰ B.	Guben 1 ⁵² A.		
	"	104/654 Breslau Freiburger Bhf. 9 ¹⁵ B.	Halbstadt 12 ¹⁴ A.	Für einzelne Militärpersonen und Kommandos bis zu 20 Mann, soweit der disponible Raum und die Stärke der Züge es gestatten, jedoch vorbehaltlich des Widerrufs.	
	"	653/101 Halbstadt 8 ¹¹ B.	Breslau Freiburger Bhf. 11 ⁴⁰ B.		
	"	663 Raudten 8 ⁴ B.	Camenz 12 ¹⁵ A.		
	"	664 Camenz 8 ⁴⁸ B.	Liegnitz 11 ²⁰ B.		
	"	675 Raudten 9 ²³ A.	" 10 ³⁰ A.		
	Kurierzug	402 Stargard 2 ⁴⁷ A.	Stettin 3 ³⁰ A.	40 Mann, sofern dieselben an demselben Tage über Strassburg hinausgehen.	
	Schnellzug	496 Stettin 10 ⁵⁵ B.	Strassburg 12 ²⁹ A.	Einzelne Militärpersonen regelmäßig, Militärtransporte nur ausnahmsweise, jedoch nicht über 10 Mann.	
	"	497 Strassburg 2 ²⁹ A.	Stettin 4 ⁵ A.		
	"	403 Berlin 4 ³⁰ A.	Stettin 7 ²⁰ A.		
	"	404 Stettin 8 ²⁰ B.	Berlin 11 ¹⁰ B.		
	b. Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug	121 Stargard i. P. 12 ⁷ A.	Danzig h. Th. 7 ³⁵ A.	je 50 Mann.
		"	122 Danzig h. Th. 7 ¹⁵ B.	Stargard i. P. 2 ²⁹ A.	
	c. Königl. Eisenbahn-Direktion Cöln (linksrhein.).	Schnellzug	1 Cöln 5 ⁴⁰ B.	Serbenthal 7 ³⁹ B.	bis zu 20 Mann.
		"	291 Coblenz Mos. Bhf. 11 ¹⁸ B.	Diedenhofen 3 ³⁰ A.	
		"	292 Diedenhofen 12 ⁵¹ A.	Coblenz Mos. Bhf. 4 ⁵² A.	
		"	290 " 6 ¹⁵ B.	Coblenz Mos. Bhf. 10 ⁸ B.	
"		293 Coblenz Mos. Bhf. 8 ⁰ A.	Trier R. 10 ¹⁰ A.		
d. Königl. Eisenbahn-Direktion Cöln (rechtsrhein.).	Schnellzug	152 Soest 5 ⁴⁷ A.	Emden 11 ²² A.	bis zu 30 Mann.	
	"	151 Emden 5 ¹⁵ B.	Soest 11 ⁴⁸ B.		

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke				Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)	
		Anfangsstation und Abgangszeit		Endstation und Ankunftszeit			
e. Königliche Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Beschleunigter Personenzug	66	Zerbst	3 14 A.	Bitterfeld	4 14 A.	4 Achsen. Transporte bis zu einer Stärke von 4 Wagenachsen.
	Schnellzug	101	Falkenberg	10 25 B.	Kohlfurt	1 23 A.	
	"	104	Kohlfurt	1 35 A.	Falkenberg	4 48 A.	
	"	121	Halle	1 33 A.	Guben	6 39 A.	
	"	122	Guben	2 5 A.	Halle	7 9 A.	
	"	131	Leipzig	1 59 A.	Eilenburg	2 38 A.	
	"	132	Eilenburg	6 5 A.	Leipzig	6 42 A.	
	"	141	Cottbus	5 18 A.	Sorau	7 0 A.	
f. Königliche Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug	1001	Stettin	2 22 A.	Breslau Frei-		Transporte in Stärke von 20 Mann.
	"	1002	Breslau Frei-		burger Bhf. 10 57 A.		
	Schnellfahrender Personenzug	1207	Stargard	10 55 B.	Lissa	5 18 A.	
	"	1208	Lissa	8 57 B.	Stargard	2 37 A.	
7) Königlich Sächsische Staatsbahnen.	<p>1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.</p> <p>2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.</p>						
8) Kaiserliche Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug	35	Metz	9 57 B. *)	Diedenhofen		bis zu 10 Mann. *) Die abweichenden Zeitangaben des Reichskursbuches beruhen auf einem Druckfehler. †) Die abweichenden Zeiten des Reichskursbuches sind Abfahrtszeiten.
"	36	Diedenhofen	3 35 A.	Metz	10 39 B. *)		
"	38	Novéant	4 38 B.	Metz	4 23 A.		
"	39	Metz	2 1 A.	Novéant	2 21 A. †)		
"	41	Forbach	10 21 A.	Metz	11 38 A.		
"	41	Metz	11 53 A.	Novéant	12 18 B. †)		
<p>Die Kaiserliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beförderung von Militärpersonen bis zu 10 Mann mittelst der Schnellzüge auf Militärbillets gestatten.</p>							

Nr. 141.

Normpreise für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1885.

Berlin, den 22. Juni 1885.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1885 gelten
 a. als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 125 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile							
	leichte	schwere	leichte	mittlere	leichte Garde-Kavall.	schwere	pro 50 kg Hafer.	pro 50 kg Heu.	pro 50 kg Stroh.							
	Brotportion.		Fourage-Ration.						M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ
	ſ	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ
I. Preuß. Armee und die unter preussischer Verwaltung stehenden Kontingente: . . .	12,5	16,7	27	50	29	—	29	50	30	50	7	43	2	81	1	97
	50 ſ pro Brot à 3 kg															
II. 12. (Rösnigl. Eäschfches) Armee-Korps . . .	11	14,7	26	70	28	50	—	—	30	—	7	11	3	13	1	87
	44 ſ pro Brot à 3 kg															

b. als Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen: 7 M. 45 ſ pro 50 kg.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

J. B. Blume. J. B. Liszte.

No. 495. 6. 85. M. O. D. 2.

Nr. 142.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1885.

Berlin, den 27. Juni 1885.

Die pro 3. Quartal 1885 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstück-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- u. 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps:							
Berlin	15	Coeslin	13	Lübben	13	Weißenfels	16
Charlottenburg	14	Colberg	15	Perleberg	16	Wittenberg	15
Potsdam	15	Deutsch-Crone	11	Prenzlau	14	Zerbst	15
I. Armee-Korps.		Alt-Damm	13	Rathenow	17		
Allenstein	11	Demmin	14	Neu-Stuppin	12	V. Armee-Korps.	
Bartenstein	11	Gnesen	17	Schwedt a. d. D.	17	Bojanowo	10
Culm	10	Hollnow	14	Sorau	11	Fraustadt	13
Danzig	12	Greiffenberg i. Pom.	10	Spandau	17	Freistadt i. Schlef.	12
Drengfurth	8	Greifswald	12	Teltow	16	Glogau	11
Elbing	11	Knorwaglaw	11	Wolbenberg	11	Görlitz	10
Deutsch-Sylau	11	Konitz	10	Züllichau	14	Guhrau	12
Friedland a. d. Alle	12	Naugard	11			Herrnstadt	12
Goldap	9	Pasewalk	16	IV. Armee-Korps.		Hirschberg	15
Graudenz	12	Schivelbein	13	Altenburg	17	Jauer	12
Gumbinnen	12	Schlawa	13	Aischersleben	17	Kösten	9
Preuß. Holland	10	Schneidemühl	11	Bernburg	16	Krotoschin	12
Insterburg	10	Stargard i. Pom.	10	Bitterfeld	15	Lauban	11
Königsberg i. Pr.	11	Stettin	14	Burg	14	Liegnitz	11
Loetzen	9	Stolp	10	Deßau	15	Lissa i. P.	12
Lyck	11	Stralsund	11	Eisleben	14	Löwenberg	11
Marienburg	9	Swinemünde	15	Erfurt	16	Lüben	12
Marienwerder	14	Thorn	14	Gardelegen	16	Militz	11
Remel	14	Treptow a. d. R.	13	Gera	16	Muskau	13
Mewe	12			Greiz	16	Neutomischel	9
Neustadt i. W. Pr.	12	III. Armee-Korps.		Halberstadt	19	Ostrowo	12
Osterode	8	Angermünde	16	Halle a. d. S.	14	Polkwitz	13
Billau	16	Beeskow	17	Langensalza	14	Posen	15
Rastenburg	8	Bernau	15	Magdeburg	15	Ramisch	12
Riesenburg	9	Brandenburg a. d. H.	12	Merseburg	14	Sagan	13
Rosenberg i. W. Pr.	11	Calau	14	Mühlhausen i. Th.	13	Samter	11
Preussisch-Stargardt	11	Cottbus	21	Naumburg a. d. S.	14	Schrimm	12
Lilfit	9	Croffen	14	Neuhaldensleben	17	Seyda	10
Wartenburg	11	Cüstrin	16	Queblinburg	18	Sprottau	12
Weslau	12	Frankfurt a. d. D.	14	Rudolstadt	17	Winzig	12
		Friesack	15	Salzwehel	17		
II. Armee-Korps.		Fürstenwalde	16	Sangerhausen	15	VI. Armee-Korps.	
Anklam	12	Havelberg	14	Sondershausen	16	Bernstadt	10
Belgard	12	Jüterbog	15	Stendal	15	Beuthen i. Ob. Schl.	13
Bromberg	14	Landsberg a. d. W.	13	Torgau	16	Breslau	14

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	
	Pfennige.		Pfennige.		Pfennige.		Pfennige.	
Brieg	11	Lippstadt	17	Flensburg	18	Wilhelmshaven	18	
Cosel	11	Meschede	12	Geestmünde	15	Wolffenbüttel	16	
Freiburg i. Schlef.	12	Minden	18	Hamburg	18	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Sächsische Division.		
Glaz	11	Münster	19	Harburg	22			
Gleiwitz	11	Neuhaus	14	Lzehoe	20			
Ober-Silogau	11	Neuß	15	Kiel	16			
Grottkau	11	Paderborn	14	Lehe	22			
Kreuzburg	9	Recklinghausen	15	Ludwigslust	15	Arolsen	14	
Leobschütz	10	Soest	17	Lübeck	22	Babenhausen	15	
Münsterberg	11	Werden	17	Mölln	16	Biebrich	15	
Namslau	10	Wesel	20	Neumünster	19	Buzbach	14	
Reiße	10			Parchim	14	Cassel	17	
Neustadt i. Ob. Sch.	11	VIII. Armee- Korps.		Plön	16	Coburg	16	
Dels	11	Aachen	21	Ratzeburg	16	Darmstadt	15	
Dhlau	13	Andernach	16	Rendsburg	19	Diez	16	
Dppeln	11	Bonn	19	Rostock	14	Eisenach	14	
Pleß	11	Coblenz	17	Schleswig	19	Frankfurt i. D.	15	
Ratibor	10	Coeln	20	Schwerin	16	Frankfurt a. M.	16	
Reichenbach	13	Deutz bei Coeln	20	Sonderburg	21	Friebberg	17	
Rybnik	9	Ehrenbreitstein	17	Neu-Strelitz	14	Frißlar	14	
Schweidnitz	12	Engers	16	Stade	17	Fulda	15	
Sohrau i. Ob. Sch.	10	Erfelenz	18	Wandsbeck	21	Gießen	15	
Strehlen	12	Cupen	18	Wismar	15	Gotha	13	
Striegau	11	Jülich	19			Hanau	16	
Wohlau	13	Kirn	16	X. Armee-Korps.		Hersfeld	16	
Ziegenhals	11	Neuwied	16	Aurich	16	Hildburghausen	14	
		Saarbrücken	16	Blaunenburg	19	Hof-Weismar	15	
VII. Armee- Korps.		Saarlouis	21	Braunschweig	15	Homburg v. d. Höhe	19	
Attendorn	16	Siegburg	19	Celle	16	Jena	15	
Barmen	15	Trier	20	Einbeck	16	Mainz	15	
Benrath	17	St. Wendel	20	Emden	17	Marburg	16	
Bielefeld	17			Göttingen	15	Meiningen	14	
Bochum	16	IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.		Weilburg	16	Nassau	17	
Bückeburg	20	Altona	17	Weslar	14	Offenbach	13	
Cleve	17	Apenrade	20	Wiesbaden	16	Rotenburg a. d. F.	17	
Detmold	16	Bremen	21	Worms	14	Weilburg	16	
Dortmund	16	Bremerhaven	20			Weimar	15	
Düsseldorf	20	Büxow	14	XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.		Weslar	14	
Essen	14	Cuxhaven	22	Annaberg	16	Wiesbaden	16	
Geldern	16	Doemitz	15	Bautzen	15			
Graefrath	16							
Hamm	17							
Hoexter	17							
Sferlohn	16							

Für die Garnison- u. c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige	Für die Garnison- u. c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige	Für die Garnison- u. c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige	Für die Garnison- u. c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige
Borna	17	Niefa	18	Heidelberg	18	St. Avoold	18
Chemnitz	17	Rochlitz	16	Burg Hohenzollern	20 1/2	Bitsch	16
Doebeln	16	Schneeberg	17	Karlsruhe	19	Neu-Breisach	18
Dresden	16	Waldheim	17	Kehl	18	Colmar i. E.	16
Frankenberg	14	Wurzen	16	Konstanz	17	Diebenhofen	17
Freiberg	16	Zittau	15	Lörrach	17	Enfischheim	19
Geithain	16	Zwickau	18	Mannheim	19	Falkenberg	16
Glauchau	16			Mosbach	16	Hagenau	15
Grimma	16			Offenburg	16	Meß	19
Großenhain	16			Rastatt	18	Molsheim	17
Festung Königstein	17	XIV. Armee- Korps.		Schwezingen	16	Mülhausen i. E.	19
Lausitz	16			Stigmaringen	18	Pfalzburg	18
Leipzig	16			Stoßach	17	Saarburg	17
Marienberg	17	Bruchsal	17			Saargemünd	17
Meißen	17	Donaueschingen	17			Schlettstadt	15
Nischitz	16	Durlach	16	XV. Armee- Korps.		Straßburg i. E.	15
Regau	16	Ettlingen	17			Weißenburg	16
Pirna	15	Freiburg i. Baden	18			Zabern	16
Plauen	17	Hechingen	18	Altirch	16		

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. W.
Blume. Lischke.

No. 786/G. 85. M. O. D. 2.

Nr. 143.

Ermäßigtes Tagegeld für Zahlmeister bei Kommandos.

Berlin, den 22. Juni 1885.

Das ermäßigte Tagegeld, welches Zahlmeister bei Kommandos nach auswärtigen Garnisonen nach Ablauf des ersten Monats neben Naturalquartier bezw. Naturalquartierferis zu empfangen haben, wird hiermit auf zwei Mark festgesetzt.

Insoweit nicht — bei Stellvertretungen — die Kosten aus ersparten Gehältern beurlaubter oder suspendirter Zahlmeister zu bestreiten sind, hat die Verrechnung des gedachten Tagegeldes beim Kapitel 34 Titel 1 zu erfolgen.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. W.
Blume. Ritschmann.

No. 569. 6. 85. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 19. Juli 1885.

Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 144.

Ergänzung einer Bestimmung der Garnisondienst-Instruktion.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß in der durch Meine Ordre vom 22. November 1883 genehmigten Garnisondienst-Instruktion auf Seite 40 hinter Passus 6 eingeschaltet werden soll:

„Bei Beurlaubungen und Kommandos nach Berlin sind zu Meldungen bei den kommandirenden Generalen des Garde- und III. Armeekorps nur diejenigen Offiziere verpflichtet, welche dem Befehlsbereich derselben angehören.“

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gms, den 25. Juni 1885.

An das Kriegsministerium.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 3. Juli 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 1121/6. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 145.

Änderung in den Kommandos zum Militär-Reit-Institut.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

- 1) Die in Meiner Ordre vom 29. Juni 1872 festgesetzte Zahl von 24 Offizieren, welche bisher während eines zweiten Jahres beim Militär-Reit-Institut zu verbleiben hatte, wird auf 36 Offiziere erhöht.
 - 2) In Abänderung der Festsetzungen des Passus 8 der Grundzüge für die Errichtung des Militär-Reit-Instituts vom 4. Juli 1867 haben sämmtliche zur Kavallerie-Unteroffizier-Schule kommandirte Befreite und Unteroffiziere nach Erfüllung eines Jahreskursus zu ihren Truppentheilen zurückzutreten. Das Kriegsministerium hat das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.
- Gms, den 25. Juni 1885.

An das Kriegsministerium.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 10. Juli 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 1123. 6. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 146.

Annemehrige Bezeichnung der bisherigen Festungs-Reserve-Abtheilungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die beiden Festungs-Reserve-Abtheilungen in Spandau und Coblenz fortan die Bezeichnung 1. bzw. 2. Disziplinar-Abtheilung des Garde-Korps zu führen haben. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 27. Juni 1885.

An das Kriegsministerium.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 5. Juli 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 1124. 6. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 147.

Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots.

Berlin, den 28. Juni 1885.

Seite 82 erhält der §. 215 folgenden Zusatz:

„Bei Verkäufen von Mobilien (Metallen zc.) im Submissionswege ist von dem Abschluß förmlicher Verträge Abstand zu nehmen. Durch schriftliche Mittheilung von der Annahme der Bestgebote werden die Verträge perfekt.“

Seite 193 sind die §§. 525 bis 527 zu streichen, und ist dafür zu setzen:

§. 525.

Den amtlichen Organen (Amtsblätter und Reichs- zc. Anzeiger) sind für Bekanntmachungen von Submissions- und Auktions-Terminen Kosten nicht zu zahlen.

Die Kosten der Bekanntmachungen solcher Termine in Privatblättern sind auf die Artillerie-Depot-Kasse zu übernehmen und bei Lieferungen und Leistungen unter denjenigen Titeln, welchen die Kosten für jene zur Last fallen, zu verrechnen, bei Einnahmen aus Verkäufen aber vom Erlöse in Abzug zu bringen.

Durch kurze Fassung und praktische Anordnung der Inserate sind die Insertionskosten in mäßigen Grenzen zu halten. Zu diesem Behuf ist in den Inseraten in der Regel auf die in den betreffenden Geschäftslokalen ausliegenden Lieferungs- zc. Bedingungen und etwaige Zeichnungen und Proben Bezug zu nehmen.

Kriegsministerium.

No. 845. 6. 85. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 148.

Abänderung der Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots zc.

Berlin, den 28. Juni 1885.

Seite 20, Zeile 19 und 20 v. o. sind hinter „Stempel“ das Komma und die Worte „die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung“ zu streichen.

Seite 22 ist der §. 57 zu streichen.

Seite 27 Zeile 10 und 11 v. o. sind die Worte „die Kosten der Bekanntmachung des Verdingungs-termins“ und

Ebendasselbst, Zeile 15 bis 18 v. o. der Satz „Wird“ u. s. w. bis „vertheilt“ zu streichen.

Ebendasselbst ist zwischen Zeile 21 und 22 v. o. einzuschalten:

„Die Kosten der Bekanntmachung des Verdingungs-termins trägt die verdingende Behörde.“

Kriegsministerium.

No. 845. 6. 85. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 149. Preisvertheilung.

Berlin, den 5. Juli 1885.

Von den für neue Modelle mehrerer Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Infanterie unterm 18. April 1884 — Nr. 603/2 M. O. D. 3 — ausgeworfenen Preisen sind zuerkannt worden:

- | | |
|---|-----------------|
| 1) 100 M. dem Helm | Nr. 613 745, |
| 2) 9000 = dem Tornister | Nr. 123 321, |
| 3) 1000 = " = " | Nr. 321 987, |
| 4) 300 = der Feldflasche | Nr. 111 111, |
| 5) 300 = dem Brotbeutel | Nr. 547 698, |
| 6) 1000 = den Marschstiefeln | Nr. 357 971, |
| 7) 100 = " = " | Nr. 214 789 und |
| 8) 100 = der zweiten (leichteren) Fußbekleidung | Nr. 311 284. |

Von der Zuthheilung der übrigen drei Preise mußte abgesehen werden, weil die Einsender der in Betracht kommenden Modelle bezw. diese letzteren selbst nicht den im Preisausschreiben gestellten Bedingungen entsprachen.

Gemäß Passus 6 des letzteren stehen die nicht prämiirten Modelle nunmehr innerhalb dreier Monate zur Verfügung der Einsender. Dieselben wollen sich, unter Angabe ihrer Adresse und der Modell-Nummer, wegen Auslieferung der Modelle direkt an das königliche Haupt-Montirungs-Depot hieselbst wenden. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten der Einsender.

Kriegsministerium.

No. 476/5. 85. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 150.

Gleichstellung der Kadetten-Eintrittsprüfung für die Marine mit der Portepeeführungsprüfung der Armee.

Berlin, den 6. Juli 1885.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß nach den §§. 4, 1. c. und 9, 2. der Allerhöchsten Verordnung über die Ergänzung des Seeoffiziercorps vom 24. März d. J. einerseits der für den Eintritt als Kadett erforderliche wissenschaftliche Bildungsgrad auch durch Vorlage eines Zeugnisses über die bestandene Portepeeführungsprüfung der Armee nachgewiesen werden kann, andererseits das Zeugniß über die bestandene Kadetten-Eintrittsprüfung bei etwaigem Uebertritt eines Kadetten von der Marine zur Armee von der Ablegung der Portepeeführungsprüfung befreit.

Kriegsministerium.

No. 468/6. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 151.

Dislokation der 5. Eskadron 1. Schlesiſchen Husaren-Regiments Nr. 4.

Berlin, den 13. Juli 1885.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 19. Februar 1885 ist die Verlegung der 5. Eskadron 1. Schlesiſchen Husaren-Regiments Nr. 4 von Münsterberg nach Ohlau befohlen worden, was mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht wird, daß diese Dislokation nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen stattzufinden hat.

Kriegsministerium.

J. B.

No. 222/7. A. 1.

v. Hänisch.

Nr. 152.

Dauer der informatorischen Beschäftigung der Militäranwärter in einzelnen Stellen der Verwaltung in Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 28. Juni 1885.

In Folge getroffener Vereinbarungen kann in Elsaß-Lothringen die informatorische Beschäftigung der Militäranwärter für den Dienst als Sekretariats- und Kassenassistent bei der allgemeinen Verwaltung, sowie

für den Dienst als Inspektor, Rendant, Sekretär und Expedient bei den Strafanstalten, Bezirksgefängnissen, Besserungsanstalten und bei dem Landesarbeitshaus bis auf die Dauer von sieben Monaten ausgedehnt werden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Seyfried.

No. 57/6. A. 2.

Nr. 153.

Postsendungen für das Garde-Schützen-Bataillon.

Berlin, den 29. Juni 1885.

Die für das Garde-Schützen-Bataillon bestimmten Postsendungen sind mit der äußeren Aufschrift:

„Garde-Schützen-Kaserne“
„Groß-Lichterfelde“

zu versehen.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
Blume. Nitschmann.

No. 237. 6. 85. M. O. D. 3.

Nr. 154.

Mündungsbedeckel n/a für Infanterie-Gewehre und Jäger-Büchsen m/71.

Berlin, den 30. Juni 1885.

Die Konstruktion des vorbezeichneten Mündungsbedeckels ist zur mehreren Schonung des Hornes dahin geändert worden, daß der Umbug des Bügels auf der linken Seite etwas ausgebrochen ist und daß das Bodenstück der Klammer eine schräge Stellung erhalten hat.

Die Verkaufspreise für den Mündungsbedeckel werden hierdurch nicht geändert. Eine entsprechende Abänderung der im Gebrauche der Truppen befindlichen Mündungsbedeckel n/a hat nicht stattzufinden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.
Müller. Habrecht.

No. 1009. 6. Art. 1.

Nr. 155.

Revision der Liquidationen der Civilärzte über Kurkosten, Reisekosten und Tagegelde.

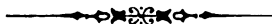
Berlin, den 6. Juli 1885.

Aus Veranlassung eines Monitums des Rechnungshofes und in Ergänzung des Erlasses vom 5. August 1868 (N. B. Bl. S. 174) wird bestimmt, daß, soweit es sich um Erstattung aus Militärfonds handelt, fortan alle Liquidationen der Civilärzte über Kurkosten, Reisekosten und Tagegelde zc. der Revision der Korps-Generalärzte unterliegen, eingeschlossen diejenigen Rechnungen, welche die Medizinalbeamten auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1872 (Preussische Gesetz-Sammlung S. 265) aufstellen und bei der Militärverwaltung geltend machen.

Kriegsministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

J. B.
v. Coler. Penke.

No. 1726/6. M. M. A.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 14. August 1885.

Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 156.

Entlassung der zu Uebungen eingezogenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 23. Juli 1885.

Zur Behebung entstandener Zweifel wird bestimmt, daß die in dem Erlaß vom 25. März 1880 — Armee-Verordnungs-Blatt S. 75/76 — hinsichtlich der Entlassung von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes getroffenen Festsetzungen nicht nur auf die 12- bzw. 13-tägigen Uebungen, sondern auf alle Uebungen Anwendung zu finden haben, zu welchen Offiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes eingezogen werden.

Kriegsministerium.

J. B.

v. Hänisch.

No. 1119. 6. A. 1.

Nr. 157.

Berechnung der Frachtkosten beim Eisenbahntransport von Militärgut.

Berlin, den 8. August 1885.

Bei Feststellung der Eisenbahn-Frachtgelber für Beförderung von Militärgut ist jede angefangene Zehntel-Meile für ein volles Zehntel zu berechnen, also beispielsweise eine Entfernung von 144,40 km (19,25 Meilen) auf 19,3 Meilen abzurunden.

Kriegsministerium.

J. B.

v. Hänisch.

No. 264/7. M. O. D. 3.

Nr. 158.

Volkszählung am 1. Dezember 1885.

Berlin, den 11. August 1885.

Bei der am 1. Dezember d. J. stattfindenden Volkszählung werden die Militärpersonen in derselben Weise aufgenommen, wie die Zivilpersonen. Für die militärischen Anstalten — Kasernen, Militär-Lazarethe zc. — liegt die Eintheilung der Zählbezirke den Kommandanten bzw. den Garnison-Ältesten ob, welchen seitens der Lokal-Civilbehörden die erforderlichen Formulare und sonstigen Mittheilungen rechtzeitig zugehen werden.

Den von diesen Behörden bezüglich der Volkszählung eingehenden Requisitionen ist thunlichst zu entsprechen.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 30/8. A. 2.

Nr. 159.

Nähere Bezeichnung des Artillerie-Schießplatzes bei Falkenberg D. S. für Postsendungen.

Berlin, den 20. Juli 1885.

Die nach dem Artillerie-Schießplatz bei Falkenberg D. S. zu richtenden Postsendungen sind im Interesse pünktlicher Beförderung mit der Ortsangabe:

„Artillerie-Schießplatz bei Falkenberg D. S.“
„Postort Friedland (Bezirk Döpnitz)“

zu versehen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

No. 524. 7. 85. Art. 1.

v. Hänisch.

Röhler.

Nr. 160.

Neudruck und Ladenpreis einer Dienst-Vorschrift.

Berlin, den 28. Juli 1885.

Die H. v. Decker'sche Verlagsbuchhandlung hierselbst, Jerusalemstraße Nr. 56, hat mit diesseitiger Genehmigung einen Neudruck der „Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeug-Personals von 1880“ ausgeführt und giebt das Exemplar zum Preise von 40 Pf. ab.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

No. 742/7. Art. 1.

v. Hänisch.

Röhler.

Nr. 161.

Änderung des Preistarifs über Fabrikate des Feuerwerkslaboratoriums in Spandau—Berlin im März 1884.

Berlin, den 7. August 1885.

Laufende No. 317 ist zu streichen, da die eisernen geraden Zirkel nicht mehr in dem vorgenannten Institute angefertigt, sondern aus dem Handel bezogen werden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch.

Gerhards.

No. 39/8. 85. Art. 2.

Nr. 162.

Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 12. August 1885.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie hat in diesem Jahre am 28. September stattzufinden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Hänisch.

Frhr. v. Gemmingen.

No. 288/8. A. 1.

Nr. 163.

Anstellungsbehörden für die den Militäranwältern vorbehaltenen Stellen im Reichsdienste.

Verzeichnis

derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der in Anlage D. der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwältern aufgeführten Stellen des Reichsdienstes als Anstellungsbehörden anzusehen sind. (Siehe §. 12 der Grundsätze und Ziffer VII der Erläuterungen.)

Nummer des Stellen- Verzeichnisses Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Auswärtiges Amt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts zu Berlin.	
I.	Reichsamt des Innern.	Der Staatssekretär des Innern zu Berlin.	Bewerbungen um Stellen im Kaiser- lichen Statistischen Amt, Gesundheits- Amt, Patentamt oder in der Kaiser- lichen Normal- Aichungs-Kom- mission können auch an die Vor- steher dieser Be- hörden gerichtet werden.
I.	Reichs-Justizamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichs- Justizamts zu Berlin.	
I.	Reichsgericht zu Leipzig.	Der Präsident des Reichsgerichts- zu Leipzig.	
I.	Reichs-Schatzamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichs-Schatz- amts zu Berlin.	
I.	Reichs-Eisenbahnamt zu Berlin.	Der Präsident des Reichs-Eisenbahn- amts zu Berlin.	
I.	Rechnungshof des Deutschen Reiches zu Potsdam.	Der Chef-Präsident der Königlich preussischen Ober-Rechnungs- kammer zu Potsdam.	
I.	Verwaltung des Reichs-Inva- lidenfonds zu Berlin.	Der Vorsitzende der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	
II. 7 u. 11.	<p>Militär-Verwaltung. Preussisches Kontingent.</p> <p>Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.</p> <p>Festungs-Inspektionen; Inspektion der Militär-Telegraphie; In- genieur-Komitee; Fortifikationen; Festungs-Bau-Direktionen.</p>	<p>Die betreffende Pionier-Inspektion.</p>	

Nummer des Stellen- Verzeichnisses Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
II. 10.	Festungs-Gefängnisse.	Die Inspektion der Königlich preussischen militärischen Strafanstalten zu Berlin.	
II. 12. 16. 21. u. 23.	Garnison-Verwaltungen; Lazarethe; Montirungs-Depots; Proviantämter.	Die Intendantur des betreffenden Armeekorps.	
II. 13.	Invalidenhäuser.	Das Königlich preussische Kriegsministerium, Departement für das Invaliden-Wesen, zu Berlin.	
I, II. 14. u. 30.	Kabatten-Anstalten: Subalternbeamtenstellen. Unterbeamtenstellen.	Das Kommando des Königlich preussischen Kadettenkorps zu Berlin. Das Kommando der betreffenden Anstalt.	
II. 18.	Militärgerichte.	Das Königlich preussische General-Auditoriat zu Berlin.	
II. 26. u. 30.	Remonte-Depots: Remonte-Depotadministratoren, Inspektoren, Ober-Rosärzte bezw. Rosärzte, Rechnungsführer, Futtermeister.	Das Königlich preussische Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen, zu Berlin.	
II. 29.	Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps.	Die Intendantur des XIV. Armeekorps zu Karlsruhe.	
I u. II. 30.	Gewehr- und Munitionsfabriken: Werkmeister, Maschinenaufseher, Maschinenheizer, Portiers, Nachwächter, Hausdiener.	Die Inspektion der Königlich preussischen Gewehrfabriken zu Berlin.	
II. 30.	Militärkirchengemeinden: Küster.	Der betreffende Divisions- bezw. Garnison-Pfarrer.	
II. 30.	Artillerie-Depot zu Seeßemünde: Maschinist und Heizer für die Panzerthürme bei den Befestigungen an der unteren Weser.	Die Königlich preussische 2. Artillerie-Depot-Inspektion zu Stettin.	
I. III.	Marine-Verwaltung. Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten. Admiralität und Hydrographisches Amt der Admiralität zu Berlin: Kanzleibeamte, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Portiers; Sekretariats-Assistenten*), Drucker und Druckereigehülfe.	Der Chef der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	*) Die Stellen der Registratur-Assistenten werden mit Beamten der Stationsintendanturen besetzt.

Nummer des Stellen- Verzeichnisses Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
III. I.	Kommando der Marinestation der Ostsee zu Kiel, bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven: Marine-Gerichtsaktuale, Küster. Deutsche Seewarte*) zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel: Büreaudiener.	Das betreffende Stationskommando. Der Chef der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	*) Die Stellen des Sekretärs und Registrators, sowie der Sekretariats- und Registratur-Assistenten bei der Seewarte werden mit Beamten der Stationsintendanturen besetzt.
III. I.	Lootsenkommando an der Lade zu Wilhelmshaven: Materialienverwalter, Schiffsführer und Maschinisten, Steuerleute, Lootsen, Leuchthurmwärter, Leuchthurmwärtergehülfen und Nebelsignalwärter. Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel, bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven: Kanzlisten, Büreaudiener.	Das Hydrographische Amt der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin. Der Chef der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	
III. I. III. I.	Marine-Intendantur-Sekretäre und Marine-Intendantur-Sekretariats-Assistenten, Marine-Intendantur-Registratoren und Marine-Intendantur-Registratur-Assistenten. Marine-Lazareth zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven: Krankenwärter, Hausknechte; Lazareth-Inspektoren, Schiffslazarethdepot-Verwalter, Maschinisten und Heizer bei den Wasserheizanlagen der Lazareth. Marine-Garnison-Verwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven: Kasernen- und Gefängniswärter, Aufseher bei dem Wasserwerk in Wilhelmshaven, Bauaufseher.	Die betreffende Stationsintendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	

Nummer des Stellen- Verzeichnisses Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
III. I. III. I. I. III.	Kasernen-Inspektoren, Hauschreiber, Maschinisten und Heizer bei den Wasserheizanlagen und Wasser- leitungen. Bekleidungs Magazin zu Kiel und Kleiderdepot zu Wilhelmshaven: Magazin-Aufseher; Rendanten, Kontrolöre, Bureau- Assistenten. Marine-Akademie und -Schule zu Kiel: Hausaufseher, Portier. Werften zu Danzig, Kiel und Wil- helmshaven: Kanzlisten, Magazin-Oberaufseher, Magazinaufseher, Brückenwärter; Portiers, Bureau- und Kassen- diener. III. Werft-Rendanten, Werft-Verwal- tungs-Sekretäre, Werft-Betriebs- Sekretäre, Werft-Sekretariats- Assistenten, Werftschreiber und Werft-Hilfschreiber, Werftober- bootsleute, Werftbootsleute, Füh- rer und Maschinisten der Werft- fahrzeuge, Schleusenmeistergehül- fen, Spritzenmeister.	Die betreffende Stationsintendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven. Die Stationsintendantur zu Kiel. Die betreffende Kaiserliche Werft.	
I. I. IV. I u. IV.	Reichs-Post- und Telegraphen- Verwaltung. Reichs-Postamt; General-Postkasse; IV. Post-Zeitungsamt, Postanweisungs- amt, Telegraphen-Apparat-Werk- statt. I u. IV. Ober-Postdirektionen, Ober-Post- kassen, Post- und Telegraphen-An- stalten.	Der Staatssekretär des Reichs- Postamts zu Berlin. Die Ober-Postdirektion desjenigen Bezirks, in welchem der Anwärter seinen Wohnsitz hat.	
I.	Verwaltung der Reichseisen- bahnen. Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	Der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	

Nummer des Stellen- Verzeichnisses Anlage D.	B e z e i c h n u n g der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	B e z e i c h n u n g der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I. V. V. I. V.	Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E. Kanzlisten, Kanzlei-Assistenten und Diätare, Lohnschreiber, Boten- meister, Magazin- und Bauauf- seher, Büreaudiener, Haupt- kassendiener, Portiers; Materialien-Verwalter I. und II. Klasse, Zugführer und Ober- Pachmeister, Telegraphisten, Pach- meister, Labemeister, Wägemeister, Haltestellen = Aufseher, Rangir- meister, Billetdrucker, Stations- Vorsteher I. und II. Klasse, Stationskassen-Rendanten I. und II. Klasse, Güter-Expedienten I. u. II. Klasse, Stations-Aufseher, Stations = Assistenten für den Stationsdienst, Stations = Assi- stenten für den Expeditionsdienst, Eisenbahn = Sekretäre, Betriebs- Sekretäre, Bureau = Assistenten und Diätare. Schaffner, Bremser, Schmierer. Bahnwärter, Barrierenwärter, Brückenwärter, Tunnelwärter. Weichensteller, Kottensführer.	Die Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Loth- ringen zu Straßburg i. E. Das betriebstechnische Bureau der Kaiserlichen General = Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Loth- ringen zu Straßburg i. E. Die Kaiserlichen Eisenbahn-Betriebs- Inspektionen zu Mülhausen, Col- mar, Straßburg I, Straßburg II, Saargemünd und Metz.	Nach Wahl des Be- werbers bezw. bei ausgeschriebenen Stellen an die- jenige Inspektion, welche die Aus- schreibung veran- laßt hat.
I und VI.	Reichsbank. Reichs-Hauptbank und deren Zweig- anstalten: Reichsbank = Hauptstellen, Reichs- bankstellen, Reichsbank-Komman- diten, Reichsbank-Nebstellen.	Der Präsident des Reichsbank- Direktoriums zu Berlin.	

Berlin, den 11. August 1885.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Seyfried.

No. 112/8. A. 2.

Nr. 164.

Kommandos zur Reinigung der bei den Landwehr-Bezirkskommandos lagernden Bekleidungs-Bestände.

Berlin, den 11. August 1885.

Unter Aufhebung der Erlasse vom 28. September 1877 No. 22/8 M. O. D. 3. und vom 11. November 1882 No. 572/10 M. O. D. 3. wird es fortan lediglich in das Ermessen der königlichen Generalkommandos gestellt, in welchem Umfange Mannschaften der Infanterie-Truppentheile des Korpsbereichs zu den Landwehr-Bezirkskommandos behufs Ausführung der zur Erhaltung der Landwehr-Bekleidungs-Bestände erforderlichen Reinigungsarbeiten zu kommandiren sind. Mit Rücksicht auf den Kostenpunkt werden indeß in der Regel Mannschaften derselben bezw. der nächstgelegenen Garnisonen zu kommandiren sein, sofern nicht dienstliche Gründe eine Abweichung hiervon nothwendig machen.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
Blume. Ritschmann.

421/7. M. O. D. 3.

Nr. 165.

Entfernung zwischen Königsberg i. Pr. und Pillau.

Berlin, den 11. August 1885.

Nach einer Mittheilung des Kursbüreaus des Kaiserlichen Reichs-Postamts beträgt die Entfernung zwischen Königsberg i. Pr. und Pillau auf dem Wasserwege 45 Kilometer.

Die Post- und Eisenbahnfarte vom Jahre 1874 und der Kilometerzeiger sind hiernach zu berichtigen.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
Blume. Ritschmann.

132/8. M. O. D. 3.

Nr. 166.

Sparkasse der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Bekanntmachung.

Berlin, den 1. Juli 1885.

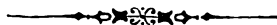
Es kommen immer häufiger Fälle vor, daß aus dem aktiven Militär-Dienste ausscheidende Unteroffiziere zc. ihre Ersparnisse, in der Meinung, sie seien bereits von ihrem Truppentheile rechtzeitig gekündigt, bei dieseitiger Sparkasse sofort abzuheben wünschen, während eine Kündigung seitens des Truppentheils nicht stattgefunden hat. Der Unterzeichnete sieht sich daher hierdurch veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß eine Auszahlung der deponirten Spartassen-Einlagen nur erfolgen kann, wenn seitens des Truppentheils oder des betreffenden Interessenten selbst die im §. 11 des Spartassen-Reglements ausbedungene Kündigung der Spartassen-Dokumente vorangegangen ist.

Die Truppen zc. werden hierdurch auf diese Kündigungsfristen mit dem Bemerken hingewiesen, im Interesse der ausscheidenden Unteroffiziere zc. hiernach verfahren resp. die betreffenden Interessenten danach beschneiden zu wollen.

Der Vorstehende des Verwaltungs-Raths der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

v. Grolman,
Generalmajor.

ad JN. 949. I/85.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 26. August 1885.

Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 167.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie
v. Stälpnagel.

Um das Andenken des verstorbenen verdienstvollen Chefs des Regiments, des Generals der Infanterie v. Stälpnagel zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des 5. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 48 drei Tage Trauer — Flor um den linken Unterarm — anzulegen haben.

Schloß Babelsberg, den 14. August 1885.

Wilhelm.

An das General-Kommando des 3. Armee-Korps.

Berlin, den 22. August 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

J. B.

v. Grohman.

No. 614/8. A. 1.

Nr. 168.

Disziplinarstrafgewalt des Kriegsministers, sowie der Departements-Direktoren und des Chefs der Abtheilung für das Remonte-Wesen im Kriegsministerium.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich zur Behebung von Zweifeln, daß der Kriegsminister über die Militärpersonen seines Dienstbereichs die Disziplinarstrafgewalt eines kommandirenden Generals auszuüben hat. Zugleich will Ich den Departements-Direktoren und dem Chef der Abtheilung für das Remonte-Wesen im Kriegsministerium für ihren Dienstbereich Disziplinarstrafgewalt beilegen und zwar den Ersteren diejenige eines Divisionskommandeurs, dem Letzteren diejenige eines Brigadefommandeurs. Auf die in Behinderungsfällen der Departements-Direktoren und des Chefs der Abtheilung für das Remonte-Wesen deren Geschäfte vertretungsweise wahrnehmenden Offiziere soll diese Disziplinarstrafgewalt jedoch nicht übergehen. Auch soll das Personal der Train-Inspektion, sowie dasjenige der Inspektionen der Infanterieschulen und der Gewehrfabriken in disziplinarer Hinsicht nicht dem Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements, sondern direkt dem Kriegsminister unterworfen sein. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Gastein, den 3. August 1885.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 23. August 1885.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

S. B.

v. Srolman.

No. 362/8. A. 2.

Nr. 169.

Verlegung der Kriegsschule von Erfurt nach Glogau.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Kriegsschule zu Erfurt zum 1. Oktober d. Js. nach Glogau zu verlegen ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Gastein, den 11. August 1885.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 24. August 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht.

- 1) Soweit das Personal der Kriegsschule zu Erfurt von dort nach Glogau direkt übertritt, hat die Ueberführung mittelst Eisenbahn auf Requisitionsschein zu erfolgen.

Mit dem Umzuge bezw. dem Transport der Uienfilien zc. kann schon mit Beginn des Monats September d. Js. vorgegangen werden.

- 2) Die Bibliothek der Kriegsschule ist mit nach Glogau überzuführen. Die dadurch entbehrlich werdende Bibliothek der 9. Division ist der 8. Division in Erfurt zu überweisen. Nähere Bestimmungen über einzelne Modalitäten werden den betheiligten Instanzen noch besonders zugehen.

- 3) Die Maximal-Belegungsstärke der Kriegsschule zu Glogau beträgt 100 Kriegsschüler, für welche vom 1. Oktober d. Js. ab außer den etatsmäßigen Kammer- zc. Unteroffizieren und Handwerkern

37 Ordonnanzen,
19 Pferdepfleger und
37 Pferde

nach Maßgabe der Bestimmungen auf Beilage I zur Kriegsschul-Instruction vom 1. Juli 1882 zu stellen sind.

Von den hiernach gegen früher (für Erfurt) jetzt mehr erforderlichen 15 Ordonnanzen, 7 Pferdepflegern und 14 Pferden haben zu stellen:

das III. Armee-Korps	}	3 Pferdepfleger und
		6 Pferde
das V. Armee-Korps	}	2 Pferdepfleger und
		4 Pferde,
das XII. (Königlich Sächsische) Armee-Korps	}	15 Ordonnanzen, darunter 2 Gärtner,
		2 Pferdepfleger und
		4 Pferde.

Die vorerwähnte Beilage I zur Kriegsschul-Instruktion ist hiernach entsprechend zu berichtigen.

- 4) Im §. 1 der qu. Instruktion ist an Stelle des Wortes: „Erfurt“ nunmehr „Glogau“ zu setzen; ferner ist im §. 45¹ ebendasselbst (Seite 36) die dritte letzte Zeile zu streichen und dafür zu setzen: „Glogau nach dem Schießplatze bei Falkenberg.“ Außerdem ist, um die Bezeichnung der Schießplätze, welche von den übrigen Kriegsschulen besucht werden, in Uebereinstimmung mit den allgemein üblichen Bezeichnungen zu bringen, in dem vorerwähnten §. 45 (Seite 36) Zeile 5, 4 und 2 von unten, statt der Worte:

„der Wähler Haibe“

„Griechheim“

„Lammisdorf“

zu setzen: „bei Bahn“

„Darmstadt“

„Falkenberg“.

- 5) Die durch die Anordnungen unter Nr. 1 und 2 entstehenden Transport- u. Kosten sind bei den betreffenden Korps-Intendanturen zu liquidiren. Die Verrechnung derselben hat beim Kapitel 34 des Militär-Etats pro 1885/86 zu erfolgen.

Kriegsministerium.

J. B.

v. Grolman.

No. 484/8. A. 2.

Nr. 170.

Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen vom 1. April 1876 und 18. April 1882. Vom 6. Juni 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Artikel 1.

In der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) ist unter I 5 zu § 12 der Ziffer 1 als fünfter Absatz anzufügen:

Zu der freien Verpflegung, welche in den Fällen längerer als achtundvierzigstündiger Abwesenheit der Führer von der Heimath den Führern derselben zu gewähren ist, gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie.

Artikel 2.

In dem mittelst der Verordnung vom 18. April 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) genehmigten Formular der Marschrouten für Kriegsverhältnisse tritt dem vierten Absatz der Bestimmungen unter D. „über Bestellung von Vorspann, Wegweisern und Boten“ die Bestimmung hinzu:

Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.
Gegeben Berlin, den 6. Juni 1885.

(L. S.)

Wilhelm.
v. Boetticher.

Berlin, den 14. August 1885.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß diejenige Formation (Truppentheile, Behörde), welche den Vorspann mit sich führt bezw. entläßt, den Baarzuschuß an den Gespannführer zu zahlen und den Betrag in ihrer Verpflegungs-Liquidation bei den Löhnungsausgaben zu verrechnen hat.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

S. B.

No. 8/8. 85. M. O. D. 3.

Blume.

Aldenfortt.

Nr. 171.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung des I. und II. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß vom 1. April 1886 ab im Bereich des I. und II. Armee-Korps die in der Anlage enthaltenen Aenderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung in Kraft treten. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gastein, den 3. August 1885.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (Aushebungsz)- Bezirk.	Regierungsbezirk.
		Regiment.	Bataillon.		
I.	3.	3. Ostpreussisches Nr. 4.	u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.
		7. Ostpreussisches Nr. 44.	1. (Dt. Eylau).	Kreis Rosenberg, = Löbau, = Strassburg.	Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	u. f. w.	Königsberg.
	4.	4. Ostpreussisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder, = Graudenz.	Marienwerder.
			2. (Neustadt).	Kreis Neustadt, = Garthaus.	Danzig.
		8. Ostpreussisches Nr. 45.	1. (Danzig).	u. f. w.	Danzig. Marienwerder.
			2. (Marienburg).	Stadt Elbing, Landkr. Elbing, Kreis Marienburg, = Stuhm.	
	II.	8.	4. Pommersches Nr. 21.	u. f. w.	u. f. w.
8. Pommersches Nr. 61.			1. (Thorn).	Kreis Thorn, = Culm.	Marienwerder.
			2. Bat. (Pr. Stargardt).	Kreis Schwetz, = Pr. Stargardt, = Berent.	Danzig.

Berlin, den 24. August 1885.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.
Gleichzeitig wird bestimmt, daß mit dem 1. April l. Js.

die 3. Kompagnie Strasburg und
die 4. Kompagnie Lautenburg

als

1. Kompagnie Strasburg und
4. Kompagnie Lautenburg

vom Landwehr-Bezirks-Kommando Thorn zum Landwehr-Bezirks-Kommando Dt. Eylau,
ferner

die 4. Kompagnie Berent als 5. Kompagnie Berent
vom Landwehr-Bezirks-Kommando Neustadt zum Landwehr-Bezirks-Kommando Pr. Stargardt,
ferner

die 1. Kompagnie Stuhm als 4. Kompagnie Stuhm
vom Landwehr-Bezirks-Kommando Dt. Eylau zum Landwehr-Bezirks-Kommando Marienburg,
sowie

die 4. Kompagnie Culm als 3. Kompagnie Culm
vom Landwehr-Bezirks-Kommando Graubenz zum Landwehr-Bezirks-Kommando Thorn übertreten.
Kriegsministerium.

J. B.

Blume.

No. 456/8. A. 1.

Nr. 172.

Auderweite Organisation im Ingenieurwesen.

Berlin, den 21. August 1885.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 3. d. Mts. haben des Kaisers und Königs Majestät folgende Aenderungen im Ingenieurwesen zu befehlen geruht.

1) An der Spitze des gesammten Ingenieurwesens einschließlich der Militär-Telegraphie steht der Chef des Ingenieur- und Pionier-Korps und General-Inspekteur der Festungen.

Ihm sind direkt unterstellt:

das Ingenieur-Komitée,
die Inspektion der Militär-Telegraphie,
die 1. bis 4. Ingenieur-Inspektion,
die 1. und 2. Pionier-Inspektion.

2) Die Ingenieur-Inspektoren leiten in dem bisherigen Umfange den Ingenieur-Dienstbetrieb in den Festungen ihres Bereichs. Ihnen sind die Festungs-Inspektionen mit der Maßgabe unterstellt, daß vorläufig der 1. Ingenieur-Inspektion die 9. Festungs-Inspektion mit dem Sitze in Thorn und der 3. Ingenieur-Inspektion die 10. Festungs-Inspektion in Straßburg i. E. garnisonierend hinzutritt.

Der Geschäftsbereich der beiden Pionier-Inspektionen wird wie folgt begrenzt:

1. Pionier-Inspektion Berlin.	2. Pionier-Inspektion Mainz.
Garde-Pionier-Bataillon, Ostpreussisches Pionier-Bataillon Nr. 1, Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2, Brandenburgisches Pionier-Bataillon Nr. 3, Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4, Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5, Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6, Schleswig-Holsteinisches Pionier-Bataillon Nr. 9.	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7, Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8, Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10, Sessisches Pionier-Bataillon Nr. 11, Badisches Pionier-Bataillon Nr. 14, Pionier-Bataillon Nr. 15, Pionier-Bataillon Nr. 16.

- 3) Die Kommandeure der Pionier-Bataillone sind bezüglich der Ergänzung der Offiziere und Ausbildung ihrer Bataillone selbständig und erhalten alle Rechte und Pflichten der Kommandeure selbständiger Bataillone.
- 4) Die sämtlichen Offiziere des Ingenieur- und Pionier-Korps werden eingetheilt in 4 Offizier-Korps der 4 Ingenieur-Inspektionen und 15 Offizier-Korps der 15 Pionier-Bataillone. Erstere tragen die römische Nummer I bis IV, letztere in arabischen Ziffern die Nummer ihres Bataillons. Stabsoffiziere, Hauptleute und Lieutenants, welche außerhalb des Stats dieser Korps verwendet werden, sind à la suite einer Ingenieur-Inspektion oder eines Pionier-Bataillons zu führen. Ueber die Besetzung der Stellen ergeht besondere Bestimmung.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 246/8. A. 1.

Nr. 173.

Bezeichnung des Truppentheils zc. bei der ersten Anstellung von Zahlmeistern.

Berlin, den 15. August 1885.

Mit Bezug auf pass. 4 des Erlasses vom 5. August v. Js. — A. B. Bl. S. 144—145 — wird bemerkt, daß in denjenigen Fällen, in welchen schon aus dem Antrage auf Ernennung eines Zahlmeister-Aspiranten zum Zahlmeister hervorgeht, bei welchem Truppentheile zc. der Betreffende demnächst zur Verwendung kommen soll, es nach erfolgter Ernennung einer Mittheilung dieferhalb an das Militär-Defonomie-Departement nicht weiter bedarf.

Kriegsministerium.

S. B.
Blume.

No. 291/8. 85. M. O. D. 3.

Nr. 174.

Nachtrag zu einer Dienstvorschrift.

Berlin, den 21. August 1885.

Zu der „Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport“ ist ein Nachtrag erschienen, welcher den betreffenden Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen wird.

Kriegsministerium.

In Vertretung:
v. Gröلمان.

No. 551/8. Art. 1.

Nr. 175.

Einfetzung der verurtheilten Unteroffiziere in die Festungsgefängnisse.

Berlin, den 19. August 1885.

Die zu Gefängnißstrafe ohne Degradation verurtheilten Unteroffiziere sind, wenn die Dauer der zu verbüßenden Strafe drei Monate und darüber beträgt, aus dem Bereiche des Garde-Korps, des II., III., IV. und IX. Armeekorps in das Festungsgefängniß in Spandau, aus dem Bereiche des VII., VIII., X., XI., XIV. und XV. Armeekorps in das Festungsgefängniß in Köln einzustellen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.

Müller.

Seyfried.

No. 195/8. A. 2.

Nr. 176.

Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Eisenbahn-Direktionen.

Berlin, den 22. August 1885.

Die im kartographischen Bureau des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten bearbeitete, nunmehr in dritter Auflage erschienene Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Eisenbahn-Direktionen kann durch den Buchhandel käuflich bezogen werden und zwar ist der Simon—Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung hieselbst der Kommissions-Verlag übertragen worden, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

Müller.

J. B.

Fehr. v. Gemmingen.

No. 568/8. A. 1.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 18. September 1885.

Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 \mathfrak{A} . Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathfrak{A} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 \mathfrak{A} durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 177.

Fassungsänderung der §§. 24, 34 und 95 des Geldverpflegungs-Reglements vom 24. Mai 1877.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hiermit, daß der §. 24, 1 des von Mir unterm 24. Mai 1877 genehmigten Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhält. Gleichzeitig ermächtige Ich das Kriegsministerium, die sich hieraus ergebenden weiteren redaktionellen Aenderungen des gedachten Reglements eintreten zu lassen.

Wab Gastein, den 11. August 1885.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

§. 24. Beim Urlaub.

- 1) Beurlaubte Offiziere erleiden, wenn seitens des den Urlaub ertheilenden Vorgesetzten über den Gehaltsbezug nicht ausnahmsweise andere Bestimmung getroffen ist, während der ersten 1½ Monate*) des Urlaubs keine Gehaltsverkürzung.

Für weitere 4½ Monate tritt ein Abzug vom Gehalt ein, welcher beträgt bei einem jährlichen Gehalt von:

12000 M.		bis ausschließlich 12000 M.		täglich 16 M. 50 \mathfrak{A} .
9000 =	=	9000 =	=	12 = — =
7800 =	=	7800 =	=	9 = — =
5400 =	=	5400 =	=	7 = 50 =
3600 =	=	3600 =	=	4 = — =
2160 =	=	2160 =	=	2 = 50 =
1860 =	=	1860 =	=	2 = 25 =
1440 =	=	1440 =	=	1 = 75 =
1080 =	=	1080 =	=	1 = 25 =
900 =	=	1080 =	=	1 = — = **)

Nach Ablauf von 6 Monaten sowie im Fall der Urlaubsüberschreitung wird das Gehalt tagesweise mit dem vollen Betrage in Abzug gebracht; für den 31. Tag eines Monats ist ein Abzug nicht zu berechnen.

*) Ganze Monate werden nach dem Kalender berechnet, halbe Monate desgleichen, wenn der Anfang oder das Ende des Urlaubs in die Mitte eines Kalendermonats fällt; anderenfalls sind halbe Monate gleich 15 Tagen zu rechnen. Die Tage der Ab- und Anmeldung kommen bei Berechnung der Urlaubsdauer nicht in Betracht.

**) Der Gehaltsabzug der Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten und Wallmeister beträgt für jede volle 150 M. des Jahresgehalts nach Abrechnung des Wittwenklassen-Beitrages täglich 20 \mathfrak{A} .

Berlin, den 27. August 1885.

Im Anschlusse an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegsministerium:

- 1) Es sind in dem bezeichneten Reglement zu streichen
Seite 21, Zeile 17, — die Worte „180 Tagen“,
Seite 26, Zeile 12/13 und 17 — die Worte „90 Tagen“.
- 2) Ebendasselbst ist
Seite 26, Zeile 23, statt „90 Tage“
zu setzen „3 Monate“,
und Seite 72, Zeile 26, statt „45 Tagen“
zu setzen „1 1/2 Monat“.

Kriegsministerium.

No. 325/8. 85. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 178.

Dislokation des 2. Bataillons 5. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 41, des 2. Bataillons 6. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 43 und des Füsilier-Bataillons 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21.

Berlin, den 14. September 1885.

In Folge Allerhöchster Bestimmung wird am 30. September d. J. das 2. Bataillon 5. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 41 von Pillau nach Lissit, das 2. Bataillon 6. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 43 von Bartenstein nach Pillau und das Füsilier-Bataillon 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21 von Bromberg nach Thorn verlegt werden.

Kriegsministerium.

No. 291/9. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 179.

Einlösung der zur Rückzahlung gekündigten Staatsschuldsscheine vom Jahre 1842.

Berlin, den 5. September 1885.

Nach der im Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger — Stück Nr. 144 — enthaltenen Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 12. Juni 1885 ist ein Theil von den zum 1. Januar dieses Jahres zur Rückzahlung gekündigten, am 17. September v. J. verloosten 3 1/2 prozentigen Staatsschuldsscheinen vom Jahre 1842 noch nicht zur Einlösung gelangt. Die Besitzer dieser Scheine sind von der gedachten Behörde wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Verzinsung derselben mit dem 1. Januar d. J. aufgehört hat und die überhobenen Zinsen bei Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden müssen.

Es wird dies zur Kenntniß der Armee gebracht, mit Rücksicht darauf, daß sich möglicherweise unter den deponirten Amtskauttionen sowie in den Truppen- zc. Kassen dergleichen zur Rückzahlung gekündigte Staatsschuldsscheine noch befinden, um auf deren Einlösung Bedacht nehmen zu lassen.

Kriegsministerium.

No. 6/8. 85. M. O. D. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 180.

Cirkulation der Scheidemünzen.

Berlin, den 7. September 1885.

Gemäß der von dem Herrn Finanzminister zur Begegnung eines etwaigen Mangels an Scheidemünzen in neuester Zeit getroffenen Anordnung haben die betreffenden Kassen den Geldempfängern die auszahlenden Summen stets in dem genauen Betrage, auf welchen sie lauten, direkt auszuzahlen, so daß jedes Herausgeben des Zahlungsempfängers in Scheidemünze auf die größeren Appoints, welche von der Kasse hergegeben werden, vermieden wird. Außerdem bleibt von den zahlenden Kassen auf den in der betreffenden Gegend sich zeigenden Bedarf an gewissen Münzsorten und auf die demgemäß sich kundgebenden Wünsche der Zahlungsempfänger gebührende Rücksicht zu nehmen.

Dies wird zur entsprechenden Nachachtung seitens der im Bereiche der Militär-Verwaltung bestehenden Klassen mit dem Bemerken zur Kenntniß der Militärbehörden gebracht, daß die für die Löhnung der Mannschaften gebräuchlichen Formen hierdurch nicht betroffen werden.

Kriegsministerium.

No. 500/6. M. O. D. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 181.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten von bzw. nach Orten mit mehreren Bahnhöfen.

Berlin, den 24. August 1885.

Unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen wird bemerkt, daß bei der Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten von bzw. nach Orten mit mehreren Bahnhöfen für die Wahl der Abgangs- bzw. Ankunftsstation lediglich das dienstliche Interesse entscheidend ist.

Der hiernach als Anfangs- und Endpunkt zu benutzende Bahnhof muß in den Requisitionscheinen genau bezeichnet sein.

Bezüglich der Eisenbahnbeförderung auf Requisitionschein nach und von Berlin, sowie im Durchgangsverkehr durch Berlin bleibt, mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse und Geleisanlagen der hier einmündenden Bahnen bzw. der Stadtbahn, die durch Erlass vom 10. März 1884 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 67) bekannt gemachte bezügliche Vorschrift maßgebend.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.
Schulz.

Mitschmann.

No. 452/8. M. O. D. 3.

Nr. 182.

Ausgabe der Reparatur-Instruktion für den Revolver M/83.

Berlin, den 28. August 1885.

Den Kommando- und Militär-Verwaltungs-Behörden werden die erforderlichen Exemplare der vorbezeichneten Instruktion nebst Verteilungs-Plan per Couvert zugesandt werden.

Im Druckvorschriften-Etat ist die qu. Instruktion unter Art. 1 Nr. 47 a (hinter Art. 1 Nr. 47) aufzunehmen.

Die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW. Kochstraße 68—70, hat die beregte Instruktion in Verlag erhalten. Der Ladenpreis beträgt 15 Pf. für ein geheftetes Exemplar.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.
Müller.

J. B.
Habrecht.

No. 721/8. Art. 1.

Nr. 183.

Anlagen zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 29. August 1885.

Die Anlagen J., K. und L. zu den, den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern beigelegten, für den Umfang der Preussischen Monarchie geltenden besonderen Bestimmungen werden den Kommando- u. Behörden unter Umschlag zu gehen.

Aus dem R. v. Decker'schen Verlage in Berlin SW., Jerusalemstraße Nr. 56, können die Grundsätze mit obigen Beilagen zum Preise von 90 Pf., die Beilagen allein zum Preise von 40 Pf. für das Exemplar bezogen werden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.
Müller.

Senfried.

No. 445/8. A. 2.

Nr. 184.

Zahlung der Servisquote an die in Barackenlagern untergebrachten Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 5. September 1885.

In Ergänzung des Passus 1 der Verfügung vom 16. September 1871 (Seite 10/11 der 1. Nachträge zum Servis-Reglement) wird bemerkt, daß den zur Uebung eingezogenen Offizieren der Reserve oder Landwehr, welche in den für Rechnung der Staatskasse erbauten Baracken auf den Artillerie-Schießplätzen untergebracht werden, die im §. 9 des Servis-Reglements normirte Servisquote zur Beschaffung der kleineren Quartierbedürfnisse auf die Dauer ihrer Unterkunft im Barackenlager in Rücksicht darauf zu gewähren ist, daß sie für den Ort der Einberufung auf dieselbe Zeit keinen Servis beziehen.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.	J. B.
Schulz.	Klein.

No. 305/8. M. O. D. 4.

185.

Ausstellung gemeinsamer Requisitionscheine bei Pferdetransporten auf Eisenbahnen.

Berlin, den 10. September 1885.

Bei Transporten auf Eisenbahnen sind sämtliche Pferde eines Stabes gleichzeitig und mittelst eines Requisitionscheines zu befördern.

In gleicher Weise ist bei der Beförderung mehrerer Pferde zu verfahren, welche einem und demselben Truppentheile bzw. Kommando angehören, insofern nicht die Stärke des Transports zur Theilung desselben zwingt.

Sollten im dienstlichen Interesse Abweichungen hiervon nothwendig erscheinen, so bedarf es der Genehmigung der königlichen General-Kommandos.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.	Ritschmann.
Schulz.	

No. 392/7. 85. M. O. D. 3.

Nr. 186.

**Militärberechtigung der königlich Bayerischen Kreislandwirthschaftsschule zu Bichtenhof bei Nürnberg.
Bekanntmachung.**

Der der königlich Bayerischen Kreislandwirthschaftsschule zu Bichtenhof bei Nürnberg mittels Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. (Central-Blatt 1884, S. 284) provisorisch verliehenen Militärberechtigung ist f. 3. rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Zöglinge beigelegt worden, welche am Schlusse des Schuljahres 1883/84 an der gedachten Anstalt die Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 3. September 1885.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Hoffe.

Berlin, den 16. September 1885.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.	v. Gofler.
Seyfried.	

No. 434/9. A. 1.

Nr. 187.

Extraordinärer Verpflegungszuschuß für Groß-Lichterfelde.

Berlin, den 16. September 1885.

Für den Garnisonort Groß-Lichterfelde wird fortan nach Maßgabe des §. 11 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden der Verpflegungszuschuß besonders zur Feststellung gelangen.

Auf die Zeit vom 11. bis Ende September 1885 ist für denselben ein Verpflegungszuschuß von 14 \mathfrak{A} pro Mann und Tag, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, zu gewähren, während bis dahin der Verpflegungszuschuß nach dem Satze des zunächst gelegenen Garnisonortes Teltow zahlbar ist.

Sollte an einzelne bereits zur Entlassung gekommene Mannschaften der Verpflegungszuschuß nach dem Satze des letzteren Garnisonortes über den 10. dieses Monats hinaus gezahlt sein, so kann es dabei bewenden.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 291/9. M. O. D. 2.

J. B.
Schulz.J. B.
Lenz.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 25. September 1885.

Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 188.

Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Zeltow) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60 von Zeltow nach Steglitz.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 30. Juni 1886 das Stabsquartier des 2. Bataillons (Zeltow) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60 von Zeltow nach Steglitz verlegt wird, daß jedoch das genannte Bataillon vorläufig die Bezeichnung „Zeltow“ behält. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 27. August 1885.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 18. September 1885.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegsministerium.

No. 254/9. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 189.

Verlegung des Wohnsitzes des Garnison-Baubeamten von Brandenburg a. S. nach Berlin.

Berlin, den 15. September 1885.

Der Wohnsitz des Garnison-Baubeamten des südlichen Baudistrikts im Bezirk des III. Armee-Korps ist vom 1. Oktober cr. ab von Brandenburg a. S. nach Berlin zurückverlegt worden.

Kriegsministerium.

No. 199. 8. 85. B. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 190.

Ausführungsvorschriften zur Durchführung der Unfallversicherungsgesetze im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung.

Berlin, den 19. September 1885.

Auf Grund des §. 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 — R. G. Bl. S. 159/164 — wird für den Bereich der Preussischen Heeresverwaltung Folgendes bestimmt:

- Zu §. 1.
- 1) Betriebe der Heeresverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche, in denen bürgerliche Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt werden.
- Zu §. 2.
- 2) Die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörden werden durch die Korps-Intendanturen wahrgenommen.
Der Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde erstreckt sich auf alle zum Territorialbezirk des betreffenden Armeekorps gehörigen Betriebe.
- Zu §. 4.
- 3) Die Versicherungspflicht wird auch erstreckt auf alle Betriebsbeamte mit einem 2000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst, welche in den unter Ziffer 1 erwähnten Betrieben ohne festes Gehalt und Pensionberechtigung angestellt sind. (§. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. R. G. Bl. S. 69 ff.)
- Zu §. 6.
- 4) Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde — Korps-Intendantur — wird bis auf Weiteres ein Schiedsgericht errichtet, dessen Sitz von den zuständigen Behörden — §. 46 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 — bestimmt werden wird.
- Zu §. 7.
- 5) Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten — §§. 57/59, 61, 63/65 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 — erfolgt durch die Korps-Intendanturen.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 19. September 1885.

Vorstehende Ausführungsvorschriften werden mit Nachstehendem bekannt gemacht:

- 1) Das Regulativ über die Wahl der Vertreter der Arbeiter (§. 5 des Gesetzes vom 28. Mai cr. bezw. §. 43 des Gesetzes vom 6. Juli v. Js.), sowie die nähere Anweisung über die nach §. 45 des Gesetzes vom 6. Juli v. Js. seitens der Vorstände der Krankenkassen zu bewirkende Wahl von Bevollmächtigten zc. zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen werden besonders bekannt gemacht werden.
- 2) Sitz und Bereich der in Aussicht genommenen Schiedsgerichte ist aus Beilage 1 ersichtlich.
- 3) Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte werden von den im §. 47 des Gesetzes vom 6. Juli v. Js. bezeichneten Landes-Centralbehörden ernannt.

Sobald diese Ernennung stattgefunden hat, sind von jeder Korps-Intendantur auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 28. Mai d. Js. für das zu deren Bereich gehörige Schiedsgericht 2 Weisiger und die gesetzliche Zahl Stellvertreter (§. 47. Abs. 5 des Gesetzes vom 6. Juli v. Js.) zu ernennen. Es ist hierbei zunächst auf die Garnisonbaubeamten und die im Bereiche des Schiedsgerichts vorhandenen Civil-Ingenieure und Chemiker der technischen Institute der Artillerie, sowie der Gewehr- und Munitions-Fabriken und erst demnächst auf die Beamten der übrigen örtlichen Verwaltungen aus dem Gesamtbereich der Heeresverwaltung zu rücksichtigen.

Die etwa nothwendigen Vorverhandlungen mit den beteiligten Instituten zc. sind von den Korps-Intendanturen alsbald einzuleiten.

- 4) Mit der Vorlage der schriftlichen Anzeigen (§. 51. Abs. 5 des Gesetzes vom 6. Juli v. Js.) an die Korps-Intendanturen, der Führung des Unfallverzeichnisses (§ 52 a. a. D.) und der Untersuchung der Unfälle (§§. 53/55 a. a. D.) wird die dem Betrieb unmittelbar vorstehende örtliche Verwaltungsbehörde beauftragt. Dieselbe hat auch die dem Bevollmächtigten der Krankenkasse (§ 45 a. a. D.) zu zahlende Vergütung festzusetzen (§ 56 a. a. D.).
- 5) Für die Form der schriftlichen Anzeigen bezw. des Unfallverzeichnisses sind die Beilagen 2 und 3 maßgebend.
- 6) Diejenigen örtlichen Verwaltungsbehörden, denen die Korps-Intendanturen nicht vorgesetzt sind, haben eine zweite Ausfertigung der schriftlichen Anzeige ihrer unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen. Letztere wird auf Grund dieser Anzeige besonders zu erwägen haben, ob eine Theilnahme derselben an den Untersuchungsverhandlungen (§ 54 a. a. D.) nach Lage der Sache zweckmäßig ist.

- 7) Die schriftlich zu führenden Vorverhandlungen (§ 55 a. a. D.) sind unter Beifügung der zur Feststellung der Entschädigungen erforderlichen Lohn- bezw. Gehaltsnachweisungen (§ 60 a. a. D.) der Korps-Intendantur unmittelbar von der örtlichen Verwaltungsbehörde vorzulegen. Hinsichtlich der in Folge des Unfalls erwerbsunfähig gewordenen Personen ist den Vorverhandlungen ein in der Regel von dem Arzt der betreffenden Krankenkasse auszustellendes Gutachten beizufügen, das sich über die Art der Verletzungen, sowie über die voraussichtliche Dauer und den Grad der Erwerbsunfähigkeit eingehend auszusprechen hat. Dem Ermessen der Ausführungsbehörde bleibt es überlassen, in besonderen Fällen die Beibringung von Physikat- oder spezialärztlichen Gutachten anzuordnen.
- 8) Außer der Feststellung der Entschädigungen obliegt den Korps-Intendanturen insbesondere auch die Anweisung der zu leistenden Entschädigungen durch die Postverwaltung (§ 69 a. a. D.), die Abführung der von den Postbehörden liquidirten Beträge an dieselben (§ 75 a. a. D.), ferner — nach Anhörung der örtlichen Verwaltungsbehörde — die Beschlußfassung darüber, ob den Krankenkassen die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen ist, sowie die Anordnung der an die Krankenkassen zu leistenden Erstattungen (§ 5. a. a. D.).
- 9) Von der bewirkten Feststellung der Entschädigung hat die Korps-Intendantur, falls sie nicht der örtlichen Verwaltungsbehörde, in deren Betrieb der Unfall sich ereignet hat, vorgefetzt ist, an die der letzteren vorgefetzte Dienstbehörde Mittheilung zu machen.
- 10) Bei Berechnung des Jahresverdienstes der nach Ziffer 3 der Ausführungsvorschriften in die Versicherungspflicht einzubegreifenden Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn, Lantime und Naturalbezügen (§ 3 des Gesetzes vom 6. Juli v. Js.) mit der Maßgabe zu Grunde zu legen, daß der 4 *M.* täglich bezw. 1200 *M.* jährlich übersteigende Betrag (§ 5, Abs 3. a. a. D.) nur mit einem Drittel in Anrechnung kommt.
Ein Jahreseinkommen von 3000 *M.* würde daher nur mit 1200 *M.* + $\frac{1}{3}$ von 1800 *M.* = 1800 *M.* bei Berechnung der gesetzlich zustehenden Renten in Betracht kommen.
- 11) Unfallverhütungsvorschriften im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 28. Mai d. Js. dürfen für Betriebe, deren örtliche Verwaltungsbehörde der Korps-Intendantur nicht unmittelbar unterstellt ist, nur im Einverständnis mit der betreffenden vorgefetzten Dienstbehörde erlassen werden.
- 12) Hinsichtlich der Verrechnung der auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu leistenden Entschädigungen und der bei Durchführung derselben erwachsenden sonstigen Ausgaben wird weitere Bestimmung vorbehalten.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 791. 8. 85. Art. 2.

Beilage 2.

(Hierzu ist mattes gelbes Papier zu verwenden.)

Dienstbehörde: (Angabe der örtlichen Verwaltungsbehörde.)

Unfall-Anzeige

an die Intendantur des Armee-Korps zu

Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

G e f t r a n b.

1) Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat.
(Genaue Bezeichnung und Ortsangabe, bei großen Betrieben auch Betriebsabtheilung.)

2) Vor- und Suname der verletzten oder getödteten Person.
Im Betriebe beschäftigt als?
(Art der Beschäftigung, Arbeitsposten.)
Wohnort, Wohnung, Lebensalter (ungefähre Angabe in Jahren genügend).

3) Worin besteht die Verletzung?
Wird dieselbe voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?

4) Wo ist die verletzte Person untergebracht?
(Krankenhaus, Wohnung.)

5) Krankenkasse, welcher die verletzte Person angehört.

<p>6) Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.</p>	
<p>7) Veranlassung und Hergang des Unfalls. Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Werkstätte, in welcher, sowie die Arbeit und die Maschine, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, geeigneten Falls unter Beifügung einer erläuternden Handstizze.</p>	
<p>8) Augenzeugen des Unfalls. (Name, Wohnort, Wohnung.)</p>	
<p>9) Etwaige Bemerkungen. (z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle u. a. m.)</p>	

G e f t r a n b.

Ort und Datum.

Unterschriften mit Angabe der Charge
 bzw. des Amtscharakters.

Zur Beachtung.

Nach § 51 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem die örtliche Verwaltungsbehörde von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Efd. Nr.	Des Verletzten			Der Verletzte war im Betriebe der Heeres- verwaltung beschäftigt.		Einkommen (Remune- ration, Lohn zc.) j. 3. der Verletzung?	Tag, Tages- zeit und Stunde der Verletzung?	Veranlassung und Art des Unfalls, sowie Bezeichnung der vorgekommenen Verletzungen.
	Vor- und Zuname.	Tag der Ge- burt.	Geburts- Ort.	seit	in welcher Stellung?			

Unfallverzeichnis.

Folgen des Unfalls		Bezeichnung der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört hat.	Verbleib des Verletzten.	Angabe der im Todesfall vorhandenen und entschädigten Hinterbliebenen.	Bemerkungen. (Ueber die Art der Heilung, die Höhe der zuerkannten Entschädigungen zc.)
Tod	Störung der Erwerbsfähigkeit				
	vorübergehende (von — bis ... Wochen)	dauernde (um wie viel).			

Beilage 1.

Nachweisung
der Sitze der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.

Pfd. Nr.	Aufsichtsbehörde.	Bezirk des Schiedsgerichts.	Sitz des Schiedsgerichts.
1.	Intendantur des Garde-Korps	Bezirk des Garde-Korps	Berlin.
2.	desgl. des 1. Armeekorps	= des 1. Armeekorps	Danzig.
3.	= = 2. =	= = 2. =	Stettin.
4.	= = 3. =	= = 3. =	Spandau.
5.	= = 4. =	= = 4. =	Erfurt.
6.	= = 5. =	= = 5. =	Posen.
7.	= = 6. =	= = 6. =	Breslau.
8.	= = 7. =	= = 7. =	Münster i. W.
9.	= = 8. =	= = 8. =	Coblenz.
10.	= = 9. =	= = 9. =	Altona.
11.	= = 10. =	= = 10. =	Hannover.
12.	= = 11. =	= = 11. =	Frankfurt a. M.
13.	= = 14. =	= = 14. =	Karlsruhe.
14.	= = 15. =	= = 15. =	Strassburg i. E.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 30. September 1885.

Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 191.

Ergänzungen und Aenderungen der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875.

Auf Ihren Bericht vom 13. d. Mts. will Ich den beifolgenden Ergänzungen und Aenderungen des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Schloß Babelsberg, den 27. August 1885.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.

v. Bötticher.

Ergänzungen und Aenderungen

des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875.

Unter Abkürzungen ist am Schluß nachzutragen:

§. v. 31. 3. 85. . . . Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885).

Der §. 2 Ziffer 4, erster Absatz erhält folgende Fassung:

In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigade-Kommandeur*), und ein höherer Verwaltungs-Beamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der x ten Infanterie-Brigade“
die Behörde, welcher die ständige Beforgung der Ersatz-Angelegenheiten obliegt.**)

R. M. G. §. 30, 3b u.

§. v. 31. 3. 85.

Der §. 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind ein Offizier, in der Regel der Landwehr-Bezirks-Kommandeur*), und ein Verwaltungs-Beamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zweck bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (Kreis etc.) N. N.“
die Behörde, welcher die ständige Beforgung der Ersatz-Angelegenheiten obliegt.**)

R. M. G. §. 30, 3a u.

§. v. 31. 3. 85.

*) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigade-Kommandeur beziehungsweise Landwehr-Bezirks-Kommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen.

***) Da, wo in den folgenden §§. von dem Infanterie-Brigade-Kommandeur beziehungsweise dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur in ihrer Eigenschaft als Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission beziehungsweise der Ersatz-Kommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere beziehungsweise für den betreffenden Adjutanten.

Der §. 89 Ziffer 3 lit. c erhält folgende Fassung:
 ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Das Schema 17 zu §. 90 erhält am Fuße nachstehenden Zusatz:

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß §. 89, 3, Theil I der Wehrordnung beizufügenden Beläge:

- a. eines Geburtszeugnisses,
- b. eines Einwilligungens-Attestes des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
 — zu b: bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlich; —
- c. eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obriegkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Ertheilung des Berechtigungs-Scheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungs-Kommission anmeldet und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungs-ortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Berlin, den 27. September 1885.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. April d. J. (Nr. 828/4. 85. A. 1) — Armee-Verordnungs-Blatt für 1885 S. 105 — zur Kenntniß der Armee gebracht.
 Kriegsministerium.

No. 385/9. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 192.

Dislokation des Stabes der Kavallerie-Division des XV. Armeekorps.

Berlin, den 22. September 1885.

In Folge Allerhöchster Bestimmung wird der Stab der Kavallerie-Division des XV. Armeekorps am 30. September 1885 von Straßburg i. E. nach Metz verlegt.

Kriegsministerium.

No. 564. 9. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 193.

Abänderungen zum Etat für die jährliche Uebungs- u. Munition.

Berlin, den 21. September 1885.

Es sind „Abänderungen zum Etat für die jährliche Uebungs- u. Munition, 1883“ aufgestellt und gedruckt worden. Ihre Ueberweisung an die Behörden und Truppen wird mittelst Umschlages in derselben Zahl erfolgen, in welcher der Etat selbst vertheilt ist.

Insoweit diese Abänderungen nicht bereits bekannt gemacht worden sind, treten dieselben mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Kriegsministerium.

No. 910/8. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 194.

Namentliches Verzeichniß

der für die Dauer des z. Z. bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bezw. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Beamten.

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
1	Garde-Korps	Berlin	Ober- und Korps-Auditeur des Garde-Korps, Geheimer Justizrath Müller	Berlin	Ober- und Korps-Auditeur des III. Armee-Korps Solms	Berlin
2	I. Armee-Korps	Danzig	Divisions-Auditeur der 2. Division, Justizrath Bender	Danzig	Garnison-Auditeur Surminski	Danzig
3	II. Armee-Korps	Stettin	Ober- und Korps-Auditeur des II. Armee-Korps Brüggemann	Stettin	Divisions-Auditeur der 3. Division, Justizrath Lübcke	Stettin
4	III. Armee-Korps	Spandau	Garnison-Auditeur Wolf I.	Spandau	Divisions-Auditeur der 2. Garde-Infanterie-Division, Justizrath Eriest	Berlin
5	IV. Armee-Korps	Erfurt	Divisions-Auditeur der 8. Division, Justizrath Bormann	Erfurt	Divisions-Auditeur der 8. Division, Justizrath Stiller	Erfurt
6	V. Armee-Korps	Posen	Ober- und Korps-Auditeur des V. Armee-Korps Meinede	Posen	Divisions-Auditeur der 10. Division Lindner	Posen
7	VI. Armee-Korps	Breslau	Ober- und Korps-Auditeur des VI. Armee-Korps Plantier	Breslau	Divisions-Auditeur der 11. Division, Justizrath Feeg	Breslau
8	VII. Armee-Korps	Münster i. W.	Ober- und Korps-Auditeur des VII. Armee-Korps v. Bönninghausen	Münster i. W.	Divisions-Auditeur der 13. Division Müller	Münster i. W.
9	VIII. Armee-Korps	Cöln	Divisions-Auditeur der 15. Division, Justizrath Frhr. v. Pechmann	Cöln	Garnison-Auditeur Fleischmann	Cöln

Zfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
10	IX. Armee-Korps	Altona	Ober- und Korps-Auditeur des IX. Armee-Korps Puhlmann	Altona	Garnison-Auditeur, Justizrath Just	Altona
11	X. Armee-Korps	Hannover	Ober- und Korps-Auditeur des X. Armee-Korps Dr. Hasenbalg	Hannover	Divisions-Auditeur der 20. Division, Justizrath Heinrich	Hannover
12	XI. Armee-Korps	Frankfurt a. M.	Divisions-Auditeur der 21. Division, Justizrath Matthaeas	Frankfurt a. M.	Divisions-Auditeur der 21. Division v. Schaden	Frankfurt a. M.
13	XIV. Armee-Korps	Karlsruhe	Ober- und Korps-Auditeur des XIV. Armee-Korps, Geh. Justizrath Frhr. v. Gillern	Karlsruhe	Divisions-Auditeur der 28. Division, Justizrath Neuschel	Karlsruhe
14	XV. Armee-Korps	Strassburg i. E.	Ober- und Korps-Auditeur des XV. Armee-Korps Dr. Jungf	Strassburg i. E.	Garnison-Auditeur, Justizrath Litschgi	Strassburg i. E.

Berlin, den 28. September 1885.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit bekannt gemacht.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 759. 9. 85. Art. 2.

Nr. 195.

Berichtigung der Beilagen C. und D. zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Berlin, den 28. September 1885.

Im Abschnitt E. „Reservetheile“ ist:

Zfde. Nr.	zu streichen:	dafür einzusetzen:
2	(zum Karabiner fertig und schwarz)	" —
4		
52	weich	hart
54	weich	federhart, blau angelassen.

Die dem Vorstehenden entsprechende Berichtigung des Inhalts der Büchsenmacherkasten hat nach Maßgabe des Aufbrauchs der betreffenden Stücke bisheriger Norm zu erfolgen.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 609. 9. Art. 1.

Nr. 196.

Berichtigung des Verkaufs-Preisverzeichnisses zu den Handwaffen.

Berlin, den 28. September 1885.

Es ist einzusetzen:

Ab- schnitt	Ifd. Nr.	Bezeichnung der Waffentheile	In- fanterie- Gewehr M/71		Jäger- Büchse M/71		Ka- vallerie- Karabiner M/71			
			M	3	M	3	M	3		
I	34a	Abzugsfeder, hart mit weichem Stollen	—	50	—	50	—	50		
I	55a	Kammerscheibenschraube, hart	—	5	—	5	—	5		
			In- fanterie- Seiten- gewehr M/71		Hirsch- fänger M/71		Artillerie- Seiten- gewehr M/71		Pionier- Fa- schinen- messer M/71	
			M	3	M	3	M	3	M	3
IV	19a	Haltefeder, hart	—	12	—	12	—	12	—	12
IV	20a	Haltestift, hart	—	9	—	9	—	10	—	9

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 609/9. A. 1.

Nr. 197.

Gebührnisse der zur Oberfeuerwerker-Schule kommandirten Offiziere während der Ferien.

Berlin, den 24. September 1885.

Der Erlass vom 19. November 1879, N. B. Bl. S. 234, betreffend Gebührnisse der Offiziere der Kriegs-akademie zc. während der Ferien, findet auf die zur Oberfeuerwerker-Schule kommandirten Offiziere sinn-
gemäße Anwendung.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
Blume. Ritschmann.

No. 55/9. M. O. D. 3.

Nr. 198.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1885.

Berlin, den 26. September 1885.

Die pro 4. Quartal 1885 bewilligten Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps:		Bromberg	15	Lübben	13	Weißenfels . . .	16
Berlin	14	Coeslin	13	Berleberg	16	Wittenberg . . .	15
Charlottenburg . .	13	Colberg	15	Prenzlau	15	Zerbst	15
Groß-Lichterfelde .	15	Deutsch-Crone . .	11	Rathenow	17		
Potsdam	15	Alt-Damm	13	Neu-Ruppin . . .	14		
		Demmin	14	Schwedt a. d. D.	17		
		Gnesen	17	Sorau	11		
		Gollnow	14	Spandau	17		
I. Armee-		Greiffenberg i. Pom.	11	Teltow	15	V. Armee-	
Korps.		Greifswald	12	Woldenberg . . .	11	Korps.	
Allenstein	11	Inowrazlaw	11	Züllichau	14	Bojanowo	9
Bartenstein	11	Konitz	11			Fraustadt	13
Culm	10	Raugard	11			Freistadt i. Schlef.	12
Danzig	11	Rafewalk	15			Glogau	11
Drengfurth	7	Schivelbein	13			Görlitz	11
Elbing	12	Schlame	13			Guhrau	12
Deutsch-Cytau . . .	12	Schneidemühl . . .	11			Herrnstadt	12
Friedland a. d. Alle	11	Stargard i. Pom.	10			Hirschberg	15
Goldap	9	Stettin	14	IV. Armee-		Jauer	12
Graudenz	12	Stolp	10	Korps.		Kosten	9
Gumbinnen	10	Stralsund	11	Altenburg	17	Krotoschin	12
Preuß. Holland . . .	9	Swinemünde	15	Afchersleben . . .	17	Lauban	11
Insterburg	9	Thorn	13	Bernburg	16	Liegnitz	11
Königsberg i. Pr.	12	Treptow a. d. R.	13	Bitterfeld	15	Lissa i. P.	12
Loetzen	11			Burg	14	Löwenberg	11
Lyc	11	III. Armee-		Dessau	15	Lüben	12
Marienburg	8	Korps.		Gisleben	14	Militzsch	11
Marienwerder . . .	14	Angermünde	15	Gräf	16	Muskau	14
Memel	13	Beestow	17	Greiz	16	Neutomischel . . .	9
Mewe	12	Bernau	15	Hallerstadt	19	Ostrowo	12
Neustadt i. W. Pr.	12	Brandenburg a. d. S.	12	Halle a. d. S. . . .	14	Pollwitz	13
Osterohe	8	Calau	14	Langensalza	14	Rosen	14
Pillau	15	Cottbus	21	Magdeburg	15	Sagan	13
Rastenburg	8	Crossen	13	Merseburg	14	Samter	10
Riesenburg	9	Güstrin	19	Mühlhausen i. Th.	13	Schrimm	14
Rosenberg i. W. Pr.	11	Frankfurt a. d. D.	14	Naumburg a. d. S.	14	Schroda	10
Preußisch-Stargardt	11	Friesack	15	Neuhaldensleben .	17	Sprottau	12
Tilsit	9	Fürstenwalde	15	Quedlinburg	18	Winzig	12
Wartenburg	11	Havelberg	13	Rudolstadt	17		
Wehlau	11	Jüterbog	15	Salzwedel	17	VI. Armee-	
		Landesberg a. d. W.	13	Sangerhausen	15	Korps.	
				Sondershausen . . .	16	Bernstadt	10
				Stendal	15	Beuthen i. Ob. Schl.	12
				Torgau	16	Breslau	14
II. Armee-							
Korps.							
Anklam	11						
Belgard	13						

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	
Brieg	12	Lippstadt	17	Flensburg	19	Wilhelmshaven	18	
Cosel	11	Meschede	15	Geestemünde	15	Wolffenbüttel	16	
Freiburg i. Schlef.	11	Minden	17	Hamburg	18	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Sächsische Division.		
Glatz	11	Münster	19	Harburg	22			
Gleiwitz	10	Neuhaus	15	Izehoe	20			
Ober-Slogau	11	Neuß	15	Kiel	16			
Grottkau	11	Baderborn	15	Lehe	21			
Kreuzburg	9	Necklinghausen	15	Ludwigslust	15		Arolsen	14
Leobschütz	10	Soest	17	Lübeck	21		Babenhausen	15
Münsterberg	11	Werden	17	Mölln	16		Biebrich	15
Namslau	10	Wesel	20	Neumünster	19		Buzbach	14
Reiße	11			Parchim	16		Cassel	17
Neustadt i. Ob. Sch.	11			Plön	16	Coburg	16	
Dels	11	VIII. Armee- Korps.		Ragzburg	16	Darmstadt	16	
Dhlau	13	Aachen	21	Rendsburg	21	Diez	16	
Oppeln	11	Andernach	16	Rostock	14	Eisenach	14	
Pleß	11	Bonn	19	Schleswig	19	Erbach i. D.	15	
Ratibor	9	Coblenz	17	Schwerin	16	Frankfurt a. M.	16	
Reichenbach	13	Coeln	21	Sonderburg	20	Friedberg	17	
Rybnik	10	Deutz bei Coeln	21	Neu-Strelitz	14	Fritzlar	14	
Schweidnitz	12	Ehrenbreitstein	17	Stade	17	Fulda	15	
Sohrau i. Ob. Sch.	10	Engers	16	Wandsbeck	21	Gießen	15	
Strehlen	12	Erfelenz	18	Wismar	15	Gotha	14	
Striegau	12	Cupen	17			Hanau	16	
Wohlau	13	Jülich	19	X. Armee-Korps.		Hersfeld	16	
Ziegenhals	11	Kirn	16	Aurich	16	Hildburghausen	14	
		Neuwied	16	Blankenburg	19	Hof-Geismar	15	
VII. Armee- Korps.		Saarbrücken	16	Braunschweig	16	Homburg v. d. Höhe	19	
Attendorf	16	Saarlouis	20	Celle	16	Jena	15	
Barmen	15	Siegburg	19	Einbeck	16	Mainz	15	
Benrath	17	Trier	19	Emden	17	Marburg	16	
Bielefeld	17	St. Wendel	20	Göttingen	15	Meiningen	15	
Bochum	16			Goslar	16	Nassau	18	
Bückeburg	20	IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Ronting.		Hannover	16	Offenbach	14	
Cleve	20	Altona	18	Hildesheim	16	Rotenburg a. d. F.	17	
Detmold	16	Apnrade	21	Lingen	14	Weilburg	15	
Dortmund	16	Bremen	21	Lüneburg	15	Weimar	16	
Düsseldorf	19	Bremerhaven	20	Nienburg a. d. W.	17	Wetzlar	14	
Essen	14	Bülow	14	Oldenburg	14	Wiesbaden	16	
Geldern	17	Curhaven	21	Osnabrück	16	Worms	14	
Graefrath	16	Doemitz	14	Uelzen	16			
Hamm	17			Verden	15	XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.		
Hoexter	17					Annaberg	16	
Iserlohn	16					Bauzen	15	

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.
Borna	17	Niesä	19	Heidelberg	18	St. Avoold	18
Chemnitz	16	Rochlitz	17	Burg Hohenzollern	20 1/2	Wittsch	16
Doebeln	16	Schneeberg	17	Karlsruhe	19	Neu-Breisach	18
Dresden	16	Walbheim	18	Rehl	18	Colmar i. E.	16
Frankenberg	14	Wurzen	16	Konstanz	18	Diedenhofen	17
Freiberg	16	Zittau	15	Lörrach	17	Ensisheim	19
Geithain	16	Zwickau	18	Mannheim	19	Falkenberg	16
Glauchau	16			Mosbach	16	Hagenau	15
Grimma	16			Offenburg	16	Reh	19
Großenhain	16			Rastatt	17	Molsheim	17
Festung Königstein	18	XIV. Armee= Korps.		Schwezingen	17	Mülhausen i. E.	19
Lausitz	16	Bruchsal	17	Sigmaringen	18	Pfalzburg	18
Leipzig	16	Donauschingen	17	Stodach	18	Saarburg	17
Marienberg	17	Durlach	17			Saargemünd	17
Meißen	17	Ettlingen	17	XV. Armee= Korps.		Schlettstadt	15
Negau	16	Freiburg i. Baden	18	Altkirch	15	Straßburg i. E.	15
Pirna	16	Hechingen	18			Weißenburg	16
Plauen	17					Zabern	17

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
Blume. Engelhard.

No. 626/9. M. O. D. 2.

Nr. 199.

Erläuterung der Anmerkung *) zum §. 99, 5 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden.

Berlin, den 25. September 1885.

Die Genehmigung zur ratenweisen Abtragung zuviel empfangener Geldbeträge erteilt für nicht im Korpsverbande befindliche Offiziere 2c. das General-Kommando desjenigen Armee-Korps, dessen Intendantur den überhobenen Betrag angewiesen hat.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 325/9. 85. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 14. Oktober 1885.

Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Retzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 200.

Organisationsplan für die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die in der Anlage verzeichneten Aenderungen des Organisationsplans für die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule vom 5. Januar 1882 und beauftrage das Kriegsministerium, das für den Uebergang zu den neuen Bestimmungen Erforderliche zu veranlassen.

Stuttgart, den 20. September 1885.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Aenderungen

des Organisationsplans für die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, vom 5. Januar 1882.

An Stelle der bisherigen Fassung ist zu setzen:

§ 16.

Einberufung.

Die Einberufung zum Besuch der Anstalt erfolgt durch die beiden General-Inspektionen, welche sich bei etwa eintretendem Mangel an Raum über die Zahl der Einzuberufenden unter sich zu benehmen haben.*)

Es dürfen grundsätzlich nur solche Offiziere einberufen werden, welche bis zum Beginn des Kursus mindestens 1 Jahr und 9 Monate nach Ablegung der Offiziersprüfung im praktischen Dienst der Truppe gestanden haben.

§ 19.

alinea 2 und 3.

Der Uebertritt in den oberen Ingenieur-Cötus hängt von dem Bestehen der Berufsprüfung nach Schluß des unteren Cötus ab.

Der Kursus des unteren Ingenieur-Cötus dauert 11 Monate, von denen jedoch die letzten 1½ Monate, außer zur Ablegung der Berufsprüfung, lebiglich zu praktischen Uebungen bestimmt sind.

alinea 5.

Der Kursus des oberen Ingenieur-Cötus dauert 9½ Monate. Nach Absolvierung der unmittelbar anschließenden Schlußprüfung gehen die Offiziere zu den Pionier-Bataillonen event. anderweiten Dienststellen ab, denen sie bei Ablauf des Kursus zugetheilt sind.

*) Die Einberufung der königlich Sächsischen und königlich Württembergischen Offiziere ist zwischen den beiden General-Inspektionen und den betreffenden königlichen Kriegsministerien direkt zu vereinbaren.

§ 23.

b. Berufsprüfungen.

Die Berufsprüfung wird vor der „Prüfungs-Kommission für Sekondlieutenants der Artillerie und des Ingenieur- und Pionier-Korps“ (§ 24) am Schluß des unteren Cötus an der Anstalt abgelegt.

Durch die Berufsprüfung sollen die Offiziere der Artillerie das für den Dienst ihrer Waffe unerläßliche Maß von fachwissenschaftlichen Kenntnissen nachweisen, die Offiziere des Ingenieur- und Pionier-Korps einen gewissen Abschluß in ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung und die genügende Grundlage für die Fortsetzung und Beendigung derselben im oberen Cötus.

Diejenigen Offiziere, welche die Berufsprüfung bestanden haben, werden auf Grund der von der Prüfungs-Kommission aus gefertigten Reisezeugnisse durch die betreffende Generalinspektion Allerhöchsten Orts zur Ernennung zu Artillerie- bezw. Ingenieur-Offizieren in Vorschlag gebracht.

Diejenigen Offiziere, welche diese Prüfung oder einen Theil derselben nicht bestanden haben, werden nach Entscheidung des Kuratoriums entweder zu einem nochmaligen Besuch desselben Cötus einberufen oder es wird ihnen die wiederholte Ablegung der Prüfung bezw. des betreffenden Theiles derselben entweder an der Anstalt oder auch beim Truppentheile — bei Offizieren des Ingenieur- und Pionier-Korps nach Zurückkommandirung zu letzterem — in bestimmter Frist und ohne nochmaligen Besuch desselben Cötus gestattet.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

Dem Vorschlage für Beförderung zum Premierlieutenant in der Artillerie muß die Ernennung zum Artillerie-Offizier, im Ingenieur- und Pionier-Korps außer der Ernennung zum Ingenieur-Offizier das Bestehen der Schlußprüfung (§ 24) vorausgegangen sein.

Die näheren Bestimmungen über die Berufsprüfungen enthält die vom Kuratorium zu erlassende „Vorschrift für die Berufsprüfung und die Schlußprüfung der Sekondlieutenants der Artillerie und des Ingenieur- und Pionier-Korps.“

§ 24.

c. Schlußprüfung.

Die am Schlusse des oberen Cötus abzuhaltende Schlußprüfung wird gleichfalls vor der „Prüfungs-Kommission für Sekondlieutenants der Artillerie und des Ingenieur- und Pionier-Korps“ an der Anstalt abgelegt.

Durch dieselbe sollen die Offiziere der Artillerie den aus solcher besonderen Fortbildung gezogenen Nutzen bezw. ihre wissenschaftliche Befähigung zu event. bevorzugter Verwendung darlegen, die Offiziere des Ingenieur- und Pionier-Korps das für den Dienst ihrer Waffe unerläßliche Maß von fachwissenschaftlichen Kenntnissen nachweisen.

Ueber die in dieser Prüfung erzielten Resultate wird sodann den betreffenden Offizieren durch die Prüfungs-Kommission ein Zeugniß ausgestellt.

Hinsichtlich wiederholten Besuches des oberen Cötus oder Wiederholung der Schlußprüfung gelten für die Offiziere des Ingenieur- und Pionier-Korps die entsprechenden Bestimmungen der §§ 22 und 23. Bei Offizieren der Artillerie findet ein solcher wiederholter Besuch oder eine Wiederholung der Schlußprüfung nicht statt.

Die näheren Bestimmungen über die Schlußprüfung enthält die in § 23 am Schluß genannte Vorschrift.

Berlin, den 1. Oktober 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Von den nach Maßgabe der bisherigen Festsetzungen des Organisationsplans für die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule mit dem 1. Oktober 1885 zum Besuche der Anstalt zu kommandirenden Offizieren des Ingenieur- und Pionier-Korps ist nach näherer Bestimmung der General-Inspektion die Hälfte zu diesem Termine, die andere Hälfte zum 1. Oktober 1886 einzubeordern.

Für die zum 1. Oktober 1885 beorderten und die zu diesem Zeitpunkte im oberen Cötus befindlichen Offiziere gelten bezüglich des Besuches der Anstalt und der Prüfungen noch die bisherigen Bestimmungen, für die zum 1. Oktober 1886 sowie späterhin beorderten Offiziere treten die Bestimmungen des abgeänderten Organisationsplans in Kraft.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 933/9. 85. A. 2.

Nr. 201.

Ranglisten für die Offiziere zc. des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 1. Oktober 1885.

Zu Tage getretene Verschiedenheiten veranlassen das Kriegsministerium, darauf hinzuweisen, daß in Rubrik 9 der nach Schema 1 zu § 4 der Landwehr-Ordnung einzureichenden Ranglisten sämtliche Uebungen, gleichviel in welcher Charge dieselben abgeleistet worden, auszuführen sind.

Kriegsministerium.

No. 836/8. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 202.

Stempel für Werkverdingungs-Verträge.

Berlin, den 2. Oktober 1885.

Es liegt Veranlassung vor, darauf aufmerksam zu machen, daß der Vorschrift im §. 2, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge, vom 6. Juni 1884 (Gesetz-Sammlung für 1884, Seite 279), wonach in den daselbst gedachten Werkverdingungsverträgen angegeben werden muß, wie viel von dem bedungenen Preise einerseits als Preis der dort in Rede stehenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, und andererseits als Vergütung für die alsdann noch mit denselben auszuführende Arbeit anzusehen ist, nur dann genügt wird, wenn diese Angaben in die Vertragsbestimmungen selbst mit aufgenommen werden. Es wird mithin z. B. dieser gesetzlichen Bestimmung nicht nachgekommen, wenn der Materialienwerth in der früher gebräuchlichen Weise in der den bezüglichen Verträgen vorangesehenen Stempelberechnung angegeben wird.

Kriegsministerium.

J. B.

No. 1100. 8. 85. M. O. D. 4.

v. Hänisch.

Nr. 203.

Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 6. Oktober 1885.

Der gegenwärtige Fahrplan für die Militär-Eisenbahn (siehe A. B. Bl. Nr. 20 für 1884 und Nr. 11 für 1885) bleibt auch für den kommenden Winterfahrdienst — vom 1. Oktober d. Jz. bis Ende Mai 1886 — unverändert bestehen.

Kriegsministerium.

No. 54/10. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 204.

Änderung des Preistarifs für mechanisch-technische Untersuchungen in der Versuchstation der Geschütz-Gießerei zu Spandan—Berlin im Dezember 1884.

Berlin, den 30. September 1885.

Bei laufender Nr. 37 sind zu streichen „bis 100 qcm“, und statt des Preises von 1 M. ist ein solcher von 50 Pf. einzutragen. Laufende Nr. 38 und die Anmerkung sind gänzlich zu streichen.

Hinzuzufügen ist:

L. Prüfung von Mauersteinen auf Zugfestigkeit.
38. für jeden Stein 40 Pf.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch.

Gerhards.

No. 720/9. 85. Art. 2.

Nr. 205.

Patronenlasten.

Berlin, den 2. Oktober 1885.

Die nach Maßgabe der Feldgeräths-Stats zu den Truppen-Fahrzeugen gehörigen kleinen Patronenlasten scheiden aus dem Feldgeräth und gehen in die Verwaltung der Artillerie-Depots über.

Hierdurch treten folgende Aenderungen in den Feldgeräths-Stats ein.

Es ist zu streichen:

in dem Feldgeräths-Stat für ein Infanterie- 2c. Bataillon	Postit. 24 auf Seite 10.
" " " " für ein Jäger- 2c. Bataillon	Postit. 23 auf Seite 6.
" " " " für die beiden Patronenwagen einer Kavallerie-Division	Postit. 14 auf Seite 8.

Die Patronenlasten sind dementsprechend in den Feldgeräths-Konten in Abgang zu stellen und an die Artillerie-Depots zu verausgaben.

Die mit der Feldchargirung bei den Truppen verbleibenden Kasten werden, wie die Feldchargirung selbst, fortan seitens der Artillerie-Depots betachirt geführt werden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No 886 9. 85. A. 2.

v. Hänisch.

Seyfried.

Nr. 206.

Zeichnungen des Trainmaterials.

Berlin, den 6. Oktober 1885.

Die Zeichnungen des Krankenwagens C/84 in 13 Blättern werden den Königlichen General-Kommandos 2c. in der erforderlichen Anzahl zur weiteren Vertheilung unter Umschlag zugehen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 60. 8. 85. A. 2.

v. Hänisch.

Seyfried.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 31. Oktober 1885.

Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 207.

Abänderung von Bestimmungen des Reglements vom 20. Februar 1868 über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden.

Auf Ihren Bericht vom 1. Oktober d. J. ertheile Ich zu den in der Anlage zusammengestellten Abänderungen des durch Meine Ordre vom 20. Februar 1868 bestätigten Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden Meine Genehmigung. Dieselben finden unbeschadet Meiner Verordnung vom 21. Juni 1875 und 19. November 1879 auch auf die servisberechtigten Militärbeamten Anwendung. — Die neuen Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft und zwar mit der Maßgabe, daß auch diejenigen noch schwebenden Ansprüche an Miethschädigung u., deren Veranlassung bereits früher eingetreten ist, ebenfalls hiernach behandelt werden, jedoch nur insoweit als sie den Zeitraum nach dem 1. Oktober d. J. betreffen. Das Kriegsministerium hat das Weitere hiernach zu veranlassen.

Baden-Baden, den 8. Oktober 1885.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellenborff.

An den Kriegsminister.

Zusammenstellung

der Abänderungen des Reglements vom 20. Februar 1868 über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden.

- 1) Der §. 24 erhält folgende Fassung:
Bei Verletzungen empfangen die Selbstmiether den Servis nur bis zum Tage des Abganges aus der bisherigen Garnison, die Dienstwohnungs-Inhaber und die kasernirten Offiziere dagegen den Servistheil bis zum Ende des Abgangs-Monats.
- 2) Dem §. 25 ist als drittes Alinea hinzuzufügen:
Das Kriegsministerium ist indessen ermächtigt, dem Verletzten für die Zeit, für welche er weder

Miethsentschädigung, noch Tagegeld, noch den Servis der verlassenen Garnison bezieht, bis zur Höhe des tarifmäßigen Servises der neuen Garnison auf Antrag diejenige Aufwendung zu vergüten, welche er nachweislich für die Unterbringung seiner Familie oder seiner Sachen bis zum Eintritt in den Servisgenuß gemacht hat.

3) An Stelle der §§ 26, 27 und 28 treten unter gleicher Bezeichnung die nachstehenden Bestimmungen:

§. 26.

Insofern von dem Verletzten bei rechtzeitiger Kündigung aus der Miethsverbindlichkeit noch gesetzmäßige Ansprüche der Vermieter erfüllt werden müssen, wird demselben der Miethszins vergütet, welchen er für die innegehabte Wohnung in seiner bisherigen Garnison vom Tage der Abreise aus derselben bis zu dem Zeitpunkt hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde.

Diese Vergütung (Miethsentschädigung) darf jedoch längstens für eine neunmonatliche Zeitdauer — vom Tage der Abreise aus der Garnison ab gerechnet — gewährt werden, und in dieser Grenze für den Zeitraum, für den das Bestehen von Miethsverbindlichkeiten nachgewiesen ist, das Doppelte des Betrages nicht übersteigen, welcher für den Verletzten nach seiner Charge oder Dienststelle in der verlassenen Garnison an Servis nach dem tarifmäßigen Sommerfaze zuständig war.

Der Stellen-Servis ist für die Grenze der Miethsentschädigung in allen denjenigen Fällen maßgebend, in denen nach dem Friedens-Etat ein feststehender Servisfaze mit der innegehabten Stelle ohne Rücksicht auf die Charge des Stellen-Inhabers verbunden ist und der Verletzte die Stelle nicht nur interimsweise oder kommissarisch, sondern in Folge definitiver Ernennung bekleidet hat.

Hat der Verletzte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben in Grenzen und nach Maßgabe der vorstehenden Festsetzung eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerths der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§. 27.

Ist mit der Versetzung eine Beförderung verbunden, so ist die nach §. 26 zuständige Miethsentschädigung hinsichtlich der Höhe des zu Grunde zu legenden Servisfazes doch nach der früheren Charge oder Dienststelle des Beförderten zu berechnen.

§. 28.

Den Selbstmiethern, welche in Folge einer Mobilmachung ihre Garnison verlassen müssen, ist Servis nur bis zum Tage des Abgangs aus derselben zahlbar. Für die folgende Zeit darf Miethsentschädigung gewährt werden, und zwar:

- a. den Selbstmiethern mit Familie bis zum Schlusse des dritten, auf den Abgangsmontat folgenden Monats, und
- b. den Selbstmiethern ohne Familie auf solange, als für dieselben nach den Landesgesetzen eine Verpflichtung zur Miethszahlung fortbesteht.

Die Miethsentschädigung ist festzusetzen:

- für die unter a gedachten Selbstmieter in Höhe des jeweiligen Sommer- bezw. Winterfazes des bis zum Ausmarsch zuständig gewesenen Servises, und
- für die unter b gedachten Selbstmieter unter Verbringung der im § 31 vorgesehenen Justifitorien nach den Vorschriften der §§. 26 und 27.

4) Der §. 29 hat fortan zu lauten:

Wenn Selbstmieter im dienstlichen Interesse eine Dienstwohnung oder ein Kasernenquartier beziehen müssen, so verbleibt ihnen für den Monat des Wohnungswechsels der volle Selbstmieter-Servis. Auf die folgende Zeit kann Miethsentschädigung nach den Bestimmungen für Kommandos (§§. 33 und 34) gewährt werden.

5) Im §. 30 ist hinter den Worten:

„Belegung von Kasernen=Quartieren“
einzuschalten:

„bezw. Ueberweisung von Dienstwohnungen“

und dagegen die Parenthese

„mit Ausnahme des Falles im §. 29“
zu streichen.

6) An Stelle der Bestimmungen im §. 31 treten die nachfolgenden:

Die Miethsentschädigung wird nur beim Nachweise der gesetzlich gebotenen Fortdauer von Miethsverbindlichkeiten und deren Erfüllung, sowie unter der Voraussetzung geleistet, daß eine anderweite Vermietung der Wohnung nicht zu erreichen gewesen ist.

Dieselbe wird auch dann gewährt, wenn die Familie des Verletzten die bisherige Wohnung noch eine Zeit lang bewohnt hat, soweit hierdurch weder die Auflösung des Miethsverhältnisses, noch die anderweite Vermietung der Wohnung unmöglich gemacht worden ist.

Ausgeschlossen von einer Entschädigung ist jedoch in jedem Falle die für einen Garten gezahlte Miete, mag derselbe unmittelbar zur Wohnung gehören oder besonders vermietet worden sein. Der Garten=Mieteszins oder Miethswerth ist daher bei Berechnung der Miethsentschädigung stets außer Betracht zu lassen.

Die über die Miethsentschädigung aufzustellende Liquidation hat die zur Beurtheilung des Anspruchs dienenden Angaben zu enthalten und ist seitens des aufstellenden Kruppentheils oder der Behörde (§. 89 alinea 3) mit dem Atteste der Richtigkeit zu versehen.

Zur Justifizirung der Miethsentschädigung sind beizufügen:

- a. die Quittungen über die gezahlte Miete,
- b. der schriftliche Miethsvertrag (im Original oder in beglaubigter Abschrift) oder — falls ein solcher nicht abgeschlossen ist, die Miethsverbindlichkeit vielmehr nur auf mündlicher Verabredung beruht — eine von beiden Kontrahenten zu vollziehende Bescheinigung, daß und auf wie lange das Miethsverhältniß nach mündlicher Verabredung geschlossen und in welchem Betrage die Miete auf das Jahr vereinbart ist, und
- c. ein Attest der Ortspolizei=Behörde darüber, daß die betreffende Wohnung in der Zeit, für welche Miethsentschädigung liquidirt wird, weder ganz noch theilweise anderweit vermietet war, sondern leer gestanden hat oder nur von Personen des Hausstandes des Liquidanten bewohnt worden ist.
- d. Hat der letztere ein eigenes Haus bewohnt, so ist nur das vorstehend unter c gedachte Attest der Ortspolizei beizubringen, in welchem dann gleichzeitig der ortsübliche Jahres=Miethswerth der Wohnung angegeben sein muß.

7) Das 1. Alinea des §. 33 ist, wie folgt, zu ersetzen:

Bei länger dauernden Kommandos wird der Servis der Garnison nur für den Monat, in welchem das Kommando angetreten wird, für die folgende Zeit aber Miethsentschädigung bis auf die Dauer von 3 Monaten gewährt. Letztere kann indessen von Kommandirten ohne Familie nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie ungeachtet rechtzeitiger Kündigung noch gesetzliche Ansprüche der Vermietter aus der Miethsverbindlichkeit über den Monat des Verlassens der Garnison zu erfüllen haben.

Dieselbe ist unter Beibringung der im §. 31 vorgeschriebenen Justifikatorien — im Falle Familie in Frage kommt, mit Ausschluß des Attestes unter c — für die Zeit, für welche Miethsentschädigung zahlbar wird, nach der wirklich gezahlten Miete bis in Höhe des einfachen, für den Kommandirten in der Garnison vor dem Kommando zuständigen gemessenen Sommer=Servisjahres für den gleichen Zeitraum zu gewähren.

8) Im §. 35 sind an Stelle der §§. 24—31 die

„§§. 24—27 und 30, 31“
zu setzen.

- 9) Im §. 62 sind die Worte „nach §. 26“ zu streichen und ist dafür zu setzen:
„nach den §§. 33 und 34.“
- 10) Der §. 89 sowie die dazu gehörige Anmerkung kommt in Fortfall und ist, wie folgt, zu ersetzen:

Ueber die Miethsentschädigung wird eine besondere Liquidation aufgestellt, welche mit dem im §. 31 vorgeschriebenen Richtigkeitsatteste und den daselbst bezeichneten Justifikatorien bezw. mit einer Abschrift der etwa ergangenen genehmigenden Verfügung des Kriegsministeriums, sowie im Falle der bereits erfolgten Zahlung mit den Quittungen der Empfänger der Intendantur zur Revision und Zahlungsanweisung in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist. Die Aufstellung der Liquidationen hat nach dem hier anliegenden neuen Schema, welches an die Stelle der Beilage 4 des Servis-Reglements tritt, zu erfolgen.

Ein gleiches Verfahren hat hinsichtlich der Liquidirung der nach dem neuen (dritten) Alinea des §. 25 zahlbaren Vergütung stattzufinden.

Die Liquidirung dieser Vergütung sowie der Miethsentschädigung erfolgt von dem Truppentheil oder der Behörde, zu welcher der Empfangsberechtigte bisher gehört hat, bezw. als Kommandirter zc. noch gehört, und die Feststellung und Anweisung von derjenigen Intendantur, zu welcher dieser Truppentheil oder die Behörde gehört.

Liquidation

über

Miethschädigung für selbsteingemietet gewesene Militärpersonen

des . . . ten Bataillons Infanterie-Regiments Nr. . . . pro 18

Anmerkung.

In der Rubrik „Nummer der Beläge“ haben die Eintragungen nach der wirklich beigebrachten Anzahl Beläge stattzufinden.

Laufende Nr.	Charge und Name des Interessenten	Barnison-Ort	Der Servis ist erhoben bis incl. den	Der Interessent ist abgegangen:		Von demselben ist Miethsentschädigung beansprucht		
				an welchem Tage?	aus welchem Grunde und wohin?	aus welchem Grunde?	für welche Zeit?	auf wieviel Monate?
1	Major und Bataillons-Kommandeur v. B.	K . . Servis-Klasse I	15. Mai 1883	16. Mai 1883	Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 2. Mai, publizirt den 11. desselben Monats, als Bataillons-Kommandeur in das . . . te Infanterie-Regiment Nr. . . . versetzt.	a. Für die Wohnung, welche bis 1. April 1884 ermiethet war, die aber vom 1. Oktober 1883 ab nach dem anliegenden Attest der Ortspolizeibehörde anderweit vermietet ist und für die bis dahin Miethe gezahlt werden mußte; b. für die gemeinsam mit der Wohnungermiethete Stallung für 2 Pferde; c. für 2 Geschäftszimmer, welche nach dem anliegenden Attest der Ortspolizeibehörde vom 1. Juli 1883 ab anderweit vermietet werden konnten.	16. Mai bis Ende September 1883.	4 ¹⁵
2	Hauptmann und Kompagnie-Chef v. R.	wie vor	29. Juni 1883	30. Juni 1883	Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20., publizirt den 27. Juni 1883, unter Beförderung zum Major in das . . . te Infanterie-Regiment Nr. . . . versetzt.	Weil für die nach dem anliegenden Attest der Ortspolizeibehörde nicht zu vermietten gewesene Wohnung die Miethe bis zum 1. Oktober gezahlt werden mußte.	30. Juni bis Ende September 1883.	3 ¹
3	Premier-Lieutenant M.	wie vor	April 1883	25. April 1883	Laut Befehl vom 10. Februar 1883 zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirt gewesen. Den 14. September wieder eingetroffen.	Weil die Familienwohnung bei der Kürze des Kommandos zur Unterkunft der Familie beibehalten und Miethe gezahlt werden mußte.	Mai bis incl. 13. September 1883.	4 ¹⁵

Monats- Betrag des Sommer- Servises		Die Miethsentschädigung berechnet sich				Als Mieths- zins ist wirklich ge- zahlt		Daher als Mieths- entschädigung zu erstatten				Nr. der Beläge	Bemerkungen.	
		nach dem einfachen Betrage des Servises		nach dem doppelten Betrage des Servises				im Einzelnen		überhaupt				
M	Q	M	Q	M	Q	M	Q	M	Q	M	Q			
48	60	—	—	437	40									ad 1. Die Jahresmiethe incl. für Stallung und Garten betrug 1950 M, hier von ab die Miethe für den Garten mit . 150 M, bleiben zur Berech- nung zu ziehen 1800 M. Für die Geschäftszimmer ist eine Miethe von 600 M gezahlt.
9	30	—	—	83	70									
				521	10	675	—	521	10					
19	80	—	—	59	40	75	—	59	40					
										580	50			
48	60	—	—	294	84	227	50	227	50	227	50	—		ad 2. Die Jahresmiethe betrug 900 M. Für Stallung ist Mieths- entschädigung nicht in Anspruch zu nehmen.
31	20	138	32	—	—	184	71	138	32	138	32	—		ad 3. Die Jahresmiethe beträgt 500 M.
Summa										946	32			

Die Richtigkeit bescheinigt.
 K . . . , den . . ten 1883.
 von C.
 Major und Kommandeur
 des . . ten Bataillons Infanterie-Regiments Nr. . . .

Berlin, den 18. Oktober 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre nebst ihren Anlagen wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 208.

Abänderung des §. 194 der Vorschrift für die Verwaltung der Pulverfabriken vom 13. März 1879.

Berlin, den 18. Oktober 1885.

In der letzten Zeile des genannten Paragraphen ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort „Betriebs-Inspektor“ einzuschalten: „oder einem Zeugelwebel“.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 209.

Bekleidungs-Entschädigung der zur Probefienstleistung bezw. Vorbildung kommandirten zc. Unteroffiziere.

Berlin, den 18. Oktober 1885.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 19. März 1880 (A. B. Bl. S. 73) und vom 1. April 1883 (Nr. 139/3. M. O. D. 3.) wird hierdurch bestimmt, daß die Großmontirungs-Entschädigung für die zur Probefienstleistung bezw. Vorbildung bei den Civilbehörden kommandirten zc. Unteroffiziere nach den aus der Verkürzung der Tragezeiten der betreffenden Stücke — Erlaß vom 28. Juni 1873 (A. B. Bl. S. 183) — sich ergebenden Sätzen zu gewähren ist.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 210.

Kautionen der Zahlmeister.

Berlin, den 19. Oktober 1885.

Im Anschluß an Nr. 5 des Erlasses vom 29. Juni 1885 (Armee-Berordnungs-Blatt S. 145) wird bemerkt:

Die Kautionen der Zahlmeister können gemäß §. 13 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 (Bundes-Ges.-Bl. S. 161) nach Beendigung des Dienstverhältnisses erst dann zurückgegeben werden, wenn die der Selbstbewirthschaftung unterliegenden Fonds von der Musterungs-Kommission dechargirt und alle, die sonstigen Ausgaben des Truppentheils zc. aus der Zeit der Amtsführung des Zahlmeisters enthaltenden Rechnungen der General-Militär-Kasse bezw. Korps-Zahlungsstelle seitens des Rechnungshofes des Deutschen Reichs für richtig angenommen sind.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 211.

Berechnung der Eisenbahnfrachtkosten bei Sendungen von Bündungen zc.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers werden von einzelnen Bahnverwaltungen die Tarifposition 10 im §. 7 des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf den Staatseisenbahnen zc. von 1870 und der diesseitige Erlaß an die königlichen Eisenbahn-Direktionen vom 18. November 1884 (II. b T. 6737) insofern verschieden aufgefaßt, als bei Mitgabe eines Requisitions-scheines einerseits bei kleinen Sendungen von Bündungen zc. 15 Sgr. pro Achse und Meile berechnet und der 5 Pfennig-Satz nur von da ab angewendet wird, wo diese Berechnungsweise sich höher stellt, während andererseits auf Grund des vorerwähnten Erlasses bei derartigen Sendungen ohne Rücksicht auf deren Größe stets 5 Pfennig (alt) pro Centner und Meile angefeßt werden.

Ebenso bestehen Verschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Bestimmung in der gedachten Tarifposition, daß der Satz von 15 Sgr. nur anzuwenden ist, soweit nicht bei Bündungen zc. durch Zuladung anderer Gegenstände dieser Satz gedeckt wird. Die eine Bahnverwaltung versteht diese Bestimmung so, daß die bezügliche Ermäßigung nur dann stattzufinden habe, wenn seitens des Absenders andere Gegenstände zugeladen werden, andere Bahnverwaltungen dagegen rechnen, da erfahrungsmäßig von den Eisenbahnen fast immer eine Zuladung anderer Gegenstände erfolgt, lediglich nach dem Frachtfaxe der Normalklasse bis zum Maximum von 5 alten Pfennigen pro Centner und Meile.

Demgegenüber weise ich darauf hin, daß durch den Erlaß vom 18. November 1884 die Anwendung des in Ziffer 10 des §. 7 des Militär-Transport-Reglements vorgesehenen Minimalsatzes von 15 Sgr. pro Achse und Meile, soweit dieser Satz nicht durch Zuladung anderer Gegenstände gedeckt wird, nicht ausgeschlossen ist. Die Berechnung zum Tarif der Normalklasse bis zum Höchstbetrage von 5 \mathcal{L} pro Centner und Meile tritt daher erst dann ein, wenn durch dieselbe ein höherer Frachtbetrag erzielt wird. Bei der Berücksichtigung zugeladener Güter können für die Frachtberechnung nur solche Güter in Betracht kommen, welche von dem Versender selbst nach dem nämlichen Bestimmungsorte aufgegeben werden, während zufällige Beiladungen von Gütern anderer Transportgeber bezw. Beiladungen für einzelne Theilstrecken auf die Frachtberechnung nicht von Einfluß sind.

Beispielsweise würde demnach die Fracht für eine mit Requisitionsschein in Spandau nach Neiße (436 km = 58,2 Meilen) — ohne Zuladung anderer Güter seitens des Absenders — aufgegebene Sendung Bündungen im Gewichte von 75 kg zum Minimalsatz von 15 Sgr. pro Achse und Meile mit 58 Hlr. 6 Sgr. = 174 \mathcal{M} 60 \mathcal{L} zur Erhebung zu bringen sein.

Für die mit Frachtbrief ohne Beigabe eines Requisitionsscheins aufgegebenen Sendungen von Militärbehörden kommen die normalen Tarife in Anwendung.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wollen die Königlichen Eisenbahn-Direktionen die nachgeordneten Dienststellen dementsprechend mit Anweisung versehen.

Berlin, den 21. September 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

Bresfeld.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen — je besonders — $\frac{\text{IIb}}{\text{IV}}$ T. 4953.

Berlin, den 22. Oktober 1885.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß derselbe auch dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat zur Mittheilung an die Privatbahn-Verwaltungen zugefertigt worden ist.

Durch den oben erwähnten Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18. November 1884 war den Königlichen Eisenbahn-Direktionen eröffnet worden, daß bei der Beförderung von Metallpatronen, sowie von Schlagröhren, Schrapnelzündern zc., die Berechnung derselben zu dem im §. 7 Ziffer 10 des Militär-Transport-Reglements für Pulver, Pulvermunition, geladene Hohlmunition, Bündungen zc. vorgeschriebenen Tarif der Normalklasse bis zum Höchstbetrage von 5 \mathcal{L} pro Centner und Meile den bestehenden Vorschriften in allen denjenigen Fällen entspricht, in welchen den betreffenden Frachtbriefen Requisitionsscheine beigegeben sind.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 772/9. 85. Art. 1.

Nr. 212.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Gil- und Schnell- zc. Zügen.

Berlin, den 23. Oktober 1885.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Gil- und Schnell- zc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. Mts. in Kraft getretenen Winter-Fahrplans auf Militärbillets

befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im diesjährigen *Armee-Verordnungs-Blatt* S. 149/151 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 402/10. 85. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

Verzeichniß derjenigen Gil- und Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1885 ab auf Militärbillets befördert werden können.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1) Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Sämmtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als Gilzüge bezeichneten Züge bis zu 2 Achsen. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.			
2) Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 58	Mainz Centr. Bhf. 428 U.	Frankfurt a. M. 524 U.	} 40 Mann } Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	= 43	Frankfurt a. M. 210 U.	Mainz Centr. Bhf. 253 U.	
	= 53	= 90 U.	= 945 U.	
	= 54	Mainz Centr. Bhf. 914 U.	Frankfurt a. M. 1011 U.	
3) Lübeck-Büchen und Lübeck-Hamburger Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübeck 554 U.	Hamburg 710 U.	} nur für Offiziere gültig.
	= 12	Hamburg 70 B.	Lübeck 820 B.	
4) Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.			
5) Pfälzische Eisenbahn.	Beschleunigter Personenzug 10	Worms 1016 B.	Ludwigshafen 1048 B.	} 40 Mann } Ludwigshafener Zeiten. Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Klasse nur in beschränkter Anzahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 20 % der einfachen Billetttaxe berechneten Ergänzungsbillets zugelassen werden. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	Schnellzug 10	Ludwigshafen 1055 B.	Neustadt a. S. 1138 B.	
	= 26/122	Worms 1054 U.	Weißenburg 115 B.	
	= 121/1	Weißenburg 220 B.	Worms 440 B.	
	= 255	Zweibrücken 752 B.	Germersheim 107 B.	
	= 260	Germersheim 341 U.	Zweibrücken 556 U.	
	= 88	Ludwigshafen 918 B.	Lauterburg 1057 B.	
	= 105	Lauterburg 636 U.	Ludwigshafen 816 U.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)	
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit		
6) Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 7	Bremen 50 A.	Oldenburg 6 ¹² A.	} ohne Beschränkung der Anzahl.	
	" 8	Oldenburg 1 ¹⁶ B.	Bremen 12 ¹⁶ A.		
7) Königlich Preussische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen: a. Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 5	Berlin Friedrichstraße 2 ³⁸ A.	Breslau D. Schl. Bhf. 10 ⁵⁰ A.		} bis zu 10 Mann.
	" 6	Breslau D. Schl. Bhf. 2 ¹¹ A.	Berlin Friedrichstraße 9 ¹⁶ A.		
	" 403	Berlin Stett. Bhf. 4 ³⁰ A.	Stettin 7 ²⁸ A.		
	" 404	Stettin 8 ²⁰ B.	Berlin Stett. Bhf. 11 ¹⁰ B.		
	" 496	Stettin 10 ⁵⁵ B.	Strasburg 12 ²⁹ A.		
	" 497	Strasburg 2 ²² A.	Stettin 4 ⁵ A.		
	" 201	Guben 2 ⁰ A.	Posen 5 ⁵⁰ A.		
	" 202	Posen 10 ²⁸ B.	Guben 1 ⁵² A.		
	Expreszug 402	Stargard 2 ¹⁷ A.	Stettin 3 ³⁰ A.		
	b. Königl. Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 71	Bamdrup 3 ¹⁰ B.	Flensburg 4 ⁵⁶ B.	
" 78		Flensburg 10 ⁴³ B.	Bamdrup 12 ²⁶ A.		
" 80		Flensburg 10 ⁵⁰ A.	Bamdrup 12 ⁵⁵ B.		
c. Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 121	Stargard i. P. 12 ⁷ A.	Danzig h. Th. 7 ³⁵ A.	} je 50 Mann.	
	" 122	Danzig h. Th. 7 ¹⁵ B.	Stargard i. P. 2 ²⁹ A.		
	" 131	Belgard 2 ⁵⁵ A.	Colberg 3 ²¹ A.		
	" 132	Colberg 11 ⁶ B.	Belgard 11 ⁵⁶ B.		
d. Königl. Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug 1001	Stettin 2 ²² A.	Breslau Freiburger Bhf. 10 ⁵⁷ A.	} 20 Mann.	
	" 1002	Breslau Freibg. Bhf. 10 ²⁸ B.	Stettin 6 ⁸ A.		
e. Königl. Eisenbahn-Direktion Frankfurt a. M.		Behält sich besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vor.			

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bah n s t r e c k e				B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit		Endstation und Ankunftszeit		
f. Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrhein.).	Schnellzug 151	Emden	515 B.	Soest	1148 B.	} bis zu 30 Mann.
	= 152	Soest	547 A.	Emden	1122 A.	
g. Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (linksrhein.).	Schnellzug 1	Köln	540 B.	Herbesthal	739 B.	} bis zu 20 Mann.
	= 291	Coblenz Mos. Bhf.	1118 B.	Diedenhofen	330 A.	
	= 292	Diedenhofen	1251 A.	Coblenz Mos. Bhf.	452 A.	} bis zu 50 Mann.
	= 290	=	615 B.	Coblenz Mos. Bhf.	106 B.	
h. Königliche Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Schnellzug 101	Coblenz Mos. Bhf.	86 A.	Trier A.	1015 A.	} bis zu 50 Mann.
	= 104	Falkenberg	1025 B.	Rohlfurt	129 A.	
	= 121	Rohlfurt	135 A.	Falkenberg	448 A.	} 4 Wagenachsen.
	= 122	Halle	133 A.	Guben	639 A.	
	= 131	Guben	25 A.	Halle	79 A.	
	= 132	Leipzig Eilenburger Bhf.	159 A.	Eilenburg	238 A.	
	= 132	Eilenburg	65 A.	Leipzig Eilenburger Bhf.	642 A.	} 4 Achsen.
	= 141	Cottbus	548 A.	Sorau	70 A.	
	= 142	Sorau	150 A.	Cottbus	30 A.	
	Beschleunigter Personenzug 66	Zerbst	344 A.	Bitterfeld	444 A.	
8) Königlich Sächsische Staatsbahnen.	<p>1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.</p> <p>2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.</p>					
9) Kaiserliche Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	<p>Die Kaiserliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beförderung von Militärpersonen bis zu 10 Mann mittelst der Schnellzüge auf Militärbillets gestatten.</p> <p>Außerdem können benutzt werden:</p>					
	Schnellzug 35	Meß	957 B.	Diedenhofen	1039 B.	} bis 10 Mann.
	= 36	Diedenhofen	335 A.	Meß	428 A.	

Größere Transporte sind nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung zulässig.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
	Schnellzug 38	Novéant 4 ⁵⁸ B.	Meß 4 ⁵⁸ B.	} 10—12 Mann.
	= 39	Meß 2 ¹ A.	Novéant 2 ¹¹ A.*	
	= 41	Forbach 10 ²¹ A.	Meß 11 ⁰⁰ A.	
	= 41	Meß 11 ⁵⁸ A.	Novéant 12 ¹⁸ B.*	

*) Die abweichenden Zeiten des Reichs-Kursbuches sind Abfahrtszeiten.

Nr. 213.

Regulativ für die Wahlen der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbektrter für den Bereich der Geresverwaltung.

Berlin, den 23. Oktober 1885.

Das in der Anlage beigeftigte Regulativ wird unter Hinweis auf Ziffer 1 der besonderen Bestimmungen über die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 19. September d. J. — No. 791. 8. 85. Art. 2 — U. V. Bl. Nr. 19 S. 184 — hierdurch bekannt gemacht. Mit Leitung der Wahlen — §. 1 des Regulativs — werden die Vorsitzenden der Schiedsgerichte — vergl. das unter dem 28. September d. J. — No. 759. 9. 85. Art. 2. — im Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 20 S. 193/4 veröffentlichte namentliche Verzeichnis — beauftragt.

Wegen Ausführung der Wahlen wird den Intendanturen Weiteres zugehen.

Kriegsministerium.

No. 800/9. 85. Art. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 214.

Bekanntmachung

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes).

Vom 30. September 1885.

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvoorschriften:

§. 1. Als Krankenkassen im Sinne des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeinde-Krankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Baukrankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hilfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hilfskassen gemäß §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§. 2. Der im §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mitzuzählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§. 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§. 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vergl. §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.¹⁾

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.²⁾

§. 4. Hülfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitglied für die im §. 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 cit. soviel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.³⁾

§. 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des §. 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus §. 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensowenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§. 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mittheilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Ortspolizeibehörde, sowie die Organe der beteiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltenlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§. 5, Absatz 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§. 7. Die Auszahlung des Mehrbetrages seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§. 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des §. 5, Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungefäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§. 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu legen.

§. 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§. 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Böbiker.

¹⁾ Nach §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach §. 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß §. 5 Absatz 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach §. 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohnes.

²⁾ Nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes auch Solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{3}$ des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältniß das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von $\frac{1}{8}$ auf $\frac{1}{6}$ des Arbeitslohnes.

³⁾ Da nach §. 5 Absatz 9 cit. das Krankengeld von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{2}{3}$ des Arbeitslohnes, also um $\frac{1}{6}$ zu erhöhen ist, so erhöht sich der im §. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von $\frac{3}{4}$, wovon $\frac{1}{4}$ die Stelle freier Kur vertritt, um $\frac{1}{6}$, mithin auf $\frac{11}{12}$.

Liquidation

auf Grund

des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Art, Sitz):

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz):

1) Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):	
2) Vor- und Zuname des verletzten Rassenmitgliedes; Wohnort, Wohnung:	
3) Datum des Unfalls:	
4) Datum { a. der Wiederaufnahme der Arbeit, oder b. des erfolgten Ablebens, oder c. des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls:	zu a. zu b. zu c.
5) Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist	
6) Betrag des { a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes b. (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag c. auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes	M 2 M 2 M 2
7) Berechnung. — Das verletzte Rassenmitglied hat von Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalls an Krankengeld insgesamt empfangen: und zwar für Tage (vergl. Ziffer 5) à M 2 (vergl. Ziffer 6 c), zusammen M 2 Dem Rassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für Tage (vergl. Ziffer 5) à M 2 (vergl. Ziffer 6 b), zusammen M 2 Mehrauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist M 2	
8) Bemerkungen:	

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes werden Erw.
wird die

..... zufolge Beschlusses des Rassenvorstandes vom ergebenst
ersucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn die vorstehend begründete

Mehrauslage zum Betrage von (in Buchstaben) M 2
 bis zum gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

An

Den vorstehend liquidirten Betrag von M 2 erhalten.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Zur Beachtung.

Nach §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Beteiligten entstehen, sind nach Maßgabe des §. 5 Absatz 11 a. a. O. und des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Berlin, den 24. Oktober 1885.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

- 1) Die vorstehenden Ausführungsvorschriften finden für die Betriebe der Heeresverwaltung gleichmäßige Anwendung.
- 2) Die von den örtlichen (Betriebs-) Verwaltungen den Krankenkassen zu erstattenden Mehrbeträge an Krankengeld sind bei der Korps-Intendantur, in deren Bezirk die Verwaltung liegt, auf Grund der von den Krankenkassen eingereichten Liquidationen zur Wiedererstattung zu liquidiren.
Die Intendanturen haben diese Mehrbeträge an Krankengeld auf den zur Uebernahme der Kosten der Unfallversicherung bestimmten Fonds bezw. vorläufig vorschußweise anzuweisen.
- 3) Den Intendanturen wird überlassen, für die Einreichung der bezüglichen Liquidationen größere Zeitabschnitte festzusetzen.

Kriegsministerium.

No. 671/10. 85. Art. 2.

Bronsart v. Schellendorff.



Regulativ

betreffend

die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden
Beisitzer zum Schiedsgericht auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes
vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885

für den

Bereich der Preussischen Heeresverwaltung

vom 23. Oktober 1885.

Auf Grund der §§. 41 bis 44, §§. 47 und 49 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884
in Verbindung mit §. 1 ff. des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 werden behufs der Wahl

1) der Vertreter der Arbeiter und

2) der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht
nachstehende Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Vertreter der Arbeiter.

§. 1.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner erfolgt unter Leitung eines Beauftragten
des Kriegsministeriums für den Bezirk jeder Korps-Intendantur mittelst schriftlicher Abstimmung. Die Zahl
der zu wählenden Vertreter der Arbeiter beträgt für den Bezirk der Intendantur

des Garde-Korps	3
= I. Armeekorps	18
= II. " "	4
= III. " "	20
= IV. " "	6
= V. " "	3
= VI. " "	4
= VII. " "	3
= VIII. " "	9
= IX. " "	3
= X. " "	3
= XI. " "	6
= XIV. " "	3
= XV. " "	7
zusammen	<u>92</u>

Die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Zahl der in jedem Wahlbezirke zu
wählenden Vertreter der Arbeiter wird durch die Korps-Intendantur unter Berücksichtigung der Zahl der
Mitglieder bewirkt, welche den wahlberechtigten Klassen angehören und in Betrieben der Heeresverwaltung
beschäftigt werden.

Die Zahl der für den Bezirk jeder Korps-Intendantur zu wählenden Vertreter der Arbeiter, die
Zusammensetzung der Wahlbezirke, sowie die auf jeden Bezirk entfallende Zahl der Arbeitervertreter sind aus

§. 2.

Die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Seeresverwaltung und im Bezirk der betreffenden Korps-Intendantur beschäftigte versicherte Personen angehören, erhalten von der betreffenden Korps-Intendantur behufs der Wahl der Arbeitervertreter und ihrer Ersatzmänner je einen mit dem Stempel der Korps-Intendantur versehenen Stimmzettel, auf welchem der Wahlbezirk, der Name und die in Betracht kommende Mitgliederzahl der wahlberechtigten Klasse, endlich der Name und Wohnort des Beauftragten des Kriegsministeriums angegeben sind.

Formular liegt bei.

Jedem Stimmzettel wird ein Exemplar dieses Wahlregulativs beigelegt.

§. 3.

Als die in Betracht kommende Mitgliederzahl der Klasse gilt diejenige, welche von der örtlichen Verwaltungsbehörde in das der Korps-Intendantur eingereichte Verzeichnis der in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Mitglieder der wahlberechtigten Klassen eingetragen worden ist.

§. 4.

Wählbar sind nur männliche, großjährige, unfallversicherungspflichtige Klassenmitglieder, welche in Betrieben der Seeresverwaltung und im Wahlbezirk beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 5.

Die Wahl erfolgt durch die seitens der Klassenangehörigen gewählten Mitglieder der Vorstände der zu einem Wahlbezirk gehörigen Klassen. Die den Klassenvorständen angehörenden Vertreter der Arbeitgeber sind von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

Jeder Vorstand beruft zur Vornahme der Wahl alsbald nach Empfang des Stimmzettels seine wahlberechtigten Mitglieder, welche darüber durch Stimmenmehrheit zu beschließen haben, wen sie durch Ausfüllung des Stimmzettels als Arbeitervertreter oder Ersatzmann wählen wollen.

Behufs Ausübung der Wahl haben die genannten Vorstandsmitglieder unter Benutzung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordrucks die Namen und Wohnorte (Wohnungen) von so vielen wählbaren Personen in den Stimmzettel einzutragen, wie von ihnen Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu wählen sind. Gleichzeitig ist für jede Person der Betrieb, in welchem sie beschäftigt ist, anzugeben.

Der Stimmzettel ist von den Wählenden zu unterschreiben und mit der auf demselben vorgebrachten Bescheinigung zu versehen, daß die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl eingeladen worden sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen in den Stimmzettel eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat.

Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Empfang des Stimmzettels ist der letztere portofrei an den Beauftragten des Kriegsministeriums einzusenden.

§. 6.

Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck und den Stempel der Korps-Intendantur tragen, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden.

§. 7.

Die Beauftragten des Kriegsministeriums, welche von der Korps-Intendantur mit dem erforderlichen Listenmaterial versehen und von dem Tage der Absendung der Stimmzettel in Kenntniß gesetzt werden, stellen binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§. 5) die Wahlergebnisse wahlbezirkweise zusammen und nehmen hierüber unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers für die Korps-Intendantur ein Protokoll auf, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen (§§. 6, 20) und die Namen der gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu ersehen sind. Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

§. 8.

Auf die in den Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, wie von der Korps-Intendantur als Zahl der Mitglieder der wahlberechtigten Klasse in den Stimmzettel eingetragen worden sind (§§. 2, 3).

Ueber die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmen-
gleichheit das von dem Beauftragten des Kriegsministeriums zu ziehende Loos.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt, zunächst für die Arbeitervertreter, demnächst für die Ersatzmänner.

Sind in einem Wahlbezirk mehrere Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner zu wählen, so gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen als Arbeitervertreter erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als dritter Arbeitervertreter und so fort.

Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, gilt als erster Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters und so fort. Nach Erfüllung der Zahl der ersten Ersatzmänner ist diejenige Person, welche weiter die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters gewählt und so fort. Ist eine Person als Arbeitervertreter gewählt, so kommen die auf dieselbe bei der Ersatzmännerwahl etwa gefallenen Stimmen nicht mehr in Betracht.

§. 9.

Die gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner werden durch den Beauftragten des Kriegsministeriums von der auf sie gefallenen Wahl unter Angabe des Bezirks der Korps-Intendantur, für welchen sie gewählt sind, schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§. 10.

Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter und Ersatzmänner nicht erreicht, so wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen eine Nachwahl vorgenommen. Die Wahl der Mitglieder zum Schiedsgericht wird dadurch nicht aufgehalten.

II. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§. 11.

Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Arbeitervertreter, welche für den Bezirk der Korps-Intendantur gewählt sind. Dieselben treten zu diesem Zweck auf Einladung und unter Leitung des Beauftragten des Kriegsministeriums zusammen und haben sich hierbei durch das Schreiben, mittelst dessen sie von ihrer Wahl benachrichtigt worden sind (§. 9), zu legitimiren.

Der Wahlakt ist nicht früher als acht und nicht später als einundzwanzig Tage nach der Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Arbeitervertreter (§. 7) anzusetzen.

Gelangt das Ausbleiben eines der Eingeladenen rechtzeitig zur Kenntniß des Beauftragten des Kriegsministeriums, so ist der erste, und wenn auch das Ausbleiben dieses angezeigt wird, der zweite Ersatzmann zu dem Wahlakte einzuladen.

§. 12.

Wählbar sind die in einem der zum Schiedsgerichtsbezirke gehörenden Betriebe der Heeresverwaltung beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche Mitglieder einer der im §. 2 genannten Klassen sind.

§. 13.

Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel, wobei jeder erschienene Arbeitervertreter eine Stimme hat. Dieselbe kann auch, sofern keiner der Erschienenen widerspricht, durch Aklamation erfolgen.

Die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

§. 14.

Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Beauftragten des Kriegsministeriums zu ziehende Loos.

§. 15.

Ueber die Wahl ist von dem Beauftragten des Kriegsministeriums ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden stimmberechtigten Personen mitzuvollziehen ist. Aus dem Protokoll müssen das Wahlverfahren, die Namen und Wohnorte der erschienenen stimmberechtigten Personen, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen und Wohnorte der Ge-

wählten zu ersehen sein. Der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind (§. 20), muß in das Protokoll aufgenommen werden.

§. 16.

Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch den Beauftragten des Kriegsministeriums von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde ab (§§. 24, Absatz 2 und 49, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes), so ist, falls der Gewählte bei dem Wahlakt anwesend ist, sofort, andernfalls im Wege schriftlicher Abstimmung eine Nachwahl durch den Beauftragten des Kriegsministeriums herbeizuführen.

Lehnt der Gewählte die Wahl ohne gesetzlichen Grund ab, so ist nach §. 49, Absatz 3 und 4 a. a. O. zu verfahren.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 17.

Die vierjährigen Wahlperioden laufen vom Tage des Inlebensretens der Unfallversicherung — dem 1. Oktober 1885 — an.

§. 18.

An die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Ersatzmänner schließt sich in Gegenwart der erschienenen Arbeitervertreter die Ausloosung der nach zwei Jahren ausscheidenden Arbeitervertreter an. Zu diesem Zwecke wird der Name eines jeden Arbeitervertreters auf einen besonderen Zettel geschrieben. Die Zettel werden in eine Urne gelegt und aus derselben durch einen von dem Beauftragten des Kriegsministeriums zu bestimmenden anwesenden Arbeitervertreter so lange Zettel gezogen, bis die Zahl der Auszulooften erreicht ist.

Ist die Zahl der Arbeitervertreter eine ungerade, so ist die Hälfte der nächst kleineren Zahl auszulooften.

Ueber die Ausloosung ist von dem Beauftragten des Kriegsministeriums ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Arbeitervertretern mitzuwollziehen ist.

Der Beauftragte des Kriegsministeriums hat die nach der Loosung ausscheidenden Personen von ihrer Ausloosung in Kenntniß zu setzen.

Die ausgelooften oder später im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Personen bleiben so lange in Funktion, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§. 19.

Binnen acht Tagen nach der Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht reicht der Beauftragte des Kriegsministeriums die von ihm aufgenommenen sämtlichen Protokolle unter Beifügung der Stimmzettel der betreffenden Korps-Intendantur ein. Letztere hat die Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist (vergl. §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes), von dem Ausfall der Wahlen der Beisitzer zum Schiedsgericht und von dem Ausfall der Wahlen der Arbeitervertreter in Kenntniß zu setzen.

§. 20.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt der Beauftragte des Kriegsministeriums.

Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden. Befindet dasselbe die Ungültigkeit einer vollzogenen Wahl, so ist die betreffende Wahl nach Maßgabe dieses Regulativs zu wiederholen.

Ist die Wahl eines Arbeitervertreters oder Ersatzmannes ungültig erklärt worden, so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer nur dann zu wiederholen, wenn in der Entscheidung festgestellt worden ist, daß die Ungültigkeit der Wahl des Arbeitervertreters oder Ersatzmannes auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer von Einfluß gewesen ist.

§. 21.

Alle Zustellungen des Kriegsministeriums und seiner Beauftragten an die wahlberechtigten Rassenvorstände, an die Arbeitervertreter und die gewählten Personen erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein.

IV. Vergütungen.

§. 22.

Die zur Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer erschienenen Vertreter der Arbeiter erhalten aus der Kasse der Heeresverwaltung auf Anweisung der Korps-Intendantur Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst, letzteren nach der Akkord- bezw. Tagelohnklasse, welcher der Arbeitervertreter in dem Betriebe, in welchem er beschäftigt ist, angehört.

Für Reisen, welche die Vertreter der Arbeiter auf Einladung oder Anordnung der Korps-Intendantur oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unternehmen, erhalten dieselben außer der Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, die bei Ausführung von Dienstreisen zuständigen Reisekosten und Tagegelber und zwar nach den Sätzen für Unterbeamte, sofern ihnen nicht höhere Reisegebühren zustehen. Vertreter der Arbeiter, welche ein feststehendes Monatseinkommen beziehen, erhalten keine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst.

Die dieserhalb aufzustellenden Liquidationen, belegt mit einer Bescheinigung der örtlichen Verwaltungsbehörde über die Höhe des zuständigen Akkord- bezw. Tagelohnsatzes, sind nach Schluß des Wahltermins (§. 11) vom dem Beauftragten des Kriegsministeriums hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Lage und zurückgelegten Entfernungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen und von ihm alsdann sofort an die Korps-Intendantur zur Zahlungsanweisung einzusenden. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an das Kriegsministerium zulässig.

Berlin, den 23. Oktober 1885.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Auszug aus dem Unfallversicherungs-Gesetze.

(Vergl. den Eingang des Regulativs.)

IV. Vertretung der Arbeiter.

§. 41.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§. 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§. 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§. 87) werden für jede Genossenschaftssektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

§. 42.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 43.

Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

§. 44.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§. 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

§. 47.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der beteiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder, sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstände der Genossenschaft, noch dem Vorstände der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§. 43) von den im §. 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im §. 42 genannten Klassen angehören, gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§. 49.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 24, Absatz 2, und 25 Anwendung.*)

Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im §. 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und so weit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

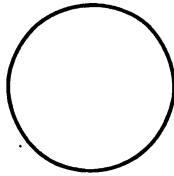
*) §. 24, Abs. 2.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

§. 25.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

Stimmzettel für die Wahl der Vertreter der Arbeiter.



Bezirk der Ausführungsbehörde: Intendantur des Korps in
Wahlbezirk Nr. (die Nummern und die Zusammensetzung der Wahlbezirke siehe umseitig).
Wahlberechtigte Klasse (Name, Sitz)

Zahl der für den Bezirk der vorgenannten Ausführungsbehörde in Betracht kommenden Klassenmitglieder:

.....
.....
.....
.....

(Stimmzahl.)

Die unterzeichneten Klassenvorstandsmitglieder wählen (vergleiche §§. 4 und 5 des Wahlregulativs):

als Arbeitervertreter:*)-

als Ersatzmänner:

(Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung, Beschäftigt im Betriebe der — Angabe der örtlichen
Verwaltung —)

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | } | 1. |
| | | 2. |
| 2. | } | 1. |
| | | 2. |
| 3. | } | 1. |
| | | 2. |

*) Vergleiche umseitig, wie viele Arbeitervertreter der Bezirk zu wählen hat.

Bescheinigung.

Daß die wahlberechtigten Klassenvorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl der Vertreter der Arbeiter eingeladen worden sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen sind, ihre Stimme gegeben haben, bescheinigen

(Ort und Datum.)

(Unterschriften der Wähler.)

Nummer des Wahl- bezirks	Zusammensetzung der Wahlbezirke	Zahl der in dem Wahlbezirke zu wählenden Arbeiter- vertreter	Bezeichnung der Ausführungs- behörde	Name und Wohnort des Beauftragten des Kriegsministeriums

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 25. November 1885.

Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 215.

Definitive Garnison des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9.

Berlin, den 12. November 1885.

Befolge Allerhöchster Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist vom 1. April 1886 ab Lehe als definitiver Garnisonort des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9 anzusehen.

Kriegsministerium.

No. 579/10. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 216.

Ueberweisung der zu Adjutanten Deutscher Fürsten ernannten Offiziere.

Berlin, den 5. November 1885.

Behufs Regelung des Verfahrens bei Ueberweisung der zu Adjutanten Deutscher Fürsten ernannten Offiziere wird hierdurch mit Allerhöchster Genehmigung bestimmt, daß die Personalpapiere der in Rede stehenden Personen nach erfolgter Ernennung durch die General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen an den Chef des Militär-Kabinetts zu senden und nach Beendigung des Kommandos seitens der betreffenden Kommando-Beörden zurückzufordern sind.

Kriegsministerium.

No. 53/11. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 217.

Termine für die Portepeeführer- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1886.

Berlin, den 8. November 1885.

Mit Bezug auf §. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepeeführer und zum Offizier vom 11. März 1880 wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1886 bei einer hinreichenden Zahl von Anmeldungen außer zu den vorgeschriebenen Terminen noch in den beiden ersten Wochen des Februar und in der dritten und vierten Woche des August Prüfungen stattfinden werden.

Kriegsministerium.

No. 151/11. 85 A 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 218.

Beziehen enger Kantonnements-Quartiere statt der Bivvaks.

Berlin, den 8. November 1885.

Nach Passus 21 auf Seite 103 der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppen-Uebungen vom 17. Juni 1870 können statt der Bivvaks enge Kantonnements-Quartiere bezogen werden, in welchen die Truppen unter Umständen auch das für das Bivvak bestimmte Holz und Stroh erhalten.

Das Kriegsministerium hat Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß auch in den letzteren Fällen den Gemeinden für die in den engen Kantonnements wirklich gestellten Naturalquartiere der tarifmäßige Servis gesetzlich nicht vorenthalten werden kann und unverkürzt zu gewähren ist.

Stroh und Holz verbleibt indessen zur Disposition der Truppen und ist, soweit diese Materialien nach Lage der Verhältnisse nicht etwa zur Verbesserung der Lagerstätten bezw. analog wie im Bivvak Verwendung finden, öffentlich zu verkaufen und der Erlös beim Kapitel 27 Titel 16 als Rückeinnahme nachzuweisen.

Kriegsministerium.

No. 630/10 M. O. D. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 219.

Sanitätsbericht über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71.

Berlin, den 8. November 1885.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 18. Juni 1884 Nr. 618. 6. M. M. A. U. V. Bl. Nr. 12 pro 1884 wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der 7. Band des Sanitätsberichts über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 im Drucke fertiggestellt worden ist. Den Königlichen Kommandobehörden zc. werden die für sie bestimmten Exemplare dieses Bandes nebst einem Vertheilungsplane per Couvert zugehen.

Kriegsministerium.

No. 1981/10. 85. M. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 220.

Ausgabe des Nachtrages V. zu der Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depotbestände bei der Aufbewahrung und beim Transport.

Berlin, den 16. November 1885.

Der vorbezeichnete Nachtrag wird den betreffenden Kommando- und Militär-Verwaltungsbehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Kriegsministerium.

No. 297. 10. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 221.

Abänderungen (II) zum Etat für die jährliche Uebungs- zc. Munition 1893.

Berlin, den 30. Oktober 1885.

Die vorbezeichneten Abänderungen sind im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 5 Pf. für ein Exemplar, erschienen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 881/10. Art. 1.

v. Hänisch.

Müller.

Nr. 222.

Mittheilung über den Abgang unter den zur Anstellung in Gendarmereien (Landjäger-Korps) und Schutzmannschaften (Konstabler-Korps) notirten Anwärtern.

Berlin, den 11. November 1885.

In Uebereinstimmung mit der in dem Erlasse vom 29. Juli 1864 — Militär-Wochen-Blatt S. 287 — bezüglich der Preussischen Gendarmerie getroffenen Anordnung ist seitens der betreffenden Truppentheile fortan allgemein bei anderweiter Anstellung eines zur Anstellung in einer Gendarmerei (Landjäger-Korps) oder einer Schutzmannschaft (Konstabler-Korps) notirten Anwärters denjenigen Behörden, welche den Betreffenden notirt haben, Mittheilung zu machen.

Eine solche Mittheilung hat auch zu erfolgen, wenn der Anwärter seinen Entschluß ändert, als Invalide entlassen wird, mit Tode abgeht oder aus irgend einem anderen Grunde aus dem Bewerberverzeichnis zu streichen ist.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Seyfried.

No. 30. 11. A. 2.

Nr. 223.

Miethschädigung der Beamten bei Versetzungen.

Berlin, den 11. November 1885.

- 1) Nach beiliegendem Muster sind die Miethschädigungen auf Grund des §. 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagelöhner, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, für diejenigen selbst eingemiethten nicht servisirberechtigten Beamten der Militärverwaltung in Forderung nachzuweisen, welche nicht an Stelle fehlender Dienstwohnungen eine Miethschädigung für selbst beschaffte Privatwohnungen erhalten.
- 2) Durch Vollziehung des Forderungsnachweises übernimmt der Fordernde die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der gemachten Angaben.
- 3) Die Bescheinigung des Vermiethers über den Empfang der Miethe ist seitens der Ortsbehörde zu beglaubigen.
- 4) Die Forderung der Miethschädigung ist bei derjenigen Behörde anzubringen, welcher der Versetzte bisher angehört hat. Findet die Behörde gegen die Richtigkeit der Angaben in dem Forderungsnachweis Nichts einzuwenden, so ist letzterer von ihr mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen und die Zahlungsanweisung demnächst zu veranlassen.

Diese Bescheinigung erstreckt sich insbesondere, wenn bei Kommandos Miethschädigungen gefordert werden, auch darauf, daß der dienstliche Aufenthalt am Bestimmungsorte länger als sechs Monate dauert, bezw. bei Kommandos, welche von vornherein von unbestimmter Dauer waren, daß das Kommando voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
Blume. Ritschmann.

No. 76/11. 85. M. O. D. 3.

Nr. 224.

Eisenbahn-Transport-Angelegenheit.

Berlin, den 13. November 1885.

Im Anschluß an das im Armee-Verordnungs-Blatt vom 31. Oktober d. J. Seite 212/215 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Eil- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets befördert werden können, wird bezüglich der unter 7) h a. a. D. aufgeführten Züge bekannt gemacht, daß die Benutzung von 4 Achsen auch beim Schnellzuge 142 und beschleunigten Personenzuge 66 gestattet ist, sowie daß die Bemerkung über Zulässigkeit größerer Transporte auf die sämtlichen unter 7 h aufgeführten Züge Anwendung findet.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
Blume. Ritschmann.

No. 126. 11. M. O. D. 3.

Nr. 225.

Abänderung der Anmerkung zu §. 31 der Anleitung für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungsban-Wesens.

Berlin, den 14. November 1885.

In der 3. bezw. 7. Zeile der genannten Anmerkung ist nach der Zahl „2.“ bezw. „6.“ einzuschalten: „9.“ bezw. „10.“

In der 10. Zeile ist statt: „1., 2., 3. und 4. Pionier-Inspektion“ zu setzen: „1. bezw. 2. Pionier-Inspektion“,
und in der 12. Zeile statt: „3., 4., 15. und 8. Armeekorps“ „3. bezw. 11. Armeekorps“.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 321/10. 85. Ing.

v. Hänisch.

v. Düring.

Nr. 226.

Wittwenkassen-Angelegenheit.

Berlin, den 19. November 1885.

Es kommt in neuerer Zeit häufig vor, daß den hierher gelangenden Anträgen, betreffend die Aufnahme neuer Mitglieder in die Königlich Preussische Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt, zur Beurkundung der Eheschließung kirchliche Trauscheine statt standesamtlicher Heirathsurkunden beigelegt werden. Behufs Vermeidung der dadurch entstehenden Schreibereien und Verzögerungen macht die unterzeichnete General-Direktion darauf aufmerksam, daß für den in Rede stehenden Zweck stets nur standesamtliche Heirathsurkunden beigebringen sind, vorausgesetzt, daß die Ehe überhaupt vor dem Standesamte geschlossen ist.

General-Direktion der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt.

Hammer.

No. 163. 11. 85. W.

Nr. 227.

Berechnung der für die Gewährung der Marschverpflegungs-Gebührniß festgesetzten Dauer der Abwesenheit kommandirter Mannschaften von der Garnison zc.

Berlin, den 20. November 1885.

Die im §. 23a des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden für die Gewährung der Marschverpflegungs-Gebührniß festgesetzte Dauer der Abwesenheit kommandirter Mannschaften von der Garnison bezw. dem Kommando- oder Kantonnements-Orte ist vom Zeitpunkte des Abmarsches vom Quartier bezw. der Kaserne zc. bis zum Wiedereintreffen daselbst zu berechnen.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 810/10. 85. M. O. D. 2.

Blume.

Engelharb.

Nr. 228.

Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 23. April d. Js. wird hierunter ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875

zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtragsverzeichnis

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Pommern.

1. Das Gymnasium zu Garz a. d. Oder (bisher Progymnasium, B. a. I. 8 des Verzeichnisses vom 23. April d. Js.).

Provinz Hannover.

2. Das Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (bisher verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst, A. a. I. 182 a. a. D.).

II. Elsaß-Lothringen.

Das Gymnasium zu Schlettstadt (bisher Real-Gymnasium, A. b. XVII. 3 a. a. D.).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1884/85.

b. Real-Gymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Andreas-Real-Gymnasium zu Hildesheim (bisher Real-Gymnasium, verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst, A. b. I. 59 a. a. D.).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Elsaß-Lothringen.

Das Progymnasium zu Bischweiler (bisher Real-Progymnasium, B. c. XV. I. a. a. D.).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1884/85.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

- +1. Die Realschule zu Ottenfen.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Zöglinge, welche im Ostertermin 1885 die Entlassungsprüfung bestanden haben.

Provinz Hessen-Rassau.

- +2. Die Realschule zu Wiesbaden (bisher Ober-Real-schule, A. c. I. 11 a. a. D.).

II. Großherzogthum Hessen.

- + Die Realschule zu Wimpfen am Berg (bisher höhere Bürgerschule, C. a. aa. V. a. a. D.).

III. Elsaß-Lothringen.

- + Die Realschule zu Rappoltsweiler.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Herbsttermin 1885.

c. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Culm (bisher unter C. a. aa. I. 2. a. a. D.).

Provinz Sachsen.

2. Das Real-Progymnasium zu Langensalza (bisher unter C. a. aa. I. 10 a. a. D.),

3. Das Real-Progymnasium zu Schönebeck (bisher Realschule, B. v. I. 1 a. a. D.).

Anmerk.: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1885.

Provinz Hessen-Nassau.

4. Das Real-Progymnasium zu Ems (bisher unter C. a. aa. I. 18 a. a. D.).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

- +1. Die höhere Bürgerschule zu Bonn (bisher Real-Progymnasium, B. c. I. 67 a. a. D.).
Anmerk.: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1885.

Hohenzollernsche Lande.

- +2. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen (bisher Real-Progymnasium, C. a. aa. I. 24 a. a. D.).
Anmerk.: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Herbsttermin 1885.

(bb. Andere Lehranstalten.)

b. Privat-Lehranstalten. *)

I. Königreich Württemberg.

Die Privat-Lateinschule des Professors Warth zu Kornthal (bisher provisorisch berechtigt, Verzeichniß vom 23. April d. J. IV.).

II. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungsanstalt des Dr. Johannes Barop zu Reilhau (früher mit †) (Verzeichniß vom 23. April d. J. C. b. VIII.).

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel (D. I. 1. a. a. D.)¹⁾.

Berlin, den 13. November 1885.

Der Reichskanzler.

S. B.
Ed.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungskommissars abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

¹⁾ Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. (Vorbedingung der Zulassung zu dieser Prüfung ist die Vorbringung des Zeugnisses der Reife für die Prima eines Deutschen Gymnasiums oder Real-Gymnasiums.)

Den nachbezeichneten Lehranstalten:

- | | |
|---|---|
| <p>1. dem Knaben-Institut des Dr. Künkler (früher Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart) zu Diebrich,</p> <p>+ 2. der katholischen Knaben = Unterrichts- und Erziehungs = Anstalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Coblenz,</p> | <p>+ 3. der Knaben = Abtheilung der Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Leichmann) zu Leipzig und</p> <p>+ 4. der Erziehungs = Anstalt des Dr. Heinrich Stoy zu Jena</p> |
|---|---|

ist provisorisch, und zwar der unter Ziffer 2 aufgeführten Anstalt nur bis einschließlich zum Oftertermin 1887, gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Gleichzeitig wird der den Anstalten unter 2 und 4 verliehenen Berechtigung rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Zöglinge beigelegt, welche die zum Oftertermin 1885 abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 13. November 1885.

Der Reichskanzler.
E. K.

Berlin, den 22. November 1885.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. v. Göppler.

No. 671. 11. A1.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 1. Dezember 1885.

Nr. 24.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *J.* Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *J.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 *M.* 90 *J.* durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 229.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Chefs des Schleswig-Holsteinischen Ulanen-Regiments Nr. 15 — Seiner Majestät des Königs Alfons XII. von Spanien.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere des Schleswig-Holsteinischen Ulanen-Regiments Nr. 15, um das Andenken ihres verstorbenen Chefs — Seiner Majestät des Königs Alfons XII. von Spanien — zu ehren, 14 Tage Trauer (Flor um den linken Unterarm) anlegen.

Das General-Kommando hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 26. November 1885.

Wilhelm.

An das General-Kommando des XV. Armeekorps.

Berlin, den 29. November 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 848/11. 85. A. 1.

Forderungs-Nachweis

über

Mieths-Entschädigung.

Nr.	Dienststellung und Name des Beamten	Bisheriger	Neuer	Tag des Abganges des Beamten	Der Beamte hat die Miethe nach seinem Abgange noch fortzahlen müssen und daher Miethsentschädigung zu fordern	
		Wohnort			aus welchem Grunde	für welche Zeit
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Weil die Wohnung nicht zu vermietten gewesen, sondern leer und unbenutzt gestanden.</p> <p>Die Familie (das Hausgeräth) ist zwar noch bis zum in der Wohnung verblieben, durch die spätere Räumung ist aber die Auflösung des Miethsverhältnisses nicht verzögert worden.</p>	

Jährlicher Mieths- betrag Mark	Betrag der Miethsentschädi- gung (vom Tage des Abgangs ein- schließlich ab zu berechnen) Mark	Der Beläge		Bemerkungen.
		Bezeichnung	Nr.	
8	9	10	11	12
		Miethsvertrag vom	1	Der Beamte ist durch Verfügung des vom , demselben er- öffnet am , an die (Behörde) zu versetzt, — auf die Zeit vom bis kommandirt worden.
		Empfangsbescheinigung über die Mieth.	2	
		Bescheinigung der Orts- behörde über das Leer- stehen der Wohnung zc.	3	

Ort und Zeit.

Unterschrift des Beamten.

Die Richtigkeit bescheinigt.

Ort und Zeit.

Bezeichnung der bescheinigenden Behörde.

Unterschrift.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 11. Dezember 1885.

Nr. 25.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 230.

Ergänzung einer Bestimmung der Garnisondienst-Instruktion.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß an Stelle des achten und neunten Absatzes auf Seite 40 und des ersten Absatzes auf Seite 41 der durch Meine Ordre vom 22. November 1883 genehmigten Garnisondienst-Instruktion die folgende Fassung zu treten hat:

Außer den Generalfeldmarschällen, dem Kriegsminister, den kommandirenden Generalen und den im gleichen Range stehenden Generalen sind sämtliche Offiziere zu persönlicher Meldung verpflichtet:

- 1) bei den Gouverneuren,
- 2) bei den Kommandanten von Festungen und zwar auch dann, wenn ein Gouverneur am Orte ist, (Hat die Festung einen ersten und einen zweiten Kommandanten, so erfolgt die Meldung bei letzterem nur bei dienstlicher Abwesenheit des ersten Kommandanten.)
- 3) bei dem Kommandanten von Berlin.

Kommandanten offener Städte (abgesehen von Berlin), stellvertretenden Gouverneuren und Kommandanten, sowie den Garnisonältesten werden persönliche Meldungen nur von dem Patent nach jüngeren Offizieren erstattet. Ältere Offiziere lassen denselben nur eine Mittheilung zugehen."

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Berlin, den 26. November 1885.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 6. Dezember 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 34. 12. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 231.

Führung des Unfallverzeichnisses.

Berlin, den 25. November 1885.

Mit Bezug auf das unter Beilage 3 zu Ziffer 5 des Erlasses vom 19. September d. J. — No. 791. 8. 85. Art. 2. — A.-B.-Bl. S. 188/9 — festgestellte Schema wird hinsichtlich der Führung des Unfallverzeichnisses Nachstehendes bestimmt:

- 1) Die Eintragung ist in der Reihenfolge zu bewirken, in welcher die Unfallanzeigen erstattet werden. Letztere sind fortlaufend mit derselben Nummer zu versehen, unter welcher der Unfall im Unfallverzeichnis aufgeführt ist.
- 2) Sind mehrere Personen durch einen Unfall verletzt oder getötet, so sind dieselben unter einer Nummer aber getrennt, mit der Bezeichnung a., b. u. f. w., aufzuführen.
- 3) In Spalte „Bemerkungen“ ist besonders auch anzugeben, ob und wann der Unfall gemäß §§. 53 ff. des Unfallversicherungsgesetzes untersucht worden ist. Ist die Untersuchung erst nach einiger Zeit bei eingetretener Verschlimmerung der Folgen des Unfalls vorgenommen worden, so sind die Gründe für die nachträgliche Untersuchung anzugeben.
- 4) Mit Rücksicht auf §. 5 Abs. 9 a. a. O. ist der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, eine kurze Mittheilung über das Ergebnis der Unfalluntersuchung zu erstatten und hierüber in Spalte 12 ein entsprechender Vermerk einzutragen.
- 5) Die vorgelegten Dienstbehörden haben sich bei Gelegenheit der Inspirationen, Lokalrevisionen u. von der vorschriftsmäßigen Führung des Unfallverzeichnisses zu überzeugen.

Kriegsministerium.

No. 127. 11. 85. Art. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 232.

Revierkrankenstuben in den Kasernen.

Berlin, den 29. November 1885.

Aus militärdienstlichen Rücksichten sowie zur besseren Sicherung der Erfolge in der Behandlung der revierkranken Mannschaften ist die Einrichtung besonderer Revierkrankenstuben in den Kasernen als Bedürfnis anerkannt worden.

In Erweiterung der Bestimmung im §. 32, 1 der Garnisonverwaltungs-Ordnung wird daher Folgendes bestimmt:

- 1) Bei Kasernen-Neubauten ist von vornherein eine Mannschafsstube als Revierkrankenstube zu bestimmen.
- 2) Die Einrichtung von Revierkrankenstuben in bereits vorhandenen Kasernements ist an die Bedingung geknüpft, daß dieselbe eine stärkere (Ueber-) Belegung der Mannschafsstuben oder eine Dislozierung von Mannschaften in Bürgerquartiere nicht zur Folge haben darf.
- 3) Die räumliche Ausdehnung der Revierkrankenstuben ist nach der vollen Statsstärke der Truppentheile, einschließlich der etwa noch auf Bürgerquartiere angewiesenen Mannschaften, zu bemessen.
- 4) Hinsichts der Einrichtung und Benutzung der Revierkrankenstuben und hinsichtlich der Regelung des Dienstbetriebes auf denselben wird auf die nachfolgenden Bestimmungen hingewiesen. Die entstehenden einmaligen und laufenden Kosten sind auf den Garnisonverwaltungsfonds zu übernehmen, mit Ausnahme der Aufwendungen für die unter 7.1 der Bestimmungen bezeichneten Gegenstände, welche aus dem Krankenpflegefonds zu bestreiten sind.

Kriegsministerium.

No. 997/11. M. O. D. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Bestimmungen

über Einrichtung und Benutzung der Revierkrankenstuben.

- 1) Die Einführung der Revierkrankenstuben bezweckt die angemessene Unterkunft und stete Beaufsichtigung solcher Revierkranker, bei denen behufs baldiger Herstellung der Dienstfähigkeit besonders auf die Ermöglichung eines gleichmäßigen ruhigen Verhaltens, event. der Bettlage, und auf die gesicherte Durchführung bestimmter ärztlicher Verordnungen Werth zu legen ist.
- 2) Bestimmt ausgeschlossen von der Aufnahme in die Revierkrankenstuben sind ansteckende Kranke, einschließlich solcher, bei welchen nach Lage der Verhältnisse der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit befürchtet wird. Hierher sind auch zu rechnen Kranke mit tuberculösen Lungenleiden.
- 3) Die zweckentsprechende Auswahl der Kranken für die Aufnahme in die Revierkrankenstuben sowie die sachgemäße Handhabung des Dienstes auf denselben unterliegt nach den Anordnungen der Truppenbefehlshaber der Kontrolle der zuständigen oberen Militärärzte.

- 4) Die Größe der Revierkrankenstuben ist im Allgemeinen für eine Krankenzahl von $1\frac{1}{2}$ % der Stärke des Truppentheils bei einem Lustraum von etwa 20 cbm pro Mann zu berechnen.
Für ein Infanterie-Bataillon und Kavallerie-Regiment würde mithin eine 12männige Stube dem Zwecke entsprechen, welche indeß nur mit 9 Mann (einschließlich des bei 11 erwähnten Lazarethgehilfen) zu belegen ist, so lange anderweit noch disponibler Raum für die zu kasernirenden Mannschaften vorhanden ist.
- 5) Die Einrichtung gemeinsamer Revierkrankenstuben für größere Verbände als ein Infanterie-Bataillon bezw. ein Kavallerie-Regiment wird sich in der Regel nicht empfehlen. Doch erscheint es zweckmäßig, bei geschlossenen Kasernen für zwei Bataillone die beiden Revierkrankenstuben nebeneinander zu legen und durch eine Thür zu verbinden, um die Beaufsichtigung durch einen Lazarethgehilfen zu ermöglichen.
In geschlossenen Kasernements für drei Bataillone ließe sich dieselbe Maßregel durchführen, wenn zwei nebeneinander liegende Revierkrankenstuben — jede für sechs Kompagnien, also etwa bis zu 12—13 Mann Krankenbelegungsstärke — eingerichtet werden.
- 6) Die Revierkrankenstuben sollen eine für die regelmäßige Lüfterneuerung günstige Lage haben.
Zur Förderung der Ventilation und Erhaltung einer möglichst staubfreien Luft sind Fenster und Thüren mit besonderen Vorrichtungen in Form von stellbaren Kippfenstern an Stelle einer oberen Scheibe, und mit Schieber-Schließöffnungen in den unteren Thürfüllungen zu versehen. Bei Kasernen-Neubauten würde als zweckmäßige Einrichtung hinzutreten können die Anlage eines Ventilations-schlotes neben der Esse. Die Fußböden erhalten Delanstrich.
- 7) Die Ausstattung der Zimmer ist im Allgemeinen die kasernementsmäßige. Hinzutreten:
- a. graue Fensterrolleaux,
 - b. Trinkgläser, für jeden Mann eins,
 - c. Nachtgeschirre von Fayence mit Deckel, für jeden Mann eins,
 - d. Spiegelgläser für die Hälfte der Belegungsziffer,
 - e. ein verschließbarer Schrank mit mehreren Fächern zur Aufbewahrung der Krankenlisten, der Utensilien und Medicamente für den Revierdienst,
 - f. Waschbecken, für jeden Mann eins, außerdem eins für den revierdienstthuenenden Arzt,
 - g. an Handtüchern für den ärztlichen Dienstbetrieb
2 für den revierdienstthuenenden Arzt,
2 für den Lazarethgehilfen,
 - h. 1 Fußbadewanne,
 - i. 1 Stubenthermometer,
 - k. 1 Eimer von emaillirtem Eisenblech zum Gebrauch für den Fall, daß als Verbandwasser Sublimatlösungen Verwendung finden,
 - l. an chirurgischen Utensilien:
1 Irrigator,
1 Eiterbecken,
1 Thermometer zum Messen der Körperwärme.
- Zu e bleibt die Mittheilung einer Zeichnung und Beschreibung des zu gewährenden Schrankes vorbehalten.
- 8) Die zur Aufnahme in die Revierkrankenstuben bestimmten, kasernirten Mannschaften bringen das Bettzeug der verlassenen Lagerstelle, sowie die Handtücher mit. Bei vollständig kasernirten Truppentheilen sind deshalb die Bettstellen in den Revierkrankenstuben nur mit gefüllten Strohsäcken zu versehen.
- 9) Den Kranken sind außer den zum Anzug erforderlichen Bekleidungsstücken Waffen, Montirungs- und Ausrüstungsstücke bei der Aufnahme in die Revierkrankenstuben nicht mitzugeben.
- 10) Der ärztliche Dienst auf den Revierkrankenstuben ist als Theil des Revierdienstes von dem mit letzterem beauftragten Militärarzt zu versehen. Demselben liegen zugleich die Anordnungen für eine gesundheitsgemäße Unterkunft der Kranken und die Kontrolle über die Erhaltung salubrer Verhältnisse ob.
Die Abhaltung des täglichen Revierkrankenendienstes findet in der Regel nicht auf den Revierkrankenstuben statt. Die Vornahme einzelner, besondere Sorgfalt erheischender Untersuchungen auf denselben ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 11) Auf jeder Revierkrankenstube ist ein Lazarethgehilfe als Stubenältester kasernementsmäßig unterzubringen.

Derselbe ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit auf dem Zimmer, sowie für die Ausführung der ärztlichen Anordnungen verantwortlich.

Für Fälle etwaiger Abwesenheit des Lazarethgehilfen-da jour-Dienstes — soweit dies die allgemeinen Dienst- und Personalverhältnisse gestatten — zu sichern.

- 12) Zur Reinhaltung der Revierkrankenstuben und der Utensilien dürfen nach Bestimmung des dienstthuenden Arztes Leichtkrante — auch solche, welche nicht auf diesen Stuben untergebracht sind — herangezogen werden.

Nr. 233.

Bergütung für die Bevollmächtigten der Krankenkassen.

Berlin, den 4. Dezember 1885.

Mit Bezug auf Ziffer 4 des Erlasses vom 19. September d. J. Nr. 791/8. 85 Art. 2. — A.-V.-Bl. S. 184 — wird bestimmt, daß die den Bevollmächtigten der Krankenkasse aus Anlaß der Theilnahme an der Unfalluntersuchung zu gewährende Vergütung für entgangenen Arbeitsverdienst von den örtlichen Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der im Absatz 1 des §. 22 des Regulativs für die Wahl der Arbeiter-Vertreter zc. vom 23. Oktober d. J. — Beilage zum A.-V.-Bl. Nr. 22 — getroffenen Bestimmung festzusetzen ist.

Kriegsministerium.

No. 745/11. 85. Art. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 234.

Berichtigung zu den Ausführungs-Bestimmungen der Feldpost-Dienstordnung.

A. 2. Nr. 51 des Druckvorschriften-Stats.

Berlin, den 2. Dezember 1885.

Die Ausführungs-Bestimmungen zu den Abschnitten II und VI der Feldpost-Dienstordnung haben im §. 11 eine Berichtigung erfahren.

Den königlichen General-Kommandos werden die erforderlichen Druckeremplare zur weiteren Bertheilung unter Umschlag zugehen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 1050. 11. 85. A. 2.

v. Hänisch.

Seyfried.

Nr. 235.

Änderung im Verkaufspreis-Verzeichniß zu den Handwaffen.

Berlin, den 27. November 1885.

Abchnitt VII. C. 43. Für eine Schmirgelfeile beträgt der Verkaufspreis nicht 6, sondern 60 Pfennige.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 748/11. Art. 1.

v. Hänisch.

Müller.

Nr. 236.

Nachtrag V zu der „Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport“.

Berlin, den 4. Dezember 1885.

Der beregte Nachtrag ist im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 25 Pf. für ein geheftetes Exemplar, erschienen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 726/11. 85. Art. 1.

v. Hänisch.

Müller.

Nr. 237.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.**Wir** bringen hiermit Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine:

- 1) Die Sparkasse der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine nimmt von jetzt ab zur Verzinsung an:
 - in Abtheilung I. (Zins auf Zins) pro Verzinsungs-Termin (Quartal)
nur Summen bis zu 1000 Mark und
 - in Abtheilung II. (halbjährliche Zinszahlung) incl. der bisherigen Einlagen
überhaupt nur Summen bis zu 20 000 Mark R.-W.
 Alle über diese Maximal-Grenzen bei der Sparkasse eingehenden Beträge werden den Einsendern auf ihre Gefahr und Kosten zurückgesandt.
- 2) Sämmtliche gekündigten Spareinlagen, sowie auch die fälligen Zins-Coupons der Abtheilung II. der Sparkasse, gelangen bei der Kasse der Anstalt zur Rück- resp. Auszahlung. Erfolgt die Uebersendung dieser Beträge durch die Post, so geschieht dies auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Berlin, den 1. Dezember 1885.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende.

v. Grolman,

General-Lieutenant und Direktor des Departements für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 31. Dezember 1885.

Nr. 26.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 238.

Genehmigung des mit der Königlich Bayerischen Regierung vereinbarten Verzichts auf die Fangprämien für Einlieferung von Fahnenflüchtigen.

Auf Ihren Bericht vom 11. d. Mts. will Ich die mit der Königlich Bayerischen Regierung getroffene Verabredung genehmigen, daß gegenseitig auf die im Artikel 9 der Bundes-Kartellkonvention vom 10. Februar 1831 erwähnten Fangprämien verzichtet wird.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.
Berlin, den 18. Mai 1885.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Berlin, den 18. Dezember 1885.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

- 1) In der Beilage 11 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877 sind unter Abschnitt III, Ziffer 3, die Worte „— Bayern ausgenommen—“ und in der Anmerkung* die Angaben unter 1 zu streichen.
- 2) Zwischen den unter Preussischer Militärverwaltung stehenden Bundes-Kontingenten einerseits und den Königlich Bayerischen Truppentheilen zc. andererseits findet fortan die Zuführung von Fahnenflüchtigen und anderen Militärarrestanten in der Weise statt, daß
 - a. die durch die militärischen Begleit-Kommandos entstehenden Kosten gegenseitig auf den Etat desjenigen Kontingents übernommen werden, von welchem diese Kommandos gestellt sind,
 - b. diejenigen Kosten dagegen erstattet werden, welche nach militärischerseits erfolgter Uebernahme der Fahnenflüchtigen zc. dem einen Militär-Kontingents-Stat für Rechnung des anderen bestimmungsmäßig durch die Verpflegung und den Transport des Fahnenflüchtigen zc. bis zu seiner Ablieferung an dem von der requirirenden Behörde bezeichneten Ort erwachsen.

Kriegsministerium.

No. 525/11. 85. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 239.

Reparatur-Instruktion für die Schußwaffen M/71 (Entwurf).

Berlin, den 13. Dezember 1885.

Theil I. §. 41 Abs. 1 Zeile 3 hinter den Worten „behutsam von der“ ist einzufügen:
„linken“ (Seite)

Ebenda zwischen Zeile 1 u. 2 von unten ist einzuschalten:
 „(Vergleiche auch die Schieß-Instruktionen für die Infanterie und für die Jäger und Schützen. — Beilage
 L bzw. M Vorschrift über das Anschießen.)“

No. 358. 12. Art. 1. Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 240.

Termine für die Portepceführerichs- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1886.

Berlin, den 23. Dezember 1885.

Die in dem Armeeverordnungs-Blatt Nr. 23 für 1885, Seite 219, Nr. 217, für die beiden ersten Wochen des Februar 1886 in Aussicht gestellten Prüfungen zum Portepceführerich und zum Offizier finden wegen anderweitiger Anordnung der Kadetten-Prüfungen nicht statt; dagegen werden bei einer hinreichenden Zahl von Anmeldungen außer zu den vorgeschriebenen Terminen noch in der dritten und vierten Woche der Monate März und August künftigen Jahres Prüfungen von der Ober-Militär-Examinations-Kommission abgehalten werden.

No. 557/12. 85. A. 2. Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 241.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1886.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1886 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	80 Pf.,	65 Pf.
b. = = Mittagkost	40 =	35 =
c. = = Abendkost	25 =	20 =
d. = = Morgenkost	15 =	10 =

Berlin, den 17. Dezember 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Gd.

Berlin, den 23. Dezember 1885.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 521/12. 85. M. O. D. 2. Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 242.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1886.

Berlin, den 28. Dezember 1885.

Die pro 1. Quartal 1886 bewilligten Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstück-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- zc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- zc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- zc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- zc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps:		Bromberg	15	Lübben	13	Weißenfels	15
Berlin	14	Coeslin	13	Berleberg	16	Wittenberg	14
Charlottenburg . .	12	Colberg	15	Brenzlau	15	Zerbst	15
Groß-Lichterfelde .	14	Deutsch-Grone . .	11	Rathenow	16		
Potsdam	15	Alt-Damm	13	Neu-Muppin	15		
		Demmin	14	Schwedt a. d. D. . .	17		
		Gnesen	17	Sorau	11		
I. Armee-		Gollnow	13	Spandau	17	V. Armee-	
Korps.		Greiffenberg i. Pom.	11	Teltow	15	Korps.	
Allenstein	12	Greifswald	12	Waldenberg	11	Bojanowo	9
Bartenstein	11	Inowrazlaw	10	Züllichau	14	Fraustadt	13
Culm	10	Konitz	10			Freistadt i. Schlef.	12
Danzig	12	Raugard	11			Glogau	11
Drengfurth	6	Rafewalk	13			Görlitz	11
Elbing	11	Schivelbein	13			Guhrau	12
Deutsch-Cyrlau . . .	11	Schlawa	13			Hernstadt	11
Friedland a. d. Alle .	11	Schneidemühl . . .	11			Hirschberg	14
Goldap	9	Stargard i. Pom. . .	9			Jauer	11
Graudenz	11	Stettin	13	IV. Armee-		Kosten	9
Gumbinnen	11	Stolp	10	Korps.		Krotoschin	12
Preuß. Holland . . .	10	Stralsund	11	Altenburg	17	Lauban	11
Insterburg	8	Swinemünde	13	Afchersleben	17	Liegnitz	11
Königsberg i. Pr. . .	11	Thorn	12	Bernburg	16	Lissa i. P.	12
Loetzen	10	Treptow a. d. R. . .	13	Bitterfeld	15	Löwenberg	11
Lyd	11			Burg	13	Lüben	13
Marienburg	8			Deßau	15	Militzsch	11
Marienwerder	14			Eisleben	13	Muskau	14
Memel	12			Erfurt	15	Neutomischel	9
Mewe	11			Gardelegen	15	Ostrowo	11
Neustadt i. W. Pr. . .	12			Gera	15	Polkwitz	13
Osterode	8	III. Armee-		Greiz	15	Posen	14
Pillau	14	Korps.		Halberstadt	18	Rawitsch	10
Rastenburg	7	Angermünde	15	Halle a. d. S.	14	Sagan	13
Riesenburg	9	Beesow	17	Langensalza	14	Santer	10
Rosenberg i. W. Pr. . .	11	Bernau	14	Magdeburg	14	Schrimm	14
Stallupönen	9	Brandenburg a. d. S.	13	Mieße	14	Schroda	10
Preußisch-Stargardt .	11	Calau	14	Mühlhausen i. Th. . .	13	Sprottau	12
Kilfit	8	Cottbus	21	Raumburg a. d. S. . .	14	Winzig	12
Wartenburg	11	Crossen	13	Neuhaldensleben . . .	17		
Wehlau	11	Cüstrin	19	Quedlinburg	18		
		Frankfurt a. d. D. . .	14	Rudolstadt	16	VI. Armee-	
		Friesack	15	Salzwedel	17	Korps.	
		Fürstenwalde	15	Sangerhausen	14	Bernstadt	10
		Havelberg	13	Sondershausen	15	Beuthen i. Ob. Schl.	12
		Jüterbog	15	Stendal	15	Breslau	13
		Landsherg a. d. W. . .	13	Torgau	15		
II. Armee-							
Korps.							
Anklam	11						
Belgard	13						

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	12	Lippstadt	16	Flensburg	19	Wilhelmshaven	17
Cosel	11	Meschede	14	Geestemünde	15	Wolffenbüttel	16
Freiburg i. Schles.	11	Minden	17	Hamburg	18		
Glatz	10	Münster	19	Harburg	22	XI. Armee-Korps infl. Großherzoglich Sächsische Division.	
Gleiwitz	10	Neuhaus	14	Itzehoe	19		
Ober-Slogau	11	Neuß	14	Kiel	16		
Grottkau	11	Paderborn	13	Lehe	21		
Kreuzburg	9	Recklinghausen	15	Ludwigslust	15	Arolsen	14
Leobschütz	10	Soest	16	Lübeck	21	Babenhausen	14
Münsterberg	11	Werden	17	Mölln	16	Biebrich	14
Namslau	10	Wesel	20	Neumünster	19	Buzbach	13
Neiße	10			Parchim	14	Cassel	17
Neustadt i. Ob. Sch.	11			Plön	16	Coburg	16
Dels	11	VIII. Armee- Korps.		Ragzburg	16	Darmstadt	16
Dhlau	13	Aachen	21	Rendsburg	16	Diez	15
Oppeln	12	Andernach	15	Rostock	14	Eisenach	14
Ples	11	Bonn	19	Schleswig	18	Erbach i. D.	14
Ratibor	10	Coblenz	17	Schwerin	16	Frankfurt a. M.	15
Reichenbach	13	Coeln	20	Sonderburg	21	Friedberg	16
Rybnik	9	Deutz bei Coeln	20	Neu-Strelitz	14	Fritzlar	14
Schweidnitz	12	Ehrenbreitstein	17	Stade	16	Fulda	14
Sohrau i. Ob. Sch.	10	Engers	16	Wandsbeck	21	Gießen	14
Strehlen	11	Erfelenz	18	Wismar	15	Gotha	14
Striegau	12	Eupen	17			Hanau	16
Wohlau	13	Füllich	19	X. Armee-Korps.		Hersfeld	15
Ziegenhals	11	Kirn	16	Aurich	15	Hilburghausen	14
		Neuwied	15	Blankenburg	18	Hof-Weismar	15
VII. Armee- Korps.		Saarbrücken	16	Braunschweig	16	Homburg v. d. Höhe	19
Attendorf	16	Saarlouis	20	Celle	16	Jena	15
Barmen	13	Siegburg	19	Einbeck	16	Mainz	14
Benrath	17	Trier	20	Emden	16	Marburg	15
Bielefeld	17	St. Wendel	20	Göttingen	15	Reiningen	15
Bochum	15			Goslar	16	Rassau	16
Bückeburg	20	IX. Armee-Korps infl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.		Hamelu	18	Offenbach	14
Cleve	16	Altona	18	Hannover	15	Rotenburg a. d. F.	16
Detmold	16	Apnrade	20	Hildesheim	16	Weilburg	15
Dortmund	15	Bremen	21	Lingen	12	Weimar	15
Düsseldorf	19	Bremerhaven	20	Lüneburg	15	Wetzlar	14
Effen	14	Bülow	14	Nienburg a. d. W.	16	Wiesbaden	16
Geldern	16	Curhaven	21	Northeim	16	Worms	14
Graefrath	15	Doemitz	15	Oldenburg	13		
Hamm	16			Osnabrück	16	XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Hoexter	17			Uelzen	16	Annaberg	15
Ferlohnu	15			Verden	14	Bautzen	15

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	17	Riesa	18	Heidelberg	18	St. Avoob	18
Chemnitz	16	Rochlitz	16	Burg Hohenzollern	19 1/2	Bitz	16
Doebeln	16	Schneeberg	17	Karlsruhe	19	Neu-Breisach	14
Dresden	15	Walbheim	17	Rehl	17	Colmar i. G.	14
Frankenberg	14	Wurzen	15	Konstanz	17	Diedenhofen	17
Freiberg	16	Zittau	15	Lörrach	15	Ensisheim	19
Geithain	16	Zwidau	18	Mannheim	19	Falkenberg	16
Glauchau	16			Mosbach	15	Hagenau	15
Grimma	18			Offenburg	16	Mes	17
Großhain	15			Rastatt	17	Molsheim	16
Festung Königstein	19	XIV. Armee- Korps.		Schweizingen	16	Mülhausen i. G.	19
Lausitz	16	Bruchsal	17	Sigmaringen	17	Pfalzburg	17
Leipzig	16	Donaueshingen	17	Stoßach	16	Saarburg	17
Marienberg	16	Durlach	16			Saargemünd	16
Meißen	17	Ettlingen	17	XV. Armee- Korps.		Schleitstadt	14
Oschatz	17	Freiburg i. Baden	16			Strasbourg i. G.	14
Pegau	15	Hechingen	17	Altirch	11	Weißburg	16
Pirna	17					Zabern	16
Plauen	16						

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
Blume. Engelhard.

No. 713/12. M. O. D. 2.

Nr. 243.

Wittwenlassen-Angelegenheit.

Berlin, den 22. Dezember 1885.

In den Anträgen bezüglich der Aufnahme neuer Mitglieder in die Königlich Preussische Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt wird häufig der Wunsch ausgesprochen, daß die beigelegten Geburts- und Heiraths-Urkunden den Interessenten im Original oder in beglaubigter Abschrift zurückgegeben werden möchten. Die Berücksichtigung derartiger Wünsche würde ohne eine erhebliche Vermehrung des Schreibwesens nicht möglich sein. Die unterzeichnete General-Direktion sieht sich deshalb veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die hierher gelangenden Aufnahme-Dokumente für die diesseitigen Akten bestimmt sind und in denselben verbleiben müssen, und daß Anträgen auf Rückgabe der qu. Dokumente oder auf Ertheilung beglaubigter Abschriften von denselben nicht entsprochen werden kann.

General-Direktion der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt.
Hammer.

No. 268/12. 85. W.

Nr. 244.

Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten.

Berlin, den 12. Dezember 1885.

Die untenstehende Nachweisung der anderweit festgestellten direkten Entfernungen zwischen einzelnen Garnisonen wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß hiernach der mittelft Erlasses vom 16. Dezember 1883 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 193) mitgetheilte Kilometerzeiger zu berichtigen ist.

Nachweisung

der direkten Entfernungen zwischen einzelnen Garnisonen zur Berechnung der Umzugskosten.

von	nach		von	nach	km	von	nach	km
	Mainz	Frankfurt a. M.	Danzig	Eisenach	750	Berlin	Glatz	382
				Fulda	828	=	Saarlouis	692
km			=	Hanau	913	=	Stade	312
			=	Langensalza	720	Karlsruhe	Breslau	784
			Frankfurt a. D.	Bonn	656	=	Mühlhausen i. Th.	358
			=	Minden	414	=	Stendal	578
			=	Münster	534	Hofgeismar	Lüben	576
Breslau	737	704	Breslau	=	754	Cosel	Wesel	968
Danzig	964	931	Stettin	Frankfurt a. D.	132	=	Oldenburg	844
Freiburg i. B.	—	268	=	Glogau	251	Glogau	=	623
Gleiwitz	897	864	=	Gnesen	250	=	Spanndau	248
Görlitz	583	550	=	Altenburg	285	Emden	Meß	600
Karlsruhe	130	—	Uelzen	Bernburg	169	=	Osnabrück	187
Liegnitz	673	640	=	Halle	210	Münster	=	51
Meiningen	—	164	=	Worms	69	Reiße	Strasßburg	938
Münster	281	—	Offenbach	Schweizingen	730	Brandenburg a. S.	Cöln	496
Oppeln	822	789	Schweidnitz	Perleberg	137	Halberstadt	Zerbst	80
Rasewalk	647	—	Demmin	Thorn	59	Magdeburg	Wesel	404
Weißenfels	349	316	Graudenz	Stralsund	352	Konstanz	Schweizingen	276
			Hannover	Wiesbaden	271	Badenhausen	Freiburg i. B.	270
			Münster	Pfalzburg	945	Fofen	Rathenow	338
			Münsterberg	Reiße	129	Coblenz	=	503
			Beuthen, Oberschl.	Schleswig	508	=	Minden	307
			Altenburg	Culm	943	Bückeburg	Greifswald	404
			Bensberg	Brenzlau	378	Brieg	Hannover	613
			Bremen	Lüneburg	567	Celle	Königsberg i. Pr.	822
			Bruchsal	Spandau	357	Altona	Danzig	658
			Bromberg	Wittenberg	455	Coblenz	Swinemünde	729
			Flensburg	Wesel	467	=	Anclam	682
			Rendsburg	Cassell	469			
			Anclam	Rastatt	446			
			Naumburg					

Ferner sind auf Seite 32 des Kilometerzeigers die Entfernungen von Glogau nach den königlich Sächsischen Garnisonen wie folgt nachzutragen:

nach Bautzen	mit 162 km.
= Borna	= 309 =
= Chemnitz	= 289 =
= Dresden	= 217 =
= Freiberg	= 253 =
= Geithain	= 298 =
= Grimma	= 285 =
= Großenhain	= 213 =
= Lausitz	= 298 =
= Leipzig	= 281 =
= Oschatz	= 245 =
= Regau	= 311 =
= Pirna	= 209 =
= Riesa	= 231 =

nach Rochlitz mit 289 km.
 = Bittau = 156 =
 = Zwickau = 325 =

Der Berechnung der Umzugskosten zwischen Stettin und Swinemünde ist die Wasserstraße mit 67 km zu Grunde zu legen, sofern der Umzug bei offenem Wasser zu geschehen hat.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
 Blume. Ritschmann.

No. 66/12. 85. M. O. D. 3.

Nr. 245.

Normpreise für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1886.

Berlin, den 23. Dezember 1885.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1886 gelten:

a. als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 125 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile							
	leichte	schwere	leichte	mittlere	leichte Garde-Kavall.	schwere	pro 50 kg Hafer.	pro 50 kg Heu.	pro 50 kg Stroh.							
	§	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§
I. Preuß. Armee und die unter preussischer Verwaltung stehenden Kontingente: . . .	12	16	27	—	28	50	29	—	30	—	7	23	2	76	2	02
	48 § pro Brot à 3 kg															
II. 12. (Königl. Preussisches) Armeekorps . . .	11,1	14,8	28	80	30	60	—	—	32	10	7	59	3	45	1	99
	44,4 § pro Brot à 3 kg															

b. als Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen: 7 M 23 § pro 50 kg.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
 Blume. Engelhardt.

No. 401/12. 85. M. O. D. 2.